

Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich
Band: 45 (1969-1971)
Heft: 3

Artikel: Innerschweizerisches Militär-Unternehmertum im 18. Jahrhundert
Autor: Suter, Hermann
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-378944>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

HERMANN SUTER

Innerschweizerisches
Militär-Unternehmertum
im 18. Jahrhundert

ZÜRICH 1971

Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
(Kantonaler Verein für Geschichte und Altertumskunde)

Band 45, Heft 3
(135. Neujahrsblatt)

Vorwort

Ich danke all jenen, die das Entstehen dieser Arbeit gefördert haben:
in erster Linie

Herrn Professor Dr. Hans Conrad Peyer, meinem geschätzten Lehrer, der mir bei der Themenwahl und der Gestaltung der Dissertation Hilfe und Unterstützung gewährte; sodann

Herrn Dr. Leo Neuhaus, der mir manche wertvolle Anregung gab;

Herrn Dr. Willy Keller, Staatsarchivar in Schwyz, der mir bei der Beibringung des Quellenmaterials in Schwyz behilflich war;

Herrn Professor Dr. O. Woodtli, der mithalf, die Drucklegung der Arbeit zu ermöglichen;

Herrn Dr. J.-P. Bodmer, Handschriftenabteilung der Zentralbibliothek Zürich, der bei der Korrektur der Druckbogen mitwirkte und die Dissertation in die Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich aufnahm;

Herrn und Frau Oberst Hans von Reding-Falck, Waldegg, Schwyz, für die freundliche Aufnahme im Familienarchiv von Reding;

Herrn Notar Aloys von Weber, Schwyz, der mir in großzügiger Weise Einsicht in die Akten der Familie von Weber gewährte;

und schließlich den im Literaturverzeichnis angeführten Personen, die mir in Archiven und Bibliotheken unterstützend zur Seite standen.

Ich widme diese Arbeit meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Hans Conrad Peyer.

Zürich und Vitznau, im Dezember 1970.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	V
<i>Erster Abschnitt: Zur Kriegs- und Kapitulationsgeschichte der Schweizer Regimenter in spanischen Diensten im 18. Jahrhundert</i>	<i>I</i>
1. Kapitel: Spanien im 18. Jahrhundert	1
2. Kapitel: Die Soldverträge der Schweizer Regimenter	5
Die Soldverträge der Nideröst, Sury und Aregger	5
Die Partikularkapitulationen	6
Die Soldverträge von 1742 und 1757	10
Die Entwicklung von 1757 bis 1795	13
Die Abschaffung des selbständigen Militär-Unternehmertums	16
3. Kapitel: Schweizer Regimenter in Spanien und Neapel/Sizilien	17
Frankreich nach dem spanischen Erbfolgekrieg	17
Die Schweizer Regimenter während den Erbfolgekriegen	18
Die Konvention von Nizza	20
Die Reform von Digne	25
Der Prozeß gegen die spanische Verwaltung	26
Die Schweizer Regimenter in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts	29
<i>Zweiter Abschnitt: Die Söldnerwerbung</i>	<i>32</i>
4. Kapitel: Organisation und Methoden	32
Die Werbung in den Kantonen und Untertanengebieten	32
Organisation der Werbung	37
Die Werbung freiwilliger Dienstnehmer	41
Zwangsrekrutierungen	41
Mißbräuche	44
5. Kapitel: Finanzielle Probleme	49
Finanzierung vor 1670 – Die Entwicklung nach der Einführung der stehenden Heere	50
Werbervorschüsse	52
Teuerung im Werbegeschäft	55
Handgelder	60
Rekrutierungskosten	64
Die Regimenter Sury und Aregger	69
Die Reding-Regimenter	77
Reorganisationsvorschläge	82
<i>Dritter Abschnitt: Wirtschaftliche und sozialgeschichtliche Aspekte des Militär-Unternehmertums</i>	<i>85</i>
6. Kapitel: Die Folgen der defizitären Geschäftsentwicklung	85
Die Kreditbeschaffung, Vertragsverletzungen und deren Folgen	85
Hypothekarische Belastung des Grundbesitzes und der Liegenschaften	89
Landammann Karl Dominik Jütz	93

	Thomas Anton Faßbind	95
	Die Familie von Weber	96
	Die Reformen von Salis'	97
	Einnahmemöglichkeiten der Kompanieinhaber	99
	Rückläufige Bautätigkeit	104
7. Kapitel:	Militär-Unternehmertum und Ancien Régime	105
	Innerpolitische Folgen der defizitären Geschäftsentwicklung	105
	Versuche zur Neuorientierung der Wirtschaft	110
	Die Frage der Übervölkerung	111
	Die Erhaltung der Werbekapazität	113
	Die textilindustrielle Heimarbeit	115
	Der Kampf um die Gleichberechtigung in der Offiziersbeförderung	119
8. Kapitel:	Der Söldner im 18. Jahrhundert	124
	Motive der dienstnehmenden Söldner	124
	Finanzielle Überlegungen	128
	Herkunft der Söldner	130
	Prozentualer Anteil der Söldner an der Gesamtbevölkerung	131
	Berufsgruppen in den Regimentern	134
	Die Frage der Pensionierung	142
	Schlußbetrachtung	144
	Abkürzungen	149
	Quellen- und Literaturverzeichnis	150
	Anhang	157

Einleitung

Fritz Redlich unternimmt in seinem Werk „The german military enterpriser and his work force“¹ den Versuch, die wirtschaftlichen und sozialen Probleme eines Erwerbszweiges zu ergründen, der während mehreren Jahrhunderten für weite Kreise vorab aristokratischer Bevölkerungsschichten Lebensinhalt und Existenzgrundlage bedeutete.

Die berühmten italienischen Condottieri des 14. und 15. Jahrhunderts, die Frundsberg, Sickingen usf., waren nicht nur gefürchtete Söldnerführer, sondern ebenso sehr Militär-Unternehmer, die ihre Armeen auf privatwirtschaftlicher Basis auf die Beine stellten und ihr Handwerk vornehmlich als finanzielles Geschäft auffaßten. Sie stellten ihre Söldnerverbände den Fürsten und Königen Europas gegen entsprechende Bezahlung temporär zur Verfügung und hofften, die investierten Geldmittel im Laufe der Feldzüge durch Beute im Kriegsgebiet und finanzielle Entschädigungen von seiten ihrer Dienstherrn mehr als wettzumachen. In den meisten Fällen gebrach es jedoch den machthungrigen Dienstherrn an den nötigen Mitteln, den finanziellen Forderungen der Söldnerführer fristgerecht nachzukommen.

Infolgedessen wurden zahlreiche Militär-Unternehmer das Opfer ihrer spekulativen Geschäfte, während andere ihre Hand nach territorialen Kompensationen und politischer Machtentfaltung ausstreckten, vor der etwa Machiavelli eindringlich warnte². Das wohl eindrücklichste Beispiel stellte Wallenstein dar, den Redlich mit Recht als einen der bedeutendsten „large-scale military enterpriser“ bezeichnet.

Den allgemeinen Gegebenheiten entsprechend, sind für die Verhältnisse im schweizerischen Militär-Unternehmertum weit kleinere Maßstäbe anzulegen. Selbst Ludwig Pfyffer, einer der bedeutendsten schweizerischen Militär-Unternehmer an der Wende des 16. zum 17. Jahrhundert, erscheint neben dem Grossunternehmer Wallenstein als bescheidener „small-scale contractor“. Immerhin gab es in der alten Eidgenossenschaft in Solothurn, Freiburg, Bern, Luzern, Zürich, in den Landsgemeindekantonen usf., weit über die Kappelerkriege hinaus kaum eine politisch tonangebende Familie, die sich nicht mit militärisch-geschäftlichen Unternehmungen beschäftigt hätte. Die Anwerbung von Rekruten, die Organisation, Aufstellung und Unterhalt von Söldnerverbänden in Diensten der Fürsten und

¹ Siehe Literaturverzeichnis/Darstellungen.

² Machiavelli, *Il Principe*, Kap. XII und XIII.

Könige Europas „for profits sake“, verbunden mit jährlichen Pensionen an jene Kantone und Einzelpersonen, welche diesem oder jenem Dienstherrn Militär-Unternehmer und Söldner zur Verfügung stellten, wurde zur wichtigsten Existenzgrundlage und zum eigentlichen Lebensinhalt vieler führender Familien in der Eidgenossenschaft.

Während des Dreißigjährigen Krieges erlebte das privatwirtschaftliche Militär-Unternehmertum seine letzten Höhepunkte: In dieser Zeit entstanden in unserem Lande viele jener Paläste und stattlichen „Herrenhäuser“ in Näfels, Schwyz, Solothurn, Freiburg usf., die den heutigen Betrachter noch immer in Staunen versetzen. In den siebziger Jahren des 17. Jahrhunderts wurden die Armeen nach schwedischen Vorbildern vereinheitlicht, was in eine gesamteuropäische Einführung stehender Heere ausmündete. Dadurch wurde das Söldnerwesen und mit ihm das Militär-Unternehmertum grundlegend umgestaltet. An die Stelle der Armeen Frundsbergs, Tillys, Mansfelds, Wallensteins usf. traten wesentlich kleinere (Regiments-)Verbände, die in beschränkter Zahl dauernd unter den Fahnen gehalten wurden. Der Oberst löste nunmehr die Großunternehmer des Dreißigjährigen Krieges ab und stieg für kurze Zeit als Regimentsinhaber seinerseits zum „large-scale contractor“ auf.

Absolutismus und Merkantilismus schränkten alsdann die Macht der Regimentsinhaber von der geschäftlichen Seite her erheblich ein und förderten gleichzeitig die „Kompaniewirtschaft“ im Sinne einer administrativen Dezentralisation. Damit verschwand der „large-scale military enterpriser“ allmählich von der Bildfläche, während der Hauptmann, der bislang im besten Falle „subcontractor“ war, in den Mittelpunkt des Interesses rückte. Dabei ging die ökonomische Aufsplitterung der Kräfte im schweizerischen Militär-Unternehmertum noch einen Schritt weiter: Die ursprüngliche wirtschaftliche Einheit, die Kompanie, machte Halb- und Viertelskompanien Platz³, die ihrerseits wieder unter zahlreichen finanziellen Anteilhabern aufgeteilt wurden, um so die Investitionslast und vor allem die Frage der Anlaufsfinauzierungen bei größeren Söldnerwerbungen zu erleichtern.

Gleichzeitig begannen die Dienstherrn die Kontrollen der ausländischen Söldnerverbände energisch auszubauen; über die finanziellen Aufwendungen wurde hinfert genau Buch geführt, die Gewinnmöglichkeiten der Militär-Unternehmer (etwa aus dem Handel mit Waffen und Uniformen) wurden eingeschränkt, Betrugsversuche der Obersten und Hauptleute streng geahndet usf. Parallel dazu machten die Dienstherrn immer mehr

³ Vgl. etwa KAZ, TH 133 (1746–1760), Zuger Schreiben vom 19. September 1743 an die ennetbirgischen Landvögte betr. Hptm. Wolfgang Damian Müller.

Gebrauch von dem sich stets entwickelnden Geld- und Kreditwesen. Während die Militär-Unternehmer noch im Dreißigjährigen Krieg die finanziellen Mittel zur Aufstellung ihrer Armeen meist selbst oder mit der Hilfe Dritter bereitstellten, verloren sie diese Kreditgeberfunktion mit fortschreitendem 17. und 18. Jahrhundert an den Dienstherrn bzw. an die Marchands-Banquiers und (später) Banquiers, was die Abschaffung ihrer geschäftlichen Selbständigkeit erheblich beschleunigte. Auf der andern Seite ging man in Militär-Unternehmerkreisen dazu über, die spürbaren Gewinnvermindierungen durch rücksichtslose Ausbeutung der Söldner aufzufangen. In der Folge entwickelte sich daraus eine tiefe Vertrauenskrise sowohl zwischen Offizier und Dienstherr als auch zwischen Offizier und Söldner.

Die eidgenössischen Knechte, denen die neuen Kampfformen, die obligatorische mehrjährige Dienstzeit, der Drill und unbedingte Gehorsam auf den Exerzierplätzen und Schlachtfeldern ohnehin nicht behagten, zogen es immer mehr vor, in ihrer Heimat ein bescheiden-kärgliches Dasein zu fristen. Dadurch zeichnete sich in zunehmenden Maße eine Verknappung des einheimischen Söldnerangebotes ab so, daß die schweizerischen Militär-Unternehmer ihre ursprünglichen Rekrutierungsgebiete ausweiten und in die Randzonen der alten Eidgenossenschaft – in die gemeinen Herrschaften, ennetbirgischen Vogteien, in den süddeutschen Raum, Tirol, Elsaß, Lothringen, Schwarzwald usf. – verlegen mußten. In der Eidgenossenschaft selbst kam es zu Werbemethoden übelsten Stils, hatten doch die Schweizer Regimenter mindestens zu zwei Dritteln aus wirklichen Schweizer Söldnern zu bestehen.

Mit dem Aufkommen der textilindustriellen Heimarbeit wurde das Bedürfnis der Einheimischen nach den fremden Diensten (im Sinne der Arbeits- und Verdienstbeschaffung) weiter gedämpft, wobei diese Entwicklung auch vor den innerschweizerischen Landsgemeindekantonen nicht haltmachte. Damit drohte dem schweizerischen Militär-Unternehmertum, das zur Hauptsache von den führenden Familien in Freiburg, Solothurn, Uri und Schwyz betrieben wurde, im Laufe des 18. Jahrhunderts der Untergang in zweifacher Weise: Einerseits rissen die Dienstherrn den wirtschaftlich-geschäftlichen Teil der militärischen Unternehmungen allmählich an sich. Andererseits trocknete der einheimische Söldnermarkt infolge der Umstrukturierungen des Dienstbetriebes und der Dienstverhältnisse sowie der zunehmenden wirtschaftlichen Prosperität in der Eidgenossenschaft zusehends aus. Dadurch stiegen die Preise im Werbegeschäft an, was die Gewinne der Militär-Unternehmer verringerte und ihre Kapitalkraft weiter empfindlich schwächte.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde der Zerfall des selbständigen

Militär-Unternehmertums zur unwiderruflichen Tatsache, obschon besonders die innerschweizerischen, militärischpolitisch orientierten Ämteraristokratien alles daran setzten, den Verlust ihrer traditionellen Existenzgrundlage und Lebensweise aufzuhalten. Die Anstrengungen blieben jedoch ohne Erfolg. Vielmehr ließ der Verlust des wichtigsten wirtschaftlichen Rückhaltes den politischen Vorherrschaftsanspruch der patrizischen Militär-Unternehmerfamilien problematisch erscheinen und bereitete damit den Boden für die helvetische Umwälzung in den Länderkantonen wesentlich vor.

Abgrenzung des Themas

Die vorliegende Untersuchung befaßt sich ausschließlich mit den Soldaten in Spanien und Neapel/Sizilien in der Zeit von 1720 bis 1795. Diese zeitliche Abgrenzung drängte sich insofern auf, als wenige Jahre nach der Beendigung des spanischen Erbfolgekrieges die ersten schweizerischen Militär-Unternehmer mit der Reorganisation dieser Dienste begannen, während das selbständige Militär-Unternehmertum im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts in Spanien und Neapel/Sizilien definitiv abgeschafft wurde. Da die führenden Familien in den Kantonen Solothurn, Freiburg, Bern und Luzern auch im 18. Jahrhundert zur Hauptsache in französischen (und holländischen) Diensten tätig waren, übernahmen die innerschweizerischen Landsgemeindekantone in dem von uns betrachteten Zeitraum die Führung in den übrigen Diensten, wobei die Schwyzer in Spanien –, die Glarner in Neapel/Sizilien den Ton angaben.

Zwar stellten einzelne Solothurner Militär-Unternehmer im 18. Jahrhundert der spanischen Krone ebenfalls Soldtruppen zur Verfügung, ihre Aktivität blieb aber im Vergleich zu ihren Berufskollegen in französischen Diensten eher bescheiden. Dennoch werden wir im Verlaufe unserer Ausführungen, infolge des reichlich fließenden Quellenmaterials, mehrmals auf die „spanischen“ Solothurner zurückkommen müssen.

Unser Hauptaugenmerk soll jedoch dem innerschweizerischen Militär-Unternehmertum gewidmet werden. Dabei gilt es folgendes zu beachten: Die direkten Auswirkungen des zerfallenden Militär-Unternehmertums im Laufe des 18. Jahrhunderts ähnelten einander in allen Landsgemeindekantonen stark. Differenzierungen ergeben sich aber vor allem dann, wenn die politischen Zusammenhänge des wirtschaftlichen und sozialen Geschehens analysiert und deren Folgen dargestellt werden sollen. Gerade die Inner-schweiz des 18. Jahrhunderts bietet ein schwer überschaubares, kontrastreiches Bild politischer, wirtschaftlicher und sozialer Strukturen, das den

aufmerksamen Betrachter von Ort zu Ort, von Talschaft zu Talschaft, ja von Dorf zu Dorf immer wieder vor neue Probleme stellt.

Die allgemeine und politische Geschichte unseres Landes im 18. Jahrhundert ist verhältnismäßig gut bekannt. Unsere Untersuchung will sich daher in erster Linie mit wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Fragen befassen. Sie will ferner ergänzend mit dazu beitragen, die politischen Konsequenzen der wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen im Rahmen des zerfallenden Militär-Unternehmertums und Solddienstes neu zu durchdenken.

Stand der Forschung

Fritz Redlich hat als Erster die wirtschaftlichen und sozialen Probleme des (deutschen) Militär-Unternehmertums ausführlich aufgezeigt. Dabei stützte sich der Verfasser ausschließlich auf Darstellungen allgemeinen und speziellen Charakters. Zwar geht Richard Feller im sechsten Heft der „Schweizer Kriegsgeschichte“ in knapper Form auf einige wenige grundsätzliche Fragen des selbständigen schweizerischen Militär-Unternehmertums ein. Aber die Arbeit seines Schülers Gustav Allemann, „Söldnerwerbungen im Kanton Solothurn von 1600–1723“, blieb bis heute der einzige größere Beitrag zu diesem Aspekt der neueren Wirtschafts- und Sozialgeschichte unseres Landes. Zu erwähnen ist ferner die kleine Schrift „Fremdendienst von innen betrachtet“ von M. F. Schafroth, in der einige Probleme des selbständigen schweizerischen Militär-Unternehmertums wohl angeschnitten, aber nicht zu einer abschließenden Darstellung gebracht werden. Herr Prof. Dr. H. C. Peyer hat mich auf diese Forschungslücke und Herr Dr. Leo Neuhaus auf die großen, zum Teil unbekanntem Quellenbestände hingewiesen.

ERSTER ABSCHNITT

Zur Kriegs- und Kapitulationsgeschichte der Schweizer Regimenter in spanischen Diensten im 18. Jahrhundert

Erstes Kapitel: Spanien im 18. Jahrhundert

Der Spanische Erbfolgekrieg, der das europäische Staatensystem zu Beginn des 18. Jahrhunderts während mehr als einem Jahrzehnt erzittern ließ, sah den Aufstieg zweier neuen Mächte in Mittel- und Osteuropa, Preußen und Rußland, während der europäische Besitz der einstigen habsburgischen Großmacht im Westen des Kontinents, Spanien, hinfort auf die iberische Halbinsel beschränkt blieb. Besonders der Verlust italienischer Gebiete, vor allem Neapel, Sardinien und Mailand, sowie Gibraltars, dem „Dorn im spanischen Fuß“, lösten in Spanien ein gleichermaßen antieuro-päisches wie antibritisches Ressentiment aus, war doch das Friedenswerk von Utrecht, Rastatt und Baden nichts anderes als ein unter englischer Führung zustandegekommener Pakt der europäischen Mächte auf Kosten Spaniens. Die Außenpolitik König Philipps V. (1700–1746) strebte die Revision dieser Friedensverträge an. Sie begann sich – seit der zweiten Heirat des Herrschers mit Elisabeth Farnese von Parma (die ihren Söhnen italienische Territorien zu verschaffen versuchte) – unter der Leitung des aggressiven italienischen Kardinals Alberoni in erfolgreichen Rückeroberungsplänen auf der Appenninhalbinsel zu konkretisieren. 1734/35 wurde infolgedessen das Königreich Neapel-Sizilien zur spanischen Sekundogenitur, während der Infant Philipp von Bourbon (1720–65), vierter Sohn Philipps V. aus der Ehe mit Elisabeth Farnese und Halbbruder des neuen Königs von Neapel, die Herrschaft über Parma, Piacenza und Guastalla zugesichert erhielt.

Den Mittelpunkt spanischer Außenpolitik im 18. Jahrhundert bildete jedoch der Kampf gegen die britische Seemacht. Spanien hatte den Engländern 1713 schmerzliche Zugeständnisse im Handel mit dem überseeischen Imperium zu machen und fühlte sich seither erst recht in seinem kolonialen

Besitz, den es unter allen Umständen zu erhalten galt, bedroht. Die Kanonenrohre der die Weltmeere beherrschenden englischen Flotte bestimmten den konsequenten Wiederaufbau der spanischen Monarchie. Philipp V., der erste Bourbonne auf dem spanischen Thron, entschloß sich, dem Lande die einstige Großmachtstellung wiederzugeben. Im Alleingang wären diese ehrgeizigen Pläne zum vorherein zum Scheitern verurteilt gewesen. Infolgedessen kam es zu einer Annäherung an Frankreich, die ihren Ausdruck in drei bourbonischen Familienpakten fand, von denen zwei (1733 und 1743) in der Regierungszeit Philipps V. unterzeichnet wurden.

Spanien verdankte seine politische und wirtschaftliche Wiedererstarkung im 18. Jahrhundert vor allem einer Reihe glänzend begabter Staatsmänner. José Patiños (1666–1736), der „spanische Colbert“, José Campillo y Cossio (1694–1744) und Zenon de Somodevilla, bekannter unter dem Titel Marqués de la Ensenada (1702–1781) begannen mit dem „Restablecimiento“ spanischer Wirtschafts- und Machtentfaltung. Sie waren es, die neue Heere und Flotteneinheiten schufen, Zollsysteme vereinfachten, Manufakturen gründeten, neuartige Industriezweige subventionierten, ausländische Fachleute heranzogen und die staatliche Finanzpolitik revidierten und reorganisierten¹.

Die Regierung Philipps V. endete 1746, also mitten im langwierigen und teuren Österreichischen Erbfolgekrieg. Die vereinigten französisch-spanischen Armeen erlitten auf dem oberitalienischen Kriegsschauplatz schwere Verluste. Insbesondere hatten die schweizerischen Regimenter Sury, Aregger, Jauch, Tschudi und Reding in spanischen und neapolitanischen Diensten eine Reihe von blutigen Rückzugsgefechten zu bestehen. Philipps V. Außenpolitik erreichte die in sie gesetzten Hoffnungen nur zum Teil. Der Aachener Friede vom 18. Oktober 1748 brachte zwar die gesuchten territorialen Gewinne in Oberitalien, gleichzeitig aber mußte der Assiento-Traktat bezüglich des Sklavenhandels bestätigt werden. Ein gemeinsames Auftreten der bourbonischen Königshäuser gegen die Briten blieb weiterhin ein politischer Wunschtraum. Innerpolitisch und wirtschaftlich setzte der Marqués de la Ensenada, ein glänzender Vertreter des aufgeklärten Absolutismus, den von Patiño und Campillo begonnenen Weg erfolgreich fort. Unter der Führung des klugen Staatsmannes verzichtete Ferdinand VI. (1746–1759) hinfort auf Großmachtaspirationen und setzte an deren Stelle eine entschlossene Neutralitätspolitik, deren Träger eine ebenso starke Armee wie eine gesunde Wirtschaft sein sollten. In Cadix, Ferrol und Car-

¹ Vgl. Soldevila, V/298 ff., Frankreich diente dabei als wegweisendes Beispiel, vor allem in bezug auf das Verwaltungssystem.

tagena entstanden große Werften, Handelsgesellschaften wurden gegründet, regionale Zölle abgeschafft, Straßen und Kanäle gebaut, die katalanische Baumwollindustrie gefördert und das Steuerwesen vereinfacht. Da Ensenada 1754 überraschend in Ungnade fiel, konnten viele seiner fortschrittlichen Reformpläne erst während der Regierung Karls III. (1759–1788) verwirklicht werden.

Wie seinem Vorgänger, so lag auch Karl III. viel daran, den inneren Wohlstand seines Landes zu fördern: „Ein Kriegspotential zu schaffen, das einen erfolgreichen Kampf gegen Großbritannien garantierte, war das Ziel der wirtschaftlichen Reformen, die vom König und seinen Ministern an die Hand genommen wurden².“ Die Zuspitzung des englisch-spanischen Gegensatzes während des britisch-französischen Kolonialkrieges führte zum Abschluß des dritten bourbonischen Familientraktates (15. August 1761). Trotz anfänglichem Zögern ließ sich Spanien 1762 schließlich doch in die koloniale, englisch-französische Rivalität verwickeln. Im Frieden von Paris (10. Februar 1763) verlor Spanien Florida und alles Land in Nordamerika westlich und südwestlich des Mississippi an Großbritannien. Während des nordamerikanischen Unabhängigkeitskrieges glaubte Karl III. die Gunst des Augenblickes nützen zu müssen, um den bedrängten Briten Gibraltar zu entreißen. Während der vierjährigen, erfolglosen Belagerung der Festung, erlitten u. a. die schweizerischen Regimenter Jauch, Ehrler und Betschart schwere Verluste. Dennoch erreichte die Bourbonenherrschaft unter Karl III. und seinen Ministern Aranda, der die neue preußische Kriegstechnik an Ort und Stelle studiert hatte und überdies zu den französischen Enzyklopädisten in enger Verbindung stand, Campomanes, Squilace, Moniño (Graf Floridablanca) und dem italienischen Staatsmann Tanucci, einem treuen Mitarbeiter Karls in der Zeit seiner Regierung in Neapel (1734–1759), ihren unbestrittenen Höhepunkt: Wirtschaftsreformen, wie etwa die Zurückdrängung des Großgrundbesitzes, die Ansiedlung von geschulten Landarbeitern, vornehmlich aus Deutschland und der Schweiz (1768) in der Sierra Morena und die Gründung von „Sociedades Económicas“ gehörten zu den Hauptverdiensten Campomanes’.

Am 14. Dezember 1788 trat Karl IV. (1788–1808) das Erbe seines Vaters unter dem Eindruck der wenig verheißungsvollen Ereignisse in Paris an. Wie neuere Forschungen³ gezeigt haben, löste der 5. Mai 1789 in spanischen Regierungskreisen eine unerhörte Panik aus. Aber erst die Ermordung

² Hamilton, Earl J., *Wars and Prices in Spain 1651–1800*, Cambridge, Mass., Harvard Univ. Press, 1947, S. 78.

³ Herr, Richard, *The Eighteenth-Century Revolution in Spain*, Princeton Univ. Press, 1958, S. 297ff.

Ludwigs XVI. verhalf den antirevolutionären Präventivmaßnahmen Moniños zu einem unerwarteten Erfolg, indem es den spanischen Politikern und dem Klerus gelang, den „heiligen Krieg“ gegen die verhaßten Jakobiner auszurufen und eine Levée en masse zu organisieren. Der Einmarsch der französischen Revolutionsheere (1794) ließ jenen bewundernswerten spanischen Kampfgeist erwachen, der sich im Unabhängigkeitskampf gegen den Kaiser Napoleon Bonaparte und die verhaßte Willkürherrschaft Godoys erneut bestätigte.

Territorialen Gewinnen in Italien und Mißerfolgen im Kampfe gegen die englisch-koloniale Vorherrschaft stehen im Spanien des 18. Jahrhunderts innerpolitische Erstarkung und wirtschaftliche Prosperität gegenüber, deren Ansätze in der ersten Hälfte des Säkulums von Patiño und Campillo geschaffen, von Ensenada fortgeführt und von Campomanes, Aranda und Moniño auf ein beachtliches Niveau gebracht wurden. Immerhin verschlangen die Reorganisations- und Ausbauversuche enorme Summen, so daß der Finanzhaushalt Spaniens während des ganzen 18. Jahrhunderts – mit Ausnahme der ersten zwei Jahrzehnte der Regierungszeit Karls III. (1759 bis 1788) – stets defizitär war. Dabei ist allerdings festzuhalten, daß die Regierungen ihr Möglichstes taten, zumindest die Armee geordnet zu finanzieren, was in Friedenszeit meistens, in Kriegszeiten jedoch selten gelang. Diese Tatsache blieb nicht ohne Auswirkungen auf das Militär-Unternehmertum⁴.

Bevor wir die bewegte Geschichte der verschiedenen Schweizer Regimenter in spanischen und neapolitanisch-sizilischen Diensten (von der Zeit ihrer Gründung im Anschluß an den spanischen Erbfolgekrieg bis zur Abschaffung des selbständigen Militär-Unternehmertums gegen Ende des 18. Jahrhunderts) im Abriß zur Darstellung bringen, sind die vertraglichen Grundlagen näher zu betrachten.

⁴ Vgl. Carrera, III/183 und Soldevila, V/380ff.

Zweites Kapitel: Die Soldverträge der Schweizer Regimenter

Die Soldverträge der Nideröst, Sury und Aregger

Die Kapitulation, die am 20. November 1724 von Oberst Nideröst und dem Marqués de Castelar in Madrid unterzeichnet wurde, diente den späteren Abmachungen immer wieder als Vorbild¹.

Die wichtigsten Bestimmungen des Soldvertrages lauteten:

1. *Artikel:* Der Bestand der Kompanien beträgt zweihundert Mann, nämlich 4 Offiziere, 1 Fähnrich, 21 Mann Stabspersonal und 174 Soldaten.
3. *Artikel:* Von den insgesamt zweihundert Mann pro Kompanie müssen mindestens zwei Drittel schweizerischer Herkunft (inkl. Untertanen und Zugewandte) und katholischer Konfession sein.
4. *Artikel:* Oberst und Hauptleute sind für konzessionierte Werbepatente verantwortlich.
6. *Artikel:* Oberst und Hauptleute besorgen die Uniformierung und Bewaffnung ihrer Untergebenen. Ausrüstung und Waffen werden ausschließlich durch königlich-spanische Manufakturen und Waffenarsenale geliefert.
7. *Artikel:* Der König verpflichtet sich, für jeden – an der monatlichen Musterung gegenwärtigen – Mann, anderthalb Dublonen (90 Reales de Vellon) ohne irgendwelchen Abzug zu bezahlen.
8. *Artikel:* Außerdem bezahlt der König monatlich dreißig Dublonen (1800 Reales de Vellon) pro Kompanie für den Sold der Offiziere. Dies jedoch nur unter der Bedingung, daß der effektive Mannschaftsbestand einer Kompanie nicht unter 170 Mann insgesamt sinkt.
9. *Artikel:* Der Oberst erhält für die Bezahlung der Stabsoffiziere monatlich 960 Reales de Vellon pro Kompanie. Dieser Betrag wird dem Regimentskommandanten ausgehändigt „en la forma que se practica en Francia...“
12. *Artikel:* Brot, Wein, Fleisch, Gemüse usf. werden der Truppe steuerfrei abgegeben. Dabei sollen die in Frankreich geltenden Vorschriften als Richtschnur dienen.
14. *Artikel:* Der Oberst bestimmt die Hauptleute im Einverständnis mit dem König, die Hauptleute wählen die Subalternoffiziere mit Zustimmung des Regimentskommandanten aus.
16. *Artikel:* Die regimentsinterne Gerichtsbarkeit ist garantiert.
17. *Artikel:* Der Oberst und die Hauptleute werden vor Mißbräuchen wie „Plazas supuestas“ „Passavolantes“, Nationalitätenbetrug und dergleichen gewarnt.

¹ Vgl. Anmerkung 1, Kapitel II; Der Einfluß französischer Soldverträge ist unverkennbar; „en la forma que se practica en Francia“ ist eine Formulierung, die im Zusammenhang mit den ersten spanischen Kapitulationen immer wieder auftritt.

„Plazas supuestas“, „Passavolantes“: Hauptleute, deren Kompanien ungenügende Bestände aufwiesen, pflegten zur Zeit der Musterungen von anderen Kompanien Soldaten auszuleihen. Gegen eine bestimmte Entschädigung an den „Vermieter“ standen diese Soldaten während einiger Zeit in der bestandesmäßig schwächeren Kompanien. Zweck des Betrugs: die 170er-Grenze einzuhalten und damit den Offizierssold (Gratifikation) ausbezahlt zu bekommen.

21. *Artikel*: Die Dauer der Kapitulation beträgt zehn Jahre. Das Regiment kann nicht vor Ablauf des Vertrages entlassen werden, es sei denn, es mache sich des Verrats oder der Feigheit schuldig (Dolo y culpa).

Zwei schwerwiegende Nachteile belasteten den Soldvertrag, den Oberst Nideröst und (1734) auch Sury und Aregger unterzeichneten:

a) Die drei Militär-Unternehmer verzichteten freiwillig auf eine finanzielle Unterstützung der Rekrutenwerbungen durch den Dienstherrn.

b) Diese Soldverträge, wie auch jene der Wirz, Tschudi, Jauch (1733/34), Dunant und Reding (1742), also alle in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts mit Spanien abgeschlossenen Kapitulationen, wurden nicht zwischen der Krone und einem oder mehreren eidgenössischen Ständen, sondern allein von Dienstherr und Regimentskommandanten unterzeichnet. Infolgedessen nannten die Zeitgenossen diese Art von Soldverträgen „Particularkapitulationen“.

Die Partikularkapitulationen

Den Partikularkapitulationen fehlte die notwendigste Voraussetzung für einen geordneten Ablauf der Solddienste, nämlich eine vertraglich geregelte zwischenstaatliche Bindung, welche die Truppen liefernden Kantone einerseits und den Dienstherrn andererseits voll und ganz umfaßte und als gleichwertige Vertragspartner anerkannte. Solange die Soldverträge „standesmäßig“ unterzeichnet wurden, vermochten die Kantone die einheimischen Dienstlustigen vor der Willkür gewisser Dienstherrn einigermaßen zu schützen, im andern Falle fühlten sich letztere allein den Regimentskommandanten gegenüber verantwortlich, welche ihnen auf Gnade oder Ungnade ausgeliefert waren.

Die ausländischen Potentaten kümmerten sich denn auch herzlich wenig um den politisch gefährlichen inner-eidgenössischen Streit um die Partikularkapitulationen, was etwa die Ereignisse im Zusammenhang mit den Militärreformen Choiseuls von 1763 deutlich bewiesen. Damals schritt Choiseul zur Abschaffung des selbständigen Militär-Unternehmertums, ohne vorher die Ansichten der eidgenössischen Tagsatzung vernommen zu haben. Außer Schwyz, wo das eigenmächtige Vorgehen Choiseuls den bedauerlichen Lin-

den- und Hartenhandel auslöste², fügten sich alle eidgenössischen Stände dem Diktat der Allerchristlichsten Majestät. Viktor Laurenz Hedlinger schrieb seinem Freund Balthasar von Luzern: „Ach, daß doch die ganze löbl. Eidgenossenschaft nur ein ganzes und einstimmiges Wesen seyn möchte, Frankreich würde für diesen alsdann ansehnlichen Freystaat mehrere Achtung bezeigen“³.

Wir haben bereits angedeutet, daß die Frage der Partikularkapitulationen in der Zeit von 1734 bis 1758 zu heftigen Auseinandersetzungen innerhalb der katholischen Eidgenossenschaft führte. Ein an der schwyzerschen Landsgemeinde vom 13. Januar 1743 abgegebener Kommentar, wird der innen- und außenpolitischen Problematik der Partikularkapitulationen einigermaßen gerecht: „Wan auch ein sorgfältiger Anzug beschehen, welchermaßen, durch dergleichen Particularcapitulationen, so umb neue Regimenter mit Fürsten und Herren aufgerichtet, und solche bey Höfen gesucht werden, hierdurch nicht allein zu Zeiten solche Regimenter wenig Schutz und Protection bekommen, sondern auch die lobl. Ständ und das gemeine Wesen zu keiner Alliantz und standesmäßigen Capitulationen wie vor diesem beschehen gelangen mögen, sondern erst seith wenig Jahren, solche particular Tractaten errichtet worden, welches denen Ständen schedlich und zur bösen Folgery angesehen werden können. Als ist hierüber bekennt, daß in das Künftig von den unserigen kein Particular sich fehrners erfrechen solle, bey einem Fürsten umb eine Capitulation sich anzumelden old selbe zu bewerben, es seye dann die Erlaubnus und Bewilligung von einer Landsgmeind ertheilet und die Capitulation als mit dem Stand errichtet werden könne“⁴.

Die katastrophalen Vorkommnisse während des österreichischen Erbfolgekrieges gaben dem gefährlichen Streit immer wieder neue Nahrung.

Im Februar 1746 machten sich die Zuger daran, ihren Miteidgenossen die Gefahren der Partikularkapitulationen konzentriert vor Augen zu führen⁵: sie erinnern in ihrem Vorschlag daran, daß „derselben Particular-Capitulationen villen Famillen den gänzlichen Undergang gebracht“ und „wan dann die interesierte Eydtgenossen solcher irregulierter Dingen halber jetz an die Höff, jetz an die lobl. interesierte Ohrt beständig ihre Recoursen zu annemen bemüßiget, mache selbe sich entlichen mit der Nation aller Enden höchst odios“. Nur ein einheitliches Reglement – von allen katholischen Ständen unterzeichnet – könne dem gewaltigen Chaos in diesen

² Schilter, Dominik, Der Linden- und Hartenhandel in Schwyz (1763–65), in: Gfd. Nr. 21, S. 345 ff.

³ Vgl. MHVS Nr. 45, S. 78, Schreiben vom 29. August 1763.

⁴ SASZ, LG-Buch 1676–1764, S. 627 ff.; EA₁ VII u.a. 14–16, 20–27, 30–33.

(spanisch-neapolitanischen-) Diensten und den Folgen in der Heimat abhelfen.

Das „neapolitanische Reduktionsgeschäft“ (Entlassungen bei Schweizer Regimentern in neapolitanischen Diensten) 1749–56, vertiefte den Graben zwischen den katholischen Ständen. Eifersüchtig wachten die Kantone darüber, daß ihren Rechten von keiner Seite her zu nahe getreten wurde. Das Schlimmste, so meinten die Schwyzer und Nidwaldner, sei die Tatsache, daß an den ausländischen Höfen Schreiben zum Vorschein kämen, die – von den Ständen verfaßt – „ex diametro einander zuwider, und deren das Einte was schwarz ist weiß heißet“⁶. Zweifellos ermutigten derartige Umstände die Dienstherren in ihrer Willkür gegenüber den Militär-Unternehmern. Den aktiven Offizieren in fremden Diensten wurde der Standpunkt der heimatlichen Regierung klar vor Augen geführt: „Niemand besser als Euch selbst und Übrigen in spanischen Diensten übrigbliebenen Obersten kann bekannt seyn, daß die Ursach des üblen Zustands Ihrer Regimentern“ (in der Tatsache zu suchen ist, daß) „die Capitulationen von denen Obersten sollicitiert und particular mit Ihnen beschlossen und nicht nach dem alten Pfad mit denen Ständen selbst contrahiert worden“⁷.

Wie die im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts aufkommenden „Freikompanien“⁸, so boten auch die „Particularcapitulationen“ keine sichere Gewähr dafür, daß die schweizerischen Söldnerverbände von ihren Dienstherren nicht offensiv verwendet würden und damit die eidgenössische Außenpolitik, sofern von einer solchen im 18. Jahrhundert überhaupt gesprochen werden kann, unter Umständen schwer belasteten. Offiziere und Truppen in fremden Diensten, welche die traditionelle Defensivklausel verletzten, indem sie sich freiwillig oder unter Druck gegen eine mit der Eidgenossenschaft verbündete Macht verwenden ließen, wurden in der Regel scharf gerügt, teilweise sogar bestraft.

Im Juli 1758 schließlich, ließ man die Frage der Partikularkapitulationen auf Antrag Luzerns „weil keine einmüthige Abhülfe zu hoffen sei“ definitiv aus Abschied und Traktanden fallen⁹.

⁵ Siehe oben, Anmerkung 24, 2. Kapitel.

⁶ SASZ, TH 7, 12. Oktober 1752, Schwyz und Nidwalden an Uri.

⁷ SASZ, AM I/33, 3. Dezember 1753, Schwyz an Baron von Reding.

⁸ Dierauer Johannes, Geschichte der Schweiz. Eidgenossenschaft, 5 Teile in 6 Bänden. 2.–4. Auflage, Stuttgart 1920/24, Band IV, S. 256.

⁹ EA₁ VII/202a; Kurz zuvor hatten die Luzerner den Vorschlag unterbreitet, die Annahme der Soldverträge inskünftig von der Zustimmung der Mehrheit der kath. Orte abhängig zu machen, „da man eben wohl wisse, daß ein Particular in seinem Stande durch seine Freunde und durch das Versprechen von Officiersstellen Mittel und Wege finde, die Bewilligung einer Capitulation zu erhalten“. (Vgl. EA VII/40a, b, c und 44b).

In diesem Zusammenhang drängt sich die Frage nach den Gründen auf, welche die Militär-Unternehmer trotz schwerwiegender inner- und außerpolitischer Konsequenzen zur Unterzeichnung von Partikularkapitulationen veranlaßten.

Die Einführung der stehenden Heere, in den siebziger Jahren des 17. Jahrhunderts, brachte grundlegende Veränderungen im gesamten Militär-Unternehmertum. Die hohen Kosten – besonders jene für schweizerische Truppenverbände – zwangen die Dienstherren dazu, ausländische Regimenter nur in beschränktem Maße unter den Fahnen zu halten. Damit blieb die Zahl der Regiments-, bzw. Kompanieinhaber ebenfalls begrenzt. Unzählige verdiente Offiziere gelangten dadurch nicht oder nur schwer in den Besitz von eigenen Einheiten, andere machten sich an die Aushebung von „Freikompanien“ und zogen sich dadurch Haß, Neid und Mißgunst der alteingesessenen, aristokratisch-privilegierten Militär-Unternehmerfamilien zu. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts und vor allem während der Erbfolgekriege von 1733–35/38 bzw. 1742–48 boten Spanien und Neapel-Sizilien zahlreiche Gelegenheiten, in den Kreis der selbständigen Militär-Unternehmer aufzusteigen.

Um den langwierigen und oft aussichtslosen Bündnisverhandlungen eidgenössischer Stände mit ausländischen Mächten auszuweichen¹⁰, die katholischerseits in erster Linie um der „Bundesfrüchte“ (Pensionen) willen, von den reformierten Orten dagegen eher im Hinblick auf Handelsvergünstigungen gesucht wurden, schlossen die Militär-Unternehmer im ausgehenden 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Soldverträge *direkt* mit dem zukünftigen Dienstherrn ab. Das eigenmächtige Vorgehen vieler Militär-Unternehmer bewährte sich auf die Dauer nicht, da diesen Soldverträgen die „Avouierung“, das heißt die völkerrechtliche Garantie

¹⁰ Spanien war sich der politischen Problematik der Partikularkapitulationen wohl bewußt. SAOW, FKD Neapel bis 1798, Schreiben von Oberst Wirz an Obwalden vom 7. Mai, bzw. 4. August 1733: Nach Cornejo (dem span. Gesandten in der Eidgenossenschaft) waren die Dinge insofern unangenehm, als weder das Rgt. Nideröst (Wirz), noch jenes von Beßler (Jauch), von allen Orten anerkannt seien. Die entsprechenden Kapitulationen müssten demzufolge als ungültig betrachtet werden. Der König habe also „nit Schweitzer sonder clandestine zusammengebettelte und mit Geldt erzwungene Regimenter“. Eigentlich sollte Luzern (als katholischer Vorort) ein Regiment für Spanien aufrichten und einzelne Kompanien an die andern Stände verteilen, doch wolle es dies nur, wenn ein Bündnis mit Spanien zustande käme. „wie ich auch von Herten wünschte“, schreibt Wirz, „aber der Hof dermahlen nit dazu disponiert glaube“. Ferner: (SALU AI/f3-2184, Schreiben Luzerns an Uri vom 9. März 1735): Luzern lehnt darin die Partikularkapitulationen, inkl. jene des Obersten Jauch ab, „aus Ursach daß wir mit der Cron Spanien in keiner Pündtnuß begriffen“. Diese Kapitulationen seien nicht wie bisher mit den Orten, „sondern allein mit Particularen getroffen worden“, dies habe man „niemahles gebillichet noch einigen theil daran haben wollen“.

fehlte. Dadurch sahen sich die Kantone um die Möglichkeit gebracht, aktiv in die Diskussion Unternehmer-Dienstherr eingreifen zu können. Daran änderte auch die Tatsache nichts, daß die Stände die Verträge nach erfolgter Unterzeichnung (durch die Regimentsinhaber) ratifizierten und die Truppenverbände nachträglich „in die Protection“ aufnahmen und für „eydgnössisch“ deklarierten. So wies beispielsweise General Ulysses von Salis-Marschlins, der in Neapel die Auflösung der Schweizer Regimenter und die Abschaffung des selbständigen Militär-Unternehmertums besorgte, die Proteste der Innerschweizer mit der Begründung zurück, die Kantonsregierungen hätten kein Einspracherecht, „da die Capitulationen der Schweizer Regimenter nicht mit den Ständen, sondern mit Particularen errichtet worden sind“¹¹.

Die Soldverträge von 1742 und 1757

Die Soldverträge der Sury, Aregger, Dunant und Reding von 1742 wurden gegenüber den früheren Kapitulationen um einen wichtigen Artikel erweitert. Der Dienstherr verpflichtete sich, die Rekrutenwerbungen inskünftig finanziell zu unterstützen.

Spanien versprach, pro anzuwerbenden Söldner zweihundertvierzig Reales de Vellon (wovon 120 RV als „Donativo“ und 120 RV als „Anticipacion“) à fonds perdu, bzw. vorschußweise zur Verfügung zu stellen¹², hielt sich aber nicht an die Abmachungen und stellte damit die Militär-Unternehmer vor ernste finanzielle Probleme. Infolgedessen blieben die Vorteile der neuen Kapitulationen in der Praxis wirkungslos.

Nach Ablauf der 42er-Verträge versuchte der Dienstherr das Eigentumsrecht über alle „eidgenössischen“ Regimenter zu bekommen, was jedoch nur im Falle des Regimentes Buch gelang. Einen der wichtigsten Vorteile dieses Schrittes sahen die Spanier darin, daß der König so die Möglichkeit erhielt, Offiziere nach eigenem Gutdünken absetzen und befördern zu können. Dies war in den übrigen Verbänden nicht möglich, da dort die Erbllichkeit der Kompanien und damit der Offiziersstellen vertraglich garantiert war¹³. Während die Solothurner die neue Kapitulation unterzeichneten, beharrten die Schwyzer und der Abt von St. Gallen auf direkten Verhandlungen mit Spanien. Daraufhin sandte Kriegsminister Eslava den

¹¹ SASZ, TH 10, Schreiben der Innerschweizer an Graubünden vom 23. Februar 1789 (inkl. Kopie der Antwort Salis' auf die Anschuldigungen von Seiten der Gebrüder von Tschudi).

¹² BAB Nr. 4b; BAB Nr. 11g/356, 357.

¹³ Simancas, Leg. 5245, (1756–58), Instruktion für Mahoni, Art. 9a.

Herrn Ricardo Wall vergeblich in die Eidgenossenschaft (1756), indem die Schwyzer von dem „établissement d'un nouveau pied de service des Régiments suisses“ nichts wissen wollten. Die „gnädigen Herren und Oberen“ waren entschlossen, die Verhandlungen auf Biegen und Brechen zu führen, „als auch uns und unseren Familien an der Versicherung eines soliden Dienstes Vieles gelegen“¹⁴. 1757 traf der Graf Demetrio Mahoni zwecks Kapitulationsverhandlungen in der Eidgenossenschaft ein. Am 4./5. Oktober 1757 unterzeichneten Karl Dominik Jütz und Nazar Ignaz Ceberg die neuen Soldverträge in Luzern, wobei es den Schwyzern gelang, wiederum für zwei Regimenter zu kapitulieren¹⁵. Die obligate Landsgemeinde ratifizierte den neuen Kapitulationstext widerstandslos, zwang aber die Unternehmer zur Bezahlung eines Sitzgeldes von zwei Talern¹⁶.

Das Vertragswerk enthielt einige neue, in die Zukunft weisende Bestimmungen:

1. *Artikel*: Bestand der Füsilierkompanie einhundertfünfzig Mann, nämlich 4 Offiziere, 1 Fähnrich, 33 Unteroffiziere und Stabspersonal, 112 Soldaten.
3. *Artikel*: Die Krone bezahlt dem Kanton à fonds perdu und ohne irgendwelchen Abzug sechzehn Pesos (240 Reales de Vellon) für jeden anzuwerbenden Rekruten, ohne daß diese Vergünstigung zur Regel werden soll. Der König ist außerdem besorgt, die erwähnten Geldmittel so rasch als möglich in die Eidgenossenschaft zu überweisen.
4. *Artikel*: Pro Platz und Monat (der 1216 Mann eines Regimentes) werden weiterhin 90 Reales de Vellon bezahlt, abzüglich 6 Maravedis für den Unterhalt der invaliden Offiziere und Söldner.
5. *Artikel*: Der Sold der Offiziere wird inskünftig zu folgenden monatlichen Ansätzen direkt ausbezahlt:

Hauptmann	645 RV
Kapitänleutnant	435 RV
Leutnant	300 RV
Unterleutnant	240 RV
Für Soldaten gelten ab sofort die folgenden monatlichen Minimalsolde:	
Füsilier	65 RV
Grenadier	70 RV
16. *Artikel*: Die Mannschaft kann inskünftig „indistamente“ aus Deutschen (inkl. Tschechen, Polen, Ungarn, Schweden etc.) und Schweizern bestehen, jedoch so, daß sich die Hauptleute alle erdenkliche Mühe geben, möglichst viele Schweizer zu verpflichten.

¹⁴ SASZ, TH 11, 24. Januar 1756, Schreiben des Standes Schwyz an Spanien. RP Nr. 17, Sitzung vom 31. Mai 1755, „die Obersten aber undt Herr Oberstlt. sollen bey hoher Straf und Ungnad sich nit erfrechen eine Capitulation auf Ratification zu projectieren, vill weniger abzuschliessen...“

¹⁵ BAB Nr. 4h, 4g, 4i und Nr. 5/Anhang.

¹⁶ SASZ, RP Nr. 17, Sitzung vom 10. und 16. November 1757 mit dem Antrag, „daß namblich in Betracht des hohen Sitzgelts die Hauptleuth wegen der Solothurner Schulden möchten consideriert und erleichtert werden“.

Finden sich in einer Kompanie weniger als fünfzig Schweizer, so werden dem entsprechenden Kompanieinhaber pro fehlenden Eidgenossen monatlich fünfzig Reales de Vellon abgezogen.

18. *Artikel*: Pro Kompanie werden zehn überzählige Soldaten bewilligt. Handelt es sich bei den überzähligen um Schweizer werden 90 –, für Deutsche dagegen nur 65 Reales de Vellon bezahlt.
35. *Artikel*: Invalide Soldaten erhalten eine jährliche Pension zugesichert.
47. *Artikel*: Kompanien und Halbkompanien bleiben erblich.
49. *Artikel*: Die Kapitulation soll zwanzig Jahre dauern. Die Regimenter können vor Ablauf des Vertrages nicht entlassen werden, „es sei denn, sie würden in Verrat oder Feigheit verfallen, Delikte, welche die schweizerische Nation nicht kennt“.

Zweifellos bedeutete die *standesmäßige* (im Gegensatz zur „particularen“) Vertragsschließung von 1757 unter anderem für die innerschweizerischen Landesherren einen politischen Erfolg. Aber schon eine oberflächliche Betrachtung der Kapitulationen zeigt deutlich, daß sich die vertraglichen Neuerungen in der Praxis ganz im Sinne der spanischen Absicht auswirken mußten, die darin bestand, die Gewinnmöglichkeiten der selbständigen Militär-Unternehmer so stark einzuschränken, daß sich eine Abtretung der Eigentumskompanien an den Dienstherrn früher oder später zwangsläufig aufdrängte.

Die Gewinne aus den Kompanien resultierten zur Hauptsache aus dem Betrag der Differenz zwischen dem Platzgeld (Neunzig Reales de Vellon) und dem monatlichen Soldbetreffnis eines einzelnen Söldners. Bis in die fünfziger Jahre des 18. Jahrhunderts hinein stand es aber den Hauptleuten frei, den Monatssold ihrer Untergebenen Subalternoffiziere, Unteroffiziere und Soldaten nach eigenem Gutdünken festzulegen. Infolgedessen achteten die Kompanieinhaber darauf, die Zahl der Subalternoffiziere möglichst zu beschränken, Gefreite statt Unteroffiziere als Gruppenführer einzusetzen und – anstelle „teurer“ Landeskinder und Eidgenossen, Ausländer, – Vorbestrafte, Deserteure, kurz „gente inderida y poco segura“ (Gesindel und Vagabunden) unter den Fahnen zu halten¹⁷. Die Soldverträge von 1757 bereiteten diesen Mißbräuchen und ungerechten Ausbeutungsversuchen der Hauptleute ein Ende. Trotzdem setzten die Militär-Unternehmer die Betrügereien nach Möglichkeit fort, so daß die spanischen Beamten immer wieder warnend eingreifen mußten¹⁸.

Förderten diese einschneidenden Maßnahmen den Zerfall des selbständigen Militär-Unternehmertums schon erheblich, so trug eine zweite Neue-

¹⁷ BAB Nr. 11 g/418; BAB Nr. 11 h/559, 564.

¹⁸ BAB Nr. 217, Extractos de Revista 1757–65; ferner: Simancas, Ord. Suppl., Leg. 497, Die Kontrollen wurden laufend verschärft.

rung nicht weniger zum „Decay and Demise“ der privatwirtschaftlich-geschäftlich betriebenen Eigentumskompanien bei. Die bedeutenden Werbevorschüsse, welche die Krone in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gewährte, steigerten die finanzielle Abhängigkeit der Militär-Unternehmer von Dienstherr so, daß der bislang selbständige Kompanieinhaber von der Bildfläche verschwand und immer mehr als bloßer Angestellter und Verwalter königlichen Eigentums erschien. Auf der anderen Seite übernahm nun die Krone selbst die Rolle eines selbständigen Militär-Unternehmers. Diese Entwicklung fand ihren sichtbaren Ausdruck in den Militärreformen Choiseuls von 1763, erlebte ihre ersten Höhepunkte zur Zeit von Carnots „Levée en masse“ und gipfelte in den Völkerheeren des 19. und 20. Jahrhunderts.

1778 verlängerte Spanien die Soldverträge der beiden schwyzerischen Standesregimenter Ehrler und Betschart um weitere zwanzig Jahre. Inhaltlich enthielten die Kapitulationen wenig Neues. Die traditionelle Erbllichkeit der Familienkompanien blieb weiterhin bestehen. Mit Ausnahme des Regimentes Buch, beharrten alle in spanischen und neapolitanischen Diensten stehenden Regimenter „auf dem alten Fuesß“.

Die Gründe dafür sind einleuchtend: nachdem die 1757 vertraglich geregelte Abzahlung der Schulden in den 1770er Jahren größtenteils abgeschlossen war, vermochten einzelne Militär-Unternehmer wiederum bescheidene Gewinne zu erzielen, wobei die temporäre Entlastung des Rekrutenmarktes (Krisenjahre 1770/71) ermutigend wirkte.

Die Entwicklung von 1757 bis 1795

Einige weitere Aspekte, die sich im Zusammenhang mit der vierzigjährigen Kapitulationsgeschichte von 1755/57 bis 1795 erkennen lassen, bedürfen einer kurzen Beleuchtung.

Die vermehrte Anteilnahme der eidgenössischen Stände an der inneren Verwaltung der Söldnerverbände in fremden Diensten wirkte sich auf den Gang der Dinge zweifellos ordnend aus. Auf der andern Seite machten sie den Ausbau des staatlichen Verwaltungsapparates notwendig. Die Stände versuchten die so entstehenden Mehrauslagen durch die Erhebung von

¹⁹ Simancas, Ord. Suppl., Leg. 497, Dokument vom 13. Juli 1726 wo der Begriff „official habilitado“ erstmals offiziell verwendet wird.

Verwaltungsgebühren zu decken, was nicht zur Freude der Militär-Unternehmer geschah.

Hinzu kam, daß auch der Dienstherr die Zahl seiner Kontrollorgane ständig erhöhte, administrative Vorschriften verschärfte und ab ungefähr 1730 den Posten eines „Habilitado“ (Regimentsbuchhalter) einführte, was ihm erlaubte, die Verwendung bzw. Verteilung der königlichen Gelder genauestens zu überwachen¹⁹.

Zwar anerkannten die Regiments- und Kompanieinhaber die obrigkeitlichen Beschlüsse oft nur widerwillig, andererseits bemühten sich aber die Dienstherrn um ein entspanntes Verhältnis zu den „gnädigen Herren und Oberen“. Jedenfalls ging etwa die Abzahlung der immensen Schulden aus der Zeit des österreichischen Erbfolgekrieges, trotz vieler Schwierigkeiten befriedigend von statten. Darin deckten sich die Ansichten der unzähligen Gläubiger, der Kantonsbehörden und der Dienstherrn.

Mit fortschreitendem 18. Jahrhundert zeichnete sich ein kontinuierlicher Rückgang der Gewinnmargen des Militärunternehmertums ab. Daher sahen sich viele Angehörige der Militär-Unternehmerfamilien gezwungen, wieder vermehrt und während längerer Zeit aktiv unter fremden Fahnen zu dienen. Im Anschluß an den Siebenjährigen Krieg entstand so in innerschweizerischen Patrizierkreisen ein erbitterter Streit um Offiziersstellen, in dessen Verlauf die aristokratische Abschließungstendenz gegen das heraufdrängende Bürgertum Mißstimmungen schuf, die sich unter anderem in Führungsstreitigkeiten im Kampfe gegen die einfallenden französischen Revolutionsheere äußerten²⁰. 1795 teilten die Offiziere Reding, Hediger, Felkle, Faßbind, Jütz etc. dem Stand Schwyz mit: „und wan die neue Capitulation auf dem gleichen Fuß wie die von dem löblichen Standt Unterwalden (Regiment Jann) angenommen werden sollte, so würden auf das wenigste fünfzehn Officiersstellen ledig werden, welche alsdann auf einmahl mit ebenso villen von unseren lieben Landeskinders besetzt werden könnten...“²¹.

In der schwyzerischen Ratssitzung vom 27. März 1779 wurde der Wunsch geäußert, inskünftig sämtliche Offiziersstellen in spanischen Diensten nur noch an einheimische regimentsfähige Personen zu vergeben²².

²⁰ SASZ, TH 12, 28. Dezember 1760, Schwyz im Namen der Kompaniebesitzer an den span. Kriegsminister, wonach die Verteilung von Offiziersstellen allein Sache des Standes sei. GNä, B23, 17. Januar 1754 (und folgende Jahre), Hauptleute und Subalternoffiziere in den Tschudischen Regimentern (neapolit. Dienste) an den Stand Glarus. SASZ, RP Nr. 23, Sitzungen vom 20. und 27. März 1779. Tendenz: Inskünftig die freien Offiziersstellen ausschließlich einheimischen Patriziern zu reservieren.

²¹ SASZ, TH 15, 25. Mai 1795, Schreiben verschiedener Offiziere in span. Diensten an Schwyz.

²² Siehe oben, Anmerkung 183.

Andere Ratsmitglieder stellten den Antrag, dem französischen Ambassadeuren die Frage „wegen wiederum Antheil zu bekommen an dem königlichen Dienst“ vorzulegen²³.

1774 bat Theodor von Reding den König beider Sizilien um die Bewilligung, ein Garderegiment oder zumindest eine Gardekompanie ausheben zu dürfen²⁴.

Erst die Kapitulation vom 6. August 1795 brachte allen Offizieren, einerlei ob aristokratischer oder bürgerlicher Herkunft, gleichmäßige Beförderungschancen: „Gemäß dieser Kapitulation hören die erblichen Kompanien auf zu existieren. Demzufolge sind die Aufstiegsmöglichkeiten für alle Offiziere gleich. Wobei gefreite Landleute aber den Vorzug gegenüber solchen Leuten erhalten sollen, die in den entsprechenden Kantonen nur naturalisiert sind²⁵.“ Bis zu diesem Zeitpunkt konnte ein Bürgerlicher höchstens bis zum Kapitänleutnant avancieren.

Somit bestand zwischen den örtlichen- und dienstherrlichen Eingriffen in die innere Verwaltung der Söldnerverbände einerseits und den rückläufigen Gewinnmargen des Militär-Unternehmertums andererseits, eine enge Wechselwirkung, welche die Abschaffung der selbständigen Geschäftstätigkeit erheblich beschleunigte.

Von einiger Bedeutung ist zudem die Tatsache, daß der leistungsfähigere Regimentsverband mit fortschreitendem 18. Jahrhundert die ursprüngliche wirtschaftliche Einheit, die Kompanie oder Halbkompanie, immer mehr verdrängte. So ersetzte beispielsweise die „Comunella“ (geschäftliche Verbindung mehrerer Kompanien zu Werbezwecken) die herkömmliche Rekrutenwerbung durch einzelne Hauptleute. Außerdem übernahmen die Regimenter die Aufgabe, größere Kredite zu beschaffen.

1795 setzte Spanien die Abschaffung des selbständigen Militär-Unternehmertums formell durch: „Mit Abschluß der neuen Kapitulation wird der König Eigentümer aller Kompanien der beiden Regimenter Reding und Beschart“²⁶, heißt es im zweiten Artikel der Kapitulation vom 6. August 1795. Die Kompanieinhaber verkauften einen Soldaten zum Preise von achthundert Reales de Vellon, zudem bezahlte ihnen die Krone pro gefallenen Soldaten (im Kampfe gegen Frankreich 1793/95) rückwirkend fünfhundertfünfzig Reales de Vellon.

²³ SASZ, RP Nr. 23, Sitzung vom 1. Juni 1779.

²⁴ RASZ, Rg II, 1774 (o. D.), „Supplica...“. Zu beachten ist allerdings, daß gerade im Falle Schwyz, die Ereignisse im Zusammenhang mit dem Linden- und Hartenhandel von 1763–65 den Ausschluß vieler schwyzerischer Offiziere aus französischen Diensten zur Folge hatten und damit das Problem der Offiziersplätze wesentlich komplizierten.

²⁵ BAB Nr. 4p, Kapitulation vom 6. August 1795, Artikel 14.

²⁶ BAB Nr. 4p, Artikel 2.

Weder die aktiven Offiziere, noch die Kompanieinhaber und Kantonsbehörden setzten dem spanischen Diktat irgendwelchen Widerstand entgegen²⁷. Man freute sich in Regierungskreisen vielmehr über den kantonspolitisch-aristokratischen Erfolg den der neue Soldvertrag zu garantieren schien, nämlich „daß acht Standscompagnies under diesem Regiment gemacht und daß solche jederzeit nur allein von Landtskindern sollen besetzt werden können“ (gemeint sind die Offiziersstellen)²⁸.

Nur drei Jahre vor der Helvetik (!) interpretierten die „gnädigen Herren und Oberen“ den vierzehnten Artikel²⁹ der neuen Kapitulation, „daß solange sich unter besagten unseren beyden Standes Regimentern Officiers aus unserem gefreiten Land befinden, welche in demselben *hausfähig und regimentsfähige* Landleute sind: diesere Officiers bey der Beförderung oder Avancement zu den Standescompanien allen anderen... vorgezogen werden sollen“³⁰.

Die Abschaffung des selbständigen Militär-Unternehmertums

Bereits 1788/89 begann in Neapel, unter der Leitung der Generäle Baron Ulysses von Salis-Marschlins und J. Ulrich von Orelli, die Abschaffung des selbständigen Militär-Unternehmertums. Salis war schon am Zustandekommen der Choiseulschen Militärreformen von 1763 maßgeblich beteiligt³¹. Daß die Innerschweizer beim Bekanntwerden der Pläne Salis' sofort jede Werbung für die neapolitanischen Dienste verboten, störte den Bündner kaum. Noch weniger ließ er sich von den zahlreichen Protesten von Seiten der betroffenen Militär-Unternehmer beeindrucken³².

Eine der instruktivsten Klageschriften der in der Eidgenossenschaft sitzenden Kompanieinhaber hatte folgenden Wortlaut: „Jamais propriété légitime ne parut mieux assurée: les propriétaires, qui, eux-mêmes ou leurs enfants, avaient sacrifié pour la levée ou la formation de ces corps une

²⁷ SASZ, RP Nr. 32, Sitzung vom 20. September 1794.

²⁸ SASZ, TH 15, 25. Mai 1795, Schreiben verschiedener Offiziere in spanischen Diensten an den Stand Schwyz.

²⁹ Siehe oben, Seite 31 ff., „debiendo por esta Capitulacion, quedar el Rey dueño de todas las Companias...“

³⁰ SASZ, TH 15, 26. April 1795, Instruktion des Standes Schwyz für Theodor von Reding, der die Kapitulationsverhandlungen mit Spanien führte.

³¹ Vgl. Escher-Bürkli, Albertine, Erinnerungen aus dem Leben der Herren Generäle J. Ulrich von Orelli und Baron Ulysses Anton von Salis-Marschlins, Zürich 1886.

³² Die Militär-Unternehmer in neapolitanischen Diensten glaubten mehr verlieren zu müssen als ihre „spanischen“ Berufskollegen. Tatsächlich galt der neapolitanische Dienst als einer der bestbezahlten „rund um die Eidgenosschaft“.

partie considérable de leur fortune, puis fait de grands frais pour leur entretien, avaient tant de confiance dans la conservation de leurs droits que les compagnies passèrent, comme tout autre bien, par héritage, vente ou aliénation à d'autres possesseurs; souvent même à des veuves et orphelins, sans autre obligation que celle de fournir pour leur part à la levée des hommes de manière à satisfaire pleinement le Service du Roi³³.

General von Salis wischte die Beschwerden der Militär-Unternehmer mit der Bemerkung unter den Tisch, „en effet (S. M.) n'a fait de capitulations qu'avec les colonels des deux Regiments et ne connaît à son service que les capitaines qui servent eux-mêmes et qui sont présent au corps et elle peut interpréter comme un effet de mauvaise volonté de votre part (d. h. der Obersten von Tschudi, Jauch und Wirz) la raison que vous alléguez que vous avez besoin de consulter les capitaines propriétaires avant de prendre une résolution finale...“³⁴.

Die schweizerischen Militär-Unternehmer in spanischen und neapolitanischen Diensten mußten schließlich einsehen, daß den Reformen von Salis' eine innere Notwendigkeit zugrunde lag, deren Ursachen einerseits im Aufstieg der Dienstherren zu selbständigen Militär-Unternehmern, andererseits in der zunehmenden wirtschaftlichen Prosperität der Eidgenossenschaft und einem damit verbundenen Rückgang des Rekrutenangebotes zu sehen waren.

Die folgende kurze Darstellung der Geschichte der Schweizer Regimenter in spanischen und neapolitanisch-sizilischen Diensten vermag diese Entwicklung noch zu verdeutlichen.

Drittes Kapitel: Schweizer Regimenter in Spanien und Neapel-Sizilien

Frankreich nach dem spanischen Erbfolgekrieg

Im Zusammenhang mit den innen- und außenpolitischen Aspirationen Philipps V., wonach das einstige Ansehen der spanischen Monarchie wieder

³³ SASZ, TH 8/9, Zürcher Schreiben mit beiliegendem Memorial an Sizilien vom 4. Februar 1822.

³⁴ SASZ, TH 10, 27. Januar 1788, Schreiben beider Tschudis an Salis. 28. Januar 1788, Antwort Salis!

Ferner: Simancas, Leg. Nr. 6196, Caamaño am 7. Dezember 1793 an Madrid, er habe sich mit Salis in Zürich besprochen und finde dessen Reorganisationsvorschläge äußerst interessant.

gestärkt und gefestigt werden sollte, wurde eine Reorganisation der Marine und des Heeres angestrebt, die u. a. den Ankauf schweizerischer Söldnerverbände vorsah.

Die Schweizer Regimenter während den Erbfolgekriegen

Der langwierige Spanische Erbfolgekrieg hatte die Kriegskassen Europas und insbesondere Frankreichs geleert; zahlreiche verdiente Offiziere und brotlose Söldner mußten sich demzufolge nach neuen Arbeitsplätzen umsehen. Die erdrückende Erbschaft Ludwigs XIV., die am 1. September 1715 vom Herzog von Orléans übernommen wurde, hinterließ einen bankrotten Staat, den der Schotte John Law mittels gewagter Spekulationen zu sanieren versuchte. Seine Unternehmungen führten in den 1720er Jahren zu einer gewaltigen Wirtschaftskatastrophe, die u. a. viele schweizerische Militär-Unternehmer und Söldner in französischen Diensten veranlaßte, dem spanischen Ruf nach einer Reorganisation der Streitkräfte bedingungslos zu folgen.

Um 1720 verpflichtete sich Oberstleutnant Karl Ignaz Nideröst von Schwyz als erster schweizerischer Militär-Unternehmer, zugunsten Philipps V. – ohne jede finanzielle Unterstützung von seiten des Königs – ein Regiment auszuheben¹.

Während des polnischen Erbfolgekrieges (1733–1735/38) machte sich Spanien an die Eroberung verlorener italienischer Besitzungen. Die militärischen Aktionen im Mittelmeerraum wurden zur Hauptsache von den neugegründeten Regimentern von Tschudi, Wirz, Jauch, Sury und Aregger durchgeführt. Wie Nideröst, so verzichteten auch die beiden Solothurner Obersten auf Werbevorschüsse. Stockende Soldzahlungen und willkürliche Eingriffe spanischer Beamter in die innere Verwaltung der Regimenter führten aber schon bald zu ernststen Streitigkeiten mit der spanischen Krone und den „gnädigen Herren und Oberen“ in der Heimat², während die allzu optimistischen Militär-Unternehmer in schwere Geldsorgen gerieten. Gleichzeitig nahmen die Desertionen infolge mangelnder Soldleistungen und Verpflegung erschreckende Ausmaße an. Es verging kaum eine Tagsatzung, an der dieser unerfreuliche Gegenstand nicht heftig diskutiert worden wäre³.

Zu Beginn des österreichischen Erbfolgekrieges (1742) benötigte Spanien

¹ HBLs IV/447; May VII/194 und VIII/390 ff.; SASZ, LG-Buch 1676–1764, S. 533 ff.; BAB Nr. 4a; Trümpi, S. 471/472.

² BAB Nr. 11a, 1–168; EA VII/670d, EA VII/5 ff., 24b, SASZ, TH 7 Beschwerdeschriften verschiedener Offiziere aus Neapel an den Stand Schwyz.

³ EA VII/289K, 309m, 320a, 341a, c; EA VII/523e, t, 541 h, i, 556e, 581e, 658h, 670c.

zusätzliche Truppen. Den drei neuen Regimentern Dunant, Alt- und Jung-Reding wurden zwar Werbevorschüsse vertraglich zugesichert, aber nur zögernd oder überhaupt nicht ausbezahlt⁴. Die Spanier machten sich in der Folgezeit schwerwiegender Vertragsverletzungen schuldig.

Erst im Februar 1743 hatte der Generalkapitän Marqués de las Minas den beiden Regimentern die Sammelplätze in Savoyen bezeichnet. Laut Kapitulation vom 24. Oktober 1742 hätte beispielsweise das Regiment Alt-Reding bis Ende Mai 1743 komplett sein sollen⁵. Dies wurde jedoch durch die verspätete Bekanntgabe des Sammelplatzes unmöglich gemacht. Dennoch bestritten die königlichen Beamten in Savoyen anfangs Juni 1743 jegliche Zahlungspflicht⁶, weshalb die Regiments- und Kompanieinhaber ihre Soldaten nun während einiger Zeit aus eigener Tasche unterhalten mußten. Hinzu kam, daß der von Las Minas bezeichnete Sammelplatz Thonon „ein Ort ohne irgendwelche Schutzmauern“ war (Desertion!). Ferner setzten die Spanier die ankommenden Truppen (entgegen der Kapitulation) sofort militärisch ein, wodurch nicht nur die täglich neueintreffenden Rekruten den kämpfenden Verbänden nachfolgen mußten und dadurch zahlreiche Gelegenheiten „zum Durchgehen“ (desertieren) hatten, sondern auch an eine geregelte Amortisation der Investitionen der Militär-Unternehmer kaum mehr zu denken war. Krankheiten und Todesfälle nahmen erschreckend zu, „sonderbar bei so harter Witterung zwischent denen kalten Schneegebirgen“. Innerhalb weniger Monate verlor das Regiment Alt-Reding auf diese Weise 442 Mann. Die verzweifelte Lage der Unternehmer und Soldaten, der Offiziere und ihrer Familien in der Inner-schweiz veranlaßte Oberst Baron Karl Josef von Reding (den Älteren) bereits im Oktober 1743 mit einer schriftlichen Eingabe an den spanischen Hof zu gelangen⁷. Darin macht der Regimentsinhaber geltend, daß eine Regimentsaufrichtung dann erst recht eine „speculativ“-Unternehmung und ein „casus metaphisicus“ sei, wenn sie in Feindesland erfolge. Es sei „auf des Findes Boden und Land onmöglich“, daß die „Regimentsaufrichtung in Stand gelangen mag“, abgesehen davon, daß sie dem König „sehr dispendios und denen aufrichtenden Herren Hauptleuten zu unbestreitlichem Schaden und Gelderauslagen gereichen“. Sei der Sammelplatz da-

⁴ BAB Nr. 11 g, 381 ff. und 348/349; BAB Nr. 11 b; BAB Nr. 11 a, 138–168; BAB Nr. 11 h, 670–701, „Apologia por los Coroneles...“; BAB Nr. 46, Kapitulationen für die Regimenter Sury und Aregger vom 10. August 1742; SASZ, TH 7, Zuger-Memorial vom 26. Februar 1742; RASZ, R II, Klageschriften von Oberst Baron Karl Josef von Reding und seinen Hauptleuten (Oktober 1743).

⁵ BAB Nr. 11 g, 318, 334, 347; RASZ, R II, Klageschriften vom Oktober 1743.

⁶ Ebenda.

⁷ Ebenda; ferner: Simancas, Leg. Nr. 5213, Baron Reding an Madrid am 12. Februar 1743.

gegen in Spanien, so könne „die gantzliche Montur und Armament gar leicht umb Anweisung auf dortige königliche Tresorie beschaffen werden“ – damit sei allen gedient: „ist auch das Regiment alsdann in Standt sich zuo disciplinieren, nach den Ordonnannzen einzuorichten, zuo exercieren, und in beldest formiert“. Stimme die Krone dem Ansuchen in diesem Sinne zu, so sei das Regiment im Frühjahr 1744 komplett, vorausgesetzt, daß ab sofort die „Gratificationes, der Stato Major, Pret und Franchisen nebst dem Donativ der 4 Doblone“ pünktlich ausbezahlt würden⁸. In einer zweiten Klageschrift protestierten die Unternehmer gegen die Weigerung der verantwortlichen Beamten in Savoyen, die versprochenen Werbegelder herauszugeben: die Verletzungen der Kapitulation, der Geldmangel, Todesfälle, Desertion usf. habe „prodotto nella gente di questi paesi un’obstinata aversione a quel real Servizio“⁹. Spanien lehnte die Bitten der Offiziere ab und schreckte damit zahlreiche Gläubiger der Militär-Unternehmer auf. In Schwyz wurden bereits die ersten Reklamationen von Kreditoren laut¹⁰.

Unterdessen nahmen die militärischen Aktionen mit unverminderter Heftigkeit ihren Fortgang. Die Verluste an Gefangenen, Kranken und Toten wuchsen beinahe ebenso rasch wie die Schulden der Militär-Unternehmer in Frankreich, Savoyen und in der Eidgenossenschaft. „Mit hohen Prämien an die Polizeitruppe“ (Maréchaussée)¹¹ versuchte man die grassierende Desertion einzudämmen – ja, Oberst von Reding bezahlte seinen Soldaten 1744 während einiger Zeit täglich Extraprämien, um diesem größten aller Übel beizukommen¹². Mit teurem Fremdkapital versuchte Oberst von Reding (der Jüngere) auseinanderfallende Kompanien zu sanieren. 1744 warb das Regiment Alt-Reding nur noch 552 Mann, während Jung-Reding 687 Rekruten engagierte.

Die Konvention von Nizza

Die materielle Lage der Regimenter Alt- und Jung-Reding, Sury, Aregger und Dunant hatte sich bis dahin in der Weise entwickelt, daß nur noch die

⁸ „Gratificationes“ = Offizierssold; „Stato Major“ = Sold der Stabsoffiziere; „Prêt“ (Prest) = Barbetrag, welcher den Uof. und Sdt. täglich, bzw. wöchentlich für die Bestreitung der Lebenskosten ausbezahlt und vom monatlichen Soldbetreffnis in Abzug gebracht wurde; „Franchisen“ = Lebensmittelentschädigung für Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten.

⁹ Vgl. oben, Anmerkungen 4 bis 7.

¹⁰ SASZ, RM 1742-47, Sitzung vom 25. September 1743; RASZ, R III, 30. April 1770, „Direction der Schuldencasse“; BAB Nr. 3, 90, 91 und 92.

¹¹ BAB Nr. 11 d/184.

¹² BAB Nr. 11 h/750 (Apologia).

vollständige Auflösung der Verbände oder eine wirksame Reorganisation Schlimmeres verhüten konnte. Angesichts der militärischen Krisensituation in Oberitalien und dem „Gesuch, welches die löbl. Stände zu Gunsten ihrer Angehörigen an den König gerichtet hatten“¹³, entschloß sich Spanien im Winter 1744/45, einer umfassenden Reorganisation der Regimenter stattzugeben. Am 14. April 1745 wurde die 28 Artikel umfassende Konvention von Nizza unterzeichnet, wobei der Generalkapitän Don José Antonio Tineo die Verhandlungen im Namen des spanischen Kriegsministers leitete¹⁴. Die Reding-Regimenter sollten bis zum 26. August 1745 drei, bzw. zwei vollausrüstete Bataillone aufstellen. Um die Rekrutierungen zu erleichtern, erlaubte Spanien die Werbung aller Nationalitäten (mit Ausnahme der spanischen)¹⁵. Zudem gewährte der Dienstherr finanzielle Entschädigungen für die bis anhin erlittenen Verluste, die jedoch in keiner Weise den von den Unternehmern seit 1742 gemachten Investitionen entsprachen. Es war klar vorauszusehen, daß die Unternehmer die erhaltenen Mittel – anstatt zur Bezahlung der Schulden – in erster Linie zu Rekrutierungszwecken verwenden würden: seit 1743 bemühten sie sich vergeblich um die Auszahlung der vertraglichen finanziellen Unterstützung.

Im Anschluß an den Dresdener Frieden vom 25. Dezember 1745 wurden bedeutende österreichische Kräfte zugunsten des italienischen Kriegsschauplatzes frei. Die Frühjahrsoffensive der vereinigten österreichisch-sardinischen Verbände begann durchwegs erfolgreich. Die Schweizer-Regimenter hatten eine Reihe von verlustreichen Rückzugsgefechten zu bestehen. Während im März 1746 die Regimenter Schwaller (Aregger) und

¹³ BAB Nr. 4c, Konvention von Nizza (Artikel 25); SASZ, TH 12, 23. September 1745, Baron von Reding an Schwyz.

¹⁴ BAB Nr. 4c/126–129, „Convencion hecha por el Theniente Genral D. José Antonio Tineo. Inspector y Major General de la Infanteria...“; BAB Nr. 5/fol. 118: noch am 4. April 1745 lehnten die Regimentsinhaber den Reorganisationsvorschlag ab, indem die bedauernswerten Hauptleute niemand mehr hätten, weder im Ausland noch in der Heimat, der sie unterstütze. Spanien behielt sich zudem das Recht vor, nach erfolgtem Friedensschluß über die weitere Verwendung der Regimenter zu verfügen. (Artikel 28: „... pues establecida la Paz, S. M. determinará se à regle, como fuera de su Real agrado, la forma en que ayan de ser tratados estos Cuerpos, que deven esperar de su Real benignidad...“). Diese vage Zusicherung verleitete einige Unternehmer dazu, im Herbst 1745 – als sich Spanien nicht an die Abmachungen von Nizza halten wollte – ihre Kompanien „im Ruin stehen zu lassen“. Der Inspektor Vanmarcke machte es den Unternehmern später zum Vorwurf, die Indemnisationsgelder von Nizza heimlich angelegt und damit veruntreut zu haben. Gegen diese perfide Unterstellung wehrten sich die Offiziere energisch „si verdaderamente la malicia les imputa este hecho (Veruntreuung), quedará derribada, pues cada Regimiento justifica en sus particulares representaciones, ... haver empleado à dicho fin mas caudales que los percividos“.

¹⁵ Konvention von Nizza, Artikel 4: „Para el prompto restablecimiento de estos cuerpos, se admitarán las reclutas que presentaren, de todas Naciones à exception de Espanoles y de Desertores de los Cuerpos del Exercito del Rey...“

Buch (Sury) „ruhig in der Communication“ (Achse Genua–Nizza) lagen, „ist es genugsam bekannt, wie das Redingische Battalion nachher Bresselo under dem 25 Mertz 1746 zur Deffension der bacanelischen Brug, auf dem Crostolo, nahe bey Guastalla ist verschicket worden. Es ist unnöthig die Valor dieses Battalions in obbemelter Deffension hervorstreichen, es ist die Admiration der ganzen Armee worden, da es 36 Stunden wider 14000 Mann under Commando des Generalen Braun tapfer gestritten“¹⁶. Baron von Reding selbst wurde schwer verwundet. Sein Bataillon hatte 237 Mann an Gefallenen und 163 an Gefangenen, Verwundeten und Vermißten zu beklagen „sambt verlierung Wehr, Waffen und Mondur, so alles ganz neuw sich befanden“. Die Reste des Regimentes verblieben unterdessen in Savoyen, waren jedoch „continuierlich auf den Marchen gewesen, und die Detachementes haben unzählbares Volck gekostet“. Mit nur noch 622 Mann passierte das Regiment die Musterung vom 14. April 1746¹⁷. In wenig ermutigender Lage befand sich auch das Regiment Jung-Reding, dessen Nizzagelder (2800 Dublonen) längst verbraucht waren. Die Engländer schnappten dem Regiment auf der Überfahrt von Marseille nach Genua (Blockade von Genua) 255 Mann nebst Vorräten im Werte von 36800 RV weg¹⁸. Zudem erlitt das Regiment (im Rückzug in Richtung Nizza begriffen) in Tortona schwere Verluste. Von den 1624 Soldaten, welche das Regiment seit Februar 1745 geworben hatte, blieben noch ganze 781 Mann übrig¹⁹. Die anderen Regimenter befanden sich in einer ebenso trostlosen Lage.

Die Konvention von Nizza erfüllte die in sie gesetzten Hoffnungen keineswegs. Die militärischen Erfolge, die sich die Spanier vom „Restablecimiento“ der Regimenter versprochen, blieben aus. Die Unternehmer ihrerseits fanden die Vertragsverletzungen der Spanier erneut bestätigt, weil der spanische Inspektor Vanmarcke (nach dem unerwarteten Tode Tineos) den Konventionstext dahin interpretierte, der König habe damals eine Komplettierung der Regimenter verlangt und sich nicht mit einer bloßen Reorganisation („ponga en buen estado“) zufrieden geben wollen. Unter diesem Vorwand wurden den Unternehmern wiederum Teile der Sold- und Stabsgeldauszahlungen zurückbehalten. Die finanzielle Misere nahm also ihren Fortgang. Im Sommer 1746 beauftragte König Ferdinand

¹⁶ SASZ, TH 8/9, 18. Februar 1747, Partikular-Representation von Baron von Reding (dt. Übersetzung). Für die militärischen Operationen in den Jahren 1743–48 siehe May VII/332 ff. und VIII/202 ff.

¹⁷ BAB Nr. 11 g/322.

¹⁸ BAB Nr. 11 g/346.

¹⁹ BAB Nr. 11 g/342, 347.

VI. den Generalkapitän Marqués de las Minas mit der Neugruppierung der kläglichen Reste der spanischen Armee in Savoyen. Die Rückeroberung Genuas, welches unter der österreichischen Besetzung (Kontributionen an die kaiserlichen Militär-Unternehmer!) schwer zu leiden hatte, gelang erst im Frühjahr 1747.

Die Rückwirkungen auf die am Dienst beteiligten Unternehmerfamilien blieben nach dem völlig fehlgeschlagenen Reorganisationsversuch von Nizza nicht aus. Zahlreiche Kompanieinhaber ließen ihre Einheiten kurzerhand im Stich, ohne die gemachten Schulden bezahlt zu haben. Die riskierten Spekulationen hatten den Verlust von gegen 20000 Gulden (pro Kompanieinhaber) zur Folge: die Kompanie Jütz (Regiment Alt-Reding) ging teils in Savoyen, teils in Piacenza zugrunde, Hauptmann Faßbind kehrte seiner Halbkompanie den Rücken (unter dem Vorwand, in der Heimat neue Rekruten werben zu wollen). Die Gebrüder Salomon zogen nach Frankreich, während der Kompanieinhaber Mollet in die Dienste des Herzogs von Modena trat²⁰. Die zugerischen Unternehmer Brandenburg, Landtwing, Boßhard, Heinrich, Staub und der Obwaldner Lussy verfuhr ähnlich mit ihren Kompanien und kehrten schuldenbeladen in die Heimat zurück²¹. Die Reaktion dieser Offiziere – wollten sie nicht noch tiefer in Schulden sinken – war nur zu begreiflich. Karl Dominik Jütz klagte: „daß man von diesem Dienst nichts anderes höre, als recrutieren, armieren und habillieren machen, detachieren, marchieren, campiren...“²². Durch die Bildung zahlreicher Spezialdetachements, Inkorporierung von Kompanien in andere, ständigen Wechsel der Garnisonsplätze, Verlust von wichtigen Akten im Felde, willkürliche Eingriffe der spanischen Beamten in die Administration der Regimenter usf., entstand eine derartige Konfusion für die Regiments- und Kompanieinhaber, für die Habilitados (Regimentsbuchhalter) und selbst die spanischen Inspektoren, daß eine ordentliche (monatliche) Abrechnung mit der königlichen Schatzkammer in zunehmendem Maße unmöglich wurde. Während der Verlust bedeutender Eigenmittel der Unternehmer nicht mehr rückgängig zu machen war, wuchsen vor allem die Zinsschulden

²⁰ SASZ, TH 8/9, 15. April 1747, Marqués de las Minas an Schwyz.

²¹ BAB Nr. 11 h/500, 515; BAB Nr. 11 e/201 ff.; BAB Nr. 11 d/187.

²² SASZ, TH 13, 28. Januar 1760 Regli, Gangginer und Betschart an den Stand Schwyz. Jütz beschwerte sich vor allem darüber, daß es nie zu keiner Abrechnung mit der königlichen Schatzkammer gekommen sei, „er (Jütz) hat sich auch deswegen schon 1744 und 1745 selbst bei dem Inviato in Luzern beklagt, daß er zu keiner Rechnung gelangen könne, auch kein Geld empfangen, e contrair bei Anfang des Dienstes das Prest vor die Compagnie auf einige Zeit selbst habe procurieren und hergeben müssen und habe es nacher Savoyen abgeschickt“. Die Schuldenkommission dagegen behauptet auf Grund der Aussagen des „gest- Altredingischen Habilitado Gilet“, Jütz habe stets „Indemnisation, Gratification und frisches Werbegeld gefordert“, mit der Drohung er werde sonst nicht mehr werben.

der aufgenommenen Kredite in Frankreich, Savoyen und der Eidgenossenschaft ständig an. Die Regimentskommandanten trösteten ihre Untergebenen mit dem Hinweis, das königliche Schatzamt schulde den Regimentern „viele Hunderttausende“²³ – ein schwacher Trost für die finanziell ruinierten Militär-Unternehmer und ihre Familien deren einziger Wunsch es war, die investierten Mittel zurückzuerhalten oder zumindest unter akzeptablen Bedingungen amortisieren zu können.

Zu diesem Zweck sollte (nach Ansicht des Standes Zug)²⁴ endlich ein „einheitliches Reglement“ für die spanischen und sizilianischen Dienste geschaffen werden. „Villen famillen“ hätte diese Dienste „den gänzlichen Undergang gebracht“. Die zugerischen Unternehmer in den Regimentern Sury, Aregger und Jauch hätten mit besonderem „Eyfer den kgl. Dienst zu äuffnen gearbeithet, faßt ihr gantzes Vermögen dahin verwendet... wodurch ihre Famillen in äußerste Gefahr allen Undergangs gesetzt“. Besonders schwer wiege der Umstand, daß die Truppen in Savoyen ausgerüstet werden mußten, „alwo die ankommenden Recruten mit größten Unkosten haben muessen mondiert und armiert werden, undt zwahr mehren Theils gegen bahrer Bezahlung“, man habe den Offizieren ferner die Werbevorschüsse und andere vertraglich zugesicherte Geldmittel „hinderhalten“. Überhaupt sei das Ganze „villen Verwirrungen undt jemmerlichen Unordnungen underworfen“²⁵. Auch die Schwyzer Militär-Unternehmer Theodor von Reding und Thomas Faßbind hatten für die Aufrichtung und den Unterhalt ihrer Kompanie im Regiment Alt-Reding „ihre Pater- und Matrimonialmittel beider Seiten“ verwendet²⁶. Zudem waren zahlreiche „Spagniolen, Franzosen auch einige Teutsche“ auf Grund von Verpfändungen effektive Inhaber verschiedener Innerschweizer- und Solothurnerkompanien geworden²⁷.

Die Mißstände fanden in den heftigen Diskussionen der Mai- und Julikonferenzen (1746) in Brunnen und Frauenfeld einen deutlichen Niederschlag²⁸. Am 13. Juni 1746 schrieb Oberst von Reding (der Ältere) aus Oneglia an den Stand Schwyz, es sei im Moment „ohnmöglich“, daß seinen Gläubigern „Satisfaction geschehen könne“, er sei aber entschlossen, jene „gänzlich zu contendieren“²⁹.

²³ Ebenda.

²⁴ SASZ, TH 7, 26. Februar 1746, Zuger Rundschreiben mit beiliegendem Memorial.

²⁵ Ebenda.

²⁶ RASZ, R III, Kompanievertrag vom 9. März 1771.

²⁷ Zuger Memorial.

²⁸ EA VII₂/40a, b, c, und 44b, d.

²⁹ SASZ, TH 12, 13. Juni 1746, Baron von Reding an Schwyz „alß habe demnach MgnH. hiermit zuvorderist die Anzeige thun und gehorsamlich ersuchen wollen, daß wann allenfalls

Unterdessen stiegen die Verluste an Truppen unvermindert an³⁰. Weit davon entfernt die kapitulationsmäßigen Bestände zu erreichen, mußten die im Dienste verbleibenden Militär-Unternehmer weiterhin teures Geld aufnehmen. Am 12. Februar 1747 standen im Regiment Alt-Reding noch 606 Mann in drei Bataillonen, während Jung-Reding 648 Soldaten zählte: bis zu diesem Zeitpunkt hatten beide Regimenter zusammen 8357 (!) Rekruten geworben³¹. Zur selben Zeit wiesen die Regimenter Buch (Sury), Schwaller (Aregger) und Dunant Bestände von 1650, 1543 und 861 Mann auf, während der Sollbestand eines Regiments 2800 Mann betrug³².

Der Befehl zum Rückzug nach Savoyen und die Gerüchte um einen bevorstehenden Waffenstillstand erweckten in den Militär-Unternehmern neue Hoffnungen. Die längst ersehnte Friedenszeit und damit die Möglichkeit, die gemachten Investitionen endlich amortisieren zu können, rückte in greifbare Nähe. Doch die Dinge nahmen in der Folge einen völlig unerwarteten Verlauf.

Die Reform von Digne

Am 13. Februar 1747 setzten spanische Beamte überraschend einschneidende Reformen (Umorganisation und Truppenentlassungen) an den Resten der Schweizer Regimenter durch. Die Zeitgenossen bezeichneten diese Vertragsverletzung als die „Reform von Digne“³³.

Zwar konnte kein Zweifel daran bestehen, daß sich eine Reorganisation der Söldnerverbände aufdrängte. Aber wesentlich war diese Reform das Werk einiger eifriger spanischer Beamter, allen voran der Marqués de Las Minas und des Inspektors Vanmarcke – eines gebürtigen Wallonen, der die wallonischen Söldnerverbände gegenüber den schweizerischen – oft und immer wieder vorzog. Durch diese eindeutig vertragswidrigen Eingriffe verloren zahlreiche Kompanieinhaber Eigentum und Verdienst. Das investierte Kapital war damit endgültig dahin, was jene Unternehmer

zum Erkauf der Halbsheid meines Sohnes Compagnie, wovon 90 Mann völlig montiert und armiert erstellen will, von und umb zehen tausendt span. Thaler in unserem Canton sich iemand einfinden sollte, alß dann hochselber dieseses Geschäft gütigst occupieren, alle meine Creditores vollkommen befriedigen und das Residuum bis zu meiner weiteren Disposition indessen bei sich zu behalten gewürcken möchte“.

³⁰ May/210 ff.

³¹ BAB Nr. 11 g/324, 334, 347.

³² BAB Nr. 11 g/259 ff.

³³ Digne, Hauptstadt des heutigen frz. Dép. Basses Alpes-sur-Bléone, wo die Reform durchgeführt wurde.

besonders hart traf, die bis dahin ihre Truppe schlecht und recht zusammengehalten hatten³⁴.

Die Bestürzung der Unternehmer kannte keine Grenzen. Energische Proteste gegen das willkürliche Vorgehen der Spanier jagten sich in kurzen Abständen. Oberst Baron Karl Josef von Reding meinte dazu: „je ne puis m’opposer aux ordres et volontez du Roy qu’en representant avec la soumission la plus respectueuse que cette réduction offense directement la capitulation primitive faite et avouée du souverain de mon canton... vous n’ignorez pas Monsieur les frais immenses que ces levés ont coûtés et combien les capitaines sont ruinés par les grandes pertes continuelles qu’ils ont faites...“³⁵, stets habe man dem Regiment verschieden starke Kontingente weggenommen und in verlustreiche Kämpfe geführt – „das in Savoyen übriggebliebene ist gleichermaßen völich ruiniert worden, durch die beständigen Detachemente und aus Mangel an Logierungen dan sie (die Sdt.) die mehrere Zeit ohne Stroh haben liegen müeßen“. In der katastrophalen Expedition nach Exiles habe das Regiment die Hälfte seiner Leute verloren „samt neuwen Waffen und Mondierungen, wessenthalben man lange an einer Indemnisation gesolicitieret, wie es ihnen versprochen ware lauth nissischer Convention“³⁶.

Die nun folgenden anderthalb Jahre in Italien bis zur Überführung der Regimenter nach Spanien (Frühjahr 1749), gehörten zur schlimmsten Zeit, welche die Regiments- und Kompanieinhaber zu überstehen hatten. Nach ihrer Ankunft in Spanien verfügte die Krone die zweite, vertragswidrige Reform von Zaragoza. Zur gleichen Zeit beschwerten sich die Militär-Unternehmer in neapolitanischen Diensten über ähnliche Vorkommnisse, deren Rückwirkungen sich in den hitzigen Tagsatzungsdiskussionen über das „neapolitanische Reduktionsgeschäft“ niederschlugen³⁷.

Der Prozeß gegen die spanische Verwaltung

Unter der Führung ihrer Regimentskommandanten strengten die schweizerischen Militär-Unternehmer gegen die fehlbaren spanischen Beamten

³⁴ Vgl. Simancas, Leg. Nr. 5239, Schreiben Las Minas an Kriegsminister Ensenada vom 10. Februar, 3., 4. und 9. Oktober 1747.

³⁵ SASZ, TH 8/9, Februar/März 1747, Antwortschreiben von Baron von Reding (der Ältere) an Vanmarcke vom 13. Februar 1747 mit beiliegendem Memorial vom 18. Februar 1747 (dt. Übersetzung).

³⁶ Ebenda.

³⁷ EA VII₁/5 ff., 24b, 84a, 92b, 670d.

einen Prozeß an, und verlangten die Wiedergutmachung der entstandenen Schäden.

Soweit es ihnen die auf Grund der „Partikularkapitulationen“ recht problematische zwischenstaatliche Rechtslage erlaubte, unterstützten die betroffenen eidgenössischen Stände Glarus, Zug, Obwalden, Uri, Schwyz, Solothurn und der Abt von St.Gallen die Bemühungen ihrer „Landeskinder“³⁸.

In der Folge wurden die riesigen Schulden der Regimenter und der reformierten (entlassenen) Kompanien in Spanien, Frankreich, Savoyen und in der Eidgenossenschaft den weiterhin im Dienst verbleibenden Rumpfverbänden aufgebürdet. Nach vorsichtigen Schätzungen, die um 1750 in der Eidgenossenschaft angestellt wurden, erreichten die Schulden gegen eine Million Pesos oder rund fünfzehn Millionen Reales de Vellon (ca. 2,5 Mio Gulden Schwyzer Währung). Die spanischen Beamten begannen in den Jahren 1746/47 die Schulden der Regimenter bei den verschiedenen Geld- und Materiallieferanten mittels vertragswidrigen Abzügen von 15 bis 30 Reales de Vellon an den monatlichen Platzgeldbetreffnissen (90 Reales de vellon) abzuzahlen³⁹. Damit verloren die Militär-Unternehmer ihre letzte Einnahmequelle, nämlich den Betrag der Differenz zwischen dem monatlich pro Platz (Offizier, Unteroffizier und Soldat) ausbezahlten Pauschalbetrag (90 RV) und dem effektiven Soldbetreffnis für den einzelnen Mann: „Unter diesen Umständen und vor allem der oben erwähnten Abzüge wegen, sahen sich die Kompanieinhaber außerstande, weitere Rekruten anwerben zu können. Ja, sie verloren dadurch das zum Leben Notwendigste und die Offiziere mußten sich gegenseitig über die schlimmste Zeit hinweg helfen, wollten sie nicht wie Bettler umherirren“⁴⁰.

Vanmarcke argumentierte, die Unternehmer hätten nicht nur eine Kapitulation unterzeichnet, die für sie (unter anderem wegen der Bestimmung, daß immer wenigstens zwei Drittel der Söldner wirkliche Schweizer sein müßten) zum vorneherein unerfüllbar war, „denn die Bevölkerung der Kantone sei so gering, daß man darin nicht einmal für ein einziges Bataillon genügend Söldner finden könne. Sondern sie hätten die Kapitulation auch verletzt, indem sie allerhand Gesindel geworben und damit der Desertion bewußt Vorschub geleistet hätten...

...schließlich hätten sie zu allerhand trügerischen Mitteln gegriffen und die Indemnisationsgelder von Nizza veruntreut. Dies und vieles andere sei

³⁸ SASZ, TH 8/9, 15. April 1747 Marqués de las Minas an Schwyz; SASZ, AM I/133, 3. 12. 1753; SASZ, RM 1746-53, Sitzung vom 13. April 1747; BAB Nr. 11h/559, 564; BAB Nr. 11g/355.

³⁹ BAB Nr. 11g/372; BAB Nr. 11d/195; BAB Nr. 11c/179.

⁴⁰ BAB Nr. 11g/349.

zweifellos eine ‚colpa grave‘ (ein schweres Vergehen), weshalb der König zu Bestandesreduktionen oder gar zur Entlassung der Regimenter jederzeit berechtigt sei“⁴¹.

Tatsächlich stellte der „Nationalitätenschwindel“ während des ganzen 18. Jahrhunderts ein bewährtes Mittel schweizerischer Militär-Unternehmer in spanischen und neapolitanischen Diensten dar: mit Bestechungen ermutigte man die Soldaten an den Eintrittsmusterungen falsche Identitätsangaben zu machen. 1737 ließ der Inspektor Andres Bonito deswegen sämtliche Soldaten des Regiments Aregger durch einen deutschen Hauptmann verhören und die ertappten Söldner sofort ohne Entschädigung der Hauptleute ausmustern⁴².

Die Regimentskommandanten stellten die „Estados de Reclutas“ (Namenslisten der von den Inspektoren admittierten Rekruten) in den Mittelpunkt ihrer Verteidigung und gaben beiläufig folgende Zahlen an:

<i>Regiment</i>	Rekruten von 1742-48/49	Geschätzte Werbeunkosten pro Rekruten = 10 Doblone (600 RV)
Buch (Sury)	7 859	78 590
Schwaller (Aregger)	8 011	80 110
Dunant	5 616	56 160
Alt-Reding	5 406	54 060
Jung-Reding	4 207	42 070
Total	<u>31 099</u>	<u>310 990</u>

„Ohne überheblich zu sein wird klar“, so schrieben die Regimentskommandanten, „daß keine andere Nation in Europa mehr Opfermut und Einsatz für den königlich-spanischen Dienst gezeigt hätte“⁴³.

Die Spanier schenken den Klagen der schweizerischen Militär-Unternehmer nur widerwillig ihre Aufmerksamkeit. Vanmarcke steckte Baron von Reding (den Älteren) und dessen Sohn, Oberstleutnant Dominik von Reding, sogar ins Gefängnis und suspendierte sie in ihren Ämtern. „Nach 42 Dienstjahren in Frankreich und in Spanien sehe ich mich zum erstenmal im Gefängnis“, schrieb Baron von Reding dem Inspektor⁴⁴. Oberst Karl Josef von Reding (der Jüngere) war bereits am 19. Januar 1749 in Barcelona verhaftet und seines Amtes enthoben worden. Man warf ihm vor,

⁴¹ BAB Nr. 11h/559, 564, 648; BAB Nr. 11g/349.

⁴² BAB Nr. 11a/105.

⁴³ BAB Nr. 11g/348, 349.

⁴⁴ BAB Nr. 11g/327, Der Baron blieb bis zum 27. Januar 1750 gefangen. Ausserdem war er schon 1746 in Gefangenschaft geraten. Dies bedeutete für ihn enorme finanzielle Verluste, vgl. Simancas, Leg. Nr. 5239, Vanmarcke an Las Minas vom 8. Oktober 1747.

er habe in all den Jahren in Savoyen, Frankreich, Genua etc. über 300 000 RV Schulden gemacht. Es ist verständlich, daß diese „gemeine Verschwörung gegen die persönliche Ehre“ den Oberst überraschte. In einem Manifest von 1750 wird von der „personal tragedia del Coronel Joven Reding“ gesprochen⁴⁵.

Der Marqués de la Ensenada dachte zweifellos an die Entlassung der 1742 in Dienst genommenen schweizerischen Söldnerverbände. So war es denn fast ein Glück, als dieser Verfechter einer entschlossenen spanischen Neutralitätspolitik am 12. Juli 1754 gestürzt wurde. Die personelle Veränderung im spanischen Kriegsministerium fiel mit dem Ablauf der auf die Dauer von zwölf Jahren abgeschlossenen Kapitulationen von 1742 zusammen⁴⁶.

Die Schweizer Regimenter in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts

Auf dem Wege über die Erneuerung der Soldverträge hofften die Regimentskommandanten die Partie doch noch zu ihren Gunsten entscheiden zu können, was ihnen zumindest teilweise gelang, obschon die Spanier glaubten, die neuen Verträge einfach diktieren zu können. Solothurn trat dem Dienstherrn die ehemaligen Regimenter Sury und Aregger käuflich ab, während die Innerschweizer erfolgreich auf dem traditionellen Eigentumsstatus der Söldnerverbände beharrten⁴⁷.

Viel zu reden gab die Frage der Abzahlung der Schulden. Spanien sandte eigens zu diesem Zwecke den Grafen Demetrio Mahoni in die Eidgenossenschaft. Zwar wurde bald eine vielversprechende Lösung gefunden, mit der praktischen Realisierung des reglementarisch festgesetzten Abzahlungsmodus hingegen wollte es nicht so recht klappen. Zu viele „Partikularinteressen“ waren mit im Spiel, als daß die Mahoni-Mission und die nachfolgende Abzahlung der Schulden reibungslos vor sich gegangen wäre.

Die während des Siebenjährigen Krieges vorgenommene Reorganisation der spanischen und neapolitanischen Dienste vermochte das mitgenommene Ansehen dieser beiden Bourbonenhäuser wieder etwas aufzupolieren.

Die Reibereien und Streitigkeiten zwischen den einzelnen Militär-Unternehmern selbst, zwischen den Regimentskommandanten und ihren

⁴⁵ BAB Nr. 11g/344.

⁴⁶ SASZ, TH 11, 4. August 1754, Schreiben Dominik von Redings aus Barcelona an Schwyz. „Ensenada, so wie bekannt uns übel gewogen ware“, werde von Sebastian de Eslava, einem guten Freund der Schweizer, abgelöst.

spanischen bzw. eidgenössischen Vorgesetzten dauerten trotzdem an, ob-
schon sich die seit 1757 stets massiver werdenden Eingriffe der kantonalen
Regierungen in die innere Verwaltung der Regimenter eher positiv ordnend
auswirkten. So ließ sich etwa Oberst Buch von Vanmarcke bestechen
und korrespondierte insgeheim mit dem Wallonen. Zur gleichen Zeit
führte der Obristwachtmeister aus Buchs Regiment, Sury, mit Vanmarcke
eine geheime Korrespondenz. Keiner wußte vom üblen Ränkespiel des an-
deren...⁴⁸ Beide strebten jedoch den Verkauf der Eigentumskompanien an
die Krone an. Sie erreichten ihr Ziel.

Nach zwanzigjähriger Dauer wurden die Soldverträge von 1757 in den
Jahren 1778/79 wiederum erneuert. Erstaunlicherweise hielten die Inner-
schweizer auch diesmal am althergebrachten Eigentumsstatus der Kom-
panien und Regimenter fest⁴⁹.

Durch die verlustreichen Kämpfe um Gibraltar (1779–83) und gegen die
französischen Revolutionsheere (1794) in ihren Mannschaftsbeständen und
finanziellen Mitteln empfindlich geschwächt, blieb den innerschweizeri-
schen Militär-Unternehmern in spanischen Diensten am Vorabend der hel-
vetischen Umwälzung nur mehr die käufliche Abtretung der Söldnerver-
bände an den Dienstherrn übrig. Einige wenige Jahre zuvor, hatte bereits
Neapel (unter der Leitung der Generäle Baron Ulysses Anton von Salis-
Marschlins und J. Ulrich von Orelli) die Auflösung des selbständigen
Militär-Unternehmertums erzwungen und die Offiziere und Soldaten der
Regimenter Tschudi, Jauch und Wirz entweder entlassen oder in die neu-
gegründeten „Regimenti esteri“ gesteckt. Zwar dienten schweizerische
Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten bis in die dreißiger bzw. sechziger
Jahre des 19. Jahrhunderts hinein in Spanien, bzw. Neapel-Sizilien, dies
jedoch auf vertraglichen Grundlagen, die mit dem 1795 abgeschafften selbst-
ständigen Militär-Unternehmertum nichts mehr gemeinsam hatten und
daher den Gegenstand unserer Untersuchung unberührt lassen.

Einige wichtige Gründe, die den Zerfall des selbständigen Militär-
Unternehmertums im 18. Jahrhundert begünstigten, lassen sich bereits aus
der gedrängten Darstellung der Geschichte schweizerischer Söldnerregi-

⁴⁷ SASZ, EM II/295 ff., 15. März 1756, Eslava an Schwyz – während Solothurn für die neue
Kapitulation dankbar sei, hätten die Schwyzer ständig Bedenken anzumelden. BAB Nr. 3/83 ff.
Konvention und Reglement (Solothurn) vom 13. November 1755; BAB Nr. 4g und 4h, Kapitu-
lationen und Reglemente (Schwyz) vom 4./5. Oktober 1757; BAB Nr. 3 (Druckschrift) und
Nr. 4k, Kapitulation und Reglement (von St. Gallen) vom 2./12. Januar 1758.

⁴⁸ AHM, Secc. Est., Leg. Nr. 2951, Verschiedene Briefe von 1752/53.

⁴⁹ SASZ, RP Nr. 22, Sitzung vom 30. Dezember 1778; SASZ, TH 11, Kapitulation vom
6. August 1779; Ferner: SASZ, Landsgemeindeakten 1713–96, Landsgemeinde vom 26. April
1778.

menter in spanischen bzw. neapolitanischen Diensten, erkennen: sobald der Dienstherr den Militär-Unternehmern Werbevorschüsse verweigerte, war die finanzielle Katastrophe unvermeidbar. Die spanischen und kantonalen Reorganisationsbestrebungen wirkten sich zwar ordnend auf die Dienste aus, schränkten aber gleichzeitig die Gewinnmöglichkeiten der Militär-Unternehmer ein und förderten vor allem deren finanzielle Abhängigkeit vom Dienstherrn.

ZWEITER ABSCHNITT

Die Söldnerwerbung

Viertes Kapitel: Organisation und Methoden

Die Werbung in den Kantonen und Untertanengebieten

Die Rekrutenwerbungen schweizerischer Militär-Unternehmer im 18. Jahrhundert haben mit der wechselvollen Geschichte der fremden Dienste an sich und dem Streit um die Partikularkapitulationen vieles gemeinsam. Auf die gefährlichen innen- und außenpolitischen Folgen der Partikularkapitulationen haben wir bereits hingewiesen¹.

Im Werbegeschäft prallten vor allem die innerpolitischen Sonderinteressen der einzelnen Orte hart aufeinander, ja, mit zunehmender kantonspolitischer Versteifung der innerschweizerischen Ämteraristokratien entstand zwischen den einzelnen Ständen bisweilen eine schier unüberbrückbare Kluft. Die Rekrutenwerbung innerhalb eines Ortes stellte an sich keine Probleme, insofern sie von einem Kantonsbürger unternommen wurde. Vermochte also ein Hauptmann die Mehrheit der Stimmen einer Landsgemeinde oder besser, jene der einflußreichen Regierungspersönlichkeiten zu gewinnen und bezahlte er zudem die geforderten Sitz- und Schmiergelder, so wurde ihm die freie Werbeerlaubnis innerhalb der kantonalen Territorien und Botmäßigkeiten ohne weiteres erteilt.

Komplizierter lagen die Dinge dagegen in den gemeinen Herrschaften, wo sich die Inkraftsetzung des vierten Landfriedens vom 13. August 1712 zum Nachteil der katholischen Militär-Unternehmer auswirkte: Bern stieg im Thurgau, Rheintal und Sargans in den Kreis der mitregierenden Orte auf, die Grafschaft Baden stand hinfort nur noch unter der Oberhoheit der Berner, Zürcher und Glarner, während das Freiamt geteilt – und das Mitspracherecht der katholischen Orte stark eingeschränkt wurde. Die evangelischen Stände bemühten sich zwar immer wieder um eine einheitliche Werbeordnung, unter anderem mit dem Vorschlag, die geworbenen Re-

¹ Siehe oben 2. Kapitel.

kruten namentlich in Listen eintragen zu lassen – selbstverständlich gegen die Erhebung einer bescheidenen Gebühr².

Indes reagierten die katholischen Militär-Unternehmer nur zögernd und teilweise sogar ablehnend auf die Reformvorschläge der evangelischen Stände. Dies vor allem deshalb, weil sie die (ohnehin schon bedeutenden) Bargeldauslagen, welche das Werbegeschäft zwangsläufig mit sich brachte, nicht durch derlei kostspielige Registrierungen vermehrt sehen wollten.

In den ennetbirgischen Vogteien wollten die katholischen Orte dagegen nur jenen Hauptleuten die freie Werbung erlauben, deren Einheiten von gleichzeitig mehreren Orten avouiert seien³. Die evangelischen Stände wiesen den Versuch der katholischen Orte, aus ihrer zahlenmäßigen Überlegenheit Kapital zu schlagen, entschieden zurück⁴. Erst ab ungefähr 1770 wurde die Tendenz immer deutlicher, die Fragen der Werbeordnung, der Erteilung von Werbepatenten usf. gemeinsam zu behandeln und nach einheitlichen Lösungen zu suchen⁵. Volkswirtschaftlich spielte der Solddienst in der reformierten Eidgenossenschaft längst nicht mehr jene Rolle, die ihm in der – noch weitgehend bäuerlich-militärisch ausgerichteten inner-schweizerischen Wirtschaft – zukam, wobei auch hier – seit dem Aufkommen des Verlagssystems in den vierziger Jahren des 18. Jahrhunderts – das Interesse am Solddienst bei der Landbevölkerung stark zurückging und nur noch die militärisch-politisch orientierte Ämteraristokratie entschieden am traditionellen Militär-Unternehmertum festhielt.

Bevor nun mit der Durchführung der eigentlichen Werbeaktion begonnen werden konnte, mußten die Militär-Unternehmer eine Reihe von administrativ-vertraglichen, organisatorischen und finanziellen Problemen lösen. In allen eidgenössischen Ständen übten die Parteigänger dieser oder jener ausländischen Macht einen gewissen Einfluß aus. Wollte also ein Regiments- oder Kompanieinhaber die Sanktionierung der von ihm unterzeichneten Soldverträge erreichen, genügte es nicht, die versammelte Landsgemeinde mit hohen Sitzgeldern zu bestechen, sondern die Machthaber aller politischen Farben mußten an den Unternehmungen direkt interessiert oder zumindest dahin gebracht werden, von jeglicher Opposition gegen die Werbeaktion – einerlei ob direkt oder indirekt – abzusehen, denn nur so kam die „Avouierung“ der Regimenter und Kompanien, und damit das freie eidgenössische Werberecht zustande. Wie räumten die Militär-Unternehmer derartige Hindernisse aus dem Wege? In der Regel trugen sie den

² EA VII₁/556, 557, 699, 1073, 1075.

³ EA VII₁/699 (1727 und 1728).

⁴ EA VII₁/699, 1071, 1072.

⁵ EA VII₁/396, 537, 538.

politischen Schlüsselfiguren in ihrem Stande kurzerhand Eigentumskompanien an. Auf diese Weise wurden zwei Ziele gleichzeitig erreicht: fürs erste wurde so jegliche Opposition ausgeschaltet. Zum zweiten bezahlten die mit einer Kompanie oder finanziellen Anteilen beschenkten „gnädigen Herren und Oberen“ dem Regimentskommandanten, der den Soldvertrag zu Wege gebracht hatte, eine sogenannte „Honoranz“. Im Bedarfsfalle halfen Bestechungen – den „Pensionsherren“ schon bestens bekannt – meist erfolgreich nach. Zwar schrieb die Landsgemeinde 1743 dem Oberst Karl Joseph von Reding vor, von den zwölf projektierten Kompanien seines Regiments höchstens deren zwei außer Landes zu vergeben, der Oberst fand aber nur sieben Militär-Unternehmer, von denen Landammann Karl Dominik Jütz als Einziger eine ganze Kompanie übernahm, während sich die anderen Hauptleute mit einer Halbkompanie begnügten⁶.

Offenbar stand es damals um die Finanzkraft und Risikofreudigkeit der Militär-Unternehmer in französischen Diensten nicht besser. Von den 36 Kompanien (zu je 175 Mann), die der Marquis de Courteille 1743 im Auftrage der französischen Regierung an schweizerische Militär-Unternehmer zu vergeben hatte, übernahmen nur deren acht eine ganze – während sich 56 Hauptleute mit einer Halbkompanie zufrieden gaben. Später weigerten sie sich, die Bestände ihrer Halbkompanien zu verdoppeln⁷.

Die „Avouierung“ der Söldnerverbände, die jeder einigermaßen seriöse Militär-Unternehmer erreichen mußte, hatten den folgenden Zweck: erstens stand dem freien Werberecht im Heimatkanton und in den gemeinen Vogteien grundsätzlich nichts mehr im Wege – in anderen Kantonen durfte dagegen nicht geworben werden⁸. Gleichzeitig schützte die „Avouierung“ die schweizerischen Soldtruppen in fremden Diensten vor ausländischer Konkurrenz. Ausländische, oft in der Eidgenossenschaft naturalisierte Offiziere versuchten immer wieder in schweizerischen Regimentern Karriere zu machen oder gar in den Kreis der selbständigen Militär-Unternehmer aufzusteigen⁹. Zum Zweiten schützte die „Avouierung“ einigermassen vor willkürlichen Eingriffen des Dienstherrn und seiner Beamten in die innere Verwaltung der Truppe. Zudem sicherten sich die Stände damit ein gewisses Mitspracherecht in Werbe- und Verwaltungsangelegenheiten, von

⁶ SASZ, LG-Buch 1676–1764, 627 ff., Artikel sechs der Avouierungsbedingungen.

⁷ Vgl. Maier, Franz, Marquis de Courteille der französische Botschafter in der schweizerischen Eidgenossenschaft von 1738 bis 1749, Diss. phil., Bern 1950, S. 92.

⁸ SASZ, RP Nr. 15, Sitzung vom 9. März 1743. Beschwerde der Berner Regierung, wonach Werbeagenten Baron von Redings im Kanton Bern unerlaubte Werbungen vorgenommen hätten. Im Wiederholungsfalle wird dem Baron mit dem Verlust des Stadtbernischen Bürgerrechtes gedroht.

⁹ SASZ, TH 7, Zuger Memorial vom 28. Februar 1746; EA VII₁/668, m; EA VII₂/42 f, 75 d, 112 n, 530; BAB Nr. 112/107, 108.

dem sie in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts allerdings nur spärlich Gebrauch machten. Schließlich ist die „Avouierung“ als ein unter dem Deckmantel der Legalität verhülltes Mittel der Aristokratie zu werten, Nicht-Patrizier vom Aufstieg in Unternehmerkreise fernzuhalten. Bis zur Aufhebung des selbständigen Militär-Unternehmertums in den 1790er Jahren konnten gewöhnliche Landleute im besten Falle „Hauptmann per Commission“ werden. Die Inhaber der erblichen Kompanien saßen meist in der Heimat und ließen ihre Einheit durch einen Offizier „per Kommission“, auch „Manimanist“ genannt, führen. In vielen Fällen lag der effektive Kompaniebesitzer – etwa bei Erbgang – noch in den Windeln¹⁰. Überhaupt blieb der Zugang zu höheren Offiziersstellen ausschließlich den „Patriziern“ vorbehalten. Am 17. Januar 1754 reichten beispielsweise die „Manimanisten“ und Subalternoffiziere des Regimentes Tschudi ein Memorial ein, indem es unter anderem hieß, daß „die Compagnien von denen Inhabern, die beständig in ihrer Heimat sitzen, nit so gut unterhalten, und recroutiert werden, wie es beschehen würde von einem Hauptmann, der selbst dienet: zumahlen wirt hierdurch verminderet bey denen Hauptleuten per Commission, und denen Subalternen der Eyfer und die Liebe zum königlichen Dienst...“ Der Erblichkeitsartikel beraube die aktiven Offiziere „der Hoffnung ihres besseren Glücks“, da sie deswegen „sich vorgezogen sechen müssen als Hauptmann ein Sohn oder Anverwandter des Proprietairs der, niemahl die Ehr gehabt Euer Maj. zu dienen, ja sogar nur niemahls einen Soldaten gesechen hat...“¹¹. Die „gnädigen Herren und Oberen“ am Fuße des Glärnisch antworteten den Gesuchstellern gereizt, man betrachte „diesen Schritt anderst nit, als ohnbesonnen, darbey aber höchstgefährlich“, da es „Euch selbst wohl bekannt seyn soll, daß kein Unterthan ohne höchste Bewilligung seines L(an)dt(s)herrn eine Comp(agni)e zu erwerben fähig, vil weniger die selbe zu unterhalten im Standt ist, weilen die eydtgn(össischen) Verordnungen das Werbungsrecht niemand, als Gliedern der Regierung zukommen (lassen), Euch aber auf das Scherpfiste darvon ausschließen“, daher man sie warne, „von Stund an abzustehen“ von diesen bedenklichen Versuchen. Gegen ähnliche Beschwerden hatten sich die Regierungen der Stände Uri, Unterwalden, Schwyz, Zug und Solothurn zu wehren. Als 1795 die Kompanien in Spanien ihren Besitzer wechselten (in Neapel bereits 1790), die Erblichkeit abgeschafft und die Beförderung für alle, auch den einfachen Landmann, wieder allgemein

¹⁰ RASZ, GN-Nazar-Akten, 21. April 1764, Kompanievertrag, Artikel eins: „Die Proprietet und Heredität soll dem Söhnlein des Marschall seel. für immer zugehören.“ (Das Söhnlein war gerade ein Jahr alt geworden). Siehe ferner oben, Schluß des 3. Kapitels.

¹¹ GNä, B22/175.

werden sollte, interpretierten die „gnädigen Herren und Oberen“ diese revolutionäre Neuerung auf ihre Weise¹².

Diejenigen Militär-Unternehmer, deren Kompanien vom Stande avouiert worden waren, erhielten nun die (meist auf die Dauer der Kapitulation gültige) Werbekonzession im eigenen Kanton zugesichert: im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts dauerten die (spanischen) Partikular-Kapitulationen höchstens sechs Jahre. In den dreißiger Jahren erfolgte eine Verlängerung auf zehn bis zwölf, gegen Ende des Säkulums eine solche auf zwanzig Jahre. Die Gründe für die mehr als dreifache Verlängerung der Vertragsdauer innerhalb von achtzig Jahren lagen unter anderem in Amortisationsschwierigkeiten der kontinuierlich steigenden Investitionen begründet. Gleichzeitig mit der Erteilung der Werbekonzession im eigenen Kanton, erfolgten die entsprechenden schriftlichen Mitteilungen an die übrigen Stände und Landvögte in den gemeinhabenden deutschen und ennetbirgischen Vogteien. Die eigens für die Werbungen in den gemeinen Herrschaften ausgestellten Werbepatente (mit beschränkter Gültigkeitsdauer) mußten den Landvögten vorgewiesen und bei jeder Neuwerbung erneuert werden. Die innerschweizerischen Militär-Unternehmer, stets darauf bedacht, die Bargeldauslagen möglichst niedrig zu halten, hielten dafür, die Gültigkeitsdauer der Werbepatente solange aufrechtzuerhalten bis die Zahl der notwendigen Rekruten beisammen wäre, oder aber kurzfristige Erneuerungen der Patente kostenlos durchzuführen¹³. Die Auslagen für die Erteilung von Werbekonzessionen und -patenten, die jährlichen Auflagen für die einzelnen Offiziersposten und Einheiten variierten von Kanton zu Kanton, was oft Anlaß zu Streitigkeiten gab¹⁴.

Verglichen etwa mit dem Monatssold eines Füsiliers im Tschudischen Regiment, der beiläufig sechs Gulden fünfundvierzig Schillinge betrug, war der staatliche Papierkrieg schon damals eine recht kostspielige Angelegenheit: die Gebühren für die drei 1755 „in Communella“ geworbenen Gardekompanien im Regiment Tschudi betrugen:

14 Zirkularschreiben à 37½ sh.	fl. 10/25/—
Siegeltax	10/25/—
1 Primordialwerbepatent in den Thurgau, nach Baden, Rapperswil, Gams, Utznach, Gaster, welsche Vogteien und Sargans	
1 Schreiben an den Prälaten in Rheinau	
1 Schreiben nach Rapperswil	18/—/—
1 Rekrutenpass	—/45/—
Siegeltax	18/45/—
Total	<u>fl. 58/40/—</u>

¹² Siehe oben, zweites Kapitel, Anmerkung 28 (S. 16).

¹³ Siehe oben Anmerkung 2, 3 und 4.

¹⁴ Etwa EA VII₂/212, 224.

1785 soll Oberst Betschart behauptet haben, dem Stand seien während der zwanzig Jahre dauernden Kapitulation von 1757 bis 1777 an Rekrutenpässen, Konzessionen und Auflagen 98 870 Reales de Vellon (ca. zwölf-tausend Gulden) zugeflossen, welchen Betrag man besser für Rekrutierungen verwendet hätte¹⁵.

Wir erinnern uns der im zweiten Kapitel unserer Untersuchung angeführten Ursachen (wir werden an anderer Stelle darauf zurückkommen), deren Wirkung unter anderem die Gewinnmargen des selbständigen Militärunternehmertums verminderten. Welches war nun die Reaktion der betroffenen Unternehmer auf diese unerfreuliche Entwicklung? Wie wurden die finanziellen Ausfälle wettgemacht?

Zwar versuchten die Militär-Unternehmer immer wieder den Weg des geringsten Widerstandes zu gehen, das heißt den Dienstherrn um vermehrte Unkostendeckung anzugehen, jedoch ohne Erfolg. So blieb ihnen denn nichts anderes übrig, als den kostspieligsten Teil ihrer Geschäfte, die Rekrutenwerbungen, finanziell günstiger zu gestalten. Dieser zweiten, weit schwierigeren Variante, stellte sich nun allerdings ein Hindernis in den Weg, das alle anfänglichen Illusionen zerstörte. Parallel zur rückläufigen Gewinnentwicklung, selbst ein Grund mit zu dieser Tatsache darstellend, nahm das Angebot an dienstlustigen Eidgenossen ständig ab. Infolgedessen mußte das Werbeagentennetz verdichtet werden, die Werbeunkosten stiegen an, während die Rekrutenwerberei in Methoden ausartete, die sich kaum mehr von Zwangsrekrutierungen unterscheiden ließen.

Organisation der Werbung

Die Zeit, in der die Reisläufer ihren zukünftigen Hauptleuten noch in Massen zustrebten und sich beutegierig von einem Abenteuer ins andere stürzten, gehörte seit der Einführung der stehenden Heere^{15a} endgültig der Vergangenheit an. Die gefürchtete individuelle Kampfkraft der eidgenössischen Knechte, konnte in den neuen Heeren, in denen in Reihen vorge-rückt, die Waffen in maschinenartiger Präzisionsarbeit geladen, und auf Kommando geschossen wurde, immer seltener zum Ausdruck kommen. Im Zuge dieser Neuerungen büßte der Dienst unter fremden Fahnen viel von seiner früheren Anziehungskraft ein. Diejenigen, die den fremden Diensten weiterhin zustrebten, taten dies weniger aus Freude am Kriegshandwerk,

¹⁵ SASZ, TH 12, September 1785, Verschiedene Offiziere in span. Diensten an den Stand Schwyz, Artikel 12.

^{15a} In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

sondern vielmehr ihrer materiellen Notlage wegen. Die eidgenössischen Kompanien und Regimenter in Diensten der Fürsten und Könige Europas boten allen jenen eidgenössischen „Landtskindern“ ein bescheidenes Auskommen, die ihre Heimat aus verschiedenen Gründen verlassen, bzw. „vor irgendetwas flüchten“ mußten¹⁶. Dennoch reichte die Zahl der Dienstwilligen nicht aus, um die Lücken in den Regimentern und Kompanien stets und ständig mit neuen Söldnern aufzufüllen. Umsomehr mußten die Militär-Unternehmer darauf ausgehen, jeden – aus irgendeinem Grunde – dienstlustigen jungen Mann, überall und zu jeder Zeit erfassen zu können. Begnügten sich die Offiziere vorerst noch mit dem Ausbau ihres Werbeagentennetzes, griffen sie bereits zu Beginn des 18. Jahrhunderts zu üblen Schlichen und Tricks, wobei sie vor Gewaltanwendung nicht zurückschreckten.

Infolgedessen wurde die Werbetätigkeit der Verwandten und Freunde eines Militär-Unternehmers¹⁷ durch professionell-militärische Werbeoffiziere und -unteroffiziere verstärkt und koordiniert. Diese „Supernumerair-Officers“ tauchen in den spanischen Kapitulationen der 1730er Jahre erstmals auf. Man betrachtete sie, wie es ihr Name besagt, als überzählige Offiziere, die den ihrem Grad entsprechenden Monatssold bezogen und an den Musterungen im Lande des Dienstherrn selbstverständlich nicht anwesend zu sein hatten. Gegen eine staatlich beglaubigte Lebensbescheinigung (in zweimonatlich bis halbjährlichen Intervallen) erhielt ihr Regimentskommandant das entsprechende Platzgeld ausbezahlt.

Anfänglich unterhielt jedes Regiment nur einen ständigen Werbeoffizier in der Heimat. Zu Beginn des österreichischen Erbfolgekrieges wurde ihre Zahl auf zwei pro Regiment erhöht und bei grösseren Werbeaktionen um weitere Subaltern- und Unteroffiziere, die jedoch nur auf die Dauer der Werbeaktion in der Eidgenossenschaft blieben, verstärkt. Die Werbeoffiziere auf Lebenszeit wurden ferner von ständigen zivilen Werbeagenten (die mit den Unternehmern nicht unbedingt verwandt oder bekannt sein mußten) unterstützt: die Entstehung dieser Berufsgruppe, die ihren Wirkungskreis vorwiegend in den gemeinen Herrschaften, am Bodensee und entlang des Rheins entfaltete, ist wesentlich eine Folge des rückläufigen Rekrutenangebotes. Gegenüber ihren militärischen Berufskollegen befanden sich die ständigen zivilen Werbeagenten allerdings im Nachteil, ging doch vom Anblick farbenprächtiger Uniformen immer noch eine gewisse psychologische Wirkung aus¹⁸.

¹⁶ Redlich III, S. 185 ff.

¹⁷ Vgl. Allemann, Gustav, Söldnerwerbungen im Kanton Solothurn von 1600–1723, Diss. phil., Bern, Solothurn 1946.

¹⁸ BAB, Ab-Yberg Papiere, Korrespondenz 1753–1836, 19. April 1784, Schreiben des zivilen

Die militärischen Werbeagenten unterstanden dem direkten Befehl ihres Regimentskommandanten, der ihnen einen sogenannten „Bestallungsbrief“ aushändigte und diesen im Bedarfsfalle durch spezielle „Werbe-Accords“ und „Verhaltens-Befelche“ ergänzte. In der Regel leiteten die militärischen Agenten die Geschäfte von ihrem Wohnort aus. Sofern ein Standortwechsel notwendig wurde, erhielten sie dafür eine entsprechende Spesenvergütung zugesprochen. Von der geschäftlichen Seite her gesehen, schloß der Beruf eines Werbeoffiziers oder -unteroffiziers erhebliche Risiken in sich, da sich die Agenten vielfach verpflichten mußten, die von ihnen geworbenen Rekruten für einen vorher festgelegten Pauschalbetrag „franco“ nach Genua, Marseille etc. zu liefern. Damit versuchten die Militär-Unternehmer wenigstens einen Teil der finanziellen Verluste, die durch Desertionen in der Eidgenossenschaft und unterwegs zum Regiment entstanden, Drittpersonen aufzubürden.

Der Leutnant Johannes Pächter, Werbeoffizier des tschudischen Regiments in Neapel, verpflichtete sich 1755/56 die Rekruten für sechsunddreißig Gulden nach Genua zu führen¹⁹. Wachtmeister Peter Straub von Vaduz sollte die von ihm geworbenen Rekruten „in seiner Gfah und Waag“ für acht Gulden nach Rapperswil zum Wirtshaus „Hecht“ bringen: sofern ihn Wind und Wetter an der Überquerung des Walensees verhinderten, hatte er Anrecht auf eine doppelte Taggeldentschädigung (achtzehn Batzen pro Rekrut), wofür er allerdings eine schriftliche Bestätigung von Landeshauptmann Bernold in Walenstadt beibringen mußte²⁰.

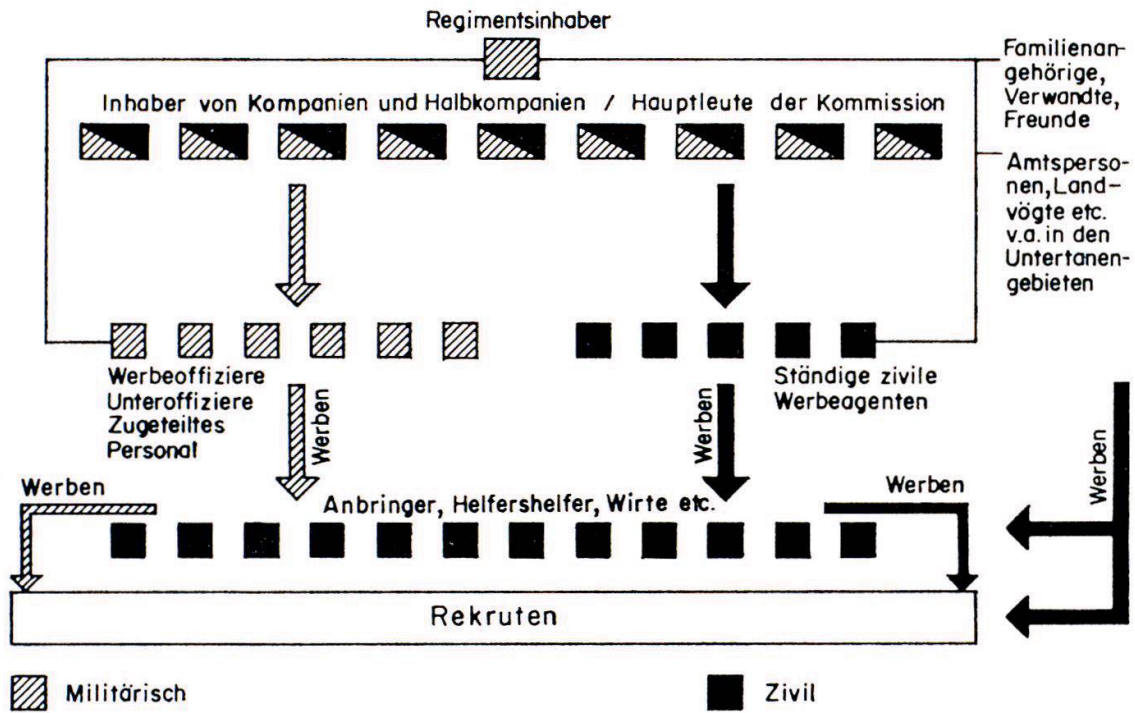
Das Werbeagentennetz, welches die Militär-Unternehmer in spanischen und neapolitanischen Diensten in der Eidgenossenschaft, in den gemeinen Herrschaften, Zugewandten Orten und angrenzenden Gebieten im Verlaufe des 18. Jahrhunderts aufbauten und ständig vervollkommneten, dürfte der schematischen Darstellung auf Seite 40 einigermaßen entsprechen.

Als mit fortschreitendem 18. Jahrhundert die textilindustrielle Verleger-tätigkeit weiten Bevölkerungskreisen willkommenen Nebenverdienst brachte, ging das Angebot an einheimischen Solddienstwilligen weiter zurück, die Preise im Werbegeschäft stiegen, eidgenössische Knechte wurden zu einer Mangelware. Die militärisch-politisch orientierten Ämteraristokratien in der Innerschweiz und in Solothurn gerieten durch den zunehmend beliebteren neuen Wirtschaftszweig in ein eigentliches Dilemma. Nicht nur hatte man in Patrizierkreisen für die Neuorientierung der Wirtschaft nicht

Werbeagenten David Bachmann an Dr. med. Karl Zay in Arth (Schwyz), „man müßte aber eben eine Sergent-Uniform haben, das mache viel aus.“

¹⁹ GNä, D 16, Bestallungsbrief und Werbeaccord vom 24. September 1755.

²⁰ Ebenda, Werbeaccord vom 18. Dezember 1755.



viel übrig, sondern der Verlegerberuf entsprach in keiner Weise dem Standesbewußtsein der führenden Familien. Außerdem brachte die textilindustrielle Heimarbeit eine weitere Verminderung der einheimischen Werbekapazität mit sich²¹.

Einerseits oblag den Standesbehörden die landesväterliche Pflicht, für das Wohl der einheimischen Bevölkerung zu sorgen, das heißt den neuen Wirtschaftszweig und damit einen vermehrten Bargeldzufluß zu fördern. Andererseits brauchten die Militär-Unternehmer, deren Verwandte und Vorgesetzte die Staatsgeschäfte leiteten und an den militärischen Unternehmungen ebenfalls interessiert waren, möglichst viele Arbeitslose, die den Dienst unter fremden Fahnen zwangsläufig aufsuchen mußten. Die Antwort der unteren Bevölkerungsschichten auf die veränderte Wirtschaftslage fiel eindeutig aus: der Landmann zog den kargen Nebenverdienst in der angestammten Heimat dem Söldnerleben vor.

Infolgedessen verlagerten die Militär-Unternehmer das Schwergewicht der Rekrutenwerbungen in die gemeinen Herrschaften.

Wenn die deutschen Vogteien während des ganzen 18. Jahrhunderts das weitaus begehrteste Rekrutenreservoir blieben, so weniger ihrer bedürftigen Bevölkerung wegen, sondern vielmehr dank des nie abbrechenden Stroms vorab süddeutscher und slawischer Einwanderer, die in den schweizerischen Söldnerverbänden mehr zu verdienen hofften, als in irgendwelchen an-

²¹ Vgl. Gubler, R., Bevölkerungsentwicklung und wirtschaftliche Wandlungen im Kanton Luzern, in: Gfd. Nr. 105, S. 238 ff.

deren Armeen. Die unerfüllbare Zweidrittelbestimmung²², die in spanischen Diensten bis in die 1760er Jahre hinein Geltung behielt, abnehmende Begeisterung für die Solddienste überhaupt und die aufkommende textilindustrielle Heimarbeit zwangen die Militär-Unternehmer zu äußerst zweifelhaften Werbemethoden, die ein Charakteristikum des zerfallenden Militär-Unternehmertums darstellen.

Die Werbung freiwilliger Dienstnehmer

Schon im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts ließ sich kaum mehr ein Schwyzer, Glarner, Zuger, Urner oder Unterwaldner anwerben, dem nicht mindestens die Beförderung zum Grenadier, Tambour, Pfeiffer oder Unteroffizier in Aussicht gestellt wurde. Andere wünschten in den Regimentern oder Kompanien ihren angestammten Beruf als Bäcker, Waffenschmied, Schuster, Schreiber etc. ausüben zu dürfen. Ein junger Glarner stellte sogar die Bedingung, nur dann ins Regiment Tschudi in Neapel einzutreten, wenn man ihm nebst der Beförderung zum Grenadier kostenlos lesen und schreiben lehre²³. Doch nicht genug damit: gegen Ende des Jahrhunderts konnten es sich die Rekruten leisten, hinfort den Erlaß der Werbe- und Reiseunkosten, die ihnen bislang am Sold abgezogen worden waren, zu fordern und sie gewissermaßen als zusätzliches Handgeld von den Unternehmern geschenkt zu bekommen. Der Bedarf an Unteroffizieren wurde durch schweizerische und ausländische Freiwillige weitgehend gedeckt. Schlimmer stand es mit dienstwilligen „Gemeinen“. Hier nun begann das erwähnte perfektionierte Werbeagentennetz der Militär-Unternehmer zu spielen. Allein, auch diese kostspielige Organisation vermochte dem rückläufigen Rekrutenangebot nicht wirksam beizukommen und so gingen die Unternehmer und ihre Helfershelfer anfangs zögernd, dann immer rücksichtsloser dazu über, die jungen Männer mit allerhand üblen Tricks und Schlichen anzuwerben.

Zwangsrekrutierungen

Die Werbepraktiken des ausgehenden 17. und des 18. Jahrhunderts stellen ein recht dunkles Kapitel der Solddienste dar. Alle Werbeagenten, einerlei ob Militärpersonen oder Zivilisten, ja selbst die Militär-Unternehmer selbst samt ihren Familienangehörigen, Verwandten, Amtspersonen usf.

²² Siehe oben, Zweites Kapitel, Soldverträge.

²³ GNä, D 16, Kapitulation vom 27. Januar 1756 für Anton Hüppi von Eschenbach (Glarus).

beteiligten sich direkt oder indirekt an den zweifelhaften Werbemethoden. Auf der untersten Stufe der Agenten-Hierarchie stehend, zogen sich besonders die „Anbringer“ einen üblen Ruf zu. Ihr durchschnittlicher Lohn (pro geworbenen Rekruten) unterlag aus verschiedensten Gründen starken Schwankungen: erwischte der Anbringer einen Eidgenossen, einen Deserteur oder Ausländer? Genügte der Geworbene den physischen Anforderungen? Mit welchem Handgeldbetrag gab er sich zufrieden? War er vorbestraft, ledig, verheiratet?

Aber auch alle andern Werbeagenten verlangten eine entsprechende Honorierung ihrer Arbeit, sei es in einer jährlich festzulegenden Entschädigung, in Pauschalbeträgen pro geworbenen Rekruten oder in Form einer gelegentlich bezahlten „Stimulierungssumme“. Zivile (ständige) Werbeagenten verdienten mehr oder weniger, je nachdem sie die Werbung selbst finanzierten und hernach die Rekruten an den Meistbietenden Militär-Unternehmer verkauften oder aber Bargeldvorschüsse akzeptierten. Am 6. März 1781 schrieb Louis Banger an Landammann Hauser in Glarus, er hätte den Werbeposten in Horn (Bodensee) für einige Jahre an sich gebracht und sei bereit „gute Gönner“ zu bedienen... (hingegen) „ich hochselbige versichern muß, daß ich etwas mehreres als andere Herren Werber pretendiere, weil ich kein gelt zum Voraus nehme“²⁴.

Die eigentliche Werbaktion begann mit großem Aufwand. In farbenprächtigen Uniformen, voran die entsprechende Regimentsfahne, marschierten Trommler, Pfeiffer, Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten von einem Werbeplatz zum andern: in Kreuzlingen, Steckborn, Dießenhofen, Rheinau, Kaiserstuhl, Zurzach, Frauenfeld etc., in der Grafschaft Baden, den freien Ämtern, im Rheintal, in den ennetbirgischen Vogteien – überall wurde „umbgeschlagen“. Vorzugsweise an Jahrmärkten, Kirchweih- und Patrozinienfesten, in der Fasnachtszeit und an Erntedanktagen machten die Werber und ihre Helfershelfer in lautstarker Propaganda. Die Anbringer begannen ihr Unwesen zu treiben. In der Regel endeten die Werbekampagnen eher enttäuschend. Ausländische Dienstwillige, vor allem Süddeutsche und Deserteure aus allen Armeen Europas meldeten sich meist genug, war doch die Eidgenossenschaft der Werbeplatz Europas, dem männiglich zustrebte, in der Hoffnung, in einer Standeskompanie einen Platz zu finden und in den Genuß des höheren Monatssoldes der „Schweizer“ zu kommen. „Franzosen und Italiener wechseln ihre wahre Nationalität in der Absicht, in den Genuß des höheren Soldes der Schweizer Söldner zu gelangen“, meinte Vanmarcke, wobei sie behaupteten, Bürger französisch

²⁴ GNä, D 15, S. 18.

oder italienisch sprechender Gegenden der Eidgenossenschaft zu sein²⁵. In Kriegszeiten, etwa in den Jahren 1733–35, zur Zeit des österreichischen Erbfolgekrieges und von 1756–63, nahm die Einwanderung allerhand zweifelhaften Gesindels beängstigend zu, sodaß die Behörden oft alle Mühe hatten, die damit verbundenen wirtschaftlichen und sozialen Konsequenzen zu bekämpfen²⁶.

Obwohl es ständig „plusieurs milliers de déserteurs de toute sorte de nations“ in der Eidgenossenschaft gäbe, behaupteten die Unternehmer in spanischen Diensten, „les capitaines suisses n’ont pas besoin d’engager tous de déserteurs, puisqu’ils trouvent assez de gens de métier allemands qui se trouvent dans la Suisse“²⁷.

Dem Vorwurf der spanischen Beamten, „gente inderida y poco segura“, (Gesindel) zu engagieren, hielten die Militär-Unternehmer entgegen: „les obliger à avoir deux tiers de Suisses, est obliger de prendre des hommes sans foi ni religion seulement pour qu’ils se disent Suisses“²⁸. Vanmarcke wischte die durchsichtige Ausrede der Schweizer mit der Begründung unter den Tisch, die Betroffenen wüßten genau, daß sie die Zweidrittelbestimmung niemals erfüllen könnten. Trotzdem hätten sie aber die Kapitulationen unterzeichnet. Daher griffen sie zu trügerischen Mitteln und schärften den Ausländern ein, an den Musterungen falsche Identitätsangaben zu machen²⁹. 1773 bat der Stand Schwyz den spanischen König, die Inspektoren zur Nachsicht anzuhalten, wenn irrtümlicher Weise keine Schweizer Rekruten ankämen, die Verschiedensprachigkeit in der Eidgenossenschaft verwirre eben die Werbeagenten³⁰.

Die Befürchtungen die der Gesandte Frankreichs in der Eidgenossenschaft, der Marquis de Courteille 1743 äußerte – man finde in den katholischen Orten infolge Menschenmangels und in den evangelischen Orten der blühenden Industrie wegen kaum mehr genügend Rekruten für die französischen Werbungen – bestätigten sich im Laufe des 18. Jahrhunderts immer wieder aufs Neue³¹.

Nach den Erhebungen die der spanische Inspektor Burke 1750 durchführen ließ, standen in den beiden Reding-Regimentern und im Regiment Buch nur fünfhundertachtundzwanzig Schweizer, davon waren hundertachtundsechzig in den Kantonen Solothurn und Schwyz, im Wallis und in

²⁵ BAB Nr. 11h/631.

²⁶ Vgl. etwa EA VII/1073.

²⁷ BAB NR. 6, BA 25.

²⁸ Ebenda.

²⁹ BAB Nr. 11a/154; BAB Nr. 11h/564.

³⁰ SASZ, TH 13, Schreiben vom 6. Oktober 1773.

³¹ Maier, op. cit., S. 84ff.

Sankt Gallen geworben worden – „wobei man deren wahre Identität aus den bekannten Gründen auch nicht mit Sicherheit feststellen könne“³². 1763 soll der französische Minister Choiseul erklärt haben: „man ist erstaunt, wenn man vernimmt, daß es unter den achtzehntausend Schweizern die der König besoldet, nicht dreitausend gibt, die es wirklich sind“³³.

Besonders schlimm standen die Dinge in den sechs Kompanien des Regimentes Sury: von nur hundertsiebzig Unteroffizieren und Soldaten schweizerischer Abstammung, waren lediglich sechsundvierzig in der Eidgenossenschaft selbst geworben worden, „daraus wird klar ersichtlich, daß dies kein Schweizer Regiment ist und es auch niemals sein wird“³⁴. Die prekäre Lage am einheimischen Rekrutenmarkt wird vollends im Artikel vier, des „Admodiationsvertrages“ von 1764 zwischen Landammann Franz Anton von Reding als Vermieter und Oberst Karl von Reding als Mieter einer Redingschen Familienkompanie deutlich, indem der Oberst die Kompanie nach Ablauf der Kapitulation (1777) „in nemblicher Stärckhe und Anzahl der Schweitzer und Teutschen“ zurückzugeben hatte³⁵.

Mißbräuche

Militärische und zivile Werbeagenten kämpften seit der Einführung der stehenden Heere verbissen darum, die Bestände der schweizerischen Söldnertruppen in Spanien und in Neapel mit „Landtskindern“ aufzufüllen³⁶. Anbringer, als solche nicht leicht erkennbar, lockten die jungen Bauern- und Handwerkersöhne, Tagelöhner und Studenten mit allerhand Versprechungen und Vorwänden in die Wirtshäuser, den Hauptquartieren werberischer Umtriebe. Vermochte ihre Redekunst die Opfer nicht zu überzeugen, halfen billige Weibsbilder oft erfolgreich nach³⁷. In den Wirtshäusern setzte man den zukünftigen Rekruten üppige Speisen vor und ließ sie den „hohen Lebensstandard“ eines Söldners ausgiebig genießen. Der „Engagierwein“ floß in Strömen, während die „Spielleut“ mithalfen, die Sinne der Rekruten zu verwirren. Schließlich schob man den Opfern die klingende Münze als Teil des versprochenen Handgeldes zu. Steckte der Geworbene das Geld

³² BAB Nr. 11 h/631 (Deutsche Übersetzung).

³³ Schilter Dominik, *op.cit.*, Gfd. Nr. 21, S. 387, Anmerkung 16.

³⁴ BAB Nr. 11 h/575.

³⁵ RASZ, GN-Nazar-Akten, Kompanievertrag vom 21. April 1764, Artikel vier. Ende September 1765 zählte die Kompanie 130 Uof. und Sdt., davon waren 97 Deutsche, 33 Schweizer.

³⁶ Kantonsbürger wurden als „Landskinder“ bezeichnet, während man die übrigen Schweizer (auch Untertanen und Zugewandte) „Eidgenossen“ nannte.

³⁷ Vgl. Allemann, *op.cit.*, GNä, D 15 und 16; SASZ, Ratsprotokolle, Ratsmanuale, Entschiede des Siebner- und Neunergerichts.

ein, war es um seine Freiheit endgültig geschehen. Nach alter eidgenössischer Gepflogenheit verpflichtete sich der Rekrut damit unwiderruflich zum Dienst. „Reufällige“ besaßen theoretisch die Möglichkeit, das empfangene Handgeld zurückzuerstatten, jedoch mit gleichzeitiger Verpflichtung, den Werbern die entstandenen Auslagen für Speise und Trank, Anbringgeld, Musikantenlohn usf. zu vergüten. Dazu waren die Geworbenen oder ihre Angehörigen selten imstande. Das üble Spiel konnte nur wenige Stunden, oft aber auch mehrere Wochen dauern, da die Werbeagenten erst einige Rekruten beisammen haben mußten, bevor sich ein „Transport“ zum Regiment lohnte.

Die engagierten Leute wurden durch Wächter und „Patrouillen“ scharf bewacht. Sobald zehn bis zwanzig Mann beisammen waren, führten Offiziere oder Unteroffiziere die Rekruten zum Regiment. Um Desertionen möglichst zu verhüten, wurden die Rekruten oft gefesselt durch das Land geführt³⁸. Bei Zwischenhalten sperrte man die Leute kurzerhand hinter Schloß und Riegel. Der Anblick eines solchen „übelconditionierten Passes“ wirkte auf die einheimische Bevölkerung zweifellos abschreckend. Die Werbeagenten und Militär-Unternehmer erwiesen damit ihrer Sache bestimmt keinen Dienst³⁹. In Kriegszeiten, wenn der Mangel an Rekruten besonders akut wurde, pflegten die Werbeagenten dieser oder jener Partei einander gegenseitig die Geworbenen „abzudingern“ oder beim Durchmarsch durch andere Kantone – entgegen den obrigkeitlichen Vorschriften – Einheimische anzulocken⁴⁰. Die Militär-Unternehmer in spanischen Diensten erwarben sich den fragwürdigen Ruhm, in Sachen Falsch- und Schleichwerbung besonders tüchtig zu sein, wobei allerdings die Vertragsverletzungen der Spanier fördernd wirkten: ohne königliche Werbevorschüsse konnten die Unternehmer gegen die zahlreiche Konkurrenz auf dem Rekrutenmarkt nicht bestehen und mußten deshalb zu perfiden Werbepraktiken übergehen, um die vertraglich vorgeschriebenen Bestände erreichen zu können⁴¹.

Betrug und Täuschungen wurden aber nicht nur gegen Rekruten angewendet, vielmehr führten die Militär-Unternehmer und ihre Werbeagenten auch Kanzlisten, Schreiber und Landvögte mittels gefälschten Werbepatenten und lügenhaften Identitätsangaben hinters Licht⁴². In Spanien und Neapel selbst erlebten diese Machenschaften ihre Fortsetzung.

³⁸ SASZ, RM 1742–47, Sitzung vom 2. April 1743; GNä; D 15 und 16.

³⁹ SASZ, RP Nr. 23, Sitzungen vom 6. und 18. März 1779.

⁴⁰ EA VII₁/521, 5411; SASZ, RP Nr. 15, Sitzungen vom 9. März 1743.

⁴¹ Vgl. etwa BAB Nr. 11b; BAB Nr. 11g/318 ff., 341 ff.

⁴² EA VI₂/1165e; EA VII₁/1075, 1099.

So kam es vor, daß die geworbenen Rekruten in Spanien illegal an Land gebracht wurden⁴³. Eine Spezialität der schweizerischen Militär-Unternehmer in spanischen Diensten war es, die Inspektoren mit „plazas supuestas“ bzw. „passavolantes“ zu hintergehen: die Kompanie, die sich gerade einer Inspektion unterziehen mußte, ließ sich die zum Sollbestand fehlenden Soldaten von einer andern Kompanie (gegen Bezahlung) aus, ließ die Leute falsche Namensangaben machen und sandte sie hernach wieder zu ihrer ursprünglichen Einheit zurück⁴⁴. Die spanischen Behörden reagierten äußerst heftig auf diese Betrugsversuche: fehlbaren Hauptleuten wurde mit Entlassung gedroht, und jeder Soldat, der falsche Angaben über seine Landes- und Religionszugehörigkeit machte, wurde mit „seis años de Galeras“ bestraft!⁴⁵

Ein typischer Fall ereignete sich im Dezember 1777: den Werbeagenten Rickenbach und Faßbind entwischte in Solothurn ein für spanische Dienste geworbener französischer Deserteur und flüchtete sich zum französischen Gesandten. Nun war die fünfjährige Konvention, die jeweils mit der Republik Genua für das freie Durchmarschrecht der Rekruten abgeschlossen wurde, noch nicht wieder erneuert worden. Frankreich erlaubte daher, die Leute bis auf weiteres durch französisches Territorium nach Spanien zu führen. Infolge des peinlichen Vorfalls von 1777 annullierten die französischen Behörden sofort jegliches Durchmarschrecht für spanische Rekruten. Die verantwortlichen schwyzerischen Werbeoffiziere mußten sich in Solothurn entschuldigen, während die „gnädigen Herren und Oberen“ in Schwyz verlangten, daß inskünftig jeder Rekrut schriftlich registriert und dafür eine Gebühr von fünf Schillingen entrichtet werde⁴⁶. Zwei Jahre später wiederfuhr dem Werbeagenten Betschart ein ähnliches Mißgeschick: er hatte seine Rekruten aufgefordert, bei eventuellen Kontrollen falsche Namen und Herkunftsorte anzugeben. Prompt wurden einige Rekruten erwischt. Dem Wachtmeister Betschart wurde eine Geldbuße aufgebremmt und ein Elsässer, der sich als Basler namens Eggstein ausgegeben hatte, mußte in seiner Heimat – auf Kosten Betscharts – den Taufschein holen gehen⁴⁷.

⁴³ BAB Nr. 11a/152, 28. März 1738.

⁴⁴ BAB Nr. 4a; BAB Nr. 11h/564, 578, 631; BAB Nr. 90 und 91. Der Hauptmann per Kommission, Joseph Betschart, ließ der Kompanie Sury vom 1. März bis 30. Juni 1745 den Soldaten Nicolas Simon aus und verlangte dafür eine monatliche Mietgebühr von 4 Talern (60 Reales de Vellon).

⁴⁵ BAB Nr. 11b/175.

⁴⁶ SASZ, RP Nr. 22, Sitzung vom 23. Dezember 1777.

⁴⁷ SASZ, RP Nr. 23, Sitzung vom 31. Dezember 1779; in seiner Sitzung vom 18. März 1779 stellte der Rat fest, „daß bey solch irregularem Wesen die Führer in die Galeeren sogar auch die Todes-Straff nebst Verlust des Transports könnten gesetzt werden“.

Die Rekruten blieben den hinterlistigen Werbeagenten die Antwort nicht schuldig. Sie erkannten rasch, daß man eine Menge Geld damit verdienen konnte, von einem „Werbplatz zum andern zu laufen“, Handgelder zu kassieren und anschließend zu desertieren. Am nächsten Werbeplatz begann das einträgliche, wenn auch gefährliche Spiel von Neuem. In Verbindung mit den kantonalen Behörden versuchten die Militär-Unternehmer dem immer stärker einreißenden Übel beizukommen. Es verging kaum eine Tagsatzung, an der nicht geeignete Maßnahmen gegen die „unerhört zunehmende Desertion“ beraten worden wären⁴⁸. Zur Zeit des Österreichischen Erbfolgekrieges nahmen die Militär-Unternehmer in Savoyen die Hilfe der „Marichosé“ in Anspruch, um Desertionen zu verhüten⁴⁹. In Spanien wurden innerhalb der Regimenter spezielle Detachements gebildet, die regelrechte Jagden auf Deserteure veranstalteten. Ab 1766 bezahlte Spanien zudem an Unteroffiziere und Soldaten Extraprämien, um der kostspieligen Fahnenflucht Einhalt zu gebieten⁵⁰.

In gleichem Maße wie das Rekrutenangebot im Laufe des 18. Jahrhunderts zurückging, „verfeinerten“ die Werbeagenten ihre Methoden, während die Rekruten ihrerseits jede Gelegenheit zur Desertion ausnützten. Die kantonalen Behörden griffen zu immer drastischeren Maßnahmen gegen fehlbare Werbeagenten und Rekruten. 1743 stellten die Urner den Antrag, inskünftig jedem Deserteur „ein Ohrläppchen abschneiden“ zu lassen⁵¹. Im Sommer 1761 mußten verschiedene Deserteure in Schwyz Gott und Obrigkeit „kniend um Verzeihung bitten und so lang an Ehr und Gewehr eingestellt seyn“, bis sie den geschädigten Militär-Unternehmer „umb seine Anforderung befriedigt“ haben würden⁵². Zudem verweigerte man ihnen die Auszahlung der „Teilkronen“ vom französischen Pensionsgeld. Besonders schlimm erging es dem Deserteur Pfyl: „der Pfyl wegen mehreren Frechheiten sowohl gegen die Obrigkeit als sonst soll ein Viertelstund mit einem Bängel im Maul auf das Bänkli gestellt werden“⁵³. Schwer bestraft wurde auch Jakob Steiner, da er „das sambtliche Geschlecht der Herren Redingen mit gottlosen Reden angegriffen“, ja ausgerufen habe,

⁴⁸ EA VI₂/1165e; EA VII₁/463m, 523f, 541i, 658e, 670c, 694; EA VII₂/429, 3240, 537; EA VIII/313, 850.

⁴⁹ BAB Nr. 111a/159; SASZ, TH 7, 28. Februar 1746 (Zuger-Memorial); RASZ, Rg II Oktober 1743-Eingabe.

⁵⁰ BAB Nr. 6, BAr 23; SASZ, TH 11, Kapitulationsprojekt von 1778, Artikel 42; Ferner: Simancas, Leg. Nr. 4239, Negociado de Junta de Ordenanzas vom 9. Oktober 1764, Art. III; Ord. Suppl. Leg. Nr. 497/Leg. Nr. 5252 (1770–72), Deserteuren versuchten sich der Bestrafung zu entziehen, indem sie sich in ein „Lugar sagrado“ (Kirche, Kloster) flüchteten.

⁵¹ EA VII₁/670c.

⁵² SASZ, RP Nr. 17, Sitzung vom 11. Juli 1761.

⁵³ Ebenda.

man sollte „alle (der Familie von Reding) aufhanckhen“. Steiner entschuldigte sich mit dem Hinweis, er hätte eben damals unter dem Einfluß des (Engagier-)Weins gestanden⁵⁴. Das ganze Jahrhundert über klagten die Unternehmer, daß ihr größter Feind nicht die feindlichen Gewehrkegel und Säbelhiebe, sondern die Desertionen seien. Als ein Beispiel für viele und zugleich als Illustration dafür, daß die Rekruten und Söldner die Desertion oft geradezu als ein Handwerk auffaßten, zeigt der Fall des Ignaz Bachmann: „Herr Oberstl(eutnant) Reding, daß er Ignati Bachmann vor drey Jahren in Dienst aufgedungen undt er hernacher desertiert, daraufhin wider begnadet undt widerumb von da aus mit 8 Mann wider desertiert undt ausgerissen von dannen in genuesischen diensten widerumb gestanden, von dannen ausgerissen undt erdacht auf die Galeren condemniciert von seiner ersten Compagnie wider ausgekauft von dannen widerumb desertiert mit 4 Mann. Nun begehret Hr. Oberstl(eutnant) Reding, daß er ihme was er schuldig bezahlen solle. Erkennt, daß er in Thurm getan undt examiniert werden“⁵⁵. In Spanien selbst und in Italien waren Werbe-Unternehmer tätig, die mit den Dienstherren Verträge zur Anwerbung von zehntausenden von Söldnern abschlossen. Man bezeichnete sie offiziell als „Mercaderos de carne humana“. Die jeweiligen „Lieferfristen“ erstreckten sich über zwei bis vier Jahre⁵⁶.

Rückblickend betrachtet, erscheinen uns die üblen Werbemethoden, die im Verlaufe des 18. Jahrhunderts traurige Höhepunkte erlebten, als Verzweiflungsakt des langsam zerfallenden Militär-Unternehmertums, dessen traditionsgebundene Vertreter das Ende ihrer bisherigen Lebensweise – Solddienste, Beförderung, Ruhm, Verdienst usf. – mit allen Mitteln aufzuschieben suchten. Die zunehmende wirtschaftliche Prosperität in der Eidgenossenschaft, die durch die Heimarbeit geschaffenen neuen Verdienstmöglichkeiten und nicht zuletzt die zweifelhaften Werbepraktiken, ließen die seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert an sich schon wenig anziehungskräftigen Solddienste bei der einfachen Bevölkerung schwer in Verruf geraten. Es wäre nun allerdings völlig verfehlt und ebenso ungerecht, wollte man der vorwiegend auf die Solddienste ausgerichteten innerschweizerischen Ämteraristokratie die alleinige Verantwortung für diese Vorkommnisse zuschieben. Die Militär-Unternehmer hatten unter den Vertragsverletzungen ihrer Dienstherren schwer zu leiden: viele opferten im Zuge größerer Werbeaktionen ihr Hab und Gut und setzten sich trotzdem immer

⁵⁴ Ebenda.

⁵⁵ SASZ, RM 1747–52, Sitzung vom 23. Dezember 1749.

⁵⁶ Simancas, Leg. 5213, 5214; Ferner: Segovia, Leg. Nr. 23 (Verträge Castelli, Gustarli, Mailand und Martinez, Barcelona).

wieder für ihre Soldaten ein. Sie kämpften Seite an Seite mit ihren Söldnern in den vordersten Linien, sorgten für menschenwürdige Quartiere und waren bestrebt, entlassenen Söldnern nach Möglichkeit das jährliche Pensionsgeld zu beschaffen. Allerdings wird man den Verdacht nicht los, daß die militär-unternehmerische Sorge um das Wohlergehen der Subalternoffiziere, Unteroffiziere und Soldaten eher dem Streben nach kapitulationsmäßigen Beständen, und damit der Aussicht auf Gewinne entsprang, als einer ehrlichen inneren Verbundenheit zu den Untergebenen. Dafür klaffte ein zu tiefer Graben zwischen den standesbewußten Patriziersöhnen, die überall und zu jeder Zeit Karriere machen konnten und den aus den unteren Bevölkerungsschichten rekrutierten Unteroffizieren und Soldaten.

Die Rekrutenwerbungen verschlangen enorme Summen und brachten manche angesehene Familie in schwere finanzielle Bedrängnis. Davon soll im nächsten Kapitel die Rede sein.

Fünftes Kapitel: Finanzielle Probleme

Finanzierung vor 1670

Beide Hauptepochen in der Geschichte des schweizerischen Militär-Unternehmertums, die Zeit der klassischen Reisläuferei vor 1670 und jene der stehenden Heere, erhielten unter anderem auch durch die Finanzierungsart der Werbeaktionen ihr besonderes Gepräge.

Vor der Einführung der stehenden Heere finanzierten die Militär-Unternehmer ihre spekulativen Geschäfte weitgehend aus eigener Kraft. Der eher symbolischen Charakter tragende Werbevorschuß an die Inhaber eines „Fähnleins“ reichte gerade aus, um den dienstlustigen Söldnern wenigstens einen Teil ihres Handgeldes zu bezahlen. Eine eigentliche Uniform gab es noch nicht, Schlag- und Stichwaffen, Pike, Hellebarde, Zweihänder, Dolch und später die Muskete hatte jeder selbst mitzubringen und entlastete damit den Hauptmann, die kostspielige Ausrüstung und Bewaffnung seiner Leute selbst in die Hand zu nehmen. Drill und damit unbedingter Gehorsam nach heutigen Prinzipien fehlten. Zwar stand man einander im Gefechte gegenseitig tapfer bei, ja, die Ordnung im eidgenössischen Gevierthaufen war beinahe sprichwörtlich. Aber nach geschlagener Schlacht lief alles auseinander, keiner traute dem andern zu, daß er einen Teil der Beute für ihn

aufheben werde. Plündern, morden, rauben und brennen mußte jeder selbst. Zudem dauerten die „Reisen“ nur kurze Zeit: man zog im Frühling aus, holte sich da und dort blutige Köpfe, kehrte zu Beginn der kalten Jahreszeit wieder in die Heimat zurück und freute sich den Winter über an den eroberten Beutestücken. Das Heimweh, das später gar manchen Söldner zur Fahnenflucht trieb, war praktisch unbekannt. All dies trug wesentlich dazu bei, daß den Hauptleuten ungleich mehr dienstlustige Reisläufer folgten, als dies nach der Einführung der stehenden Heere der Fall war.

Der Hauptmann, taktischer Kommandant und Eigentümer seines Fähnleins zugleich, nahm schon damals die Stellung eines selbständigen Unternehmers ein. In finanzieller Hinsicht trug er das volle Risiko für seine Geschäfte. Nach altem, eidgenössischem Brauch hatte er bei Zahlungsunfähigkeit seines Dienstherrn für den Sold und den Unterhalt seiner Untergebenen zu haften, was unabsehbare finanzielle Folgen für ihn haben konnte. Den Königen und Fürsten jener Tage mangelte es stets an Bargeld. Deshalb boten sie den Unternehmern als Entgelt für die vorgestreckten Geldmittel – wenn etwa die Werbevorschüsse, Sold, Zinsen für rückständige Darlehen, Pensionen usf. nicht bezahlt werden konnten – allerhand wertvolle Gegenstände, Juwelen, goldene Ketten, „zusamt köstlicher Präsentation von silbernen Platten undt Kandten (Kannen)“ an¹. Die Großunternehmer des Dreißigjährigen Krieges, zum Beispiel Wallenstein, der Graf von Mansfeld, Tilly usf. erhielten von ihren Dienstherrn sogar ganze Ländereien zugesprochen. Reichten die eigenen Mittel eines einzelnen Militär-Unternehmers, bzw. einer Unternehmerfamilie nicht aus, gewährten reiche Adelige oder Kaufleute gegen bereits vorhandene – oder in künftigen Feldzügen noch zu erwerbende Sicherheiten die notwendigen Kredite.

Die Entwicklung nach der Einführung der stehenden Heere

Mit der Einführung der stehenden Heere, vollzog sich eine der tiefgreifendsten Wandlungen in der Geschichte der Solddienste. Die Fortschritte der Technik brachten neue Waffen und Kampfformen. An die Stelle der individuellen Bewaffnung und Ausrüstung trat die kostspielige Uniform. Vielen Eidgenossen behagte die mehrjährig-obligatorische Dienstzeit keineswegs, umsomehr als die gute alte Zeit des Dreinschlagens und Beutemachens endgültig der Vergangenheit angehörte. Als Folge davon

¹ Vgl. Allemann, op.cit. S. 52.

ging das Angebot an einheimischen Dienstlustigen spürbar zurück. Die Hauptleute mußten nun immer tiefer in ihre Taschen greifen, wollten sie die zwei- bis dreihundert Mann für ihr Fähnlein innert nützlicher Frist zusammenbringen. Die aufkommende absolutistisch-merkantilistische Staatsverwaltung begann die Geschäfte der Militär-Unternehmer gründlicher zu kontrollieren, Gewinnmöglichkeiten zu verringern und die Macht der Söldnerführer einzuschränken, indem sie versuchte, mittels Werbevorschüssen und regelmäßigen Soldzahlungen die Unternehmer in dienstherrliche Abhängigkeit zu bringen. Die ständige Entwicklung des Geld- und Kreditwesens beschleunigte den Zerfall des selbständigen Militär-Unternehmertums: anstatt sich in risikoreiche militär-unternehmerische Geschäfte einzulassen, begannen die Marchands-Banquiers ihre Gelder direkt Königen und Fürsten anzutragen. So gewährte die Stadt Genf (unter der Leitung der Bankiers Joseph Bouer et Fils) während des österreichischen Erbfolgekrieges der königlich-sardinischen Kriegskasse ein Darlehen in der Höhe von fünf Millionen Livres, während die in Savoyen in Garnison liegenden solothurnischen und innerschweizerischen Militär-Unternehmer in spanischen Diensten nur bei einem einzigen Genfer „Commerçant“ direkte finanzielle Unterstützung fanden².

Das rückläufige Angebot an Rekruten und die damit verbundene Teuerung im Werbegeschäft, nebst ständig abnehmenden Gewinnen, unter anderem hervorgerufen durch die intensivierten Kontrollen dienstherrlicher Beamter, beschleunigten den Zerfall des selbständigen Militär-Unternehmertums in doppelter Weise. Zunächst sah sich der einzelne Kompanie- oder Halbkompanieinhaber gezwungen, die Investitionslast auf mehrere Schultern zu verteilen: mit fortschreitendem 18. Jahrhundert begann die Zahl der an den Unternehmungen finanziell Beteiligten weit über den Familien- und Verwandtschaftskreis eines einzelnen Unternehmers hinauszugehen, ohne daß dadurch die finanzielle Frage auf die Dauer positiv gelöst worden wäre, im Gegenteil, die Entwicklung führte in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts soweit, daß der Dienstherr hinfort Werbung und Unterhalt der Söldnerverbände praktisch vollumfänglich mit staatlichen Mitteln finanzierte und damit die bisher selbständigen Militär-Unternehmer faktisch zu bloßen Angestellten wurden. Die Kapitulation des Regimentes Buch von 1755 darf als ein erster Schritt in dieser Richtung bezeichnet werden. 1763 folgte Frankreich nach, während Spanien und Neapel in den 90er Jahren des 18. Jahrhunderts alle schweizerischen Söldnerverbände zu Eigentum erwarben.

² BAB, Nr. 90, 91 und 92.

Werbevorschüsse

Am 7. Oktober 1754 verfügte Neapel eine Erhöhung der Bestände des Garderegimentes Tschudi um drei Füsilierkompanien von je 120 Mann³. Feldmarschall Joseph Anton von Tschudi, dessen Bruder Ludwig Leonhard und Landammann Joseph Fridolin Hauser von Glarus wurden zu Besitzern der Einheiten ernannt und verpflichteten sich „die drey neuwen Gardescompagnien in gemeinschaftlicher Werbung aufzurichten“. Die dabei entstehenden Unkosten sollten „von den erwähnten Proprietairs zu drey gleichen Teilen abgetragen werden“⁴.

Der Soldvertrag mit der neapolitanischen Krone sicherte den Militär-Unternehmern den in spanischen Diensten üblichen Werbevorschuß im Betrage von zweihundertvierzig Reales de Vellon oder einundzwanzig Scudi di Napoli pro anzuwerbenden Rekruten zu, was für dreihundertsechzig Rekruten die Summe von siebentausendfünfhundertsechzig Scudi oder zwölftausendsechshundert Gulden Glarnerwährung ausmachte.

Die Überweisung der Werbevorschüsse aus Neapel in die Eidgenossenschaft erfolgte mittels Wechseln, dem damals wichtigsten Zahlungsmittel der Kaufleute und Industriellen. Die Offiziere pflegten mit ihrem ersparten Sold, Indemnisationsgeldern oder Werbevorschüssen allerhand Waren zu bezahlen, die in Neapel von schweizerischen Kaufleuten eingekauft wurden⁵. Dieser Zahlungsverkehr wurde zur Hauptsache von den beiden Zürcher Firmen Johann Heinrich Schultheß zur Limmatburg und den Gebrüdern Heß besorgt. Allerdings konnten Geldüberweisungen aus Neapel oder Spanien nicht mit der Regelmäßigkeit einer Uhr abgewickelt werden, da sich die Wechsel im gewünschten Zeitpunkt oft nicht finden ließen. Das führte im Werbegeschäft oft zu recht fatalen Situationen, indem die Werbungen mangels Bargeld verzögert oder unterbrochen werden mußten. Im Februar 1779 berichtete der Habilitado des auf Mallorca in Garnison liegenden Regimentes Betschart nach Schwyz, er könne in Palma keinen Wechsel finden und damit die Werbegelder nicht sofort ins Land schicken, er werde aber den Marchand-Banquier Oliver in Barcelona, der gewöhnlich über genügend sichere „Pariser-Wechsel“ verfüge, mit der Überweisung des Betrages beauftragen⁶. 1757 standen die Militär-Unternehmer der beiden Reding-Regimenter vor ähnlichen Schwierigkeiten, worauf ihnen die Kan-

³ May VIII/416.

⁴ GNä, D 16, Vertrag vom 1. Oktober 1755.

⁵ Vgl. Dürst, Elisabeth. Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Glarnerlandes an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, Diss. Phil. Zürich, Glarus 1951 S. 123.

⁶ SASZ, TH 14, Schreiben vom 24. Februar 1779.

tonsbehörden mitteilten, „man will sich auch so vieles erinnern, daß... die kgl. Tresorie in Spanien es (die Geldüberweisung) mit der kgl. französischen Tresorie reguliert und jene die Gelter an diese übermachtet, so daß denzumahlen die kgl. französische Tresorie zu Lyon solche auf Disposition der samt Interessierten hierauf bezahlt habe, welches vortheilhaft für die Interessierten seyn würde, wan es wieder so eingerichtet werden könnte“⁷. Ab und zu mußten die Geldüberweisungen auch über Amsterdam umgeleitet werden.

Am 20. Oktober 1755 holte der Ratsherr Burger von Glarus einen Teil der „Anticipationsgelter“ bei den Gebrüdern Heß in Zürich ab. Für die ganze Werbeaktion stand den Militär-Unternehmern nunmehr der Betrag von zwölftausendsechshundert Gulden plus der „Gewün nach hiesigem Curs“ von vierhundertsechzig Gulden zur Verfügung. Kleinere Barbeträge wurden sofort an die wichtigsten Werbeagenten, die ihren Standort wie üblich im Bodenseegebiet, im Thurgau und entlang des linken Rheinufer bis gegen Zurzach hinunter hatten, weitergeleitet. Den Rest der Gelder behielten die „Proprietairs“ für sich. Damit wurden von ihnen selbst vorgenommene Werbungen finanziert, Werbekonzessionen bezahlt, Schmiergelder verteilt und nötigenfalls den Werbeagenten weitere Vorschüsse gewährt. Zuviel Bargeld in den Händen der Werbeagenten und ihrer Helfershelfer hätte diese nur zu übertriebenen Ausgaben verleitet, daher glaubten die Militär-Unternehmer ihre Werber mit Bargeld kurz halten zu müssen. Diese vorsichtige Knausrigkeit wirkte sich oft unangenehm aus. So schrieb etwa der Sergent Spallt aus Rothenturm (Kanton Schwyz) – unterwegs mit einem Transport von dreiundvierzig Rekruten in Richtung Genua –, „ihro Exzellenz zuo berichten, daß ich heut dato bin mit 22 Recrouten ankommen und Hr. Lt. Büchel mit 21, undt geht mir Gelt ab, ich brauche 60 Dublonen, welches ich verhoffe, sie werden es mir nachschicken, sonst müßte ich das Volck laufen lassen“⁸. Landammann Hauser beeilte sich, den Wünschen seines Werbeagenten umgehend nachzukommen und wenige Tage später ließ sich Spallt vernehmen, „ich berichte Sie, daß die 2 Herrn Cadetten sind glücklich angelangt undt mir das beehrte Gelt richtig abgelieferet“⁹.

Die „gemeinschaftliche Werbung“ oder „Comunella“ trug dazu bei, daß die verschiedenen Werbeagenten einander nicht ins Gehege gerieten, Eifersüchteleien, Neid und Mißgunst weitgehend vermieden werden konn-

⁷ SASZ, TH 14, Schreiben vom 31. Oktober 1778.

⁸ GNä, D 16 Schreiben vom 29. November 1755 an Landammann Hauser.

⁹ Ebenda, Schreiben aus Urseren (Kanton Uri) vom 3. Dezember 1755.

ten. Dank den Werbevorschüssen lief die ganze Werbeaktion reibungslos ab und mußte nie unterbrochen werden. Bis im Frühsommer 1756, nach achtmonatiger Werbung, konnten den neapolitanischen Inspektoren vierhundertzehn Rekruten, von denen allerdings fünfundvierzig als dienstuntauglich zurückgewiesen wurden, präsentiert werden. Die sämtlichen, in der Eidgenossenschaft und auf dem Weg nach Genua entstandenen Unkosten betragen etwas über vierzehntausend Gulden. Für die Weiterreise der Rekruten von Genua nach Neapel war Brigadier Ludwig Leonhard von Tschudi verantwortlich, während die Reedereien Flournois, Vidales & Calas und Pietro Maria Ponte die „Spedition“ der Rekruten übernahmen. Die Überfahrt von Genua nach Neapel kostete im Mittel zwölf bis vierzehn Gulden. Insgesamt bezahlte Brigadier Tschudi für vierhundertzehn Mann 5227 Gulden. Diese Kosten wurden nun nicht etwa mit den erhaltenen Werbevorschüssen gedeckt, sondern direkt von den beiden Regimentern in Neapel aufgenommen oder mittels Einnahmen aus den schon bestehenden Eigentumskompanien bestritten.

Es fällt auf, daß die Gesamtauslagen für die großangelegte Werbeaktion (in der Eidgenossenschaft oder unterwegs nach Genua) den Betrag der Werbevorschüsse (13060 Gulden) nur um zirka tausend Gulden überschritten. Die Militär-Unternehmer waren stets darauf bedacht, die erhaltenen Werbevorschüsse nach Möglichkeit so einzuteilen, daß eigene Mittel nur in äußerst dringenden Fällen in die Werbegeschäfte hineingepumpt werden mußten.

Wir begegnen dieser – besonders für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts – typischen Erscheinung bei allen größeren Werbeaktionen. Die schwyzerischen Militär-Unternehmer, die ihre Werbungen während des Siebenjährigen Krieges durchzuführen hatten, verwendeten zur Finanzierung der Werbegeschäfte nicht nur die königlichen Werbevorschüsse, sondern gleich auch einen Teil jener Indemnisationsgelder, die der Dienstherr für die während des österreichischen Erbfolgekrieges erlittenen Verluste gewährte. Die Schwyzer nahmen also Gelder an sich, die nicht für sie bestimmt waren. Damit brachten sie allerdings die rechtmäßigen (nicht-schwyzerischen) Eigentümer dieser Beträge in Harnisch: „Nun ist diese Anleihe denen Supplicanten zu nachhafftem Schaden gewesen, zumahlen so sie dies Geld nach dem anfanglichen Destino verwenden können, hätten sie mit diesen 8000 Thalern bis 12000 Thaler Schulden abführen können, dann die Schuldengläubiger Ihnen solchen Nachlaß würden gethan haben, wo hingegen durch den Verschub nichts mehr erhältlich und solcher zugleich der Nation an dem guten Credit sehr nachtheilig ist, dahero aller Billigkeit gemäß sein wird, daß die 6 nüwen Compagnien, welche von diesem

Geld den Nutzen bezogen, der gemeinen Massa dasjenige vergüthen, so dieselbige daraus hätte beziehen können...“¹⁰.

Die Frage nach den Beweggründen der Militär-Unternehmer, möglichst gar keine – oder zumindest nur geringe Eigenmittel in die Werbeaktionen zu investieren, ist leicht zu beantworten: einerseits mahnten die Folgen der Fehlspekulationen aus der Zeit des österreichischen Erbfolgekrieges zu erhöhter Vorsicht in finanziellen Fragen, andererseits schmolzen die Kapitalreserven der Militär-Unternehmer (infolge der ständig sinkenden Einnahmen aus den Eigentumskompanien und der kontinuierlichen Teuerung im Werbegeschäft wegen) auf ein Minimum ab.

Teuerung im Werbegeschäft

Infolgedessen mußten die Militär-Unternehmer nach Mitteln und Wegen suchen, die Werbevorschüsse möglichst rationell zu verwenden, die Teuerung im Werbegeschäft irgendwie aufzufangen und Eigeninvestitionen zu vermeiden. Welches war dabei ihr Vorgehen, wie wurde diese unerfreuliche Entwicklung aufgefangen? Den Schwierigkeiten wurde ausgewichen, indem man den Dienstlustigen zwar auf den Werbeplätzen laufend höhere Handgelder versprach, aber nur zum Teil in der Eidgenossenschaft in bar ausbezahlte¹¹. Den Rest des Handgeldes sollte jeder Rekrut „beim Regiment“ beziehen können. Dazu kam es jedoch nur in den seltensten Fällen, da der Geworbene für die Unkosten auf dem Werbeplatz und während der Reise zum Regiment weitgehend selbst aufzukommen hatte und nach dem Empfang der persönlichen Ausrüstung (Uniform, Gewehr, Bajonett etc.) seinem Hauptmann bereits soviel schuldig war, daß er gut und gerne auf den Rest des Handgeldes verzichtete, bzw. zur Schuldenregulierung verwendete. Es bestand nämlich seit den frühesten Zeiten der Solddienste die Bestimmung, dem Söldner nach Ablauf der vertraglich festgelegten Dienstzeit nur dann den „ehrlichen Abschied“ zu geben, sofern er „der Compagnie nichts schuldig seyn wirdt“. Pfarrer Faßbind von Schwyz meinte dazu, „die Officiers besaßen die Wissenschaft ihnen (den Söldnern) das Heimgehen unmöglich zu machen, wen schon laut Capitulation nur auf 4 Jahr hin gedinget worden“¹².

Trotz Mißernten (1770/71) und zeitweiligen Rückschlägen in der Textil-

¹⁰ SASZ, TH 11, Schreiben der Kompaniebesitzer Regli, Bompré, Waldner, Christen, Chicheri, Kreuell, Gillet und Vonmentlen an den Stand Schwyz (o.D. um 1761/62).

¹¹ Siehe Anhang, Kapitulationsprojekt von 1747.

¹² SASZ, Faßbind, Profangeschichte II/148.

industrie, hervorgerufen etwa durch den Prohibitivzoll Josephs II. von 1784 und das französische Edikt vom 10. Juli 1785¹³, wurden die einheimischen Dienstlustigen immer rarer. Damit nun die Militär-Unternehmer nicht noch höhere Handgelder ausbezahlen oder zumindest versprechen mußten, erließen sie den Geworbenen einen Teil der „Werbplatz und Reiskosten“, was offenbar besser rentierte. Derartige Vergünstigungen lassen sich in den Werbelisten von 1775 und den folgenden Jahren erstmals feststellen¹⁴.

Wir haben den Begriff der Teuerung bereits mehrere Male mit den Werbegeschäften und dem Zerfall des Militär-Unternehmertums im Laufe des 18. Jahrhunderts in Verbindung gebracht. Im folgenden sollen die Ursachen und Wirkungen dieser Teuerung näher untersucht werden.

Es ist unverkennbar, daß die Preise im Laufe des 18. Jahrhunderts langsam anstiegen. Lebenswichtige Importkonsumgüter wie Getreide und Salz unterlagen besonders in Krisenzeiten starken Preisschwankungen. Die Zeitgenossen klagten alle über die zunehmende Verteuerung der Lebenshaltung, die vor allem wirtschaftlich schwächere, bzw. jene Bevölkerungskreise empfindlich traf, deren Einkommen ganz oder teilweise in Bargeld bestand. Tagelöhner, Handwerker und seit dem Aufkommen der textilindustriellen Heimarbeit auch die Spinner, soweit sie nicht in die Kategorie der „manufacturierenden Bauren“ gehörten, litten schwer unter der Teuerung. Eine einzige Mißernte konnte Hunderte an den Bettelstab bringen. Immer wieder mußten sich Tagsatzung und Kantonsbehörden mit den Problemen des „herumvagierenden Bettelgesindels“ auseinandersetzen.

Dennoch ist der Zeitabschnitt vom spanischen Erbfolgekrieg bis zum Ausbruch der französischen Revolution von einer zunehmenden wirtschaftlichen Prosperität geprägt: ausländische Beobachter bezeichneten die Eidgenossenschaft des ausgehenden 18. Jahrhunderts übereinstimmend als eines der industriereichsten Länder Europas¹⁵.

Die allgemeine Teuerung und Geldentwertung ging an den Werbegeschäften der Militär-Unternehmer nicht spurlos vorüber. „Da es weltkundig ist, wie diese Regimenter (d. h. die schwyzerischen Standes-Regimenter in Spanien) in Ansehung der großen Kosten für die Recrouten, einige Zeit sehr gelitten und daß alles merklich aufgeschlagen habe, und eben darum die Gebühr so die Hauptlüt bis dato empfangen nicht hin-

¹³ Vgl. Kundert, Fridolin, Die Lebensmittelversorgung des Landes Glarus bis 1798. Diss. phil., Bern, Glarus 1936, S. 29.

¹⁴ SASZ, TH 16/17, Werbeliste aus den Jahren 1778/79; SALU, Militärbücher, 1795/18 (Regiment Pfyffer 1763–95); GNä, D 15 und 16; SASO, Militär: Soldatenregister 1711–38, 1721–35, 1784–98; Rekrutenkontrolle der Schweizerregimenter in span. Diensten 1798–1808.

¹⁵ Vgl. Walter, Hedwig, Die Schweiz des 18. Jahrhunderts im Urteile ausländischer Reisender, Diss. phil., Bern 1907.

länglich gewesen...“, müßten die Werbevorschüsse entsprechend erhöht werden¹⁶.

In Zeiten bitterster Not und äußerster Verzweiflung begab sich mancher Eidgenosse widerwillig in fremde Dienste, was die angespannte Lage auf dem Rekrutenmarkt, etwa 1770/71, vorübergehend zu entlasten vermochte. Im allgemeinen aber behielt das Sprichwort „Point d'argent, point de Suisses“ weiterhin seine Gültigkeit. Zwar bemühten sich die Kantonsbehörden den Militär-Unternehmern „billiges Volck“, Strolchen- und Bettelgesindel zuzuführen¹⁷, erwiesen den Offizieren aber damit keinen Dienst, indem diese Leute den physischen Anforderungen oft nicht genügten oder aber bei der ersten besten Gelegenheit wiederum desertierten.

Die Vielfalt der Faktoren, die bei der Bestimmung der Werbe-, Unterhalts- und Transportkosten für die Geworbenen eine Rolle spielten, zwingt uns, die Auswirkungen der Teuerung und des rückläufigen Rekrutenangebotes auf die Rendite militärunternehmerischer Geschäfte auf einige wenige Beispiele zu beschränken.

Zu Beginn größerer Werbeaktionen, die meist mit der Unterzeichnung einer neuen Kapitulation zusammenfielen, hatten die Unternehmer für Werbekonzessionen und -patente, Rekrutenpässe, Zirkularschreiben an die eidgenössischen Stände und Zugewandte Orte etc. allerhand Gebühren zu bezahlen. Hinzu kamen jährliche Auflagen für die Offiziere aller Grade, während die Kompanieinhaber außerdem spezielle Beträge in den Staatsschatz abzuliefern hatten. Die Erhebung aller dieser Betreffnisse variierte von Kanton zu Kanton, oft sogar von Fall zu Fall. Verglichen etwa mit den Auslagen für die Sitzgelder, die an den Landsgemeinden festgelegt und bei Kapitulationserneuerungen an die 16 bis 60 Jahre alte (gefreite), männliche Bevölkerung ausgerichtet werden mußten, nahm sich die Teuerung der von Kompanieinhabern jährlich zu entrichtenden „Kastengelder“ direkt bescheiden aus. Der Jahresbeitrag für eine ganze schwyzerische Standes-Kompanie stieg von 1750 bis 1795 von siebenunddreißig Gulden zwanzig Schilling auf fünfzig Gulden an¹⁸.

Die fristgerechte Bezahlung der unerhörten Summen bereitete den Militär-Unternehmern immer Schwierigkeiten. In der Regel mußten von dem monatlichen Platzgeld (90 Reales de Vellon) zehn bis fünfzehn Reales zurückbehalten werden. Der spanische Gesandte Mahoni, eben erst von

¹⁶ SASZ, TH 11, Kapitulationsprojekt von 1778, Artikel 35.

¹⁷ EA VII/1073.

¹⁸ SASZ, TH 12, 24. April 1780, Schwyz an die Offiziere in span. Diensten; FAW, I/J, 1. Mai 1768; SASZ, Faßbind, Prophanengeschichte II/151; RASZ, GN-Nazar-Akten, 1764 Kompanievertrag.

den schwierigen Verhandlungen betreffend die Schuldenreglierung heimgekehrt, verstand es begreiflicherweise nicht, daß man den bis über die Ohren in Schulden steckenden Militär-Unternehmern nun auch noch Sitzgelder aufhalste: „on les (die Unternehmer) fait payer d’une seule fois les dépenses de l’assemblée générale du peuple quand on aurait pu et dû retenir cette dette nouvelle du produit de la retention qui se fait d’un demi écus par mois...“¹⁹.

1778/79 mußten pro Platz und Monat fünfzehn Reales zurückbehalten werden „und was nit erkläcklich seyn möchte auf das Regiment aufgenommen und überschickt werden sollte...“²⁰. Die nichtschwyzzerischen Hauptleute in den beiden Standesregimentern protestierten vergeblich gegen den monatlichen Abzug. Man drohte ihnen daraufhin mit Entlassung, „als solche (fremde Hauptleute) nur Händel machen undt keiner ferneren Protection würdig“²¹.

Im Gegensatz zu den Jahresbeiträgen, Gebühren und Sitzgeldern unterlagen die Hand- und Anbringelder den durch die jeweilige Lage auf dem Rekrutenmarkt bewirkten Preisschwankungen. In Friedenszeiten bezog ein „Anbringer“ für seine üblen Machenschaften im Mittel drei bis fünf Gulden pro „verführten“ Rekruten, während sein Lohn immer dann, wenn die Eidgenossenschaft „ein einziger Werbplatz“ war, um das Zwei- bis Dreifache anstieg, wobei die persönlichen Voraussetzungen der Rekruten den Betrag den Anbringerentschädigung stark beeinflußten. Für einen in jeder Beziehung diensttauglichen Eidgenossen bezahlten die Werbeoffiziere dem „Anbringer“ vielleicht zehn Gulden, während ein ausländischer, vorbestrafter Deserteur lediglich ein Mittagessen „galt“²². Werbeagenten, die mangels obrigkeitlichen Konzessionen „Schleich-“ oder „Falschwerbung“ betrieben und „an den Grenzen herumschwärmten“, mußten selbstverständlich höhere Anbringerlöhne bezahlen²³. Im Hinterstübli des Bären, Leuen oder Hirschen stritten Werber und „Anbringer“ um die Entschädigung für den oder die gelieferten Rekruten, während Helfershelfer die Opfer auf verborgenen Wegen den Sammelplätzen zuführten. So berichtet etwa ein Zürcher Vogtsdiener, der vom Marthaler „Harschier“ verführt und von englischen Falschwerbern angenommen wurde, „von Rheinau aus habind ihme die Werber nebst noch 12 anderen aus Forcht daß sie auf-

¹⁹ SAS, TH 11, 8. Juni 1758, Schreiben Mahonis an den Stand Schwyz.

²⁰ SASZ, RP Nr. 22, Sitzung vom 20. Juni 1778 und RP Nr. 23, Sitzung vom 4. Januar 1779; Ferner: TH 14, 24. April, 4. August, 21. September und 9. Oktober 1778; 9. Januar und 24. Februar 1779.

²¹ SASZ, RP Nr. 23, Sitzung vom 20. März 1779.

²² GNä, D 15 und 16.

²³ EA VII₂/65 n.

Schwyz: Kapitulationserneuerungen mit Spanien (im 18. Jb.) und Sitzgeldempfänger

	1728 (Nideröst)	1742/43 (Reding) (Reding)	1757/58 (Reding) (Reding)	1778/79 (Ehrler/ Betschart)	Zunahme in Prozent	1795/97 (Reding/ Betschart)	Zunahme in Prozent
Artherviertel			637	729	14.4	781	7.1
Steinerviertel			545	641	17.6	729	13.7
Neuviertel			380	470	23.6 ¹	471	- ²
Altviertel			275	363	32.1 ¹	366	- ²
Nidwässerviertel			544	626	15	710	13.4
Muotathalerviertel			591	684	14	843	23.2
Total Empfänger ³	?	?	2 972	3 513		3 900	
Sitzgeld pro Kopf	Pauschal	1 Taler à 30 Batzen Alt-Red. ½ Taler Jung-Red.	2½ Gulden	2 Kronen- taler = 3 Gulden		2 Kronen- taler = 3,5 Gulden	
Total in Gulden ⁴	1 000	?	14 860	21 078		27 300	

Quellen: SASZ LG-Buch 1676–1764, siehe 533 ff. Landleuterödel 1761/65, 1777/79, 1797. Rats- und Landsgemeindeprotokolle 1728, 1742/43, 1757/58, 1778/79, 1795/97. Theken 12 und 14.

- ¹ Auswirkungen des Linden- und Hartenhandels. Zahlreiche Vertreter der französischen Partei erhielten kein Sitzgeld ausbezahlt.
- ² Folgen der aristokratischen Abschliessungstendenz.
- ³ Es sind nur jene Personen aufgeführt, die das Sitzgeld tatsächlich erhalten haben. Landesabwesende hatten kein Anrecht darauf.
- ⁴ Extraverehrungen an Ratsmitglieder sind hier nicht miteinbegriffen.

gehoben werden möchten, bey Nacht und bey Nebel fort und nach Schaffhausen transportiert, um desto minder erkennt zu werden“²⁴.

Ein anderer Rekrut, „welcher von dem als Taugenichts und wirklichen Dieb im Land herum vagierenden Gerold Frey von da auf eine niederträchtige und höchst strafbare Weise den englischen Werbern zugeführt und denselben gleichsam verkauft worden“, wurde freigesprochen²⁵.

Die Anbringer betrieben ein ebenso gefährliches wie rentables Geschäft.

Die Löhne des übrigen Rekrutierungspersonales, wie Tambouren, Pfeiffer, Wächter, Musikanten usw., blieben während des ganzen Jahrhunderts einigermaßen konstant. 1755 bezog ein „Giger“ täglich 36 –, ein Tambour oder Pfeiffer 20 –, ein Wächter 25–35 Kreuzer, während ein Hackbrettspieler einen täglichen „Sitzlohn“ von 24 Kreuzern bezahlt bekam. Vergleichsweise verdiente eine geübte Spinnerin in den „goldenen Jahren“ von 1757–1765 bis zwanzig Schilling am Tag²⁶.

Die Militär-Unternehmer stellten offiziell zwar recht strenge Anwerbungsbedingungen auf, in der Praxis aber vermochten sie sich kaum durchzusetzen. Der Mangel an „schönen und starken“ Rekruten war zu groß. Deshalb drückten die Werbeagenten oft beide Augen zu und hofften, die königlichen Inspektoren in Spanien und Neapel würden dasselbe tun²⁷.

Die rückläufige Entwicklung des Erwerbsbedarfes der Landbevölkerung durch fremde Kriegsdienste, bzw. die Aufwärtsbewegung der Werbeunkosten im allgemeinen und der Handgeldtarife – im Sinne eines Rarer-Werdens der Arbeit und Verdienst suchenden „Landskinder und Eidgnossen“ – im Laufe des 18. Jahrhunderts, verdeutlicht die nebenstehende Zusammenstellung.

Handgelder

Es wäre wohl interessant, die Preisentwicklung der Handgelder anhand jährlich zusammengestellter Listen von 1700 bis 1798 zu verfolgen. Die in den von uns bearbeiteten Quellenbeständen vorhandenen Angaben erlauben es aber nicht, ein vollständiges Bild zu geben, da für einigermaßen zuverlässige Preisvergleiche wenigstens einige Hundert Einzelwerte notwendig sind, um den Mittelwert der am Rekrutenmarkt herrschenden Preise feststellen zu können. Wir beschränken uns daher auf ein Beispiel, das diese Voraussetzung erfüllt:

²⁴ SAZH, A 168 Bericht vom 1. September 1781 an Adj. Rudolf Grebel in Zürich.

²⁵ Ebenda.

²⁶ GNä D 15 und 16; Vgl. auch Dürst, Elisabeth, *op. cit.*, S. 52.

²⁷ Vgl. Anwerbungsbedingungen.

Spanische Dienste: Rekruten-Werbungen (exkl. Uof.) der beiden Reding-Regimenter von 1757/1759: Handgeld

Jahr	Monate	Herkunft der Rekruten	Handgeld Minimum	Maximum	Anzahl der eingeschriebenen Empfänger	Total
1757	Oktober bis Dezember	Flecken Schwyz	15 G	23 G	14	
1758	Januar bis November		18 G	30 G	6	20
1757	Oktober bis Dezember	Umgebung von Schwyz,	10 G	20 G	18	
1758	Januar bis Dezember	March, Höfe	10 G	30 G	52	
1759	Januar bis März		14 G	39 G	23	93
1757	Oktober bis Dezember	Übrige Eidgenossenschaft	6 G	19 G	37	
1758	Januar bis Dezember		6 G	25 1/2 G	54	
1759	Januar bis Mai		15 G	36 G	19	110
1757	Oktober bis Dezember	Gemeine Herrschaften (zugew. Orte)	8 G	18 G	50	
1758	Januar bis Dezember		8 G	16 G	153	
1759	Januar bis Juli		10 G	36 G	39	242
1757	Oktober bis Dezember	Ausländer (u. a. Süddeutsche)	6 G	15 G	46	
1758	Januar bis Dezember		8 G	18 G	272	
1759	Januar bis Juli		10 G	20 G	41	359
						824

<i>Anteilprozente:</i>	1. Landeskinder	13.7	113	Kronentaler	KT = 3 fl.
	2. Eidgenossen	13.3	110	Taler	T = 2 fl.
	3. Untertanen (Zugewandte)	29.4	242	Span. Taler	SpT = 2 fl.
	4. Ausländer	43.6	359		
		100.-	824		

Quelle: Staatsarchiv SZ Rekrutenprotokoll seit 18. November 1757. Gemeinschaftswerbungen für 6 neue Schwyzerische Standeskompanien.
Offizielle Inhaber:

1. Kompanie:	LA Karl Dom. Jütz		4. Kompanie:	Oberstlt. Dom. Reding	(1/2)
2. Kompanie:	L'Seckelm. Franz A. Betschart	(1/2)		Josef Anton Ehrler	(1/2)
	Felix Abyberg	(1/2)	5. Kompanie:	Hptm. Louis Reding	
3. Kompanie:	Alt'Seckelm. Franz A. Reding	(1/2)	6. Kompanie:	Hptm. Theodor Reding	(1/2)
	Hptm. Franz T. Betschart	(1/2)		Hptm. Thomas Faßbind	(1/2)

Da die Zahl der dienstwilligen „Landeskinder“ (113 Rekruten) nicht einmal Kompaniestärke erreichte, begannen die Werbungen in den Gemeinen Herrschaften und ennetbirgischen Vogteien sofort nach der Unterzeichnung der Kapitulation. Rekruten aus Zürich, Luzern, Uri, Glarus, Zug usf., die ja nicht in ihren Heimatkantonen von schwyzerischen Werbern geworben werden durften, suchten entweder die Werbeplätze in den Gemeinen Herrschaften auf, oder ließen sich in der Innerschweiz heimlich anwerben und in die Werbelisten, in die Unberufenen einen Blick zu werfen nicht erlaubt war, eintragen. Diese Werbelisten sollten es den Hauptleuten verunmöglichen, die mit den Geworbenen abgeschlossenen Dienstverträge zu brechen. Gar zuviele Hauptleute schreckten nicht davor zurück, die auf dem Werbeplatz gegebenen Versprechungen hinterher zu widerrufen. So verhiess Johannes Pächter, Werbeoffizier der tschudischen Regimenter, dem Rekruten Brunner zwölfteinhalb Gulden Handgeld. „Er wolle es alle Mahl auf die Bekannnus des Soldaten ankommen lassen“. In Neapel angekommen, mußte sich Brunner mit zehn Gulden zufrieden geben²⁸.

Von einigem Interesse ist die Tatsache, daß selbst die „Landeskinder“ in verschiedene Handgeldkategorien eingeteilt wurden. Die Söhne „ehrlicher Burgersgeschlechter“ durften mit höheren Handgeldern rechnen als etwa die Einsiedler, Küßnacher, Arther und Märchler. Erst nach mehrmonatiger intensiver Werbetätigkeit, als sich auf dem Rekrutenmarkt allmählich „Austrocknungserscheinungen“ zu zeigen begannen, erfolgte eine gewisse Angleichung der Tarife, wobei aber die Mindestansätze weiterhin deutlich unter jenen der Burgerssöhne lagen. Etwas schlechter kamen die „Eidgenossen“ weg, während die ausländischen Dienstlustigen in der Bewertungsskala offensichtlich an letzter Stelle standen. Die Landeskinder erhielten ihr Handgeld in der Landeswährung ausbezahlt oder versprochen, während man den Eidgenossen und Ausländern, die ihr Handgeld in der Regel erst beim Regiment bezogen, Dukaten, Dublonen, Kronentaler, spanische Taler usf. zu bezahlen verhiess. Ob sich damit die Militär-Unternehmer die Freiheit der Kursumrechnung wahren und mögliche Gewinne in die eigene Taschen stecken wollten?

Wie bereits erwähnt, sank die Werbekapazität schon wenige Monate nach Beginn einer größeren Werbeaktion, die „Engagierungskosten“ stiegen, die Preise für Anbring- und Handgelder schnellten in die Höhe. Zwar blieben die bekannteren Werbeplätze, Kreuzlingen, Stein am Rhein, Dießenhofen, Kaiserstuhl, Zurzach, Rheinau, Frauenfeld, Muri etc., das ganze Jahr über geöffnet, die laufend ankommenden dienstlustigen Rekruten

²⁸ GNä, D 16.

genügte aber kaum, um die Lücken in bereits bestehenden Söldnertruppen aufzufüllen. Erst recht zu Beginn einer größeren Werbeaktion mußten die Militär-Unternehmer daher „eine costbare und weithläufige Werbungscorrespondenz“ aufziehen²⁹.

Bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts war es dank dem ausgiebigen Rekrutenangebot möglich, selbst einzelne Kantone in Werbekreise aufzuteilen³⁰. Im selben Maße wie die Zahl der Dienstwilligen im Laufe des 18. Jahrhunderts zurückging, wuchs das Heer der Werbeagenten, Anbringer und Helfershelfer. Zwar sollten unzählige obrigkeitliche Erlasse, Werbevorschriften und Tagsatzungsbeschlüsse Ordnung in die Dinge bringen und vor allem die Rekrutierungsgebiete (wenigstens truppenweise) räumlich und zeitlich begrenzen; dennoch gerieten die Werber einander oft ins Gehege, was zu Eifersüchteleien führte und die „Engagierungskosten“ zur Freude der Rekruten in die Höhe trieb.

Mit besseren Handgeldern, ausgiebigeren Gelagen oder gar höheren Soldansätzen versuchten die Werber einander gegenseitig das „Volck abzudingen“ und die Rekruten zu „debauchieren“³¹. „Damit sie (die Hauptleute) nicht selbst unter Ihnen einander das Volck vorkauffen, und den Markt auftreiben müessen“, begannen die Militär-Unternehmer um die Mitte des 18. Jahrhunderts bei größeren Werbeaktionen für ein und denselben Dienst in Gemeinschaft – „in Comunella“ zu werben³². Die Konkurrenz englischer –, französischer –, holländischer – und anderer (nicht in spanischen oder sizilianischen Diensten stehender) Werbeagenten blieb jedoch bestehen. Selbst zwischen „spanischen“ und „neapolitanischen“ Werbeagenten kam es oft zu Reibereien. 1788 baten sogar die Kompanieinhaber des Regimentes Betschart, die Obrigkeit möge dem ebenfalls in spanischen Diensten stehenden schwyzerischen Landesregiment Ehrler die Werbung „auf einige Zeit verbieten, daß es ihnen leichter gehe“³³.

Wir haben gesehen, daß die Handgeldtarife gegen das Ende einer größeren Werbeaktion anstiegen und vor allem die Zahl der einheimischen (schweizerischen) Dienstwilligen stark abnahm. Dies gilt nun nicht nur für das ausgewählte Beispiel aus der Zeit des Siebenjährigen Krieges, sondern stellt für die Gesamtentwicklung des Werbewesens, bzw. der Werbekapazität der Eidgenossenschaft im 18. Jahrhundert ein Charakteristikum dar:

²⁹ Siehe oben, Anmerkung 24.

³⁰ Vgl. Allemann, op.cit.

³¹ EA VII/541 i, 521 b.

³² SAZH, A. 253/3, 8. April 1758, Schwyz an den Stand Zürich. Begründung der „Comunella“, da einige Landvögte in den gemeinen und ennetbirgischen Vogteien Schwierigkeiten machten.

³³ SASZ, TH 12, 24. März 1788, Regiment Betschart an den Stand Schwyz.

Handgeldtarife von 1670-1785 (Nur schweizerische Dienstnehmer)

Zeitraum	Dienst	Pro Kopf-Handgeld (Mittelwert)	Quelle
1670-1723	F	Bis 24 G	SASO, Militärbücher, Vgl. auch Allemann, s. 142
1721-1728	S	6-24 G	SASO, Sdt. Register 1721-35
1733-1735	S	15-30 G	SASO, Sdt. Register 1721-35
1747	S	Min. 15 G	SASZ, TH 11, Kap. Projekt, November 1747
1755	N	10 bis 20 G	GNä, D16, Werbeverträge
1757-1759	S	15 bis 40 G	SASZ, Rekrutenprotokoll ab 18. November 1757
1768-1785	N	15 bis 35 G	GNä, D15, Kp. Rechnungen
1778-1779	S	15 bis 40 G plus Erlaß der Unterhalts- und Transportspesen.	SASZ, TH 16/17, Werbeliste 1778/79 SASO, Soldatenregister 1784-1798
1784-1798			SASO, Span. Kommission, Rekrutentransportprotokoll 1783-1794

F = Frankreich
N = Neapel
S = Spanien

Zwar trugen die Handgeldtarife wesentlich zur ständig ansteigenden Teuerungskurve im Werbegeschäft bei. Indes spielten andere Faktoren eine ebenso wichtige Rolle: mit sinkendem Rekrutenangebot erfuhr die Dauer der Anwerbung der notwendigen Mannschaften eine kostspielige Verlängerung. Während die Werber im ausgehenden 17. Jahrhundert nur „einige Wochen auf der Werbung lagen“, warteten sie in unserer Periode oft monatelang, bis sich einige wenige Rekruten meldeten. Die Wartezeiten für die zu Beginn einer Werbeaktion angeworbenen Rekruten mußten mit teuren Festgelagen ausgefüllt werden, wollte man der Leute nicht verlustig gehen. Diese unliebsame Entwicklung traf einmal mehr die schwächste Stelle (inner)schweizerischen Militär-Unternehmertums – die Frage der Bargeldmittel. Die Bezahlung der Unterhaltskosten für die Geworbenen (in der Eidgenossenschaft und auf der Reise zum Regiment) konnte im Gegensatz etwa zu den Handgeldern kaum aufgeschoben werden.

Rekrutierungskosten

Betrachten wir abschließend die Preisentwicklung der gesamten Rekrutierungskosten in der Zeit von 1724 bis 1796, so stellen wir eine Vervierfachung der Aufwendungen für einen einzelnen Geworbenen fest. Im gleichen Zeitraum erhöhte der Dienstherr die Werbevorschüsse von zweihundertvierzig (1728) auf achthundert Reales de Vellon (1795), also um

rund das Dreifache. Mit anderen Worten, Werbeunkosten und Barvorschüsse hielten sich in unserer Periode einigermaßen die Waage, was die Frage der Bargeldbeschaffung für Werbezwecke zwar wesentlich vereinfachte. Andererseits darf aber nicht vergessen werden, daß Werbevorschüsse nur bei größeren Werbeaktionen gewährt wurden und später dem Dienstherrn teilweise zurückerstattet werden mußten. Für alle Nachwerbungen, bzw. jährlichen Ergänzungen der Kompaniebestände hatten die Militär-Unternehmer selbst aufzukommen und bezogen erst nach Admission der Geworbenen beim Regiment eine Werbeentschädigung. Zudem blieb das vorgestreckte Kapital, einerlei ob vom Dienstherrn oder vom Militär-Unternehmer investiert, mit steigenden Rekrutierungskosten auch längere Zeit eingefroren, da die Soldansätze für die Söldner aller Grade in unserer Periode nur unbedeutend erhöht wurden und der Soldat also seine von der Anwerbung herrührende Schuld abzahlen unvergleichlich mehr Zeit aufwenden mußte, als dies in früheren Zeiten der Fall war. Was die Unternehmer dank des verlängerten „Abverdienen“ der Soldaten an Nachwerbungen einsparten, ging durch Desertionen – dem Krebsübel aller Söldnerverbände – und infolge ständig steigender Handgelder, zu denen sich im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts allerhand zusätzliche Vergünstigungen gesellten, wieder verloren.

Erst seit dem 6. August 1795 entsprachen die Werbevorschüsse den effektiven finanziellen Aufwendungen für die Werbung der Rekruten. Die selbständigen Militär-Unternehmer profitierten davon nichts mehr, nachdem Madrid und Neapel die seit Jahrhunderten privatwirtschaftlich betriebenen Eigentumskompanien dem schweizerischen Patriziat abgekauft hatten und hinfort ihrerseits als selbständige Militär-Unternehmer auftraten.

Hielt sich nun aber der Dienstherr nicht an die vertraglichen Abmachungen, d. h. blieben die versprochenen Werbevorschüsse aus, so konnten die Militär-Unternehmer nurmehr noch von den Verträgen zurücktreten, oder aber die Werbungen mit eigenen Mitteln finanzieren, in der Hoffnung, der Dienstherr werde seinen Verpflichtungen früher oder später doch noch nachkommen. Zu Beginn des österreichischen Erbfolgekrieges verweigerte Spanien die Auszahlung der vertraglichen Werbevorschüsse, dennoch begannen die Militär-Unternehmer mit den Werbungen.

Im folgenden gelangen die schwierigen Kreditbeschaffungen, die schließlich – wegen den spanischen Vertragsverletzungen – in eine finanzielle Katastrophe ausmündeten und zahlreiche Patrizierfamilien an den Rand des Ruins brachten, zur Darstellung.

Rekrutierungskosten, Verkaufspreise für ausgerüstete Soldaten, Werbevorschuße 1724-1796

Jahr	Dienst S = Spanien N = Neapel	Pro Rekruten	Pro Soldaten	Werbe- vorschuß pro Geworbenen	Bemerkung	Quelle
1724	S	= 150 RV*		–		BAB 4a, Kap. Rgt. Nideröst 24. 11. 1724
1723-25	S	= 150 RV*			Bis Barcelona	SASZ, TH 7, 14. 5. 1749
1728	S			240 RV		BAB 4a, Kap. Rgt. Nideröst Art. 3
1742-48	S		600 RV	240 RV	Inkl. Rekrutierungskosten	BAB 4e, 11f, 119, 11h-119/356, 46
1746	S	= 270 RV*		240 RV		BAB 6, 30. 12. 1745 Ges. Wagner, Art. 3
1747	S	= 200 RV*		300 RV	Bis Genua, vorgeschlagener Werbevorschuß	SASZ, TH 11, Kap. Projekt, Nov. 1747
1747	S	180 RV	375 RV		Zwangsverkäufe abgedankter Kompanien (Reform von Digne)	BAB 5/144, BAB 91/57 ff.
1749	N		= 332 RV		Zwangsverkäufe	SASZ, TH 7, 14. 5. 1749
1749	N		= 298 RV		infolge Reform	G Nä B22, 1750 UW an GL
1750	N		= 420 RV		(Neapol. Reduktionsgeschäft)	G Nä B22, S. 9ff und S. 59
1752	N		= 250 RV		Zwangsverkäufe	SASZ, TH 7, 19. 2. 1752, OW an SZ
1759	N		= 298 RV		(Neapol. Reduktionsgeschäft)	SAOW, FKD Neapel vor 1798, 1. 9. 1759

1755	S		225 RV	450 RV	Zwangsverkauf des Rgts. Buch an Spanien	BAB 5, Konv + Regl. 13. 11. 1757, BAB 3
1756-63	S	= 300 RV*	= 700 RV	240 RV (Donativo) + 60000 RV Indemnisation	Bis Genua	SASZ TH 16/17, Kp. Buch Jütz; Rekr. Prot. 18. 11. 1757, BAB 4h, 4i
1768-76	N	= 400 RV*				GNä, D 15 Kp. Rechnung Landammann Hauser
1776-81	N	= 640 RV*				
1779	S		800 RV	450 RV		SASZ, TH 11, Kap. vom 6. 8. 1779, Art. 34
1784	N	= 680 RV*				GNä. D 15, Kp. Rechnung Landammann Hauser
1789	S		800 RV		„Ohngeachtet, daß heutiges Tags ein Mann über 1000 RV zu stehen kombt“!!	SASZ, TH 12, 11. 4. 1789 Theodor Reding an SZ (Prozess Gillet- D'Augustini)
1791	S			540 RV	Plus Soldver- gütung bereits, ab Admission der Rekruten in Solithurn	BAB 4h, Kap. Schwaller 1791
1793	S		800 RV		Zwangsverkauf der Halbkp. Schmidig an Felke	SASZ TH 15, Kaufvertrag vom 12. 4. 1793

Jahr	Dienst S = Spanien N = Neapel	Pro Rekruten	Pro Soldaten	Werbe- vorschuß pro Geworbenen	Bemerkung	Quelle
1795	S	700 RV		700 RV	Bis Genua min. Dienstzeit 4 J.	BAB 4p, Kap. vom 6.8.1795, Art. 40
		800 RV		800 RV	Bis Genua min. Dienstzeit 5 J.	
		820 RV		820 RV	Bis Barcelona min. Dienstzeit 4 J.	
		920 RV		920 RV	Bis Barcelona min. Dienstzeit 5 J.	
					Plus für zusätz- liche (über 4 J.) freiwillige Dienst- jahre 100 RV	
1796	S		800 RV		Zwangsverkauf der Regimenter Reding und Betschart an Spanien	RASZ, GN-Akten, 18.4.1796, BAB 4p, Kap. vom 6.8.1795, Art. 2

Bei den mit * versehenen Zahlen handelt es sich um Mittelwerte. Die Handgelder sind darin nur zum kleineren Teil mitinbegriffen, da sie in der Regel erst beim Rgt. ausbezahlt, bzw. mit den Rekrutierungskosten verrechnet wurden.

Wo ein = vor den Zahlen steht, wurden die Beträge nach den in den Quellen vorhandenen Kursvergleichen in Reales de Vellon (RV) umgerechnet.

Die Regimenter Sury und Aregger

Zur großen Überraschung ihrer Berufskollegen verzichteten die beiden Solothurner Obersten 1733/34 auf eine finanzielle Unterstützung ihrer Regimentsaufrichtungen durch den spanischen Dienstherr, obwohl ihnen die erforderlichen Geldmittel offensichtlich fehlten³⁴.

Oberst Sury entlich bei dem Marchand-Banquier Samuel Rognon & Cie., Neuenburg/Madrid, Bargeld im Betrage von 212000 Reales de Vellon, zu dessen Sicherheit „il (Sury) a hypothéqué toutes ses compagnies“³⁵. In Solothurn gewährte ihm das Stift Sankt Urs und Viktor ein Darlehen von zwölftausend – das Waisenhaus ein solches von achttausend Solothurner Franken³⁶. Neben dem Bruder des Regimentskommandanten, Seckelmeister Sury und dessen Schwester Frau Jungrätin Wagner, bürgten Ignaz Wagner und Frau Jungrätin Byhs für diese beiden Darlehen.

„A causa de no llegar el prest à tiempo“, sah sich Sury in der Zeit vom 1. März 1736 bis Ende Oktober 1738 gezwungen, in verschiedenen spanischen Städten weitere Darlehen im Betrage von 166625 Reales de Vellon aufzunehmen³⁷. Die beiden Regimentsbuchhalter (Habilitados) Manuel Heranz und Christoph Högger hatten diese Kredite zu beschaffen und wendeten allein für Reisespesen 8131 Reales de Vellon auf.

Die zweite Kapitulation vom 12. August 1742 sicherte den Militär-Unternehmern zwar Werbevorschüsse im Betrage von 240 Reales de Vellon pro angeworbenen Rekruten zu³⁸. Allein, die versprochene Unterstützung blieb aus. Die Gründe für das neuerliche Ausbleiben der Werbevorschüsse lagen teils in der finanziellen Unvermögenheit der spanischen Kriegskasse teils in der bewußten Hintanhaltung der versprochenen Gelder durch die Inspektoren (Vanmarcke!). Zwar verfügte das „Secretario del Despacho universal de la Guerra“ am 10. Januar 1743 die Auszahlung der Barvorschüsse in Madrid und kurze Zeit später – auf Drängen der Militär-Unternehmer hin – an den Sammelplätzen in Savoyen, stellte jedoch gleichzeitig die Bedingung auf, die Werbungen bis spätestens Ende Mai 1743 zu beenden, ansonsten die Auszahlung der Vorschüsse weiterhin verweigert werde³⁹. Spanien glaubte die finanziellen Schwierigkeiten der Militär-Unternehmer dadurch lindern zu können, daß es im Herbst 1742 aus-

³⁴ BAB Nr. 4a, Kapitulationen vom 23. Mai 1734; BAB Nr. 11a/131.

³⁵ BAB Nr. 90/BAr 13, Nr. 91/62; BAB Nr. 3/70 ff., Nr. 4d, 5 und 6.

³⁶ SASO, Ausland, Acta Spanien 1700–1797, Band Nr. 9; BAB Nr. 3/177 ff.

³⁷ BAB Nr. 11a.

³⁸ BAB Nr. 46, Artikel zwölf.

³⁹ BAB Nr. 11b.

nahmsweise die Werbung eines Drittels protestantischer Offiziere, Unteroffiziere und Rekruten zugestand. Infolgedessen begannen sich verschiedene protestantische Geschäftsleute, so die Forel und Warneri in Morges, die Rognon, Jeanneret und Sandoz in Yverdon und Neuenburg, die Convert, Henschod und Leony in Bern, Aguiton in Genf, Huber und Brodbeck in Basel, Pollier und Descombes in Lausanne an den Unternehmungen zu interessieren⁴⁰.

Die Kredite für die Komplettierung der vier bereits bestehenden Bataillone wurden ausnahmslos in Spanien selbst aufgenommen. Das Regiment Sury entlehnte u. a. bei Miguel de la Gandara und Antonio de la Torre in Sevilla im Herbst 1742, 288 747 Reales de Vellon zu einem monatlichen Zinssatz von einem Prozent! Erst 1750 gelang es Manuel Heranz, eine Verminderung der Zinsschuld um fünfzig Prozent zu erwirken⁴¹.

Anfangs 1743 erfolgte die Verschiebung dieser vier Bataillone von Malaga nach Savoyen. Auf dem Marsch desertierten fünfhundertachtzehn Mann des Regimentes Sury. Dadurch wurde die ohnehin schon prekäre finanzielle Lage der Militär-Unternehmer weiter verschärft. Infolgedessen mußten sie sich in vermehrtem Maße in der Eidgenossenschaft selbst nach Geldgebern umsehen. Den beiden Regimentskommandanten Sury und Aregger und ihren Hauptleuten fiel dieser Gang begreiflicherweise nicht leicht. Seit 1734 warteten nämlich in Solothurn, der Heimatstadt der Militär-Unternehmer, zahlreiche Gläubiger noch immer vergeblich auf die Rückerstattung ihrer Guthaben. Die Vertragsverletzungen der Spanier blieben den Eidgenossen natürlich nicht verborgen. Umsomehr schreckten viele davor zurück, neue Investitionen zu riskieren bzw. den Militär-Unternehmern wiederum Kredite zu gewähren. Es kam sogar soweit, daß die Solothurner Behörden in Anbetracht der „bedenklichen Umstände“ die Erteilung von Werbekonzessionen zeitweise einstellten⁴².

Mit Recht schrieben Sury und Aregger den spanischen Verantwortlichen in Savoyen: „Die neuen Hauptleute gehören den regierenden Familien an. Würde man ihnen die vertraglich zugesicherten Barvorschüsse nicht ausbezahlen, müßten Ehre und Ansehen dieser Männer schwer darunter leiden“ (les redundaría en deshonor...)⁴³.

Am 9. Juni 1743 nahmen Sury und seine Hauptleute bei Brodbeck in Basel ein Darlehen von neuntausend Reichsgulden zu einem Zinssatz von

⁴⁰ BAB Nr. 5, 98 und 99; BAB Nr. 11c/182, Schreiben des Grafen Glimes an Buch vom 15. Oktober 1742.

⁴¹ BAB Nr. 90 (Manuskript).

⁴² BAB Nr. 3/169 und Nr. 11b (26. März 1743); BAB Nr. 11d/184 (Desertionen auf dem Marsch von Spanien nach Savoyen).

⁴³ BAB Nr. 11b.

sechs Prozent auf: neben Seckelmeister Sury, Ignaz Wagner und Schützenhauptmann Johann Jakob Schmid leistete diesmal das ganze Regiment Bürgschaft⁴⁴. Frau Jungrätin Wagner, Schwester Oberst Surys, verpfändete bei Huber in Basel einen Teil ihres Schmuckes, der später von Säckelmeister Sury mit Verlust zurückgekauft wurde⁴⁵. Im August 1745 bewilligten die Solothurner Behörden dem Amtsschultheißen Buch, aus der Verlassenschaft von Viktor Sury achttausend Pfund für den Unterhalt des Regimentes Sury „aufzubrechen“. In den 1750er Jahren verkaufte Frau Jungrätin Wagner einen Teil des ihr von Oberst Sury hinterlegten Silbergeschirrs nebst einigen „Weiberkleidern“ und Möbelstücken: der Erlös betrug rund 1900 Kronen und wurde ausschließlich zu Rekrutierungszwecken verwendet⁴⁶. Unter den weiteren Geldgebern des Regimentes Sury figurierten u. a. Amtsschreiber Dürrholz, Bankier Jean Roll, Landvogt Krutter, Frau Jungrätin Byhs, Chorherr Sury, Jungrat Balthasar Byhs, Stadtschreiber Hümlerlin in Mellingen, Anton Tschan, das „allhiesige Thürringerhaus“, der Schneider Leontzi Keller, Sattler Wolfgang Born und der Maler Wilhelm Schwaller. Der weitaus wichtigste Kreditgeber, die Firma Rognon + Jeanneret in Neuenburg, schoß dem Regiment Sury, bzw. der am 30. Dezember 1745 gegründeten Gesellschaft Wagner, am 9. Januar 1746 und am 1. Januar 1747 Bargeld im Betrage von zwölftausend Kronen zu fünf Prozent vor. Jeanneret und Sandoz wendeten für Werbegeschäfte 1692 Kronen auf. Zudem bezahlten die Neuenburger der Firma Bois de la Tour in Lyon für Ausrüstungsgegenstände 38635 Livres. An Henschod in Bern, Farel, Privat und Vialast in Montpellier leisteten die Neuenburger Zahlungen für Waffen, Uniformen usf. in der Höhe von 5381 Livres.

Die Werbegeschäfte des Regimentes Aregger wurden finanziell unterstützt durch Altschultheiß Urs Viktor Glutz, Landvogt Niklaus Glutz, Jungrat Laurenz Aregger, Anton Tschan, Bankier Jean Roll, verschiedene Wirtsleute und Handwerker, Franz Joseph Schwaller, Altrat Schwaller, die Kaplanei zu Allerheiligen, Schützenhauptmann Schmid, die Metzgerzunft, die Pfrund zu St. Joseph und Leontzi Keller⁴⁷. Ferner beteiligten sich auch die Rognon & Jeanneret an der Aufrichtung der im Regiment Aregger stehenden Kompanie Rodt/Planta und an den Werbungen in der Eidgenossenschaft⁴⁸.

Nach den 1758 zusammengestellten, definitiven „Schuldenlisten“,

⁴⁴ BAB Nr. 3/177 ff.

⁴⁵ Ebenda.

⁴⁶ BAB Nr. 3/185, 186.

⁴⁷ BAB Nr. 3/211 ff.

⁴⁸ BAB Nr. 11a/138.

betrogen die Forderungen schweizerischer Gläubiger des Regimentes Sury rund 820000 Reales de Vellon, jene des Regimentes Aregger rund 210000 Reales de Vellon ⁴⁹. Diese Beträge wurden mit wenigen Ausnahmen ausschließlich für Werbezwecke aufgewendet. In Wahrheit dürften die Ausgaben für die Rekrutierungen aber weit höher gelegen haben. Viele Gläubiger verzichteten nämlich 1758 in Anbetracht der aussichtslosen Lage ganz auf ihre Forderung, andere (etwa Rognon & Jeanneret) gewährten den Schuldnern Nachlässe bis zu fünfzig Prozent. Einige gingen ihrer Guthaben infolge mangelhafter Unterlagen und Quittungen verlustig. Vieles geriet im Laufe der Jahre in Vergessenheit. Obschon die „Schuldenlisten“ zweifellos unvollständig und daher kritisch zu betrachten sind, werfen sie doch ein deutliches Licht auf die Art der Bargeldbeschaffung jener Militär-Unternehmer, die auf dienstherrliche Werbevorschüsse verzichteten und ihre Geschäfte mit eigenen Mitteln finanzieren mußten.

Wie immer bestrebt, möglichst wenig oder gar keine eigenen Mittel in die spekulativen Geschäfte zu investieren – versuchten die Unternehmer ihr Glück zunächst bei spanischen Marchands-Banquiers. Da jedoch die Überweisung größerer Bargeldbeträge aus Spanien in die Eidgenossenschaft mit etwelchen Schwierigkeiten verbunden – und man dennoch das eigene Familienvermögen zu opfern nicht bereit war, versuchten die Militär-Unternehmer erst einmal bei einheimischen vermögenden Institutionen, wie Klöstern und Bruderschaften, Kredite zu bekommen. So 1734 beim Stift Urs und Viktor, dem Waisenhaus, der Kaplanei zu Allerheiligen, dem Frauenkloster zu Sankt Joseph, der Metzgerzunft usf. Die finanzielle Beteiligung Familienangehöriger und Verwandter, an den Geschäften der Militär-Unternehmer, beschränkte sich vorerst auf Bürgschaften. Zwar erleichterte der Eintritt protestantischer Geschäftsleute die Bargeldbeschaffung für Werbezwecke wesentlich. Der Rückgriff auf das Familienvermögen, der Verkauf von Wertgegenständen und Verpfändungen, die Kreditaufnahme bei Verwandten, Bekannten und Freunden, bei Wirten, Krämern und Handwerkern blieb aber den Militär-Unternehmern, bei den anhaltenden Vertragsverletzungen der Spanier und ihrer ungenügenden Soldzahlungen, nicht erspart.

Weshalb ließen sich trotzdem zahlreiche Solothurner, Welsche, Institutionen und Privatleute in die spekulativen Geschäfte ein? Die Antwort liegt auf der Hand: Erfahrungsgemäß kämpften auch die Dienstherren gegen finanzielle Schwierigkeiten, so daß die Militär-Unternehmer die Anlauffinanzierungen oft aus eigener Kraft besorgen mußten. Später hoffte

⁴⁹ BAB Nr. 3/235, Nr. 90 und 91; SASO, siehe oben Anmerkung 36.

man die Investitionen mit Zins und Zinseszinsen wieder einzubringen. Man war sich also in Patrizierkreisen der finanziellen Risiken bewußt, ließ sich aber nicht so schnell entmutigen. Denn, und das war das Entscheidende, insofern die Dinge schließlich doch zum Klappen kamen, lachte den Beteiligten ein reicher Gewinn.

Gerade am Beispiel der spanischen Werbungen zu Beginn des österreichischen Erbfolgekrieges läßt sich diese verhängnisvolle Spekulationslust gepaart mit sorgloser Zuversicht, mit aller Deutlichkeit erkennen. Zwar protestierten die Obersten Sury und Aregger gegen die Verlegung der Regimenter nach Savoyen und die verspätete Bekanntgabe der Sammelplätze Valences und Vienne⁵⁰. Sie protestierten gegen die vertragswidrige Zurückhaltung der Werbevorschüsse. „Es ist mir (Sury) und meinen Hauptleuten absolut unmöglich mit der Werbung fortzufahren, wenn uns die Krone die versprochenen 240 Reales de Vellon (pro Rekrut) nicht sofort ausbezahlt. Die Bezahlung dieser Gelder muß in Savoyen und nicht in Spanien erfolgen. Werden diese Bedingungen nicht sofort erfüllt, so wird die Werbung ab sofort eingestellt“⁵¹.

Sie protestierten dagegen, daß die Aufrichtung der neuen Bataillone in „Savoje als ein zur Formation neuerer Truppen unbequembliches Ohrt angenommen, alwo die ankommende Recruten mit größten Unkosten haben mueßen mondirt und armiert werden, undt zwarh mehreren Theils gegen bahrer Bezahlung“⁵². Trotzdem liefen die Rekrutenwerbungen praktisch ununterbrochen weiter. Bis Ende 1743 warben die beiden Regimenter 2919 Rekruten⁵³. Obwohl ihnen die Spanier bereits im September 1743 mitgeteilt hatten, „weil die neuen Bataillone die vorgeschriebenen Bestände nicht innerhalb der vertraglich bestimmten Zeit erreicht hätten, sehe sich Spanien nicht mehr verpflichtet, Donativ und Antizipation zu bezahlen“⁵⁴, besorgten die Militär-Unternehmer vertragsgemäß die notwendigen Ausrüstungen für die in Savoyen eintreffenden Rekruten!

Es gelang ihnen, französische und savoyardische Kaufleute an den Geschäften zu interessieren und gegen unbedeutende Anzahlungen große Mengen an Waffen, Uniformen, Schuhen usf. zu beziehen. Der findige Manuel Heranz leistete dabei den Regimentern manchen Dienst: sobald er irgendwo ein paar Batzen ergattern konnte, lief er zum nächsten Großlieferanten, bezahlte aufgelaufene Zinsen und nahm dem Händler nötigen-

⁵⁰ BAB Nr. 11 b.

⁵¹ BAB Nr. 5/104, Schreiben Surys vom 12. November 1742 an Tineo.

⁵² SASZ, TH 7, Zuger Memorial vom 28. Februar 1746.

⁵³ BAB Nr. 11 g/268, 295.

⁵⁴ BAB Nr. 11 b.

falls einige teure Ladenhüter ab – nur um neues Material für die Regimenter zu erhalten und die Abzahlung der enormen Schulden hinauszuschieben. So schuldeten verschiedene Kompanien des Regimentes Sury einigen spanischen Händlern über 450000 Reales de Vellon, „y para prorogar (aufschieben) parte de dicha deuda se tomaron dos aderezos (Schmuckgarnitur) de Cavalleros y un vestido de Mujer (Frauentracht)“⁵⁵. Bei Rocca in Annecy bezog das Regiment Sury vom 5. Februar 1745 bis zum 11. Februar 1747 Waren im Werte von 109678 Reales de Vellon. Vidal in Chambéry lieferte Aregger für 126518 Reales de Vellon allerhand Ausrüstungsgegenstände. Den Dupuy & Perrier und Botont & Cie in Grenoble schuldeten beide Regimenter zusammen 178407 Reales de Vellon. Die Forderungen Schallmeyers & Co., Lyon, an das Regiment Aregger betrugen 85993 Reales de Vellon. Bei Kriegsende (1748) verlangten gegen dreißig savoyardische und französische Firmen in Annecy, Chambéry, Grenoble, Lyon, St. Etienne, Montpellier etc., die Bezahlung von 864579 Reales de Vellon für vorgeschossene Gelder und geliefertes Material⁵⁶.

Als die auf Grund der Konvention von Nizza im Mai 1745 vorgenommene Reorganisation der „schweizerischen“ Regimenter die in sie gesetzten Hoffnungen nicht erfüllte (die Spanier glaubten, die Unternehmer würden die Nizzagelder für Schuldenregulierungen – und nicht für Werbungen verwenden), Oberst Sury am 16. Oktober 1745 fiel und dessen Angehörige die Erbschaft begreiflicherweise ausschlugen, schien der endgültige Zusammenbruch des Regimentes unmittelbar bevorzustehen. Am 1. November 1745 erfolgte die offizielle Übernahme des Regimentes durch Oberst Felix G. Buch, einen Neffen des Verstorbenen. Der neue Oberst hoffte den Dingen, trotz allen Widerwärtigkeiten, endgültig eine positive Wendung geben zu können. In Zusammenarbeit mit Manuel Heranz übernahm er die unter anderem von den zugerischen Militär-Unternehmern Landtwing, Boßhart, Heinrich, Staub und Andermatt verlassenen Kompanien und gründete am 30. Dezember 1745 in Yverdon die „Société Wagner“⁵⁷. Staatsanwalt Anton Wagner vertrat die Interessen der Erben Oberst Surys und anderer solothurnischer Kreditoren, Staatsrat François Sandoz und Henry Jeanneret unterzeichneten den Vertrag namens des Salzdirektors Denis Jeanneret und Samuel Rognons & Cie., Neuenburg/Madrid. Buch und Heranz bildeten die dritte und vierte Partei der Gesellschaft. Fürs Erste mußten dreihundert

⁵⁵ BAB Nr. 11 f/215; BAB Nr. 90 (Kompanieheft).

⁵⁶ BAB Nr. 91/11 g ff. und 211 ff.

⁵⁷ BAB Nr. 11 d/184 und Nr. 11 h/515; Ferner: SASZ, TH 7, 1752, wobei der Urner Oberst Jauch die bissige Bemerkung fallen ließ, der Wille der Zuger sei „dahin gerichtet, in Friedenszeiten Geld zu ziechen...“ (im Krieg aber) ... „ihre Kompanien im Ruin stehen zu lassen, bis ihnen der König nicht Recroutierungsgelder anticipiert haben werde.“

Rekruten geworben werden: Die Gesellschaft schätzte die mutmaßlichen Kosten für diese Werbeaktion auf 15 000 Livres und ließ sich diesen Betrag von den Herren Rognon & Jeanneret vorschießen. Oberst Buch unterstützte die Gesellschaft mit einem Teil seines Stabsgeldeinkommens. Die übrigen Vertragspartner stellten der „Société“ die Einnahmen aus den verschiedenen Rumpfkompagnien zur Verfügung. Bei Henschod & Cie. und Leony in Bern, bei Bois de la Tour in Lyon, sowie bei Farel, Privat & Vialast in Montpellier wurde die für die 300 Rekruten notwendige Ausrüstung bezogen und von den Neuenburger Financiers bezahlt⁵⁸. Bis zur Reform in Digne (Februar 1747) schienen sich die Bemühungen Oberst Buchs zu lohnen. Sein Regiment warb in dieser Zeit 2518 Mann⁵⁹. Durch die Reform von Digne verlor Oberst Buch zwei Bataillone seines Regimentes und damit die Hälfte seines monatlichen Einkommens. Die protestantischen Offiziere wurden aus dem Dienst entlassen und die Mannschaft der reformierten (entlassenen) Kompagnien den im Dienst verbleibenden – zum Preise von 375 Reales de Vellon für einen vollausgerüsteten Soldaten und 180 Reales de Vellon für einen Rekruten verkauft und inkorporiert⁶⁰.

Nach Digne wurden die „Schweizerischen“ Regimenter, bzw. Teile davon dem italienischen Kriegsschauplatz zugeführt. Ungenügende Bestände, Kampfverluste und Desertionen machten weiterhin umfangreiche Werbungen und damit Kreditbeschaffungen notwendig. In den Jahren 1748 und 1749 nahm das Regiment Buch bei den Barbieri, Falck, Vauthier & Cie., Brand und De la Rue in Genua, zu sechs Prozent verzinsliche Darlehen im Betrage von 52 842 Reales de Vellon auf. Die Genueser Kaufleute Luis Regis, Duboisson, Phelipe Avancino und Antonio Barrasino lieferten dem Regiment Ausrüstungen im Betrage von 55 554 Reales de Vellon⁶¹.

Zwar blieben finanzielle Unterstützungen der Werbeaktionen von seiten der Familienangehörigen, Verwandten und Bekannten der Militär-Unternehmer nicht aus, hielten sich jedoch in bescheidenem Rahmen. Im Sommer 1749 kehrten die Reste der Regimenter von Genua nach Barcelona zurück. Die Regimentskommandanten strengten gegen die spanischen Beamten, an deren Spitze Las Minas und Vanmarcke standen, sofort einen Prozeß an. Die Unternehmer vermochten ihre Truppen kaum mehr zu unterhalten, verweigerten ihnen doch die Spanier weiterhin die Auszahlung der Stabs- und Invalidengelder, Indemnisationen für Kriegsverluste und

⁵⁸ BAB Nr. 11g/268 und Nr. 11e/201.

⁵⁹ Ebenda. An der Musterung vom 14. Januar 1746 wies das Regiment einen Bestand von 1157 Mann auf. Ein Jahr später, am 12. Februar 1747 zählte es 1650 Mann. Mit anderen Worten: innerhalb eines Jahres fielen oder desertierten 2025 Mann oder 80% des Gesamtbestandes!

⁶⁰ BAB Nr. 5/142 und Nr. 11c/181.

⁶¹ BAB Nr. 3, Nr. 90 und Nr. 91.

Gratifikationen. Zudem bezahlte die „Real Hazienda“ seit dem Januar 1746 pro Platz und Monat nur noch 75 anstatt der vertragsmäßigen 90 Reales de Vellon⁶². An Neuwerbungen war kaum mehr zu denken, umsoweniger, als Ausmusterungen von Rekruten und Soldaten, ohne Rücksicht auf die bedenkliche finanzielle Lage der Regimenter, weiterhin vorgenommen wurden und die Schulden der in Digne entlassenen Kompanien den im Dienst verbleibenden Militär-Unternehmern aufgeladen wurden. Die Mitglieder der Gesellschaft Wagner stellten enttäuscht fest, „que plusieurs de nos familles les plus distinguées ont sacrifié le plus liquide de leurs biens pour le service du roi, il n'est pas à prévoir qu'eux ny le régiment se tireront jamais de la quantité prodigieuse des dettes dont ils sont surchargés...“⁶³.

Der Kampf der Militär-Unternehmer mit der spanischen Verwaltung dauerte bis 1755 mit unverminderter Heftigkeit an. Während Oberst Buch, Dunant und beide Reding über den Weg der Kapitulationserneuerung zu ihrem Recht zu kommen hofften, glaubte Spanien die neuen Verträge ganz einfach diktieren zu können.

In Solothurn standen die Sury, Wagner, Aregger, Schwaller, Buch, Glutz, Schmid, Tschan, Byhs usw. vor dem totalen Ruin. Finanzielle Verluste erlitten unter anderem das Stift Urs und Viktor, das Waisenhaus, verschiedene Zünfte, Handwerker und Wirtsleute, das Frauenkloster Sankt Joseph, die Kaplanei zu Allerheiligen und vor allem die Rognon, Sandoz, Jeanneret und ihre Geldgeber in Neuenburg, ferner die Forel und Warneri in Morges, Pollier und Descombes in Lausanne, Aguiton in Genf.

Sie alle hatten die Werbungen der Militär-Unternehmer finanziell unterstützt und mußten nun zusehen, wie Spanien die Reste der Regimenter Aregger und Sury in einem einzigen Regiment (unter Oberst Felix Buch) zusammenfaßte und zu Eigentum erwarb. Die im Dienst verbliebenen Soldaten wurden der Krone für 225 Reales de Vellon verkauft⁶⁴, während der Dienstherr für inskünftig anzuwerbende Rekruten 450 Reales de Vellon zu bezahlen sich verpflichtete. Da „bei Untersuchung dieses Geschäfts (Frage der Regimentsschulden) bedenkliche Umstände sich vorgefunden“, die Schulden der Regimenter Sury und Aregger in Spanien, Savoyen, Frankreich, Italien und in der Eidgenossenschaft gegen 4,5 Millionen Reales de Vellon betrugen und einige namhafte Gläubiger der solothurnischen Regierung angehörten, beeilten sich die Behörden, den von Eslava erzwungenen Soldvertrag vom 8. Juni 1755 anzunehmen und das Regiment Buch zu avouieren. Nur so bestand eine gewisse Gewähr dafür, daß die von Spanien

⁶² Damit sollten die immensen Schulden der Regimenter abbezahlt werden.

⁶³ BAB Nr. 3/161 (Verhandlungen mit Mahoni im Frühjahr 1758).

⁶⁴ BAB Nr. 3/83.

versprochenen Indemnisationen ausbezahlt und die mit Mahoni verhandelte Schuldenfrage entsprechend den Abmachungen gelöst werden konnte⁶⁵.

Am 1. Mai 1758 wurde mit dem Rückhalt eines halben Talers (7,5 Reales de Vellon) pro Platz und Monat zwecks Schuldenreglierung begonnen. Bei einem durchschnittlichen Bestand von 140 Mann bezahlte somit eine Kompanie jährlich gegen 13000 Reales de Vellon in die „Schuldencassa“. 1760 erfolgte eine erste Überweisung von 133883 Reales de Vellon in die Eidgenossenschaft. Ende Juni 1782 traf die siebenundvierzigste und letzte Geldsendung in Solothurn ein⁶⁶. Damit waren 1,03 Millionen Reales de Vellon alter und neuer Schulden in der Eidgenossenschaft abbezahlt. Die Regelung der im Ausland „contrahierten Schulden“ dauerte dagegen bis 1790.

Bis in die neunziger Jahre des 18. Jahrhunderts wurden die Werbevorschüsse für das „Solothurner“ Regiment in spanischen Diensten laufend erhöht. 1791 bezahlte die Krone für einen Rekruten 36 Kronen, während die übrigen Regimenter nur 30 Kronen erhielten, weil nämlich „dieses Regiment S.M. eigen für alle Zeit in seinen kgl. Diensten verbleibet, da hingegen die anderen nur für die bestimmte Zeit ihres Contracts dienen“⁶⁷. Zudem sollte die Auszahlung des Soldes bereits in der Eidgenossenschaft Geltung haben, vorausgesetzt, daß die Reise eines einzelnen Rekruten nach Spanien nicht länger als zwei Monate dauern würde.

Die Reding-Regimenter

Während ihrer über fünfzigjährigen Dienstzeit (1742–1795) unter den spanischen Bourbonen hatten die innerschweizerischen Regimentsinhaber ebenso unter der Willkür königlicher Beamter zu leiden wie ihre solothurnischen Berufskollegen. Entgegen den Kapitulationen vom 22. Oktober und 26. November 1742 erfolgte die Aufrichtung der beiden Reding-Regimenter nicht in Spanien, sondern in Savoyen. Damit fiel für die Innerschweizer die Möglichkeit außer Betracht, bei spanischen Marchands-Banquiers die für die Werbungen notwendigen Kredite aufzunehmen. Kam hinzu, daß die Spanier den beiden Regimentern die Auszahlung der versprochenen Werbevorschüsse vorenthielten und deshalb den Militär-Unternehmern nichts anderes übrigblieb, als die erforderlichen Barmittel zunächst in ihrer

⁶⁵ BAB Nr. 3/III, 112, 30. August 1756, Solothurn an Madrid.

⁶⁶ BAB Nr. 91 und Nr. 92/68 ff.

⁶⁷ BAB Nr. 44, Artikel 20 und 21.

engeren Heimat zu beschaffen. Zwar stiegen die Innerschweizer (im Gegensatz zu den Solothurnern) schuldenfrei in die Unternehmungen von 1742/43 ein, auf der andern Seite aber bestanden in der ganzen Eidgenossenschaft Bestimmungen, welche die Kreditaufnahme bei außerkantonalen Privatpersonen und Institutionen wesentlich hemmten⁶⁸.

Kapitalkräftige Gesellschaften – wie sie etwa Genf, Basel und zum Teil auch Zürich bereits kannten – fehlten in der Innerschweiz durchwegs. Ebenso war die seidenindustrielle Tätigkeit, die den Reichtum der Zürcher begründete, in den 1740er Jahren in der Innerschweiz noch wenig entwickelt⁶⁹.

Die den Gotthardverkehr kontrollierenden Speditionsfirmen Nager und Müller in Hospenthal und Andermatt, Muheim & Cie. in Altdorf und Vörsler & Chicheri in Bellinzona verfügten am ehesten über größere Barmittel, gewährten aber in erster Linie ernerischen Militär-Unternehmern finanzielle Unterstützung. Nur ein einziges Mal, 1738, entlehnte Baron von Reding († 1747) zur Aufrichtung seiner Gardekompanie in neapolitanischen Diensten eintausend Gulden bei den Gebrüdern Müller⁷⁰. Hauptmann Theodor von Reding, Inhaber einer Halbkompagnie nahm 1742 bei luzernischen Kaufleuten ein Darlehen von vierzehntausend Gulden auf⁷¹. Wie in Solothurn, so finden wir auch in Schwyz Kirchen, Klöster und Bruderschaften unter den Geldgebern.

Daneben wurden die aus den intensiven Vieh- und Pferdeexporten anfallenden Gewinne in die Militär-Unternehmungen investiert: die welschen Viehhändler kamen 1743 schon vor „St. Johann Baptist (24. Juni) ins Land“ und bezahlten „unerhörte Preise, 40–50 Kronen für eine Kuh, ja was man verlangte“⁷². Damit Hauptmann Ceberg seine „französische“ Kompanie aufrichten konnte, stellte ihm Altlandammann Baron von Reding sein französisches Pensionsgeld im Betrag von gegen 5000 Gulden zur Verfügung⁷³.

Schließlich folgen die Verwandten und Bekannten der Unternehmer, allerhand Handwerker, Krämer und Wirtsleute, die das ganze Werbegeschäft

⁶⁸ ZBZ, L. 107, Coll. Helv. Joh. Leu-Lexikon, 2. Schwyz 1730–60, fol. 342/43, 17. Mai 1734 Hauptmann Nideröst von Schwyz an Bürgermeister Leu in Zürich. Es „wirdt (ihnen) nit unbekandt sein, daß wier lauth unseren Landtsbräuchen keine hier liegendte Capitalia aussert unser Landt hipotisieren können...“

⁶⁹ Faßbind, Schappe-Industrie, in: Gfd. Nr. 107/5 ff.

⁷⁰ RASZ, R II, Kompanievertrag vom 3. Juni 1738.

⁷¹ RASZ, R III, Kompanievertrag vom 9. März 1771.

⁷² Ringholz, Odilo, Geschichte der Rindviehzucht im Stifte Einsiedeln, in: Landwirtschaftliches Jahrbuch der Schweiz, Bern 1908.

⁷³ RASZ, R II, 31. Januar 1748, wobei der Kreditgewährer die halbe Cebergische Kompanie dafür „in Versicherung und Uderpfandt“ nahm.

von 1742/43 eifrigst mit mehr oder weniger Bargeld unterstützten: eine regellos wirre, beinahe an Leichtsinn grenzende Darlehenspolitik.

Die Unternehmer mußten die für die Werbungen notwendigen Bargelder in recht mühevoller Einzelarbeit zusammentragen. Hauptmann Joseph Dietrich von Reding beispielsweise wandte sich an elf verschiedene Personen, die ihm mit kleinen Geldbeträgen von 300 bis 1000 Gulden die Werbungen für seine Halbkompagnie finanzieren halfen⁷⁴. Andere Unternehmer verkauften oder verpfändeten allerhand wertvolle Gegenstände, Schuldbriefe, Landstücke oder ganze Liegenschaften.

Bestechungen und Schiebereien spielten im gesamten Militär-Unternehmertum und speziell innerhalb der oligarchisch regierten innerschweizerischen Kantone eine bedeutende Rolle: Gegen die Zusicherung, wiedergewählt zu werden, erklärten sich zahlreiche Amts- und Ämteleinhaber gerne bereit, die spekulativen Unternehmungen nach Kräften finanziell zu unterstützen. So wirbelte etwa die Wahl Betscharts zum Regimentskommandanten in Schwyz sehr viel Staub auf. Im Volke herrschte die Auffassung vor, Oberst Ludwig von Reding würde diese einträgliche Stelle bekommen. Ein gewisser Abbate Nideröst behauptete sogar, er wette den Kopf, daß Betschart nicht Oberst werde „und dann habe er mit der Hand wie Geld zellend gemacht und deutet, aber niemand darbey specifiert“⁷⁵.

Die einheimischen Bargeldvorräte mußten dennoch sehr bald erschöpft sein. Die glücklicheren unter den Militär-Unternehmern fanden in den größeren Städten (Genf, Basel, Bern, Zürich etc.) Freunde, die die Rolle eines Kreditvermittlers übernahmen und sich bereit erklärten „auff eines ehren Mannes Handt undt Worth (zu) trauwen“⁷⁶ – wenigstens so lange, als eine reelle Chance dafür bestand, die geliehenen Geldbeträge pünktlich zurückzuerhalten. Dieser Art der Bargeldbeschaffung kam jedoch untergeordnete Bedeutung zu, der Grund dazu ist im vorsichtigen Operieren der städtischen „Kapitalisten“ zu suchen. Während die Zürcher Firmen der Gebrüder Heß, Joh. Heinrich Schultheß zur Limmatburg, Orelli zum Kronentor, Goßweiler zum Brunnen, Heidegger & Co. etc., den Zahlungsverkehr der innerschweizerischen Militär-Unternehmer mit Spanien und Neapel-Sizilien das ganze 18. Jahrhundert über regelten und für Seidengeschäfte jederzeit Hand boten, gewährten sie den Offizieren nur äußerst selten größere Barkredite⁷⁷.

⁷⁴ RASZ, R II, Hypotheken-Aufnahme (Schmiedgasse) und Grundstückverkauf vom 3. August 1748, bzw. 31. Dezember 1758.

⁷⁵ SASZ, TH 16/17 (als ein Beispiel).

⁷⁶ Siehe oben, Anmerkung 68.

⁷⁷ SAE, Schlageter-Diarium, März 1763, S. 37.

Die Ausrüstung der beiden Reding-Regimenter wurde in Frankreich, Savoyen und in Italien ausnahmslos auf Kredit besorgt. Verhältnismäßig unbedeutende Käufe bei Convert und Henchod in Bern, Aguiton, Labat & Cie. in Genf, kamen vermutlich durch die Vermittlung der solothurnischen Militär-Unternehmer zustande.

Die beschränkten finanziellen Mittel der Innerschweizer wirkten sich auf die Werbungen aus. Vom März bis Dezember 1743 warb das Regiment Alt-Reding 1933 – von Januar bis Dezember 1744 dagegen nur noch 552 Rekruten⁷⁸. Der allgemeine Geldmangel zwang die Unternehmer zur Werbung „billigen“ Volkes, die Desertionsziffern waren dementsprechend hoch, „perdiá la mitad de la gente, por desercion como siempre“⁷⁹ und die Ausrüstung der Truppe völlig ungenügend. In einer Eingabe an den spanischen Hof, im Oktober 1743, betonte Oberst Baron Karl Josef von Reding (der Ältere), „ohne welches (Geld) in frömden Fürstenlanden und allein auf Credit solche (Ausrüstungen) nit können gefunden und aufgenommen werden“⁸⁰. Erst im November 1743 erhielt das Regiment Alt-Reding seine Uniformen⁸¹!

Die Nizzagelder (April 1745) erlaubten es den Militär-Unternehmern, in der Eidgenossenschaft wieder größere Werbeaktionen durchzuführen. Die Spanier machten diese Bemühungen jedoch zunichte, indem sie die ankommenden, unerfahrenen Rekruten unvermittelt in neue verlustreiche Kämpfe führten. Einige Kompanieinhaber, unter anderen Hauptmann Brandenburg von Zug, Hauptmann Thomas Faßbind und Karl Dominik Jütz von Schwyz kehrten dem spanischen Dienst den Rücken und ließen ihre Kompanien in Savoyen und in Italien regelrecht zugrunde gehen⁸². Die Reform von Digne (Februar 1747) brachte Regimentskommandanten und Stabsoffiziere um einen Teil ihres Einkommens (Stabsgeld), welches wesentlich zu Werbezwecken verwendet wurde. Diese Reform brachte eine Lawine ins Rollen, die eigentlich schon im Herbst 1744 hätte ausgelöst werden müssen und die nun – nach vierjähriger Dauer des Krieges und der Entbehrungen, der Menschen- und Materialverluste – umso größeren Schaden anrichtete.

Zwar versuchte Vanmarcke die erregten Gemüter zu beruhigen, indem er erklärte: „es wurden nur Kompanien von Protestanten, Häretikern, Ausländern und jene solcher Unternehmer aufgehoben, welche ihre Einheit im Stich gelassen hatten“⁸³ und versicherte die Militär-Unternehmer, keine

⁷⁸ BAB, Nr. 11 g/334.

⁷⁹ SASZ, TH 8/9, Las Minas an den Stand Schwyz, Schreiben vom 15. April 1747.

⁸⁰ RASZ, R II, Oktober 1743 (Eingabe).

⁸¹ BAB Nr. 11 g/319.

⁸² Siehe oben, Anmerkung 79.

⁸³ BAB Nr. 11 c/171, Nr. 11 g/324 und Nr. 11 h/426.

„dolo ò colpa grave“ begangen zu haben. Dennoch sah sich eine ganze Reihe von Kompanieinhabern ihres Eigentums beraubt, zu dessen Auf- richtung sie „nicht nur ihr ganzes persönliches –, sondern auch große Teile des Vermögens ihrer Verwandten und Bekannten“ geopfert hatten⁸⁴. Zu den Geprellten zählten aber auch alle jene Marchands-Banquiers, Kaufleute und Privatpersonen, die die Regimenter mit Geld und allerhand Material versorgten und nun teuer für die gewagten Spekulationen bezahlen mußten⁸⁵. Viele Offiziere verloren ihre Stelle und „mußten richtiggehend Betteln gehen“⁸⁶. Manuel Heranz, der es wagte im Namen der Militär- Unternehmer für die Reform von Digne Indemnisation zu fordern, wurde am 31. August 1747 kurzerhand ins Gefängnis geworfen und ab 17. De- zember des selben Jahres unter Hausarrest gestellt.

Nach dem Eintreffen der ersten Berichte der kapitulationswidrigen Vor- gänge in Digne, herrschte besonders in Zug und Schwyz eine zorngefüllte Stimmung. Am 13. April 1747 wurde in Schwyz eine „spanische Commis- sion“ gebildet⁸⁷. Die „gnädigen Herren und Oberen“ waren entschlossen, die Dinge von nun an fest in die Hand zu nehmen und unter Kontrolle zu bringen. Dies umsomehr, als die meisten von ihnen die Geschäfte der Unter- nehmer finanziell unterstützt hatten und somit auch zu den Geschädigten gehörten.

In erster Linie ging es jetzt darum, den zahlreichen Gläubigern im In- und Ausland Recht und Entschädigung zu verschaffen. Daß die Inner- schweizer dabei zuerst für sich schauten, ist durchaus verständlich. Sie hatten die Geschäfte ihrer Verwandten und Freunde in guten Treuen finan- ziell unterstützt, wenn auch in der Hoffnung, hinterher fette Gewinne ein- streichen zu können. Die krassen Vertragsverletzungen der Spanier über- raschten die Militär-Unternehmer und ihre finanziellen Teilhaber ebenso- sehr, wie die Regiments- und Kompanieinhaber damit rechnen mußten, daß die Geldgeber nötigenfalls Schadenersatz – oder zumindest annehmbare Sicherheiten für ihre Guthaben fordern würden. Dies führte unter anderem dazu, daß verschiedene, den „spanischen von Reding“ zugehörige Liegen- schaften und Grundstücke, so das „Obere und untere Brüöl“, die „Weiß-

⁸⁴ BAB Nr. 11c/174.

⁸⁵ BAB Nr. 113/206 ff., Auf die Vorwürfe der spanischen Beamten antworteten die Regi- mentsinhaber unter anderem „los acrehedores estavan gustosos con la buena correspondencia y no se les diò lugar à la menor queja, y se huviera continuado con la misma buena correspondencia, si semejante reforma no se huviera practicada...“

⁸⁶ Siehe oben, Anmerkung 84.

⁸⁷ SASZ, RM 1746–53, Sitzung vom 13. April 1747. Die Kommission setzte sich aus den Herren Landammann Reichmuth, Pannerherr Reding, Alt-Landammann Würner, Statthalter Betschart und Reding und aus Hauptmann Stadler zusammen.

ehren“, das „Feld“ und die „Schmiedgaß“ bis an die Grenzen des Verantwortbaren hypothekarisch belastet wurden⁸⁸. Zum Zweiten galt es, die militärisch-technische und materiell-geschäftliche Frage mit Spanien in einer für alle Beteiligten zufriedenstellenden Weise zu klären. Dadurch sollte eine zweite, noch schlimmere Auflage dieser Katastrophe vermieden werden. Die gnädigen „Herren und Oberen“ standen den Dingen ziemlich ratlos gegenüber. Sie ließen es zwar an lautstarken Protesten, sei es direkt an die spanische Adresse oder in Tagsatzungen, keineswegs fehlen, umsomehr aber an sachlichen Reorganisationsvorschlägen. Waltert Rudolf von Reding, einem unscheinbaren Mann, gebührt die Ehre, die Dinge mit bemerkenswertem Scharfsinn durchschaut und den weitaus gründlichsten Kapitulationsvorschlag für ein zukünftiges „Restablecimiento“ der spanischen Dienste erarbeitet zu haben. In seinem savoyardischen Winterquartier fand er die nötige Zeit und Ruhe, „mit Beyhilff eines patriotisch gesinnten Cameraden in St. Pierre d’Arenne im Monath November, Anno 1747“, diesen (für die damaligen Vorstellungen selbständigen Militär-Unternehmertums zweifellos revolutionären Charakter tragenden) Soldvertrag zu entwerfen, indem es eingangs heißt: „Project ein Schweitzer Regiment von 4 Bataillonen auff die *Proprietet* und *Protection* eines hochlobl. Standts Schweytz in Diensten Ihro königl. cath. May(estät) aufzurichten“⁸⁹.

Reorganisationsvorschläge

Das Kernproblem allen (inner)schweizerischen Militär-Unternehmertums stellte eindeutig die für die Werbungen notwendige Bargeldbeschaffung dar. Waltert Rudolf von Reding läßt sich darüber denn auch eingehend aus. Seine Ansichten widerspiegeln die Vorgänge jener ersten Jahre des Österreichischen Erbfolgekrieges klar und deutlich und zeigen das Bedürfnis der Militär-Unternehmer, die Frage der Bargeldbeschaffung ein für alle Mal abzuklären. (Siehe den Text im Anhang).

Vorab innen- und außenpolitische Überlegungen und die schlechten Erfahrungen, die man im Laufe der Zeit mit den Spaniern gemacht hatte, mögen die „gnädigen Herren und Oberen“ in Schwyz veranlaßt haben, den Vorschlag Waltert Rudolf von Redings abzulehnen. Immerhin erklärten sich die Spanier 1757 bereit, hinfort die Kapitulationen direkt mit den schwyzerischen Standesbehörden abzuschließen und stark erhöhte Werbevorschüsse zu gewähren.

⁸⁸ Siehe oben, Anmerkung 74.

⁸⁹ SASZ, TH II.

Der Artikel drei des Vertrages vom 5. Oktober 1757 enthält die wichtigste und zugleich in die Zukunft weisende Neuerung: „Se pagarán anticipadamente, y sin descuento alguno, á disposicion del Canton, 16 pesos Donativo (sin que esto sirva de exemplar por lo venidero) por cada Recluta... cuyas cantidades se entregarán con la brevedad possible“. Obendrein erhielten die Unternehmer 16000 Pesos (= 240000 Reales de Vellon) Indemnisation für die während des österreichischen Erbfolgekrieges erlittenen Schäden zugesprochen. Die Hälfte dieses Betrages wurde sofort in die Werbungen investiert. Spanien mußte den finanziell erschöpften Militär-Unternehmern diese massive Hilfe gewähren. Zwar blieben die Militär-Unternehmer Eigentümer der erblichen Familienkompanien, ihre finanzielle Lage erlaubte es ihnen jedoch kaum, weiterhin eigene Investitionen zu tätigen. Im Unterschied zur ersten Periode (1742–1757) wurden ab 1757 keine privaten Mittel mehr in die Unternehmungen investiert, es sei denn in äußerst dringenden Fällen. So etwa nach den verlustreichen Kämpfen um Gibraltar (1779–83), welches die Spanier dem englischen General Eliott nicht zu entreißen vermochten. Die Regimenter Ehrler und Betschart nahmen an den verlustreichen Kämpfen teil, wurden auf „Flotantes-Schiffen“ herangeführt und sollten die Festung von der See her stürmen⁹⁰. In dieser schwierigen Situation unterstützte das Kloster Einsiedeln die Werbungen der schwyzerischen Unternehmer mit einem Darlehen im Betrage von 1000 Louis d’Or⁹¹.

Zudem begannen die in spanischen und neapolitanischen Diensten stehenden Militär-Unternehmer seit den 1750er Jahren die Werbeaktionen in der bereits erwähnten „Comunella“ durchzuführen, was natürlich von Seiten anderer Orte Klagen absetzte, die Werbungen aber spürbar verbilligte. Im April 1758 begegneten die Schwyzer einem entsprechenden Zürcher Protest:

„In Ansehung zusammen habender lobl. Freundschaft und Wohlverständnuß, und damit sie (die schwyzerischen Hauptleute) nicht selbst unter ihnen einander das Volckh vorkaufen, und den Marcht auftreiben müeßen, in einer Comunella zu werben vorgenommen haben“⁹².

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ging man allmählich dazu über, in den Regimentern und Kompanien Reservefonds, die eigens für

⁹⁰ SASZ, TH 13, 24. April 1784, Oberst Betschart an den Stand Schwyz.

⁹¹ RASZ, GN-Nazar-Akten, Quittung vom 3. September 1784. Ferner: Am 28. Dezember 1786 schrieb Abt Beat dem Landeshptm, Theodor A. von Reding, „Uns freuet sehr, wenn zu einigem Vortheile zweyer angesehener Regimenter mein liebes Gotteshaus was beyzutragen im Stande gewesen ist.“

⁹² Siehe oben, Fünftes Kapitel, S. 63, Anmerkung 32.

Werbezwecke bestimmt waren, anzulegen⁹³. Nach der endgültigen Abschaffung des selbständigen Militär-Unternehmertums in spanischen Diensten – im Anschluß an die blutigen Kämpfe gegen die französischen Revolutionsheere – gewährte Spanien nicht mehr nur Werbevorschüsse, sondern übernahm die Finanzierung der gesamten Werbeaktion. Für beide schwyzerischen Regimenter erhielt Alois von Reding als Leiter der Werbeaktion, vom spanischen Gesandten in Luzern, Caamano, rund 226800 Gulden ausbezahlt, übrigens ein recht lukratives Geschäft für Alois von Reding: „Indem ich nebst der täglichen Gratification von 1½ Neuthaler, welche mir das Regiment gab, den beträchtlichen Gewinn auf den Wechselln, welcher sonst dem Sekretär zugefallen war, mir habe zueignen und mit dem Castell, der das Geld geliefert hat, habe teilen können“⁹⁴.

⁹³ BAB Nr. 4i, Artikel 16; Nr. 4g, Artikel 12; SASZ, EM/284 ff., Artikel 21.

⁹⁴ RASZ, Alois von Reding, Memoiren.

Wirtschaftliche und sozialgeschichtliche Aspekte des Militär-Unternehmertums

Sechstes Kapitel: Die Folgen der defizitären Geschäftsentwicklung

Die Kreditbeschaffung, Vertragsverletzungen und deren Folgen

Wenn wir nun im folgenden die Rückwirkungen der katastrophalen Dienstverhältnisse während des Österreichischen Erbfolgekrieges auf die Vermögenslage und Kapitalkraft der innerschweizerischen Militär-Unternehmerfamilien untersuchen wollen, so müssen wir uns stets die Tatsache vor Augen halten, daß die Bereitstellung der für die Rekrutenwerbung erforderlichen Barmittel (1742–48) ausnahmslos durch die Militär-Unternehmer selbst geschah. Zweifellos stellte das Ausbleiben königlicher Werbevorschüsse besonders die Innerschweizer vor ernste Probleme.

Die Bargeldbeschaffung im eigenen Lande war in Anbetracht der verworrenen Münzverhältnisse eine recht schwierige Angelegenheit. Kreditaufnahmen in außerkantonalen Wirtschafts- und Finanzzentren unterlagen staatlichen Vorschriften. Zudem konnte von einem entwickelten Geld- und Kreditwesen in der Innerschweiz im 18. Jahrhundert keine Rede sein, was die Beschaffung der erforderlichen Barmittel erheblich erschwerte und in nicht geringem Maße zum Zerfall des selbständigen innerschweizerischen Militär-Unternehmertums beitrug.

Allerdings ließen sich die Militär-Unternehmer nicht zum erstenmal in Geschäfte ein, deren spekulativer Charakter durch die Vertragsverletzungen der Spanier erst erkannt werden mußte. Mit anderen Worten: Die Innerschweizer waren sich der finanziellen Risiken ihrer Unternehmungen in dem Maße bewußt, wie es frühere Erfahrungen anzunehmen erlaubten. Daher glaubten sie die Mannschaftswerbungen aufnehmen zu dürfen, obwohl die Finanzierung der Geschäfte nicht sichergestellt und zu befürchten war, daß

die Kosten der Werbeaktionen, gerade zur Zeit des Österreichischen Erbfolgekrieges infolge der französischen, holländischen und anderer Rekrutwerbungen in der Eidgenossenschaft, die üblichen Preise am Rekrutenmarkt wesentlich übersteigen würden.

Welchen Umfang konnten die Kapitalinvestitionen eines Militär-Unternehmers in spanischen Diensten unter diesen Umständen annehmen? Diese Frage wurde in Unternehmerkreisen wohl diskutiert. Andererseits bekräftigten zwei Feststellungen die Annahme, daß man gerade diesem Punkt nicht allzuviel Gewicht beimaß. a) Die innerschweizerischen Geldgeber begnügten sich in den ersten Jahren des Krieges damit, „auff eines Ehrenmannes Handt undt Wort zu trauwen“, d. h. sie verzichteten zunächst auf eine materielle (etwa hypothekarische) Sicherstellung ihrer Barvorschüsse.

Der Dienst unter fremden Fahnen bzw. militärische Unternehmungen begründeten die Lebensweise des weitaus größten Teils der innerschweizerischen Amtsaristokratien. Es bestanden enge verwandtschaftliche Beziehungen zwischen den führenden Geschlechtern aus Militär-Unternehmerkreisen in diesem oder jenem Kanton. Damit gerieten viele Mitglieder der tonangebenden Familien unversehens in die Unternehmungen hinein. Sobald größere Investitionen notwendig wurden, war es vollkommen natürlich, daß man sich (finanziell) gegenseitig aushalf, wobei die folgende wichtige Unterscheidung hinzugefügt werden muß: Sofern die finanzielle Beteiligung lediglich den Charakter einer Gefälligkeit trug, riskierte der Verwandte oder befreundete Geldgeber wenig. Es stand ihm das Recht zu, seinen Barvorschuß nach einer gewissen Zeit, d. h. „wan die Company etwas abwirfft“, wiederum zurückzufordern oder aber durch den Empfänger (zins tragend) sicherstellen zu lassen. Diese erste Art der geschäftlichen Beteiligung hatte somit mit einer finanziellen Risikoverteilung des aktiven Militär-Unternehmers nichts zu tun. Anders lagen die Dinge dagegen, wenn etwa Verwandte oder Freunde des künftigen Regimentsinhabers eine Kompanie oder Halbkompanie gegen die Entrichtung einer „Honoranz“ zu Eigentum, mit „Nutz und Schaden“, übernahmen. In diesem Falle war die finanziell-geschäftliche Seite und damit das Risiko voll und ganz dem Kompanie- oder Halbkompanieinhaber überlassen.

b) Zum Zweiten wurde die Größenordnung der erforderlichen Investitionen erst gegen Ende des Krieges und nach langem Hin und Her von den Militär-Unternehmern festgelegt. Sury, Aregger, Dunant und die beiden von Reding einigten sich schließlich, die Aufwendungen für einen einzelnen Rekruten, Anwerbung, Handgeld, Transport, Unterhalt, Bewaffnung und Ausrüstung, auf sechshundert Reales de Vellon (ca. achtzig Gulden) zu

veranschlagen¹. Auf Grund dieser überschlagsmäßigen Berechnung der Anlaufsfianzierung wäre somit die Aufwerbung einer zweihundert Mann starken Kompanie auf rund sechzehntausend Gulden zu veranschlagen gewesen. Hinzu kamen die Aufwendungen für Sitz- und Schmiergelder, Mehrausgaben infolge von Desertionen, Darlehenszinsen usf. Der Inhaber einer Kompanie mußte also 1742/43 mit Gesamtaufwendungen von gegen zwanzig- bis dreißigtausend Gulden rechnen, sofern er die Auszahlung der Werbevorschüsse zum vornherein als unwahrscheinlich betrachtete. Auf der andern Seite war zu erwarten, daß gewisse Materiallieferanten Kredite gewähren würden, was auch tatsächlich geschah, so daß die Militär-Unternehmer, bzw. ihre Geldgeber die bedeutenden Barvorschüsse vor allem für Werbezwecke kurzfristig und einmalig zu leisten hatten. Je größer die Barvorschüsse an die Militär-Unternehmer waren, desto schneller würden die Kompanien komplett sein und entsprechende Gewinne abwerfen. Damit schien die Rückzahlung der gewährten Darlehen geregelt zu sein.

Die hohen Verluste an geworbener Mannschaft, hervorgerufen vor allem durch Desertionen, machten diese optimistischen Erwartungen jedoch zunichte. Unter jenen schwyzerischen Militär-Unternehmern, die sich an den 1742er Geschäften beteiligten, fand sich keiner, der die Aufwerbung einer Kompanie oder auch nur einer Halbkompanie aus eigener Kraft zu finanzieren imstande gewesen wäre. Deshalb mußten aus den Einzel- zwangsläufig Familienunternehmungen werden. Nun pflegte aber die innerschweizerische, militärisch-politisch orientierte Ämteraristokratie ihre Einnahmen sofort und entsprechend den wirtschaftlichen Gegebenheiten in der Landwirtschaft zinsbringend anzulegen und verfügte daher immer nur über beschränkte Barmittel². Entgegen den traditionellen Zielsetzungen der Kompanieinhaber also – die streng darauf achteten, daß erbliche Familienkompanien weder verkauft noch ganz oder teilweise verpfändet und nur innerhalb des Mannesstammes weitervererbt wurden – drängte sich eine Kreditbeschaffung in Verwandten- und Freundeskreisen auf. Zwar verfügten die Militär-Unternehmer neben den fremden Diensten über einige andere Einnahmequellen, wie Zinseinnahmen aus bereits bestehenden Schuldbriefen, Landwirtschaftsbetrieben, Landvogtstellen usf., hingegen mußte dieser Nebenverdienst hauptsächlich zur Bestreitung des Lebensunterhaltes in der Heimat verwendet werden.

In diesem Zusammenhang drängt sich die Frage auf, ob die finanzielle

¹ BAB Nr. 11g, Nr. 11h, Nr. 90 und 91.

² Vgl. etwa FAW IV/A, Teilungsvertrag vom 18. September 1738; Teilungsvertrag vom 14. Dezember 1796; Ferner: FAW I/H, Hinterlassenschaft von Werner Alois von Weber. RASZ, R III, Teilrodel Wolfgang Rudolf von Reding vom 31. Dezember 1757.

Unabhängigkeit der Militär-Unternehmer nicht durch den Verkauf von Schuldbriefen, etwa an die Klöster Einsiedeln und Engelberg, hätte verbessert werden können? Die Militär-Unternehmer lehnten diese Form der Bargeldbeschaffung aus verschiedenen Gründen ab: einmal ließen sich Käufer nur schwer finden, da die Zinseintreibung besonders in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts schwierig war. Erst durch die Einführung der textilindustriellen Heimarbeit (um 1750) besserten sich die Verhältnisse in der Innerschweiz. Zum Zweiten schloß der Verkauf von Schuldbriefen die Möglichkeit ein, daß spätere finanzielle Gewinne erst recht schwer anzulegen gewesen wären. Schließlich hätte man dadurch ein relativ sicheres zinstragendes Wertpapier aus der Hand gegeben, wogegen der Verkauf oder die Verpfändung von Wertgegenständen, oder gar die hypothekarische Belastung der eigenen, ansehnlichen Liegenschaften jederzeit wieder zurückgekauft, bzw. abgelöst werden konnte.

Mangels anderer ertragbringender Kapitalanlagen im eigenen Lande, stellte das Grundeigentum den wichtigsten Vermögensträger dar. Gülden und Schuldbriefe waren die wichtigsten Instrumente zur langfristigen Vermögensanlage. Daher war es klar, daß die Militär-Unternehmer nur in äußerst dringenden Fällen Bargeldprobleme durch den Verkauf von Gülden und Schuldbriefen zu lösen versuchten. Zwar bestand die Möglichkeit außerhalb des Kantons (gegen hypothekarische Sicherstellung) Bargeld aufzunehmen, was jedoch seit 1518 in Schwyz verboten war⁴. Offizielle, dahinlautende Gesuche wurden von den Obrigkeiten fast durchwegs abgelehnt³. Dennoch wurden diese Vorschriften oft und immer wieder umgangen.

Als nun die Militär-Unternehmer und ihre Verwandten oder befreundeten Geldgeber in der Innerschweiz noch an einen gewinnbringenden Ausgang der spekulativen Geschäfte glaubten, begnügten sich letztere damit, für die geliehenen Barbeträge den entsprechenden Zins und/oder einen jährlichen Pauschalbetrag für die erzeugte Gefälligkeit ausbezahlt zu bekommen⁵. Bereits im Herbst 1743 wurden jedoch die ersten Reklamationen

³ SASZ, RM 1742/47, Sitzung vom 12. Februar 1743 „...Hr. Hptm. Jörg Anton Reding, so unter Hr. Oberst Reding eine halbe Kompanie angenommen, daß wann er außert Landes Geld erheben könnte, meine gnH. möchten Bürg sein, und danne widerum Caution möchte von ihm fürgenommen werden. Ist aus Ursachen der Landtsgemeind-Erkanntnus und wegen bösen Folgeien abgeschlagen“.

⁴ Kothing, Martin, Das Landbuch von Schwyz in amtlich beglaubigtem Text. Zürich/Frauenfeld 1850, S. 54.

Steinauer, D., Geschichte des Freistaates Schwyz vom Untergang der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft bis auf die Gegenwart, Einsiedeln, 1861, S. 20ff.

⁵ Der Zinssatz betrug in der Regel 3 bis 6 Prozent. Die jährlichen Entschädigungen erreichten normalerweise 10 Prozent des geliehenen Barbetrages.

innerschweizerischer Kreditoren laut⁶. Kurze Zeit später bot Oberst Karl Josef von Reding (der Ältere) die Halbkompagnie seines Sohnes zum Verkauf an, damit den zahlreichen Gläubigern „Satisfaction geschehen könne“ und er entschlossen sei, jene „gänzlich zu contendieren“⁷. 1753 mußte sich der Oberst gegen einen drohenden „Geltruof“ wehren, gab aber gleichzeitig zu bedenken, daß vor allem die ungerechte Reform von Digne (Februar 1747) die prekäre finanzielle Lage der Militär-Unternehmer hoffnungslos verschlimmert habe. Er selbst müßte „ohne einzige Besoldung in größter Miseri läben“⁸. Zahlreiche Gläubiger forderten Gardehauptmann Felix von Reding zum Verkauf seiner Kompanie auf, konnten jedoch keinen zahlungskräftigen Interessenten nennen⁹. Schließlich forderte der Rat von Schwyz die Familie von Reding auf, ihren Grundbesitz im Thurgau – wenn er schon verkauft werden müsse – nicht in fremde (nichtkatholische) Hände gelangen zu lassen¹⁰.

Die Insolvenz der Militär-Unternehmer und die anhaltenden Vertragsverletzungen der Spanier, gepaart mit Dutzenden von Reklamationsschreiben entlassener Offiziere führten unmittelbar nach Kriegsende (1748) schließlich dazu, daß die aufgeschreckten innerschweizerischen Gläubiger zwar nicht die Rückzahlung ihrer Guthaben –, aber akzeptable Sicherheiten forderten, was zu einer bedeutenden hypothekarischen Belastung vorab redingischer Liegenschaften in Schwyz und Umgebung führte. So mußte beispielsweise Josef Dietrich Anton von Reding über sechstausend Gulden auf sein Haus in der Schmiedgasse aufnehmen, während die ihm zugehörige Matte „Feld“, welche 1758 für fünftausend Gulden an Felix Büöler verkauft wurde, mit 4870 Gulden belastet war¹¹.

Hypothekarische Belastung des Grundbesitzes und der Liegenschaften

Die auf den Liegenschaften „Brüöl“, „Weißehrlen“ und „Stalden“ lastenden „Capitalien“ stiegen von fünfzehnhundert Gulden (1747) auf neunzehntausend Gulden (1763) an¹². Noch 1771 klagte Theodor von

⁶ SASZ, RM 1742–47, Sitzung vom 25. September 1743.

⁷ SASZ, TH 12, Schreiben vom 13. Juni 1746 an den Stand Schwyz.

⁸ SASZ, TH 8/9 Schreiben vom 15. Juni 1753 an den Stand Schwyz.

⁹ SASZ, RP, Nr. 17, Sitzung vom 24. März 1753.

¹⁰ SASZ, RP Nr. 16, Sitzung vom 29. Oktober 1755.

¹¹ RASZ, R II, Hypothekarverzeichnis vom 3. August 1748; R III, Verkaufsvertrag vom 31. Dezember 1758.

¹² RASZ, R II und R III.

Reding, daß 4712 Gulden „auf des Vatters Gütern sich verhipoticiert befinden, dann nebst obgemeltem Verlust für des Vatters halben Antheil (an der Kompanie Reding/Faßbind) der 14 Tausendt Gulden, sich derjenige darzu schlagen thut, daß solches Gält per Lucern cessans von Anno 1742 bis 1758 als per 16 Jahr fast so vil Schaden als das Capital vorzu gewachsen ist...“¹³.

Der spanische Gesandte Mahoni gab sich zwar 1757/58 alle Mühe, den Innerschweizern, vorab der Familie von Reding, ihre prekäre finanzielle Lage erleichtern zu helfen: „Le Roy a bien voulu gratifier en pur don les héritiers du dit feu Baron de Reding, uniquement pour soulager sa veuve et ses enfants, et la mettre en partie en état de payer les dettes du mort, et surtout celles qui étaient contractées en Suisse...“¹⁴.

Dennoch ließ sich die finanzielle Katastrophe nicht mehr verhindern. Jean-Baptiste Fontaine, ein Freiburger „Commercant“, der 1743/44 für das Regiment Alt-Reding eine Kompanie ausgehoben – und dem Regiment bedeutende Kredite vorgeschossen hatte, mußte mehr als zwanzig Jahre auf die Rückerstattung seines Guthabens warten. Die Erben Oberst von Redings konnten lediglich „de maigres à comptes sur les intérêts qui s’accumulaient d’année en année“ machen. Die Schuld wurde 1776 mit einer einmaligen Abfindungssumme von vierhundert Louis d’or (was einem fünfzigprozentigen Nachlaß gleichkam) beglichen¹⁵.

Der Sohn und Erbe des 1751 verstorbenen Brigadiers Baron Karl Josef von Reding, Oberst Karl Franz von Reding, hatte die Familienkompanie seinem Schwiegersohn Theodor von Reding zur Verwaltung („Admodiation“) übergeben. Als der Oberst 1778 starb, konnten dessen Erben Theodor von Redings „Admodiationscontingent“ von rund neuntausendfünfhundert Gulden nicht bar bezahlen und setzten daher „dem Jung-Theodor Haus und Hof Oberes Brüöl zu Unterpfandt“ ein. Da fünftausend Gulden der Forderung in Schuldbriefen sichergestellt wurden, stieg die hypothekarische Belastung der Liegenschaft „Brüöl“ auf 15 675 Gulden an. Der Rest des Guthabens wurde in Anteilscheine (an der spanischen Familien- und der neapolitanischen Gardekompanie) umgeschrieben. Die Schuldner verpflichteten sich, die Forderung innerhalb von zwölf Jahren abzutragen¹⁶. Daraus wurde selbstverständlich nichts.

Der Landseckelmeister und Salzdirektor Franz Anton von Reding, ein

¹³ RASZ, R III, Kompanievertrag vom 9. März 1771, Artikel 1.

¹⁴ SASZ, TH 11, 8. Juni 1758, Mahoni an den Stand Schwyz.

¹⁵ Vgl. de Raemy, Tobie, Notice sur la famille Fontaine de Fribourg, in: Annales Fribourgeoises, 8. Jahrgang, Nr. 1, Januar/Februar 1920.

¹⁶ RASZ, R III, Vereinbarung vom 21. März 1779.

Bruder des 1761 verstorbenen Brigadiers Baron Karl Josef von Reding (der Jüngere), geriet ebenfalls in den Sog der verhängnisvollen Spekulationen von 1742 hinein.

Im Zusammenhang mit den Geschäften der solothurnischen Militär-Unternehmer sind wir dem bedeutenden Neuenburger Marchand-Banquier Denis Jeanneret begegnet. Jeanneret leitete unter anderem die Verteilung und den Transit des für die Eidgenossenschaft bestimmten Burgundersalzes. Im Anschluß an die verhängnisvolle Mitbeteiligung an den Geschäften der Sury und Aregger mußte sich Jeanneret immer wieder gegen einen drohenden Konkurs wehren, wobei unter anderem Franz Anton von Reding beinahe das Opfer der gewagten, finanziellen Machenschaften des Neuenburgers geworden wäre. Im Mai 1758 reklamierten die „Fermiers généraux“ einen Betrag von 23 995 Livres für Salzlieferungen an Schwyz in den Jahren 1756 und 1757. Obwohl Franz Anton von Reding das Geld längst via Hauptmann Balthasar in Luzern an Jeanneret bezahlt hatte, ließen sich die Fermiers „keineswegs an die Herren Jeanneretten verweisen... deßnachen und allenfalls wie das Ansehen habe die Hr. Jeanneretten etwan in ein Falliment verfallen und die empfangenen Gelder zu erstatten ohnvermögendt seyn solten“¹⁷, so daß Reding Gefahr lief, die bedeutende Summe zweimal bezahlen zu müssen.

Franz Anton von Reding lehnte es ab, für die von seinem Bruder hinterlassenen Schulden aufzukommen, was zur Folge hatte, daß etliche schwyzerische Gläubiger des verstorbenen Brigadiers nun noch länger auf die Rückerstattung ihrer längst fälligen Forderungen warten mußten. Zwar unterbreitete der Salzdirektor den „gnädigen Herren und Oberen“ den Vorschlag, „man solle die (Familien) Compagnie mit Hilfe der Kastengelder und Schützengaben von seiten des Standes wieder completieren, aus dem Ertrag der Compagnie alsdann die Schulden successive abzahlen“¹⁸. Obwohl der Rat von Schwyz Franz Anton von Reding zustimmte, gehörte der Salzdirektor kurze Zeit später – im Linden- und Harten-Handel (1763 bis 1765) – zu jenen (ursprünglich prospanisch gesinnten Persönlichkeiten des Landes Schwyz), welche mit den höchsten Geldbußen bestraft wurden¹⁹.

1780 mußten die Erben des 1751 verstorbenen Brigadiers Karl Josef von Reding ihren Anteil an der redingischen Familienkompanie im Garderegiment Tschudi verkaufen. Oberst Franz Dominik von Weber (1717 bis 1793) von Schwyz brachte die Halbkompagnie für sechstausendzweihundert Gulden an sich. Kurze Zeit später kaufte er dem Baron Charles de Reding

¹⁷ SASZ, RP Nr. 16, Sitzung vom 10. Juni 1758.

¹⁸ SASZ, TH 13, 6. Februar 1762, Schreiben des Standes Schwyz an Ludwig von Reding.

¹⁹ Vgl. Schilter Dominik, op. cit., Gfd. Nr. 21/345 ff.

d'Athis die andere Hälfte der Familienkompanie zum gleichen Preis ab, wobei ihm der anfängliche Widerstand des Barons einigen Verdruss bereitete, „maßen die Comp(agnie) theur genug bezahlt und mit solchen Beschwerthen umb disen Preis niemand annemen würde und wan ich die andere Halbe nit schon gekauft hätte, von disem Kauf nichts mehr wüssen wolte“²⁰.

Den Erlös verwendeten die Verkäufer der Kompanie zur Ablösung einiger Schuldbriefe der Liegenschaft „Brüöl“. Im Angesicht der immensen Schulden, die immer noch auf der Familie lasteten, kam dem Verkauf der Gardekompanie jedoch untergeordnete Bedeutung zu. Nach einer im April 1780 zusammengestellten Liste erreichten die Forderungen in- und ausländischer Gläubiger immer noch den Betrag von 586 790 Reales de Vellon oder rund einhunderttausend Gulden! Als der in französischen Diensten erfolgreiche General Nazar von Reding am 27. Mai 1782 starb und ein bedeutendes Vermögen hinterließ, freuten sich seine Erben über den willkommenen Zuschuß, was jedoch kaum etwas an der prekären finanzielle Lage der „spanischen“ von Reding änderte²¹. Der General gehörte übrigens zu den wichtigsten Geldgebern der in spanischen Diensten tätigen Militär-Unternehmer der Familie von Reding.

Die Familienkompanie „Carlos de Reding“ in spanischen Diensten, welche in den 1780er Jahren von Friedrich von Reding geführt und verwaltet wurde, stand dermaßen schlecht da, daß der Rat von Schwyz mit dem Gedanken spielte, Friedrich von Redings Erbteil aus der Hinterlassenschaft von General Nazar von Reding im Betrage von rund zehntausend Gulden sofort zur Wiederinstandstellung der Kompanie zu verwenden. Friedrich bat die Ratsherren flehentlich, von einem solchen Schritte abzusehen; er sah ein, daß das selbständige Militär-Unternehmertum im allgemeinen und seine Kompanie im besonderen zu einem Faß ohne Boden geworden war²².

Die Brüder Theodor, Nazar und Alois von Reding, deren Vater an den 1742er Unternehmungen der „Brüöl-Linie“ lediglich mit einer Halbkompanie (Reding/Faßbind) beteiligt war, erlitten ebenfalls finanzielle Verluste,

²⁰ RASZ, R III, 11. Januar 1780, Kaufvertrag zwischen Rosa Elisabeth von Reding und Oberst Franz Dominik von Weber; Schreiben vom 25. November 1780 von Baron Charles de Reding d'Athis aus Flandern. FAW, I/J, Kaufverträge und verschiedene Schreiben (1780 und 1781).

²¹ RASZ, R III, 27. Mai 1782, General Nazar von Reding hinterließ neben bedeutenden Gold- und Silberwaren, Bargeld im Betrage von 88 640 Gulden. Hypotheken über ca. 105 000 Gulden. An Darlehen, Pensionsrückständen und ausstehenden Zinsen hatte er rund 53 000 Gulden zu fordern. Ein Millionenvermögen, wenn man bedenkt, daß die Bauunternehmer Gebrüder Rey das sogenannte „Webersche Palais“ für ca. 4500 Gulden erstellten.

²² SASZ, RP Nr. 24, Sitzungen vom 31. August und 7. September 1782.

die sich jedoch im Vergleich zu jenen ihrer Verwandten im „Brüöl“ bescheiden ausnahmen. Allerdings vermochten sie die schweren Ausfälle, die Theodor von Redings Regiment im Kampfe gegen die französischen Revolutionsheere 1792–1794 erlitt nicht mehr aus eigener Kraft wettzumachen. Infolgedessen sahen auch sie sich gezwungen, ihre Eigentumskompanien dem spanischen Dienstherrn (1795) käuflich abzutreten. Während Theodor von Reding 1809 als Gouverneur von Malaga praktisch mittellos starb, konnte Alois von Reding als Leiter der spanischen Rekrutwerbung von 1795 bedeutende Gewinne erzielen²³.

Nur drei Jahre später zog die französische Soldateska raubend und plündernd durch die Innerschweiz. Die Besitzer der „Herrenhäuser“ litten besonders schwer unter den Ausschreitungen der unwillkommenen Gäste. Im Winter 1798/99 wurden zahlreiche französische Offiziere unter anderem auch bei Alois von Reding einquartiert, für deren Unterhalt er gegen sechstausend Gulden ausgab. Die von den Franzosen an redingischem Eigentum angerichteten Zerstörungen und Plünderungen sollen Schäden in der Höhe von dreißigtausend Gulden verursacht haben²⁴!

Landammann Karl Dominik Jütz

Landammann Karl Dominik Jütz gehörte ebenfalls in den Kreis jener Schwyzer, die sich an den verhängnisvollen Militär-Unternehmungen von 1742/43 finanziell beteiligten. Mitglieder der Familie Jütz hatten während geraumer Zeit das einträgliche Amt des weltlichen Kanzlers des Klosters Einsiedeln inne und verfügten zudem über ausgedehnten Grundbesitz²⁵. Außer einigen von Reding übernahm denn auch Karl Dominik Jütz 1742 als einziger Schwyzer die Aufwerbung einer ganzen Kompanie. In den Jahren 1742 bis 1745 investierte er gegen 22000 Gulden in seine Einheit. Das Geschäft bereitete ihm, wie vielen anderen Militär-Unternehmern, nichts als Ärger, Verdruß und finanzielle Verluste: „Er (Jütz) hat sich auch deswegen schon 1744 und 1745 selbst bei dem Inviato in Luzern beklagt, daß er zu keiner Rechnung gelangen könne, auch kein Geld empfangen, e contrair bei Anfang des Dienstes das Prest vor die Comp(agnie) auf einige Zeit selbst habe procurieren und hergeben müssen... und habe urgirt Rechnung mit dem Thesor zu halten, auch selbst an Hr. Vanmarck wie auch

²³ Vgl. Anmerkung 94, S. 84.

²⁴ Ebenda.

²⁵ Vgl. HBLS IV/419, 420.

Hr. Inviato geschrieben, wann der Thesor nicht rechnen und nicht zahlen wolle, so wolle er keinen Mann mehr aufwerben...“²⁶.

Tatsächlich ließ Jütz seine Kompanie bereits 1745 regelrecht im Stich²⁷. Die Erfolge, die Augustin von Reding mit seiner textilindustriellen Verlegertätigkeit zu einem der begehrtesten Geldgeber des schwyzerischen Militär-Unternehmertums werden ließen²⁸, veranlaßten Jütz, dem „kleinen und reichen Augustin“ nachzueifern. In Begleitung einiger Glarner Kaufleute reiste Jütz (um 1745) nach Holland und eröffnete kurze Zeit später in Brunnen „eine Druckerey auf baumwollene Stücke... er läßt die Baumwolle von Altdorf auf dem See kommen, läßt diesselbe im Canton spinnen und gibt sie im Toggenburgischen und Appenzellischen zum weben“²⁹. Aufgemuntert durch die einträglichen „goldenen Jahre“ während des Siebenjährigen Krieges, machte sich Jütz 1757 nochmals an die Aufwerbung einer Kompanie in spanischen Diensten. Zwar protestierten zahlreiche Kompanieinhaber gegen Jützens Wiedereintritt in spanische Dienste, da sich der Altlandamann kategorisch weigerte als ein (1747) reformierter Kompanieinhaber betrachtet zu werden und an der Abzahlung der Regimentsschulden mitzuwirken. Trotzdem mußte er sich später den 1757 vereinbarten Bestimmungen fügen. Infolgedessen blieben die erhofften, großen Gewinne aus. Zudem erlitt Jütz als einer der Hauptangeklagten im Linden- und Harten-Handel schwere finanzielle Verluste³⁰. Am 4. August 1781 zog sich die Familie Jütz aus den militärischen Unternehmungen zurück, indem sie die Familienkompanie ihrem langjährigen „Manimanisten“ Hauptmann Josef Schmidig verkaufte³¹. Schmidig der damit über anderthalb Kompanien im Regiment Betschart verfügte, hatte seine finanziellen Kräfte offensichtlich überschätzt. Die Kompanien gerieten schon bald in Zerfall und wurden schließlich (1793) ganz aufgelöst oder verkauft³².

²⁶ SASZ, Protokoll der 2 span. Rgr. 1757–62, 20. Juni 1759, Schreiben von Josef Schmidig, Hauptmann per Kommission der Kp. Jütz an den Stand Schwyz. SASZ, TH 13, 28. Januar 1760, Rechtfertigung der Schuldenkommission Regli, Gangginer und Betschart aus Tarragona.

²⁷ SASZ, TH 8/9 15. April 1747, Las Minas an den Stand Schwyz.

²⁸ A H M, Secc. Est., Leg. Nr. 3740, Schuldenliste ausgestellt von Habilitado Gillet vom 20. März 1755: Danach schuldeten die Gebrüder Reding Augustin Reding über 40000 Gulden für gewährte Darlehen aus den Jahren 1742/43. Dies bis 1755 aufgelaufenen 5%igen Zinsen betragen 63000 RV.

²⁹ von Zinzendorf, Karl, Bericht über seine handelspolitische Studienreise durch die Schweiz 1764, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, 35. Jahrgang, Basel 1936.

³⁰ Siehe oben, Anmerkung 19, S. 91.

³¹ BAB Nr. 280, Extractos de Revista (Regiment Betschart).

³² SASZ, TH 15, Kaufvertrag vom 14. April 1793.

Thomas Anton Faßbind

Hauptmann Thomas Anton Faßbind von Schwyz, der Vater des berühmten Schwyzer Pfarrers beteiligte sich 1742/43 (in Zusammenarbeit mit Theodor von Reding) an der Aufwerbung einer Kompanie im Regiment Alt-Reding. Die beiden Militär-Unternehmer wendeten zu diesem Zweck gegen 28 000 Gulden auf, welcher Betrag von luzernischen Kaufleuten vorgestreckt wurde³³, wobei Faßbinds Gemahlin, Margaretha Elisabeth von Reding, für vierzehntausend Gulden Bürgschaft leistete³⁴. Da sich das Geschäft schlecht entwickelte, kehrte auch Faßbind seiner Halbkompanie (1745) kurzerhand den Rücken³⁵. Wiederholte Reklamationen bei den spanischen Beamten, welche die Herausgabe von Indemnisationsgeldern veranlassen sollten, blieben unbeantwortet. 1755 wurde Faßbind zum Kanzler des Klosters Einsiedeln gewählt. Zwar gestattete ihm sein Einkommen, das sich auf rund eintausend Gulden pro Jahr belief, ein rechtes Leben. An die Befriedigung der zahlreichen Gläubiger war jedoch infolge der „verunglückten spanischen Kompaniestellung“ nicht zu denken. 1759 verkaufte er seine Halbkompanie Theodor von Reding gegen eine (auf zwanzig Jahre befristete) jährliche Entschädigung von vierhundertfünfzig Gulden, um sich hinfort einem textilindustriellen „Kaufmannshandel“ zu widmen³⁶. Doch auch diese Unternehmungen brachten dem für seine „üble Hauswirtschaft“ bekannten Faßbind kein Glück. Zudem machte sich Faßbind verschiedener Betrugsversuche schuldig. Ammann Escher von Zürich bezichtigte ihn sogar der Siegelfälschung. Im Februar 1763 mußte ihn das Kloster Einsiedeln aus Amt und Würde entlassen.

Die erste Gläubigerversammlung stellte einen Passivsaldo von über 42 000 Gulden fest. Die zürcherischen Kreditoren, unter anderen Rittmeister Johann Georg Bürkli, Orell zum Kronentor, Goßweiler zum Brunnen, Postdirektor Heß, Johann Heinrich Schultheß zur Limmatburg, Heidegger & Co., deren Forderung über elftausend Gulden betrug, erklärten sich zu einem Nachlaß von achtzig Prozent bereit, sofern der Rest sofort in bar bezahlt würde. In der Folge suchte Faßbind vorab bei der redingi-

³³ RASZ, R III, Kompanievertrag vom 9. März 1771, Artikel 1; R II, Attestat des Standes Schwyz vom 17. Dezember 1749.

³⁴ Im späteren Konkurs ihres Ehemannes konnte Margaretha E. von Reding nur mehr einen Teil ihres „Frauengutes“ retten. Die althergebrachte Bestimmung „Weibergut soll nicht wachsen und nicht schwinden“ wurde in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts ganz aufgehoben. Vgl. Steiner, Hans, Das eheliche Güterrecht des Kantons Schwyz, Diss. iur., Zürich 1909, S. 66–70.

³⁵ Siehe oben, Anmerkung 27.

³⁶ SASZ, TH 11, Bestätigung des Verkaufsvertrages durch den Stand Schwyz am 7. September 1759; BAB Nr. 217, Extractos de Revista (Regiment Reding, November 1759).

schen Verwandtschaft finanzielle Unterstützung zu erwirken, die ihm jedoch nicht gewährt werden konnte³⁷. Während Faßbind angesichts seiner hoffnungslosen Lage die Flucht ergriff, elend umherirrte und am 24. Februar 1780 starb, zog seine Gemahlin wieder nach Schwyz zurück und lebte dort in ärmlichen Verhältnissen. Glücklicherweise fielen ihr aus der Hinterlassenschaft General Nazar von Redings 1782 rund neuntausendfünfhundert Gulden zu, so daß sich ihre finanzielle Lage wieder etwas besserte³⁸.

Die Familie von Weber

Landammann Felix Ludwig von Weber „ein Mann von distinguierten Eigenschaften, vornehmlich in Zürich, und sambtlichen Cantonen in sonderem Ansehen“, wurde zum Nachfolger Faßbinds im Kloster Einsiedeln gewählt³⁹.

Die Familie von Weber beteiligte sich vor allem an den Militär-Unternehmungen in neapolitanischen Diensten. Seit 1736 standen zwei weberische Halbkompagnien im Regiment Tschudi und Wirz. Die Einnahmen aus diesen beiden Kompanien erlaubten es der Familie, bereits 1738 an die Erbauung des bekannten „Weberschen Palais“ in Schwyz zu gehen, hielt man die neapolitanischen Dienste in Militär-Unternehmerkreisen doch als „die besten rund um die Eidgenosschaft“⁴⁰. Der befriedigende Gang der Dinge erfuhr im Zuge des „neapolitanischen Reduktionsgeschäftes“ (1749–1754) allerdings einen vorübergehenden Unterbruch. – Der Obwaldner Oberst Wirz wurde 1733 zum Regimentskommandanten des ehemals schwyzerischen Regimentes Nideröst in spanischen Diensten ernannt. Damit zog er sich den Haß der schwyzerischen Militär-Unternehmer, vorab der von Reding zu, die sich schon damals gerne als Regimentsinhaber gesehen hätten. Oberst Wirz versäumte es nicht, die lästigen Schwyzer 1749 loszuwerden: das dritte Bataillon seines Regimentes wurde aufgelöst, wobei auch die Familie von Weber eine Halbkompagnie verlor. Mit lautstarken Protesten und geharnischten Briefen kreuzten Wirz und seine schwyzerischen Widersacher die Klinge. So schrieb etwa Wirz seiner Obrigkeit in Sarnen: „Nur diese Cantone (gemeint sind Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug) animiert von Hr. Pannerherr Reding, (hätten) diese, wan es erlaubt ist zu sagen, so un-

³⁷ SAE, Diarium des Paters M. Schlageter, Band 1764 „Reflexiones variae pro emolumento Monasterii“, S. 10–55.

³⁸ Vgl. Ochsner, Martin, Pfarrer Thomas Faßbind von Schwyz, in: MHVS 32/1924, S. 1–186.

³⁹ Siehe oben, Anmerkung 37.

⁴⁰ SASZ, TH 7 7. August 1742, Schreiben verschiedener Offiziere in neapolitan. Diensten an den Stand Schwyz.

gerümbte Schrift gemacht. Gedachter Hr. Reding wird halt diesen Brief ertrieben oder erbetlet haben...“ und weiter, „der Canton Schweiz habe ihm keinen Pfiffer Tobac zu befehlen...“⁴¹.

Am 25. Dezember 1751 übertrug Oberst Alois von Weber seine Halbkompagnie im Regiment Tschudi dem Kapitänleutnant Franz Dominik von Weber gegen eine jährliche Entschädigung von 1200 Gulden⁴². 1755 wurde Franz Dominik von Weber zum Großmajor befördert, während Hauptmann Itel von Reding die Güter des Majors in Schwyz verwalten und die „Gelter“ geschickt anlegen sollte. Itel von Reding erfüllte die Forderungen des klugen und umsichtigen Geschäftsmannes nicht. Infolgedessen mußte Reding dem Major „billichen Ersatz und Ergütung“ leisten, so daß Major von Weber in den Besitz der Liegenschaft „Oberfeld“ bei Seewen gelangte. Dem neuernannten Verwalter Johann Gilg Büöler bereitete vor allem die Eintreibung der Hypothekarzinsen unmittelbar nach den Krisenjahren 1770/71 erhebliche Schwierigkeiten⁴³. Nachdem Franz Dominik von Weber 1776 zum Oberst befördert worden war, kaufte er 1780 die redingische Familienkompanie im Garderegiment Tschudi für rund dreizehntausend Gulden⁴⁴. Der Erwerb dieser Gardekompanie erwies sich jedoch bald als Verlustgeschäft. Seit 1778 lagen die Schweizer Regimenter in neapolitanischen Diensten im malariagefährdeten Apulien, die Mannschaftsverluste an Kranken und Deserteuren waren dementsprechend hoch und daher ununterbrochene Rekrutenwerbungen erforderlich: „Ich werde bald wieder müößen lassen recruttieren, maßen ein ziemlichen Abgang gehabt, aber wo das Geld hernehmen, den forderen Monath seind auch zweyen Man bey der Gardecompanie desertiert...“, schrieb Oberst von Weber seinem Sohn nach Schwyz⁴⁵. Zudem stand die Abschaffung des selbständigen Militär-Unternehmertums unmittelbar bevor.

Die Reformen des Marschalls von Salis

Bereits 1788 traten die Militär-Reformen von Salis' in Kraft. Neapel überließ es den schweizerischen Militär-Unternehmern, entweder weiter-

⁴¹ SAOW, FKD Neapel vor 1798, 30. September 1749, Wirz an den Stand Obwalden; SASZ, TH 7, 20. September 1743 und 13. November 1749, Unterwalden an Schwyz. Ferner: Schreiben Karl von Redings vom 9. Juli 1754 an den Stand Schwyz; vgl. auch GNä, B22/72 und C27/217 und FAW IV/A, Kompanievertrag vom 13. Juni 1738.

⁴² FAW I/J, Vertrag vom 25. Dezember 1751.

⁴³ Ebenda, Verschiedene Aktenstücke von 1768–1780.

⁴⁴ Siehe oben, Anmerkung 20.

⁴⁵ FAW I/J Schreiben vom 30. Dezember 1780.

zudienen bis zum Ablauf der 1776 auf die Dauer von zwanzig Jahren erneuerten Kapitulation, oder aber die Eigentumskompanien gegen eine „gerechte“ Entschädigung käuflich an den Dienstherrn abzutreten. Dabei drohte der Dienstherr allerdings mit noch strengeren Truppeninspektionen und weiteren Kasernierungen in ungesunden Garnisonsplätzen (Apulien). Die an den neapolitanischen Diensten beteiligten Stände, insbesondere die Glarner und Urner wehrten sich energisch gegen die Reformpläne Salis'. Während die Urner die Rechtfertigungsschrift des Bündners „als ein recht elendes Geschmirre grober Zotten und der unverschämtesten Unwahrheit“⁴⁶ bezeichneten, die Gebrüder Tschudi aber – die sich dem neapolitanischen Diktat gefügt hatten – erklärten, „unter zweyen unausweichlichen Übeln das kleinere gewählt“ zu haben, wandten sich die Glarner erbost an den neapolitanischen Hof: (die neue Truppenordnung sei) „Empfindlich! wegen dem großen Verlust so unsere angesehenste Patrizierhäuser dabey leiden müßten. Empfindlich! weilen bey sothaneren Bewandtnuß die Sache dem ganzen helvetischen Staatskörper müeßte wüßenschaft gemacht, und also für höchst dero Dienst (d. h. Neapel) in den eydtgnössischen Staaten das Werbungsrecht nicht mehr könnte gestatten werden...“⁴⁷.

Tatsächlich schritten die Innerschweizer anfangs 1789 zur Aufhebung aller Werbekonzessionen für die neapolitanischen „Regimenti esteri“, in die man die Reste der schweizerischen Regimenter inkorporierte, da es sich jetzt um einen Dienst handle, „der leider aufgehört hatte eydsognössisch zu seyn...“⁴⁸. Seit urdenklichen Zeiten hätten nur jene Eidgenossen ein Werberecht erhalten, deren Regimenter und Kompanien „eidtgnössisch“ gewesen seien. Heute (1789) dagegen trete der König als Eigentümer der ehemals schweizerischen Truppenverbände auf, ein Werberecht müsse und könne man daher nicht mehr erteilen⁴⁹.

Von Salis machte mit Recht geltend, „il semble prouvé que si on en usait à la rigueur avec eux (d. h. die schweizerischen Militär-Unternehmer) l'on trouverait bientôt que malgré tous leurs efforts ils n'ont jamais pu et ne pourront jamais satisfaire pleinement à leurs engagements... il n'était pas juste que le Roy se chargeât plus longtemps de payer une foule de Bas-officiers et de Soldats incapables de servir que vous aviez dans vos régiments...“⁵⁰.

Franz Dominik von Weber erlebte die Auszahlung der versprochenen

⁴⁶ SASZ, TH 10, Schreiben vom 20. Juni 1789 an den Stand Schwyz.

⁴⁷ SASZ, TH 7, Tschudiana 1788–1790, Glarnerschreiben vom 4. Oktober 1788.

⁴⁸ SASZ, TH 10, Schreiben der Urner, Schwyzer und Glarner an Graubünden vom 28. September 1789.

⁴⁹ Ebenda, Schreiben vom 1. Januar 1789.

⁵⁰ Ebenda, Schreiben vom 21. Januar 1788 und 28. Februar 1789.

Indemnisationsgelder, um die bis tief ins 19. Jahrhundert hinein gekämpft werden mußte, nicht mehr. Er starb 1793, nicht ohne vorher seine Tochter Marianne eindringlich davor zu warnen, „sich unter das Militaire Leben (zu) verheurathen“⁵¹.

Die Zerrüttung der finanziellen Verhältnisse, wie wir sie eben anhand einiger ausgewählter schwyzerischer Beispiele aus der Nähe betrachtet haben, behielt mit fortschreitendem 18. Jahrhundert für alle in spanischen und neapolitanischen Diensten tätigen Militär-Unternehmer ihre Gültigkeit. Die Militär-Unternehmerfamilien in Zug, Glarus, Uri, Solothurn usf. erlebten dasselbe Schicksal wie ihre schwyzerischen Berufskollegen.

Dieses Bild wäre nun allerdings unvollständig, wenn man die kontinuierlich-langfristige Schwächung der militär-unternehmerischen Kapitalkraft nicht mit den Gewinnmargen und Gewinnmöglichkeiten der Soldgeschäfte in Beziehung bringen würde. Bevor wir daher die finanziellen und wirtschaftlichen Aspekte des Militär-Unternehmertums in das soziologisch-politische Gesamtgefüge der Eidgenossenschaft des 18. Jahrhunderts hineinzustellen versuchen, müssen wir die möglichen Gewinne aus Kompanien und Regimentern kurz analysieren. Dabei sei festgehalten, daß es die in unserem Lande vorhandenen Quellenstücke nicht erlauben, diese wichtige Frage umfassend zu klären. Leider gaben auch die Quellenbestände in spanischen Archiven nur ungenügend Aufschluß über dieses Problem.

Einnahmemöglichkeiten der Kompanieinhaber

Die hauptsächlichste und weitaus wichtigste Einnahmequelle eines Kompanieinhabers resultierte aus der Differenz zwischen dem monatlich ausbezahlten Platzgeld, das während des ganzen 18. Jahrhunderts neunzig Reales de Vellon betrug, und den entsprechenden Soldbetroffnissen der Subalternoffiziere, Unteroffiziere und Soldaten. Nun war es den Hauptleuten (und analog den Regimentskommandanten) bis in die 1750er Jahre hinein überlassen, die monatlichen Soldansätze ihrer Untergebenen festzulegen. Bis zur Inkraftsetzung der Kapitulationen von 1755/57 bezahlte Spanien für den Monatssold der Kompanieoffiziere pauschal 1800 Reales de Vellon, während ein Regimentskommandant, pro Kompanie seines Regiments, 960 Reales de Vellon für die Bezahlung der Stabsoffiziere bezog. Der Besitz einer Kompanie brachte also in der ersten Hälfte des Säkulums noch etwas Weniges ein, während die Einnahmen in der zweiten Periode

⁵¹ FAW, I/J, Schreiben vom 4. März 1789.

(1757 bis 1795) deutlich zurückgingen ja, Defizite wurden geradezu zur Regel. Die Dienstherren setzten den finanziellen Machenschaften der Militär-Unternehmer außerdem bereits um 1730 gewisse Grenzen, indem sie den Regimentern einen Zahlmeister (Habilitado) an die Seite stellten, der die Verwendung und Verteilung der königlichen Gelder zu überwachen hatte. Gleichzeitig wurde die Führung von individuellen Soldatenkonti üblich. Diesen einschneidenden Maßnahmen entsprach die spätere Forderung der einheimischen Dienstlustigen, „dopplete Capitulation“ zu erhalten, d. h. der auf dem Werbeplatz versprochene Monatssold mußte im persönlichen Dienstvertrag und zugleich bei irgendeiner eidgenössischen Amtsstelle registriert werden. Beide Bestimmungen, „Soldatenbüchli“ und „dopplete Capitulation“ schützten die Söldner vor rücksichtsloser Ausbeutung durch ihre militärischen Vorgesetzten. Selbstverständlich suchten und fanden die gerissenen Hauptleute Mittel und Wege, diese unrentablen Vorschriften zu umgehen. So mußten die spanischen Inspektoren die Offiziere noch 1780 davor warnen, die Dienstverträge ihrer Untergebenen zu verletzen⁵². Erst ab 1755/57 wurden die folgenden monatlichen Soldansätze für verbindlich erklärt:

Regimentskommandant:	(als taktischer Führer)	2000 Reales de Vellon
	(als Kp.-Inhaber)	645
	(für 2 Diener)	180
	(Spesenentschädigung)	2340
Stabsoffiziere:	Oberstleutnant	1625
	Großmajor	900
	Aide-Major	330
Kompanieoffiziere:	Hauptmann	645
	Kapitänleutnant	435
	Leutnant	300
	Unterleutnant	240
	Fähnrich	180
Unteroffiziere:	Wachtmeister	110–160
	Korporal	70–75
Soldaten:	Grenadier	70
	Füsilier	65
	Tambour	75

Guldenkurs: 1 Gulden = 6–8 Reales de Vellon.

Lassen wir die Einnahmen aus Lebensmittelentschädigungen (Franchisen), Handel mit Waffen und Ausrüstungsgegenständen und andere Zwischengewinne außer Betracht; legen wir unserer theoretischen Berechnung ferner die Voraussetzung zugrunde, wonach der Kompanieinhaber alle

⁵² BAB Nr. 217, Extractos de Revista Nr. 217–221 und Nr. 280.

Soldansätze respektierte, so ergibt sich bei einem Bestand von 150 Mann (inkl. 5 Offiziere):

a) <i>Einnahmen:</i>	Platzgeld 145 × 90	= 13 050 Reales de Vellon
	Offizierssold	= 1 800
	Total	= 14 850
b) <i>Ausgaben:</i>	Offizierssold	= 1 155
	Unteroffizierssold	= 670
	Grenadiere	= 490
	Füsiliere (130)	= 8 450
	Tambour und Pfeiffer	= 150
	Total	= 10 915
c) <i>Profit pro Monat:</i>		= 3 935

Im Idealfall – ohne irgendwelche Verluste, sei es durch Tod, Krankheit, Desertion usf., zu erleiden – hätte ein Kompanieinhaber somit pro Jahr gegen fünfzigtausend Reales de Vellon verdienen können. Nun erforderte die Aufwerbung einer Kompanie (in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts) Kapitalinvestitionen im Betrage von 120 000 bis 150 000 Reales de Vellon. Infolgedessen hätte der Kompanieinhaber – unter idealen Bedingungen – mit einer Amortisationszeit von zweieinhalb bis drei Jahren rechnen müssen. Wie sah nun aber die harte Wirklichkeit aus? Welche Profitverminderungen verursachten Kampfverluste, Desertion und Ersatzwerbungen?

Aus dem umfangreichen Material der „Extractos de Revista“ geht hervor, daß die jährlichen Mannschaftsverluste in Friedenszeiten im Mittel gegen dreißig Prozent des Gesamtbestandes betrug⁵³, während die Verlustziffern in Kriegszeiten um rund das Doppelte anstiegen. Somit hatte ein Kompanieinhaber die jährlichen Unkosten für Ersatzwerbungen, Ausrüstung und Bewaffung der neuankommenden Rekruten, bei einem angenommenen Aufwand von sechshundert Reales de Vellon pro Mann⁵⁴, auf rund 25 000 Reales de Vellon zu veranschlagen. Vergleichen wir nun dieses Ergebnis mit dem erwähnten „Idealgewinn“, so stellen wir fest, daß sich die Amortisationszeit der in die Aufwerbung der Kompanie investierten Geldmittel verdoppelte, während der Jahresgewinn um die Hälfte sank. Unter diesen Umständen erzielte Hauptmann Dominik von Betschart, als Inhaber einer Halbkompanie im Regiment Jung-Reding, in der Zeit vom 1. September 1764 bis zum 31. Oktober 1766 einen Reingewinn von drei-

⁵³ Ebenda.

⁵⁴ Siehe oben Seite 28.

hundertzehn spanischen Golddoublonen oder 23 250 Reales de Vellon⁵⁵, oder jährlich 11 625 Reales de Vellon (ca. 1450 Gulden).

Wir haben im Zusammenhang mit der Teuerung im Werbegeschäft festgestellt, daß die Gesamtaufwendungen für einen einzelnen Rekruten ab ungefähr 1775 auf über eintausend Reales de Vellon anstiegen⁵⁶. Gleichzeitig schnellten die Verlustziffern an Gefallenen und Deserteuren besonders in den Kriegsjahren 1779–1784 und 1792–1794 rapid in die Höhe, so daß die defizitäre Geschäftsentwicklung nicht mehr aufzuhalten war. Selbst die in neapolitanischen Diensten tätigen Militär-Unternehmer mußten in ihren Jahresabrechnungen immer mehr „Hinterschläge“ in Kauf nehmen⁵⁷. In weit schwierigerer Lage befanden sich die „spanischen“ Militär-Unternehmer, die ihre Gewinne größtenteils zur Abzahlung der immensen Schulden aus der Zeit des österreichischen Erbfolgekrieges verwenden mußten. Kam hinzu, daß die in spanischen Diensten stehenden Kompanien seit den Kämpfen um Gibraltar, von wenigen Ausnahmen abgesehen, den vorgeschriebenen Mindestbestand von einhundertzwanzig Mann nie mehr erreichten und demzufolge der monatlichen Gratifikation (Offizierssold) verlustig gingen, so daß die „Proprietairs“ ihre Subalternoffiziere aus eigener Tasche bezahlen mußten⁵⁸.

Etwas besser lagen die Dinge für Regimentskommandanten und höhere Stabsoffiziere. Aber auch sie mußten sich strenge dienstherrliche Kontrollen gefallen lassen. Zudem setzte die Beförderung zu diesen Posten den Besitz einer Kompanie, welche von einem „Hauptmann per Commission“ geführt wurde, voraus. Dadurch floß ein großer Teil der Gewinne dieser Offiziere in die Kassen ihrer Kompanien⁵⁹. Einige Regimentsinhaber mißbrauchten ihre führende Stellung zu Ungunsten der Hauptleute, indem sie diesen allerhand Gebühren aufhalsten um damit die „Regimentsumbkosten“ decken zu können. Der leistungsfähigere Regimentsverband mußte ja im Laufe des 18. Jahrhunderts immer mehr an die Stelle der traditionellen ökonomischen Einheiten, der Kompanien, treten, weil der einzelne Kompaniebesitzer immer weniger in der Lage war, die Bestände und den Unterhalt seiner Truppe mit eigenen Mitteln aufzufüllen bzw. zu finanzieren. Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß spanische Financiers und Marchands-Banquiers nur den Regimentern, nicht aber einzelnen Kompanien Kredite

⁵⁵ SASZ, TH 13, Quittung vom 30. Oktober 1766 in S. Lucar de Barrameda.

⁵⁶ Siehe oben S. 49 ff.

⁵⁷ GNä, D 15, Gewinn und Verlustrechnung von 1775–1790, von Landammann Fridolin Josef Hauser, Inhaber der Halbkompanie Freuler (Rgt. Tschudi).

⁵⁸ Siehe oben, Anmerkung 41; Ferner: SASZ, TH 11, Kapitulation vom 6. August 1779, Artikel 77.

⁵⁹ SASZ, TH 15, Oberst Betschart am 27. Februar 1796 an den Stand Schwyz.

gewährten. Zudem mußte ein Regimentskommandant diesen Posten in der Regel mit teurem Geld „erkaufen“. So bezahlte Oberst Theodor von Reding seinem Vorgänger Oberst Carlos Ehrler fünfundzwanzigtausend Gulden⁶⁰.

Dies und die ständig steigenden Auslagen für ihre Kompanien verleiteten einige Regimentskommandanten dazu, die bedeutenden Ausgaben rücksichtslos wieder einzutreiben. In vielen Beziehungen ähnelten die Kommandeure jenen innerschweizerischen Landvögten in den gemeinen Herrschaften, die in ihrer kurzen Amtszeit die dortige Bevölkerung ausbeuteten, um so den hohen Kaufpreis ihres Amtes wettzumachen. Die „gnädigen Herren und Oberen“, viele von ihnen waren selbst Kompanieinhaber, mußten sich hüten, den Regimentskommandanten allzustark ins Handwerk zu pfuschen, waren sie doch der Gnade oder Ungnade der Obersten weitgehend ausgeliefert, sofern sie ihre Eigentumskompanien weiterhin behalten wollten.

Oberst Jauch, die Tschudi in neapolitanischen und Oberst Betschart in spanischen Diensten praktizierten dieses ausgeklügelte Ausbeutungssystem wohl am ausgeprägtesten. Jauch legte seinen untergebenen Hauptleuten eine Unzahl von Gebühren und Spesen „ganz eigensinnig zur Last“⁶¹. Dennoch standen er und sein Regiment am Vorabend der Abschaffung des selbständigen Militär-Unternehmertums vor dem Ruin. Marschall von Tschudi nahm sich sogar das Recht heraus, den Regimentsbuchhalter (Habilitado) selbst zu ernennen. Was dann geschehe, so meinten seine Hauptleute, sei klar, „indeme jeder Mann bekannt, was für große Ausgaben Herr Marechal Tschudy machen thout“⁶². Betschart reizte seine untergebenen Hauptleute und die „großmächtigen Herren“ immer wieder zu zornigen Protesten. Von den einhunderttausendneuhundert Reales de Vellon, die Spanien dem Regiment als Indemnisation für die in den Feldzügen von Gibraltar und Minorca erlittenen Verluste gewährte, behielt Betschart runde achtzigtausend Reales in der eigenen Tasche – „mit diesem (Geld) die Herren Haubtlüth sich überaus vill hätten behelfen können“⁶³. Statt dessen mußten die Kompanieinhaber beim Marchand-Banquier Oliver in Barcelona fünfzigtausend Reales zu sechs Prozent aufnehmen, damit die Werbungen in der Heimat finanziert werden konnten. 1778 hatte Betschart sogar die Kühnheit, den Hauptmann Karl von Reding „wegen Besuch eines Frauenzimmers über ein Jahr lang“ einzusperren. Der höflichen Bitte des

⁶⁰ SASZ, Faßbind, Profangeschichte II/182 (1788).

⁶¹ SASZ, TH 7, 13. November 1749, Unterwalden an Schwyz; Ferner: SASZ, TH 7, 19. Dezember 1751 Uri an Schwyz (Beilage).

⁶² SASZ, TH 7, 10. April 1743, Versch. Of. aus Neapel an den Stand Schwyz.

⁶³ SASZ, TH 12, o. D. Versch. Of. aus Spanien an den Stand Schwyz.

Standes Schwyz, den Offizier „in Ansehung seines wenig Fehlers“ wieder freizulassen, kam der Herr Oberst nach⁶⁴. Daß Oberst Betschart sein Handwerk beherrschte, geht aus dem Betrag seiner Hinterlassenschaft hervor: Jeder der drei Erben in Schwyz erhielt über siebenundsiebzigttausend Reales de Vellon ausbezahlt!⁶⁵

Rückläufige Bautätigkeit

Die mit fortschreitendem 18. Jahrhundert immer spärlicher fließenden Gewinne reichten unter anderem kaum, um die notwendigsten Reparaturen an den prächtigen Herrenhäusern vorzunehmen. Während des ganzen Jahrhunderts wurden in Schwyz nur sechs Neubauten erstellt, deren Bauherren *nicht* in spanischen Diensten tätig waren⁶⁶. Als die Gemahlin Oberst Theodor von Redings, Josepha von Reding, um 1800 Renovationsarbeiten am „Brüöl“ im Betrage von zweitausenddreihundert Gulden ausführen ließ, klagte ihr Mann: „Auf diesem abgesondert und kleinen Blat, sage Dir meine Betrübnuß über unsere Finanzen“ und verlangte, daß Alois von Reding die Geschäfte der Josepha hinfort genauestens überwache⁶⁷.

Der Zerfall des selbständigen Militär-Unternehmertums wirkte sich aber auch auf die innerpolitische Entwicklung der Innerschweiz aus. Finanziell in die Enge getrieben, in stetem Kampf vorab gegen das heraufdrängende Bürgertum in den außerörtlichen Untertanengebieten begriffen, fürchtete das zur Hauptsache von ausländischen Finanzquellen abhängige Patriziat um seine politische Vormachtstellung. Anstatt den wahren Ursachen der zunehmenden Interesselosigkeit an den fremden Diensten in den unteren Bevölkerungsschichten auf den Grund zu gehen, verbiß man sich in gehässigen Streitigkeiten um Privilegien, Offiziersstellen und traditionelle Vorrechte. Beide Komponenten – das Ende einer seit mehreren Jahrhunderten gepflegten Lebensweise und die Flucht der „Patricierhäuser“ in eine rücksichtslose Gewaltherrschaft – stehen zueinander in enger, wechselseitiger Beziehung. Der Zerfall des selbständigen Militär-Unternehmertums im Laufe des 18. Jahrhunderts trug Wesentliches zur inneren und äußeren

⁶⁴ SASZ, RP Nr. 23, Sitzung vom 16. Januar 1779.

⁶⁵ RASZ, GN-Nazar-Akten, Bruchstücke des Testamentes von Betschart (16. Juli 1810 in Palma de Mallorca zusammengestellt).

⁶⁶ Vgl. Birchler, Linus, Die Kunstdenkmäler des Kantons Schwyz, 2 Bde., Basel 1927–30, II. Band, S. 511.

⁶⁷ RASZ (Schmiedgasse), Verschiedene Aktenstücke, Theodor von Reding betreffend: a) „Pünktlicher Interesseszustand von Theodor und seiner Frau“, b) Schreiben vom 9. März 1800, Theodor von Reding an seine Gemahlin.

Erstarrung und schließlich zur politischen Entmachtung der innerschweizerischen Amtsaristokratien bei.

Siebentes Kapitel:

Militär-Unternehmertum und Ancien Regime

Innerpolitische Folgen der defizitären Geschäftsentwicklung

Der Zerfall des selbständigen Militär-Unternehmertums im Laufe des 18. Jahrhunderts läßt sich letztlich auf die Einführung der stehenden Heere um 1670 zurückführen. Von der innerschweizerisch-katholischen Seite her betrachtet, gefährdete die Umorganisation der Kriegsdienste im Solde ausländischer Könige und Fürsten die wirtschaftlich-soziale Selbständigkeit und den Anspruch auf politische Alleinvertretung der Aristokratie, die ja die Stellung selbständiger Militär-Unternehmer als ein Privileg der führenden Geschlechter betrachtete, in zwei Stoßrichtungen: Wir haben im dritten Kapitel unserer Untersuchung jene Bestrebungen der spanischen und neapolitanischen Dienstherrn bzw. ihrer Wirtschafts- und Finanzreformer aufgezeigt, die eine Verstaatlichung der ursprünglich autonomen schweizerischen Söldnerverbände zum Ziele hatten. Dazu gehörten unter anderem die besonders in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts stark erhöhten Werbevorschüsse, wodurch die finanzielle Abhängigkeit der Militär-Unternehmer vom Dienstherrn verdeutlicht wurde. Ferner trug die Entwicklung des Geld- und Kreditwesens, von der die Dienstherrn intensiven Gebrauch machten, Wesentliches zur Stärkung und finanziellen Unabhängigkeit der spanischen und neapolitanischen Kriegskassen bei. Hinzu kamen scharfe Kontrollen des Dienstbetriebes und vertragswidrige Eingriffe in die innere Verwaltung der Schweizer Regimenter. Den Regimentskommandanten und Kompanieinhabern wurde der Handel mit allerhand Waffen und Ausrüstungsgegenständen allmählich entzogen oder zumindest so überwacht, daß Zwischengewinne kaum mehr erwartet werden konnten. Regimentsinhaber, wie etwa die Gebrüder von Tschudi in neapolitanischen und Oberst Betschart in spanischen Diensten, die sich durch Erhebung von irgendwelchen Gebühren illegale Gewinne zu sichern versuchten, wurden von den königlichen Beamten in zunehmendem Maße an derartigen Machenschaften gehindert. Sofern sich die Kompanieinhaber, Offiziere und Sol-

daten nicht freiwillig bereit erklärten, einen bestimmten Betrag an die „Regimentsumbkosten“ zu leisten, blieben die Erpressungsversuche der Obersten meist erfolglos. Regimentsbuchhalter (Habilitados) hatten die Verteilung und Verwendung der „Subsistenzgelder“ genauestens zu überwachen und der „Real Hazienda“ darüber regelmäßig Rechenschaft abzulegen. Außerdem führte die Einführung des „Soldatenbüchleins“ um 1730 zu weiteren Gewinneinschränkungen.

War damit der Ausbeutung der Soldaten durch ihre Hauptleute gewisse Grenzen gesetzt, so ging das Angebot an dienstwilligen Schweizern, infolge der zunehmenden wirtschaftlichen Prosperität der Eidgenossenschaft des 18. Jahrhunderts ständig zurück, wobei der schlechte Ruf der spanischen Dienste im allgemeinen und die weite geographische Entfernung der Dienstländer vielen Einheimischen die Lust am jahrhundertealten Kriegshandwerk vollends raubte. Infolgedessen stiegen nicht nur die Werbekosten an, sondern dauerte die Amortisation der erforderlichen Kapitalinvestitionen zur Aufrichtung und zum Unterhalt einer Eigentumskompanie ungleich länger, als dies in früheren Zeiten der Fall gewesen war. Dadurch wurde allmählich eine Verlängerung der minimalen Dienstzeit für Söldner notwendig und gleichzeitig die Gefahr der Desertion erhöht. Obwohl der Dienstherr in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die frühere Kreditgeberfunktion der selbständigen Militär-Unternehmer weitgehend selbst übernahm, lehnte er es selbstverständlich ab, die finanzielle Verantwortung für Fahnenflüchtige zu tragen. Damit gerieten die Kompanieinhaber erst recht in finanzielle Schwierigkeiten; ihr Anteil an den „Desertionsumbkosten“ wuchs beinahe ebenso rasch wie die Gewinne sanken¹.

Die Verstaatlichungsbestrebungen der Dienstherrn auf der einen und der ständige Rückgang des Rekrutenangebotes auf der andern Seite, förderten nicht nur die Schwächung der militärunternehmerischen Kapitalkraft, sondern gefährdeten vielmehr die wichtigste Verdienstquelle der innerschweizerischen Amtsaristokratie und zwar derart, daß die Existenzgrundlage des Patriziats mit fortschreitendem 18. Jahrhundert ernsthaft in Frage gestellt wurde. Zweifellos begünstigte die Katastrophe von 1742 bis 1748 diese Entwicklung. Es wäre jedoch verfehlt, wollte man die Vorkommnisse nur im Zusammenhang mit dem österreichischen Erbfolgekrieg als eigentliche Zerfallsursache des selbständigen Militär-Unternehmertums in spanischen und neapolitanischen Diensten ansehen. Zwar vermochten sich jene Offiziere und Privatpersonen, die an den Ereignissen in Savoyen und Italien, später auch in Spanien beteiligt waren, nie mehr von den

¹ GNä, D 15 und 16.

enormen finanziellen Verlusten zu erholen. So versuchten etwa die von Reding die Rückschläge durch hypothekarische Belastung ihrer Güter und Liegenschaften aufzufangen. Die Jütz, Faßbind, Kolin etc. dagegen wagten den Schritt ins Textilgewerbe hinüber². In anderen klassischen Gebieten des Militär-Unternehmertums lassen sich ähnliche Bemühungen erkennen. Nur zwei Jahre nach der Inkraftsetzung der Choiseulschen Militärreformen in Frankreich, an deren Zustandekommen Glieder der bündnerischen Familie von Salis wesentlich beteiligt waren, führte eben diese Familie die textilindustrielle Heimarbeit im Prättigau ein³.

Aber trotz dieser ungünstigen Entwicklung hielt der größere und politische einflußreichste Teil der innerschweizerischen Amtsaristokratie zäh am traditionellen Status des selbständigen Militär-Unternehmertums fest. Daher lautet die Fragestellung nun nicht mehr, wie kam die defizitäre Entwicklung militärunternehmerischer Geschäfte zustande, sondern: Warum kehrten die „gnädigen Herren und Oberen“ den verlustreichen Unternehmungen nicht einfach den Rücken? Weshalb suchten sie nicht nach einer neuen, einträglicheren Tätigkeit, wie er beispielsweise von Augstin von Reding seit den 1740er Jahren mit Erfolg betrieben wurde? Wir haben im folgenden den Gründen dieses eigentümlichen und zugleich allen kaufmännischen Geschäftssinns baren Verhaltens nachzugehen. Dabei gilt es zu bedenken, daß sich dieses kompromißlose Festhalten an althergebrachten Lebensformen in einer Zeit versteifte, in der sich auch das innerschweizerische „Bürgertum“ einen Platz in Wirtschaft, Politik und Verwaltung zu erringen suchte. Dazu lieferten etwa der Zurlauben- und der Linden und Hartenhandel einen unangenehmen Vorgeschmack.

Seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert begann sich in den führenden innerschweizerischen Familien eine militärunternehmerische Tradition herauszubilden, die sich vor allem durch eine treue Anhänglichkeit an die bourbonischen Königshäuser auszeichnete. In einer mehr als drei Jahrhunderte dauernden Entwicklung wurde diese Tradition schließlich zum eigentlichen Lebensinhalt und zur wichtigsten Existenzgrundlage der tonangebenden Bevölkerungsschichten. Infolgedessen fand das in Traditionen festgefahrene Patriziat im 18. Jahrhundert nicht die nötige Kraft, aus der veränderten Wirtschaftslage, bzw. aus dem schleichenden Zerfall des Militär-Unternehmertums die Konsequenzen zu ziehen, innerhalb einiger

² Vgl. etwa SASZ, LG-Buch 1676–1764, Landsgemeinde vom 26. April 1750, „ob dan nicht bedauerlich, das bey disen Zeiten viele abgedanckte ehrliche Officiers nicht auch mit Ansetzung einer Factorey sich undt ihre Familien ehrlich durchzubringen trachten, zumahlen auch ein Castellan oder Landtschreiber zu Bellentz nebst ihrem Dienst auch in solche Factoreyen sich einlassen dörffen . . .“.

³ Meiners, 1791 III/188.

weniger Generationen ein dreihundertjähriges Gebäude zu zerstören und auf neuen Fundamenten wieder aufzubauen. Seit den ersten Italienzügen bis an die Schwelle des 19. Jahrhunderts zeichnete sich die Lebensweise der führenden Innerschweizer Geschlechter durch eine einmalige Gleichförmigkeit aus.

Wollten die Militär-Unternehmer in spanischen und neapolitanischen Diensten finanzielle Verluste vermeiden, so hätte der geschäftliche Teil der Unternehmungen im Sinne der Choiseulschen Militärreformen geändert werden müssen. Es hält nicht schwer, jene Gründe herauszuheben, die zur Ablehnung dieser an sich naheliegendsten Lösung führten: Mit der Abtretung der „Standeskompagnien“ an den Dienstherrn wäre die Truppe erst recht der Willkür ihrer königlichen Vorgesetzten ausgeliefert gewesen, insofern stimmte die Masse der Bevölkerung etwa zur Zeit des Linden- und Harten-Handels der schwyzerischen Obrigkeit zu. Entscheidend aber war die Haltung der „gnädigen Herren und Oberen“ selbst. Die Reformen hätten die behaglich in der Heimat sitzenden „Proprietärs“ von der Bildfläche verschwinden lassen. Noch schlimmer aber wog der Umstand, daß die Erblichkeit der Familienkompanien weggefallen – und damit der gleichberechtigten, von ständischen Vorurteilen unabhängigen Offiziersbeförderung Vorschub geleistet worden wäre. Wie wir später sehen werden, wollten die Herren aber gerade diesen Einbruch in traditionelle Privilegien der regierenden Oberschicht unter allen Umständen vermeiden. Dabei bewiesen sie eine erstaunlich konsequente Haltung, obschon die aktiven Offiziere (unter ihnen General Nazar von Reding) die Reformen durchaus begrüßten.

Nach einigen Jahren der örtlichen Volksschule begaben sich die Söhne der führenden Familien im Alter von vierzehn bis sechzehn Jahren in den Dienst fremder Könige und Fürsten. Während einiger Jahrzehnte holten sie sich in den Schweizer Regimentern militärische Erfahrung. Viele verbrachten ihre Freizeit zwischen Exerzieren und Antreten nutzbringend, bemühten sich um Allgemeinbildung oder widmeten sich dem Studium irgendwelcher interessanter Wissensgebiete. So wurde etwa Oberstleutnant Karl Jakob von Weber (1712 bis 1764) Ingenieur. Er gehörte dem Kreise jener Archäologen an, die als Erste mit den Ausgrabungen in Pompeji begannen⁴. Nach zwanzig bis dreißig Jahren im Dienste fremder Fürsten wählten einige den Weg militärischer Karriere, während andere endgültig in die Heimat zurückkehrten und in die Regierungsstellen nachrückten. In den meisten Fällen wurde alsdann die taktische und geschäftliche Führung

⁴ FAW, I/G, Akten betreffend Oberstlt. Karl Jakob von Weber.

der Eigentumskompanien einem nichtadeligen „Hauptmann per Commission“ oder „Manimanist“) anvertraut. In halbjährlichen oder jährlichen Abständen hatte der Manimanist seinem „Proprietair die Kompanierödel ins Landt zu schicken“. Der Besitzer der Kompanie seinerseits kontrollierte und koordinierte die erforderlichen Nachwerbungen, leitete die Auszahlung der Jahrgelder an entlassene Unteroffiziere und Soldaten und achtete darauf, die Beschlüsse der Regierung zugunsten der Aufrechterhaltung des selbständigen Militär-Unternehmertums zu beeinflussen. Zwar gelangten so Männer in die Regierungsspitzen, denen eine gewisse Lebenserfahrung, Umsicht und Abwägungsvermögen nicht abzusprechen war, auf der andern Seite aber entzog man dem Lande eine junge, dynamische Elite, die gerade im wirtschaftlichen Bereich Bedeutendes hätte leisten können. Die „gnädigen Herren und Oberen“ gefielen sich in dieser Rolle als erfahrene Militärs, führende Politiker und Landesväter jedoch derart, daß sie die traditionellen Regierungsformen in keiner Weise ergänzt oder gar abgeändert sehen wollten. Zudem bestand die Gefahr, daß die aristokratische Jugend, hätte man sie im Land behalten, neben „tanzen mit Lustbarkeiten, Spielen, Müßiggehen...“ nur auf Ränke gegen die selbtherrliche Obrigkeit gesonnen hätte⁵.

Ein ausgebildetes Pensionswesen, das in aristokratischen Kreisen kaum je als eine moralisch bedenkliche Institution betrachtet wurde, unterhöhlte nicht nur die Vertrauenswürdigkeit der herrschenden Schicht, sondern schaffte innerhalb der regimentsfähigen Familien eine Mißtrauensstimmung, die ein besonders fruchtbarer Boden für Täuschung, Verleumdung und Korruption darstellten. Der Ämterkauf war durchorganisiert. Die Landsgemeinde billigte politische Beschlüsse – ohne Verteilung von bedeutenden Sitzgeldern – nur in Ausnahmefällen.

Der allmähliche Zerfall des selbständigen Militär-Unternehmertums und damit die Gefährdung der fast dreihundertjährigen traditionellen Lebensweise blieb den „gnädigen Herren und Oberen“ natürlich nicht verborgen. In ungezählten Eingaben und Beschwerdeschriften beklagten sich die aktiven Offiziere in spanischen und neapolitanischen Diensten über die Willkür der Dienstherrn, was „...dem klaren Buochstaben der Capitulation schnurstracks zuwiederlaufe...“⁶. Man war daher in Regierungskreisen entschlossen, den Kapitulationsverletzungen und Diktaten der Könige und ihrer Beamten energischen Widerstand entgegen zu setzen, ging es doch um die Beibehaltung der Gesellschaftsstruktur, der politischen Vorzugs-

⁵ SASZ, Faßbind, Profangeschichte II/141.

⁶ SASZ, EM III/481 ff., Schreiben der Urner Hauptleute Regli und Christen vom 3. August 1760 an den Stand Schwyz.

stellung, ja um den Weiterbestand des Patriziates überhaupt. Die von den Innerschweizern erzwungenen Kapitulationsverhandlungen mit Spanien in den Jahren 1757 und 1778/79, sowie die strikte Ablehnung der Choiseul'schen Militärreformen von 1763 können nur dann in ihrer vollen Tragweite erfaßt werden, wenn man sich den Existenzkampf, den die „gnädigen Herren und Oberen“ im Namen der aristokratischen Sache führen zu müssen glaubten, klar vor Augen hält. Der Zerfall des Militär-Unternehmertums und das Aufkommen neuer Wirtschaftszweige mußten im Gang der Entwicklung die traditionelle Wirtschafts- und Gesellschaftsstruktur des Ancien Régime notwendigerweise verändern. Beide Faktoren trugen wesentliches zu seinem Sturz bei.

Versuche zur Neuorientierung der Wirtschaft

Das innerschweizerische Patriziat war keine Zunftaristokratie. Daher vertraten die regierenden Herren keine wirtschaftlichen Interessengruppen, es sei denn jene der Landwirtschaft, da die führenden Familien ja über ausgedehnten Grundbesitz verfügten und vor allem den intensiven Vieh- und Pferdeexport ihrer Pächter förderten. „Der ergiebige Vichhandel“ wickelte sich in jährlichen Exportmengen von drei- bis viertausend Tieren ab⁷, wobei dieser Wirtschaftszweig – als einziger – strengen obrigkeitlichen Vorschriften unterlag. Allem was nicht in den Bereich der Landwirtschaft bzw. des Viehexportes fiel, standen die Herren ziemlich unbeteiligt, ja ablehnend gegenüber. So kam es, daß der „kleine und reiche“ Augustin von Reding mit seiner textilindustriellen Verlegertätigkeit, die später von Jütz, Faßbind, Küttel und Camenzind in Gersau ergänzt wurde, in den Augen der militär-unternehmerischen Amtsaristokratie immer als Emporkömmling galt, dem jedes Standesbewußtsein fehle. Zwar schätzte man ihn in Militär-Unternehmerkreisen als willkommenen Geldgeber, etwa bei dringenden Werbeaktionen. Seine großzügige Spende an den Bau der Schwyzer Pfarrkirche im Betrage von 37 200 Gulden, (Gesamtkosten 120 000 Gulden), betrachtete man dagegen mit neidisch-mißgünstigem Blick.

Wir haben am Schluß des sechsten Kapitels von der Flucht des Patriziats in eine rücksichtslose Gewaltherrschaft gesprochen. Die vor nichts zurückschreckende Machtausübung traf vor allem die außerörtlichen Untertanengebiete, so das Livinental, Küßnacht, Einsiedeln, die „Höfe“ am Zürichsee, die March usf. Die Mitglieder der alten Markgenossenschaften der Innerschweiz, die sich in der jährlichen Landsgemeinde genügend Spielraum für

⁷ Kistler, Wirtschaftsentwicklung, S. 36/37; Marty, Viehwirtschaft.

die Ausübung und Beibehaltung ihrer demokratischen Freiheiten zu wahren wußten, bekamen die Gewaltherrschaft der Herren kaum zu spüren. Der „größte Gewalt und Landesfürst“, die Landsgemeinde, bestritt den Führungsanspruch des Patriziats, das die Mittel und Muße hatte, die Staatsgeschäfte auszuführen, grundsätzlich nicht, reagierte aber heftig, wenn die „gnädigen Herren und Oberen“ die demokratischen Spielregeln zu verletzen drohten. Daher hatten die Herren und Militär-Unternehmer wenigstens von seiten der Genossen der „Oberen Allmeind“ keinen ernsthaften Widerstand zu befürchten.

Die Frage der Übervölkerung

Zu den weiteren Abwehrmaßnahmen zählte vor allem die bewußte Förderung des Gespenstes der Übervölkerung in der Eidgenossenschaft. In den Memoiren berühmter Militärs, in Rechtfertigungsschriften der Solddienstbefürworter, in Reiseberichten, in Kreisen die dem Militär-Unternehmertum nahe standen usf., wurde die Frage der Übervölkerung in ermüdender Gleichförmigkeit immer wieder angeschnitten⁸. Die Bannerträger der Helvetischen Gesellschaft dagegen sahen im Solddienst das Krebsübel der Entvölkerung. Vieles spricht dafür, daß die Ansicht der Befürworter der Solddienste, die übrigens von der schweizerischen Geschichtsliteratur bis in unsere Tage hinein noch vielfach geteilt wird, den tatsächlichen Gegebenheiten – zumindest für die Zeit von 1670 bis ins letzte Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts – nicht entspricht.

Während sich die Siedlungsauswanderung in bescheidenem Rahmen hielt, sank die temporäre Emigration besonders aus der Innerschweiz im 18. Jahrhundert auf ein Minimum herab. Zahlreiche Anzeichen deuten dar-

⁸ Besenval, Mémoires; Zurlauben, Histoire militaire; May, Histoire militaire; Faesi, Staats- und Erdbeschreibung; Meister, Kleine Reise; Meiners, Briefe; Zinzendorf, Bericht: Schultheiß, an die!

Ferner: Die Gegner der Solddienste redeten natürlich der Gefahr der Entvölkerung das Wort. So gab etwa Johann Heinrich Waser (1742 bis 1780) seiner Argumentation folgende interessante Begründung: Eine schwedische Statistik schätze den Wert eines einzelnen Bürgers für den Staat auf jährlich 704 fl. 20 s. Frankreich bezahle für einen eidgenössischen Söldner im gleichen Zeitraum 122 fl., „folglich das Vaterland auf jeden Kopf 582 fl. 20 s. verliere“. „Sollte ein warmer Schweizer Bub nicht auch wenigstens eben so viel Wert seyn, als ein kalter Schwede? Ja er ist es, wenn er in seinem Vaterland treu und fleißig arbeitet, sich tugendhaft verheiratet und eine zahlreiche Nachkommenschaft aufstellt. Warum muß er denn um einen solchen Hudelpreis verkauft, und in den Diensten eines fremden Volkes durch die Klinge gejagt werden?“ (Vgl. „A. L. Schlözer's Briefwechsel, 32. Heft, 7. Schweizer-Blut und Franz-Geld politisch gegen einander abgewogen von einem alten Schweizer“. Göttingen 1780 (hg. von Joh. Hch. Waser), S. 67–82.

aufhin, daß die zunehmende Interesselosigkeit am reisläuferischen Kriegshandwerk nicht nur für die spanischen und neapolitanischen –, sondern ebenso für die anderen ausländischen Dienste Geltung hatte.

Wir haben den ständigen Ausbau des Werbeagentennetzes und die damit verbundenen üblen Rekrutierungsmethoden bereits geschildert⁹. Zudem stellten wir fest, daß die wichtigsten Rekrutierungsgebiete für Söldner längst nicht mehr in der Innerschweiz oder in den übrigen katholischen Kantonen, sondern vor allem im Raume des Bodenseegebietes und entlang dem linken Rheinufer als natürliche Einzugsgebiete Süddeutschlands lagen. Die Süddeutschen in den Schweizer Regimentern in Spanien und Neapel stellten im 18. Jahrhundert denn auch sechzig bis achtzig Prozent der Gesamtbestände¹⁰, was mit einer wirtschaftlichen Bevorzugung der Städte und gleichzeitiger Verarmung der Landbevölkerung im süddeutschen Wirtschaftsraum zusammenhängen mag¹¹. Wir sprachen ferner von der verhängnisvollen Zweidrittelbestimmung, wonach der Bestand der schweizerischen Söldnerverbände im Minimum sechzig Prozent Eidgenossen hätte erreichen müssen.

Zwar hielt Oberst Buch den Spaniern 1754 entgegen, „der ganzen Welt ist die Übervölkerung der Eidgenossenschaft bekannt...“, im gleichen Atemzug aber korrigierte er seine Meinung, „es ist absolut unmöglich, daß die Regimenter zu zwei Dritteln aus schweizerischen Söldnern bestehen können, denn die männliche Bevölkerung der katholischen Kantone würde dazu – was überall und jedermann bekannt ist – niemals ausreichen... wäre ich 1742 vertragsschließender Oberst gewesen, so hätte ich die Zweidrittelklausel unter keinen Umständen in die Kapitulation aufgenommen“¹².

Die Offiziere der Reding-Regimenter interpretierten den fünften Artikel der Konvention von Nizza (1745) wie folgt: „Darin wird festgelegt, daß die Truppe zu zwei Dritteln aus Schweizern (aller Kantone und Untertanengebiete) und zu einem Drittel aus Ausländern bestehen müsse, weil die männliche Bevölkerung der katholischen Kantone allein dazu niemals ausreichen würde...“¹³.

Manuel Heranz doppelte nach: „Es gibt nur sieben katholische Kantone, deren Bevölkerung weit geringer ist als diejenige der sechs protestantischen Orte. Mit der Aufrechterhaltung der Zweidrittelklausel würde man daher die Heimat der Obersten (Reding, Sury, Aregger etc.) geradezu entvölkern (despoblar)“¹⁴.

⁹ Siehe oben, Viertes Kapitel.

¹⁰ Vgl. BAB, Nr. 217–221 und Nr. 280, „Extractos de Revista“.

¹¹ Vgl. Bodmer, W., Tendenzen, in: SZG, 1951, S. 562 ff.

¹² BAB Nr. 11 g/271, „Manifiesto civil“ von Oberst Buch.

¹³ BAB Nr. 11 g/329.

¹⁴ BAB Nr. 11 h/243.

Die Militär-Unternehmer Tschudi, Wirz, Jauch, Weber usf. in neapolitanischen Diensten, die infolge von Ausmusterungen nichtschweizerische Rekruten „essorbitanti perdite“ erlitten, forderten die „gnädigen Herren und Oberen in der Heimat auf, dem neapolitanischen Dienstherr endlich offiziell zu bestätigen, „...che oltre li Grisoni, San Gallo ed altri Alliat, ben noti, che si trovano incorporati nell’Helvezia, le Provincie d’Alsazia, Lorena, Alemagne Suevia, le quatro città Silvestri, la Selva Negra ed il Fricktal, come ancora il Ducato di Borgogna colla sua contea di Tirol, sono tutte in aleanza col sudito Corpo Helvetico, ed in conseguenza tutta la gente di questi Provincie, che possa presentarsi à servire nelli Regimenti della nostra Nazione, deve esser reputata delli due Terzi di Suizari...“¹⁵.

Die Behörden wagten es nicht, dem Ansuchen der Offiziere zu entsprechen. Sollte nämlich dem „Grund und der Quell“ nachgeforscht werden, „so fragt es sich ob ein oberkeitlich Certificat mit Ehren bestunde...“¹⁶. Man könnte im besten Falle „attestieren... daß wir die Capitulation von Anno 1734 in dem Articul der (Zweidrittelbestimmung)... niemahls anderst verstanden haben, dato nicht anderst verstehen..., und inskünftig nicht verstehen könnten, als das unter dem Wort Allierte begriffen seyen alle diejenige Landt und Leuth, welche in unserem Bistumb Constantz Feuer und Rauch haben...“¹⁷.

Hätte es also das Problem der Übervölkerung, bzw. ein Mißverhältnis zwischen Bevölkerungsgröße und Bevölkerungskapazität in der katholischen Eidgenossenschaft des 18. Jahrhunderts tatsächlich gegeben, so würden die Militär-Unternehmer wohl kaum je in der eben gezeigten Weise diskutiert haben.

Die Erhaltung der Werbekapazität

Die Bemühungen um die Erhaltung der Werbekapazität mußte sich außerdem darin manifestieren, daß alle Emigrationsversuche, welche nicht den Eintritt in fremde Dienste zum Ziele hatten und insbesondere von den ärmeren Bevölkerungsschichten vorab in den gemeinen Herrschaften immer wieder unternommen wurden, obrigkeitlichen Verboten zum Opfer fielen. So wurde etwa in den Jahren 1767/69 die Auswanderung schweizerischer Kolonisten in die Sierra Morena rücksichtslos gestoppt. Den Luzernern gelang es sogar, Emigranten aus dem Kanton und dem Freiamt, die sich in

¹⁵ GNä, B 22, Reaktion der Tschudis auf ein Schreiben des neapolit. Kriegsministers, Grafen Fogliani, vom 19. Juni 1752.

¹⁶ Ebenda, Kommentar von Landamman Hauser.

¹⁷ Ebenda.

Schlettstadt (Elsaß) bereits für die Weiterreise nach Spanien besammelt hatten, zurückzuholen¹⁸. Die Gründe dieses brutalen Verhaltens liegen auf der Hand: Auf der einen Seite hätte die Begünstigung solcher Auswanderungsversuche die Werbekapazität des Landes weiter geschwächt. Andererseits befürchteten die regimentsfähigen Kreise den Verlust ihres Kapitals, das vorwiegend in der Landwirtschaft angelegt worden war. Das Vorgehen der „gnädigen Herren und Oberen“ war umso verwerflicher, als dadurch ausschließlich jene ärmlichen Bevölkerungsschichten getroffen wurden, die einen vollständigen Neubeginn fernab von der Heimat den verhassten Kriegsdiensten vorgezogen hätten. Daß sich viele Bauersleute vor allem auf dem flachen Lande ein Leben lang abmühten, die auf ihren Gütern lastenden Grund- und Pachtzinsen herauszuschlagen, kümmerte die Inhaber der Schuldbriefe wenig. Die wirtschaftliche Lage der Flachlandbauern wurde zudem dadurch verschlechtert, daß die „exogene Verlagsindustrie“ in den Ackerbaugebieten nur schwer Fuß fassen konnte, weil dort „von innen her der Industrialisierung der Weg versperrt“ war¹⁹. Dadurch, daß die Gewinnmargen militärischer Unternehmungen mit fortschreitendem 18. Jahrhundert sanken und damit die Einnahmen aus den Eigentumsunternehmen ständig spärlicher flossen, fehlte dem politisch führenden Militär-Unternehmertum in zunehmendem Maße die finanzielle Voraussetzung für weitere Geldanlagen in der Heimat. In Patrizierkreisen war man daher daran interessiert, wenigstens die im ausgehenden sechzehnten und im siebzehnten Jahrhundert angelegten Gelder zu retten. Besonders in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erwarben die Vertreter der Verlagsindustrie, wie Augustin von Reding, die Küttel und Camenzind in Gersau, Kolin in Zug, die Klöster Engelberg und Einsiedeln bedeutende Geldmittel, welche teils in die Unternehmungen reinvestiert, teils aber auch im engeren und weiteren Einzugsgebiet der Verleger und Fabrikanten in der Landwirtschaft angelegt wurden. Infolgedessen begann der neue Wirtschaftszweig immer mehr zahlreiche relativ „sichere“ Anlagemöglichkeiten zu absorbieren. Selbst wenn demnach dem Militär-Unternehmertum die notwendigen Geldmittel nicht gefehlt hätten, wurden die Möglichkeiten ertragbringender Kapitalanlagen doch zusehends schwieriger und unsicherer. Der Bargeldzufluß stieg für innerschweizerische Verhältnisse bedeutend an, so daß der minimale Zinsfuß von vorher siebeneinhalb Prozent, ab ungefähr 1750 auf drei bis fünf Prozent herabsank. Dies verleitete viele Bauern und Bäuerlein

¹⁸ Vgl. – Zbinden, Karl, Die schweizerische koloniasatorische Auswanderung von 1767/69 nach der Sierra Morena in Spanien, in: ZSG, 26. Jg./1946, S. 1–77. SASZ, TH 16/17, Schwyzer Ratsbeschluß zum Verbot der Auswanderung nach Spanien vom 18. Januar 1768.

¹⁹ Vgl. Braun, Rudolf, Industrialisierung und Volksleben ..., S. 18 ff.

dazu, vermehrt „Gelt auf Zinns aufzunehmen“ – besonders in Krisenzeiten wie etwa 1770/71 und in den folgenden Jahren. Mancher „manufacturierende Baur“ ging im trügerischen Schein der goldenen Jahre das Risiko ein, seinen Betrieb mit fremden Geld zu erweitern. Die beiden folgenden ausgewählten Beispiele zeigen diese Entwicklung deutlich²⁰.

Liegenschaft	Anzahl Schuldbriefe	Zeitraum	Summe (in Gulden)	Mehrheit der Anleger
Hang-Büölti (Arth, SZ)	9	1572–1596/Hug. Kriege	1250	MU
	3	1604/1641/30j. Krieg	810	MU
	7	1704/span. Erbfolgekrieg	1120	MU
	17	1750–1788	6000	NMU
Hubetli (Steinen, SZ)	14	1770–1789	6525	NMU

MU: Militär-Unternehmer,

NMU: Nicht-Militär-Unternehmer,

Quelle: SASZ, TH 468/469, Schuldenbetrieb und Fallimente, Fasz. 468/45, 46.

Bezeichnenderweise figurieren unter den Schuldtitel-Inhabern ab 1750 keine Militär-Unternehmer mehr, die in spanischen oder neapolitanischen Diensten tätig waren!

Die textilindustrielle Heimarbeit

Zu den Abwehrmaßnahmen, welche die Erhaltung der Werbekapazität des Landes zum Ziele hatten, gehörte ferner die passive Haltung der „gnädigen Herren und Oberen“ allem nichtmilitärischen Unternehmungsgeist gegenüber. Zwar konnten es sich die regierenden Kreise nicht leisten, etwa die textilindustrielle Heimarbeit, die nach ihrer Ansicht das Volk physisch verweichlichen und damit die Werbekapazität weiter schwächen mußte, kurzerhand zu verbieten. Der willkommene Nebenverdienst wurde z. B. in Schwyz ja nicht nur von „Rathskollegen“ im Land populär gemacht, sondern erleichterte den einheimischen Landleuten auch die Entrichtung der Zinslasten, was nicht zuletzt dem finanziell bedrängten Militär-Unternehmertum zugute kam. Die schwyzerische Regierung ließ sich sogar dazu herbei, den Spinnern und Kämmlern harte Strafen anzudrohen, falls Untreuerungen und Betrug am Verleger entdeckt würden²¹. Bereits während

²⁰ SASZ, TH 468/469, Schuldenbetrieb und Fallimente, Fasz. 468, Nr. 45 und 46; ferner: Kälin, Aufklärung, S. 105; Faßbind, Schappe-Industrie, Gfd. 107/1954, S. 5–76 und Gfd. 108/1955, S. 5–62; FASZ, Faßbind, Profangeschichte II/141.

²¹ SASZ, Archiv Felix Donat Kyd, S. 527/2.

des spanischen Erbfolgekrieges – also wenige Jahrzehnte nach der Einführung der stehenden Heere – begannen sich in der Innerschweiz zaghafte Bemühungen abzuzeichnen, die zunehmende Interesselosigkeit an den fremden Diensten und damit ein Überangebot an Arbeitskräften durch die Einführung neuer Verdienstquellen aufzufangen. Getreu merkantilistischen Grundsätzen, gründete die Luzerner Obrigkeit zu Beginn des 18. Jahrhunderts einen kleinen Baumwollzeugverlag und einen solchen zur Schappefabrikation. Das Unternehmen endete jedoch 1723 mit einem völligen Fiasko. In der Folge übernahmen private Unternehmer die weitere Förderung des neuen Wirtschaftszweiges. Weggis wurde zu einem Stammgebiet der innerschweizerischen Florettseidenkämmelei, das jedoch bald von Gersau an Bedeutung übertroffen wurde. 1729 entstand in Obwalden ein kleines Kämmgebiet. Besonders in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts aber gewann die neue „Industrie“ zusehends an Boden: Im Engelbergertal, Uri, Ursern, Schwyz, Gersau, Brunnen, Einsiedeln, im Zugergebiet, Arth, Lowerz, im Kanton Glarus usf. wurde gesponnen und gekämmt. Allmählich entstand in der Innerschweiz ein „leistungsfähiges Konkurrenzgewerbe“ so, daß Zürich seine „monopolartige Stellung in der schweizerischen Schappeindustrie verlor“. Damit schrumpfte die Werbekapazität der innerschweizerischen Gebiete weiter zusammen. Die innerschweizerischen Spinner und Kämmler blieben durchwegs grundbesitzende „manufacturierende Bauren“. Die praktisch ausschließlich auf Viehzucht ausgerichtete, innerschweizerische Landwirtschaft nahm keinen Schaden, insofern etwa die Bestellung der Felder infolge der textilindustriellen Heimarbeit vernachlässigt worden wäre. Zudem blieb die Wirkung wirtschaftlicher Rückschläge (1770/71) weniger verhängnisvoll, als dies in anderen schweizerischen Produktionsgebieten der Fall war, wo sich bereits ein grundbesitzloses Heimarbeitertum gebildet hatte.

Den Gersauer „Seidenherren“ die für ihre eigenwillige politische Selbständigkeit gegenüber den tonangebenden Staatsführern in Schwyz bekannt waren, kam die passive Haltung der „gnädigen Herren und Oberen“ sogar gelegen²². Es gelang den gersauischen Fabrikanten, ihre 1760 gegründeten Manufakturen in aller Ruhe bald zu ansehnlichen Unternehmungen zu entwickeln. Während unmittelbar vor der Geschäftseröffnung der Küttel und Camenzind noch drei Gersauer in spanische Dienste zogen, lassen sich in den Musterungslisten und Rekrutenprotokollen von 1763 bis 1795 keine Bürger dieser Gemeinde mehr feststellen²³.

²² Faßbind, Schappe-Industrie, Gfd. 108/1955, S. 16.

²³ SASZ, Rekrutenprotokoll ab 18. November 1757; TH 16/17, Werbeliste von 1778/79; BAB Nr. 217–221 (1757–1803) und Nr. 280 (1780–1803).

Dennoch – die Bemühungen der regierenden Herren um die Erhaltung der Werbekapazität des Landes schlugen fehl. Daran konnte auch die Tatsache nichts ändern, daß neue Ideen sofort und immer wieder unterdrückt wurden. Obwohl aufklärerisch-physiokratisches Gedankengut in der Innerschweiz auf kargen Boden fiel und das alltägliche Leben der Landbevölkerung kaum berührte oder gar veränderte, wurden die Versuche einiger fortschrittlich gesinnter Köpfe, zumindest im Schulwesen gewisse Verbesserungen einzuführen, konsequent unterbunden. Die Ideale der Concordia-Gesellschaft, etwa „die Kinder an nützlich-ergiebige Arbeit zu gewöhnen und vom Müßiggang abzuhalten“ und damit den Erwerbsgeist zu fördern, blieben in schwärmerischem Wunschdenken stecken²⁴. Als Augustin von Reding dem Stande Schwyz 1758 eine Summe von fünfundzwanzigtausend Gulden anbot, damit fünf Jesuitenpatres „zur Ausbildung der studierenden Jugend“ ins Land genommen würden, lehnte die versammelte Landsgemeinde – obschon von Reding zuvor ein Sitzgeld offeriert hatte (!) – den Vorschlag rundweg ab²⁵.

Von entscheidender Bedeutung aber war die Reaktion der Landbevölkerung auf die veränderte Lage in Wirtschaft und Solddienst. Kaum mehr ein Innerschweizer ließ sich finden, der den Weg in spanische oder neapolitanische Dienste freiwillig unter die Füße genommen hätte. Es sei denn, die Versprechungen der Militär-Unternehmer, finanzielle Vorteile, Dienst in Gardeeinheiten, Beförderung zum Subalternoffizier usw., hätten alles bisherige in den Schatten gestellt²⁶. Die wenigen „arbeits- und damit brodlosen“ Innerschweizer, die ausziehen mußten, gehörten vor allem dem Handwerkerstand an. Um 1800 soll es allein im Flecken Schwyz einhundertdreißig Schneider und Schuster gegeben haben²⁷. Tatsächlich lassen sich in den „Filiaciones“ einige Innerschweizer feststellen, die den Beruf eines Schneiders (Sastre) oder Schuhmachers (Zapatero) ausübten. Diese Leute konnten in den Kompanien natürlich gut gebraucht werden. Zwar wehrten sich die einheimischen Handwerker immer wieder gegen eine Begünstigung der „fremden Meister und Gesellen (die) Jahr und Tag in unserem Land sitzen und eigen Feuer und Liecht haben und unseren Handwerkern das Stuk Brod vor dem Maul entziehen...“ (Es handelte sich vor allem um die sogenannten Beisaßen, die im Lande Schwyz etwa einen Achtel der Gesamtbevölkerung ausmachten). Sie erreichten aber nur, daß „wann ein

²⁴ Vgl. Kälin, Aufklärung, S. 103.

²⁵ SASZ, LG-Buch 1676–1764, Landsgemeinde vom 30. April 1758 (Die Kapuziner unterstützten die Haltung der Landsgemeinde).

²⁶ Siehe oben, Viertes Kapitel.

²⁷ SASZ, Faßbind, Profangeschichte II/141.

Herr oder Baur etwas Arbeits durch einen frembden Meister oder Gesell machen lassen wollte, er solches wohl durch ein Solchen machen lassen mögen, gleichwohlen solle dieser fremde Meister oder Gesell nach vollendeter Arbeit sich widerumb aus dem Land weggeben...“²⁸.

Daneben gab es überall Familien und Einzelgänger, die stets gegen Hunger und Elend kämpfen mußten. Für Kriegsdienste aber konnte man diese Leute nicht gebrauchen, da sie den physischen Anforderungen nicht genügt hätten. 1739 schlug Altlandvogt Gasser von Schwyz vor, den Armen Allmendgebiet zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Die „gnädigen Herren und Oberen“, denen das Bettlerproblem immer unangenehm war, stimmten diesmal sofort zu²⁹. Dieser bemerkenswerte, wenn auch zaghafte sozialpolitische Versuch, die Armut im Lande wirksam zu bekämpfen, verdient zweifellos Beachtung. Eine Sozialpolitik im heutigen Sinne gab es im Ancien Régime nicht. Der Vorschlag Gassers läßt erkennen, daß eine Trennung der Unbemittelten in arbeitswillige und müßige Arme angestrebt wurde. Während man die einen nach Kräften in den Arbeitsprozeß einzugliedern versuchte, wurden die anderen mit Schimpf und Schande aus dem Land gejagt oder in fremde Kriegsdienste geschickt. Dennoch reichte die Zahl der „brodlosen“ Innerschweizer damals nicht aus, die Lücken in den Kompanien im Ausland stets und ständig aufzufüllen.

Der weitaus größte Teil der innerschweizerischen Bevölkerung gehörte dem Kreis „der altgefryten Landleuth“ und einem Grund und Boden besitzenden Bauerntum an. Zwar blieben viele Güter von einer Verschuldung nicht verschont, aber eine hinlänglich-eigene Bedarfsdeckung und willkommener Nebenverdienst durch verlagsindustrielle Heimarbeit in Wintersonaten genügten den Landleuten, in einfacher, bescheiden-ärmlicher Weise ihr Leben zu fristen. Mißernten, Importschwierigkeiten (Getreide!) und damit verbundene Teuerungsperioden trafen die Innerschweizer schwer. Dennoch versanken die wenigsten in hoffnungslose Armut, wie es in jenen Gebieten, etwa im Zürcher Oberland, geschah, wo sich ein grundbesitzloser Heimarbeiterstand herausgebildet hatte.

„Vor der unglücklichen französischen Revolutionszeit“, so schreibt Pfarrer Faßbind von Schwyz, „befand sich der Bauernstand in unserem Vaterland in sehr gutem Stand... es gab gar viele Bauern die 10–20 tausend Gulden und darüber besaßen, sonders in Arth...“. Der Reichtum habe „das muthige junge Baurvolk allerdings zu Verschwendung und Üppigkeit ver-

²⁸ SASZ, LG-Akten 1713–1796, Landsgemeinde vom 30. April 1780.

²⁹ SASZ, LG-Buch 1676–1764, Landsgemeinden vom 1. Mai 1739 und 30. April 1741.

leitet, so „daß die Güter mit Kapital belastet viele Fallimenter in der Folge daraus erwachsen und das Ganze in großen Zerfall gekommen...“³⁰.

Dem Militär-Unternehmertum bzw. der politisch dominierenden Schicht blieb daher nichts anderes übrig, als das Schwergewicht der Werbemaßnahmen in die gemeinen Herrschaften, in die Nähe des süddeutschen Raumes zu verlagern und gleichzeitig die üblen Werbemethoden in der Eidgenossenschaft weiterhin zu vervollkommen. Die Dinge entwickelten sich schließlich soweit, daß die „gnädigen Herren und Oberen“ mit fortschreitendem 18. Jahrhundert immer mehr dazu übergingen, allerhand Gesindel, Diebe, Unzuchtler usw. in ihre Eigentumskompanien in Spanien und Neapel „zu verbannisieren“³¹.

Der Kampf um die Gleichberechtigung in der Offiziersbeförderung

Wurde dieser Kampf um den Fortbestand einer jahrhundertealten Lebensweise mit unterschiedlichen Erfolgen geführt, so verlor die privilegierte Schicht den Streit um die gleichberechtigte, von ständischen Vorurteilen unabhängige Offiziersbeförderung gegen Ende Säkulums eindeutig. Nichtaristokraten konnten seit jeher im besten Falle zum „Hauptmann per Commission“ aufsteigen, während alle höheren Offiziersstellen ausschließlich Patriziern vorbehalten blieben. Die „bürgerlichen“ Offiziere in den Schweizer Regimentern lieferten den „gnädigen Herren und Oberen“ während des ganzen 18. Jahrhunderts einen ebenso verbissenen, wie vergeblichen Kampf um eine militärische und damit materielle Besserstellung. Immer wieder wurde ihnen bedeutet, daß „bekannt ist, wie kein Unterthan die Eigenthümlichkeit einer Companie zu erwerben fähig ist, weilen in Abgang des Werbungsrechts die Unterhaltung einer Companie auf eydtgnössischem Fuß von selbstem wurde erloschen...“, es sei daher zwecklos, „in ihrem Absechen auf so geschliffene Weys zu avanzieren sich bestens (zu) flatieren...“³².

In den Verträgen, die zwischen einem aristokratischen Kompanieinhaber und seinem bürgerlichen Hauptmann per Kommission abgeschlossen wurden, durften die beiden folgenden Artikel nie fehlen³³:

³⁰ Siehe oben, S. 114ff.

³¹ Siehe unten, S. 124ff.

³² GNä, B 22, Glarner Schreiben an Uri vom 12. August 1754 und Marschall Tschudi an Glarus vom 21. August 1753; ferner: Siehe oben S. 14ff.

³³ GNä, B 22, Glarus an Marschall Tschudi vom 5. September 1754, Beilage: Traktat zwischen Landvogt Hptm. J. Lienhard Bernold und Lt. Zingg von 1747 (Auszüge).

- a) „...verbindet und verobligiert sich hiermit Leutnant Zingg (Hptm. p. Kom.) zu keinen Zeiten ein Ansprach auf die Proprietet dieser ihme anvertrauten Compagnie zu machen... sondern mit dem stipulierten Sold der fünfzig Thaler zufrieden zu sein...“.
- b) „Sollte nach Ablauf von zehn Jahren ein Bruder oder ein Sohn des Kompanieinhabers den Hauptmannsrank beanspruchen, so verpflichtet sich Leutnant Zingg, „...in diesem Fahl den Platz ihme zu cedieren und gänzlichen zu verlassen ohne einige Widerred oder fehnere Pretension auf die Compagnie zu machen...“.

Die Zusammensetzung des Offizierskaders, wie sie sich Waltert Rudolf von Reding für das von ihm geplante schwyzerische Standesregiment (1747) vorstellte, ist in dieser Beziehung äußerst aufschlußreich³⁴. Die Ernennung der in Frage kommenden Persönlichkeiten wird mit dem viel-sagenden Satz eingeleitet: „...möchte velleicht zuträglicher seyn, wan diese Gewalt (gemeint ist die Ernennung der Offiziere) von der Landtsgeimeindt an den gesessenen Landrath übergeben wurde, welcher hinwiderumb die Denominierung der Hauptleuten, und all übriger Officiers nebst dem regier(enden) Herrn Landtammann dreyen anderen von dem gesessenen Rath darzu bestimbten Häubteren und den drey schon ernannten Staabsofficiers überlassen könnte...“.

Für den Posten des Regimentskommandanten nennt Waltert Landammann Reichmuth, Oberstleutnant von Reding, Oberst Alois von Weber, Hauptmann Bellmond und Theodor von Reding. Als Oberstleutnant kämen Major Schorno oder Landseckelmeister Gasser in Frage. Hauptmann Abyberg sieht er als Großwachtmeister, während Itel von Reding, Diethelm Schorno, Louis von Reding, Gardeleutnant Betschart, Rudolf Abyberg, Nideröst der Junge, von Reding der Jüngere (Auf der Burg), Hauptmann Faßbind, Statthalter Ulrichs Sohn und Kyd der Junge zu Kompaniekommandanten befördert werden sollten. Für die restlichen Offiziersstellen, so meint Waltert, „wurde eine gute Anzahl von brafen fähigen Leuthen die zum Theill schon gedienet, können in Vorschlag bringen, für die übrige Platz als Subalternen wurden sowohl aus dem Orth Schweitz als auch anderen Fleckhen genugsam junge Leuth aus ehrlichen Burgersgeschlechtern anzutreffen seyn...“.

Obwohl man für innerschweizerische Verhältnisse nicht von einem Bürgertum im Sinne der in den größeren Städten anzutreffenden „Bourgeoisie“ sprechen kann, so handelt es sich bei dem eben geschilderten Streit nicht nur um eine rein militärische Angelegenheit, sondern vielmehr um das

³⁴ SASZ, TH 11, Projekt für ein Standesregiment vom November 1747 (Anhang).

Bestreben der nichtprivilegierten Bevölkerungsschichten, die Fesseln der seit Jahrhunderten bestehenden Gesellschaftsstruktur aufzubrechen. Dabei darf selbstverständlich nicht vergessen werden, daß die bürgerlichen Offiziere ebenso sehr eine materielle Besserstellung anstrebten. Durch die Einführung der stehenden Heere bzw. der Berufsoffiziere wurde das Problem des Alters und der Invalidität besonders für Subalternoffiziere akut. Ihr Monatssold (180 bis 435 Reales de Vellon, ca. 20 bis 50 Gulden) reichte trotz aller Sparsamkeit kaum aus, die Lebenskosten nach erfolgter Entlassung in befriedigender Weise bestreiten zu können. Die Einführung und Standardisierung eines geregelten Pensionierungswesens kam nur mühsam zustande. Eine Art Alters- und Hinterbliebenenversicherung, der sogenannte „Monte Pio“, die vor allem Offizierswitwen und -kindern zugute kommen sollte und erst im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts allgemein üblich wurde, hielt sich in bescheidenem Rahmen³⁵. Damit ist ein Aspekt angeschnitten, der sich vor allem im Zusammenhang mit entlassenen „Gemeinen“ zu einer ernstesten „sozialen Frage“ des Ancien Régime entwickelte. Wir werden später ausführlicher darauf zurückzukommen haben. Alois von Reding, Oberstleutnant und ehemaliger „Proprietair“ einer Füsilierkompanie in spanischen Diensten, die 1795 dem Dienstherrn (zwangsweise) verkauft wurde, bezog eine jährliche Pension von dreitausendsechshundert Reales de Vellon (ca. 450 Gulden); ein eher bescheidenes Einkommen, wenn man bedenkt, daß Dienstboten zu dieser Zeit fünfzig bis hundert Gulden verdienten³⁶.

Dem Kampf der „ehrlichen Burgersgeschlechter“ um eine gleichberechtigte Beförderung kam neben der militärisch-materiellen – auch eine politische Bedeutung zu: Der Erfolg der Subalternen von 1790/1795 in spanischen und neapolitanischen Diensten stellte das erste, äußerlich sichtbare Zeichen einer in greifbare Nähe gerückten Nivellierung der Gesellschaftsstruktur der innerschweizerischen Amtsaristokratien dar. Insofern leisteten die „Manimanisten“ wertvolle Vorarbeit zur Begründung einer von ständischen Vorurteilen und privilegierten Schichten freien Wirtschaft und Gesellschaft.

Die „gnädigen Herren und Oberen“ in den innerschweizerischen Landsgemeindekantonen führten im Laufe des 18. Jahrhunderts einen Kampf an zwei Fronten. Dabei standen Erfolge und Mißerfolge einander gegenüber. Einerseits galt es dem inneren und äußeren Druck auf das selbständige Militär-Unternehmertum auszuweichen und dadurch den Ausfall der wichtigsten Verdienstquelle zu verhindern. Andererseits mußte eine Entwick-

³⁵ BAB Nr. 4p, Artikel 30 der Kapitulation vom 6. August 1795.

³⁶ SASZ, Faßbind, Profangeschichte II/142; RASZ, Alois von Reding, Memoiren.

lung aufgehalten werden, welche nicht nur die dreihundertjährige Lebensweise, sondern vielmehr die traditionelle Existenzgrundlage des Patriziats ernsthaft gefährdete und damit Ordnung und Gefüge der kantonspolitisch-aristokratisch gelenkten innerschweizerischen Staatswesen auseinanderzuberechnen drohte. Zweifellos stellten etwa die Kapitulationen mit Spanien von 1757 und 1778/79 bemerkenswerte politische Erfolge des bestehenden Regierungssystems dar. Hinzu kam die ebenso erfolgreiche –, wie während Jahrhunderten aufrecht erhaltene Diskriminierung der nichtaristokratischen Offiziere. Indes standen den Erfolgen ungezählte innenpolitische Versager und materielle Verluste gegenüber: So die folgenschwere Finanzkatastrophe von 1742–48, die zweifelhaften Rekrutierungsmethoden, die Militärreformen von Salis' und schließlich die Abschaffung des selbständigen Militär-Unternehmertums. Die politischen Reformversuche im Laufe des 18. Jahrhunderts, die allesamt von den „Untertanen“ ausgingen, eine gerechtere Verteilung der Macht im Staate zum Ziele hatten und in sozial-revolutionäre Agitation ausarteten, zwangen die führende Oberschicht, nicht zuletzt im Interesse der Erhaltung der Werbekapazität, zur Flucht in ein rücksichtsloses Gewaltregime. Der Livinenhandel von 1755 stellte in dieser Beziehung das wohl grausamste Beispiel dar.

Der Zerfall des selbständigen Militär-Unternehmertums auf der einen – sowie die zunehmende Interesselosigkeit der breiten Bevölkerungsmassen an den fremden Diensten, gepaart mit der Erschließung neuer Wirtschaftszweige im Laufe des 18. Jahrhunderts auf der andern Seite, förderten die langsame wirtschaftliche und gesellschaftliche Umstrukturierung in den Landsgemeindekantonen. Die innerschweizerische Amtsaristokratie verlor im Laufe dieser Entwicklung jene materiellen Grundlagen, die den unbeschränkten Fortbestand der dreihundertjährigen Positionen in Staat und Wirtschaft garantiert hätten; es fehlte ihr die Kraft, mit jahrhundertealten Traditionen zu brechen, die isolationistischen Tendenzen aufzugeben und gewissermaßen vom erhöhten Podest in den Landsgemeindering hinabzusteigen. Statt dessen akzeptierte sie die Verurteilung zu militärunternehmerischer Inaktivität, während die vielschichtigen Umwälzungen an der Schwelle des 19. Jahrhunderts machtpolitische Aspirationen allmählich zunichte machten. In einer der kritischsten Phasen, in den zwei Jahrzehnten von 1790 bis 1803 verzögerten zwei Faktoren den nunmehr ausschließlich politischen Charakter tragenden Überlebenskampf des Patriziats: 1. Zwar hatten die „ehrlichen Burgersgeschlechter“ die gleichberechtigte Offiziersbeförderung und damit die Beseitigung aristokratischer Privilegien, zumindest was die Solddienste anbetraf, durchgesetzt. Aber es fehlte den „Manimanisten“ und Subalternoffizieren jene wichtigste Voraussetzung,

die den Ursprung und die ersten Faktoren politischer Macht der städtischen Bourgeoisie begründeten: die Wirtschaftskraft. Infolgedessen blieben die in spanischen und neapolitanischen Diensten erzielten Erfolge insofern wirkungslos, als sie im politischen Bereich in der Heimat nicht ausgenützt und dauerhaft gefestigt werden konnten. 2. Wie wir gesehen haben, unterstützten die „gnädigen Herren und Oberen“ das grundbesitzende und viehzüchtende Bauerntum (als Träger der wichtigsten Exportindustrie) in jeder Beziehung. Die „altgefryten Landleuth“, die Genossen der „Oberen Allmeind“ in Schwyz, bei denen die tatsächliche Herrschaft lag, erwiesen sich in der entscheidenden Stunde sowohl als Faktor politischer Stabilität, wie auch als linientreues, proaristokratisches Element. Im Gegensatz zu den außerörtlichen „Untertanengebieten“, Livinental, Uznach, Gaster, Küßnacht, March usf., bekamen die Markgenossen die direkten und indirekten Folgen des zerfallenden Militär-Unternehmertums kaum zu spüren. Daher lag ihnen am Fortbestand der bisherigen Ordnung sehr viel. Infolgedessen setzten sie dem gesellschaftlichen Nivellierungsprozeß, dem auf den Spitzen französischer Bajonette zum Durchbruch verholfen werden sollte, 1798 energischen Widerstand entgegen. Während in ihrem Rücken eine ängstliche, zur Kapitulation bereite Regierung stand, kreuzten die Markgenossen unter der kundigen Führung Alois von Redings mit den Franzosen bei Rothenthurm die Klingen. Sie waren es auch, die in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts die separatistischen Tendenzen der Bezirke March, Einsiedeln, Pfäffikon und Küßnacht mit Gewalt unterdrückten und vor einem Bürgerkrieg nicht zurückschreckten. Dies und der scharfe Parteienstreit zwischen den schwyzerischen Großviehbesitzern („Hörnern“) und den überwiegend vom Kleinvieh lebenden Volksschichten („Klauen“) um 1838 zeigten deutlich, in welchen Reihen die sowohl resolutesten als auch mächtigsten Drahtzieher des politischen Lebens zu suchen waren.

Im Kanton Uri, wo die Jauch alle anderen Militär-Unternehmerfamilien an Bedeutung überragten, fiel der Zerfall des selbständigen Militär-Unternehmertums innenpolitisch weniger ins Gewicht als etwa in Schwyz, da der intensive Gotthardverkehr besonders den oberen Bevölkerungsschichten bis tief ins 19. Jahrhundert hinein eine ausreichende Existenzgrundlage garantierte. Dennoch lassen sich in Uri wie in den übrigen Innerschweizer Ständen, insofern sie an den spanischen und neapolitanischen Diensten beteiligt waren, Obwalden, katholisch Glarus und Zug, analoge Umstrukturierungen, wie wir sie am Beispiel Schwyz kennengelernt haben, unschwer erkennen.

Während die Markgenossen den Kampf um ihre althergebrachten Vorrechte und die außerörtlichen, bürgerlich-bäuerlichen Volksschichten jenen

um die politische und wirtschaftliche Gleichheit in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts unentwegt weiterkämpften, zogen sich die ehemals führenden Geschlechter schließlich resignierend in eine Welt der Erinnerungen zurück. Von den Zeitgenossen kaum wahrgenommen, folgte dem Verlust der wirtschaftlichen Existenzgrundlage und der traditionellen Lebensweise der Militär-Unternehmerfamilien wenig später jener der politischen Vormachtstellung. Damit schloß sich der Kreis der „Tragedia personel del Colonel Joven Reding“ und der verbittert-pessimistischen Resignation, die aus einem Brief der Frau Baronin Theresia von Tschudi (geborene von Reding) an Alois von Reding spricht: (Hätte ich keine Kinder), „so hätt ich bey dieser Zeit Haus und Hof verlassen und mein Vermögen denen hingeworfen, die mit den Zähnen darnach girren...“³⁷.

Die Abschaffung des selbständigen Militär-Unternehmertums und insbesondere die 1804er Kapitulationen mit Spanien (die übrigens alle jene Vorzüge und Forderungen berücksichtigte, die das ganze 18. Jahrhundert über von den aktiven Offizieren vergeblich angestrebt worden waren), sollte Ruhe und Ordnung in den Dienstbetrieb, in die Werbeaktionen und Rekrutierungsmethoden bringen. Allein, die allgemeine Abneigung gegen die Solddienste, vor allem in den unteren Bevölkerungsschichten der Inner- und der Eidgenossenschaft schlechthin, hatten inzwischen einen Grad erreicht, der praktisch jede Anwerbung von Freiwilligen verunmöglichte. Im Zusammenhang mit den Rekrutenwerbungen für Frankreich von 1803/04 mußten die Bergkantone den Vorwurf des Landammanns der Schweiz entgegennehmen, sie seien „weit hinter der Leistung ihres vorschriftsmäßigen Betreffnisses an Recruten zurückgeblieben“³⁸.

Wir werden im letzten Kapitel die Grundzüge, Ursachen und Wirkungen aufzuzeigen versuchen, die gegen Ende des 18. Jahrhunderts zu dieser Entwicklung geführt haben.

Achtes Kapitel: Der Söldner im 18. Jahrhundert

Motive der dienstnehmenden Söldner

Während wir im vierten Kapitel unserer Untersuchung die Söldnerwerbung vor allem aus der Sicht der Militär-Unternehmer bzw. ihrer Werbeagenten dargestellt haben, gilt es im folgenden jene Gründe, Motive

³⁷ RASZ, C. B. Nr. 2 (1791–1800), Schreiben vom 6. Juni 1806.

³⁸ EA 1803–1813, 344 ff., 340–351, 352, 373.

und wirtschaftlichen Faktoren herauszuarbeiten, welche die breiten Volksmassen der Eidgenossenschaft im Laufe des 18. Jahrhunderts immer mehr dazu führten, dem Militärdienst unter fremden Fahnen den Rücken zu kehren.

Seit der Einführung der stehenden Heere nahm die Zahl derjenigen Eidgenossen, die dem Broterwerb im Solde fremder Fürsten aus freien Stücken nachgingen, spürbar und ständig ab. Wohl bemühten sich die Werber, den Landleuten den Entschluß zum Eintritt in die Solddienste durch allerhand Versprechungen zu erleichtern. Bis in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts hinein genügte es, den Einheimischen etwa die Beförderung zum Korporal oder Wachtmeister zu verheißen: Zumindest nicht auf der untersten Stufe der Militärhierarchie stehen zu müssen, bewog manchen Landmann, das Handgeld freiwillig anzunehmen und nach Spanien oder Neapel zu ziehen. Allerdings waren es die Militär-Unternehmer selbst, welche das Kontingent freiwilliger schweizerischer Unteroffiziere in den Söldnerverbänden mit fortschreitendem 18. Jahrhundert beschränkten: Sie zogen es den finanziellen Umständen entsprechend vor, Gruppenführer ausländischer Herkunft zu engagieren, da deren Minimalsold leichter zu beschneiden war und damit Gewinnverminderungen weniger in Kauf genommen werden mußten. Denn im Gegensatz zu den Ausländern besaßen die Eidgenossen eher die Möglichkeit, Verletzungen ihres Dienstvertrages den „gnädigen Herren und Oberen“ vorzutragen. Die Rechtfertigungsversuche derjenigen (schweizerischen) Fahnenflüchtigen, die in der Heimat erwischt und zur Rechenschaft gezogen wurden, beschränkten sich denn auch meist auf Nichteinhaltung des Dienstvertrages seitens der Militär-Unternehmer¹. Infolgedessen ergab sich die paradoxe Situation, daß die Militär-Unternehmer die wenigen freiwilligen Eidgenossen aus finanziellen Gründen zurückwiesen und die Werbung „billigen“ Volkes förderten. Damit wurde die ominöse Zweidrittelbestimmung bewußt verletzt, wobei die innerschweizerischen Militär-Unternehmer eine besondere Fähigkeit entwickelten, ihre Dienstherrn oft und immer wieder zu betrügen; der „Nationalitätenschwindel“ erlebte in spanischen und neapolitanischen Diensten eine ganz besondere Blüte. Zu diesem „billigen“ Volk wurden alle jene Einheimischen und natürlich Ausländer gezählt, deren materielle und gesellschaftliche Lage den Eintritt in fremde Dienste unumgänglich machte.

Sofern diese Leute nicht in den Kreis der zornigen Lehrlinge, der erbosten Knechte, Gesellen, Taugenichtse und Abenteurer gehörten, war es die wirtschaftliche Notwendigkeit, die sie in die Regimenter und Kom-

¹ SASZ, RP Nr. 16, S. 198.

panien der Militär-Unternehmer trieb. Dabei wurden sie von den Offizieren und Werbern als Freiwillige betrachtet; die materielle Not, Einzel- und Familienschicksale zählten nicht. Als ein Beispiel für viele mag dasjenige eines Vaters von vier Kindern stehen, der sich „wegen gehabtem Verdruß mit seiner Frau“ anwerben ließ: Jeden Sonntag durften nämlich die Kinder der armengenössigen Familie „2 Pärli undt 1 Brötli“ abholen, bis eines Tages der Schulmeister verlangte, daß hinfort die Eltern den demütigenden Gang selbst unter die Füße zu nehmen hätten. „Sie wolle lieber laufen so weit sie könne, als daß sie dies thue“ meinte die Frau. Daraufhin verließ der siebenundvierzigjährige Vater seine Familie mit den Worten, „es seye besser sie bleibe bey den Kinderen und er gehe fort...“².

Dennoch reichte die Zahl derjenigen, die „vor irgendetwas flüchten mußten“ bei weitem nicht aus, die Nachfrage an Dienstwilligen zu decken. Daher sahen sich die Militär-Unternehmer gezwungen, selbst dem „billigen“ Volk mit allerhand praktischen Vergünstigungen entgegenzukommen um damit „sowohl denen Landtskindteren als Ausländern zum Dienstnehmen desto größere Lust“ zu machen³. Bereits in den sechziger Jahren des 18. Jahrhunderts wurde es somit üblich, den angeworbenen Rekruten offiziell die Reisespesen zu erlassen, Kleidungsstücke gratis abzugeben, freie Kost zuzusichern usf. In den Rekrutenprotokollen und Werbelisten wurden die folgenden Zusätze (auch für französische Dienste) immer häufiger: „Reise und Großmondur frank, Corporalsplatz versprochen“, „Halbe Reise frank“, „Reise frank, Corporalsplatz versprochen“, „Reise- und Werbplatzkosten frank“, „Werbplatz und halbe Route frank“, „Werbplatz frank bis zum Abmarsch und dan ein Trinkgeld nach des Herrn Hauptmanns Belieben“, „Zehn Tage freie Kost“, „Frei und frank bis Barcelona“ etc.⁴. Bei Leuten, die man unbedingt anwerben wollte, sei es dank ihrer Körpergröße oder ihrem Talent wegen, Freunde und Kameraden für den Dienst zu begeistern, wurde noch weiter gegangen; der Werbeagent erhielt den Befehl, „mag er drey bis vier Cronenthaler Handgeld geben, auch nach Beschaffenheit der Umstände, wan ein Mann mehrere nach sich zu ziehen im Standt ist oder sonsten extra schön und wohl gemacht, mag er bis 6 Cronenthaler Handgelt versprechen...“⁵.

Zögernden Dienstwilligen wurde vorgeflunkert, „wan er nach Verfluß

² SAZH, A 168/1, Beziehungen zum Ausland, Verbotene Kriegsdienste 1669–1797, (englische Werbungen von 1781).

³ SASZ, TH 11, 1747 Kapitulationsentwurf von Waltert von Reding, fol. 18.

⁴ SASZ, TH 16/17, Werbeliste 1778/79; SASO, Span. Kommission, Rekrutentransportrodel 1783–1794, Band 6; SALU, Rekrutenprotokolle 1763–1771 (Regiment Sonnenberg/Pfyffer) und Cod. 1795/Rgt. Pfyffer 1763–1790.

⁵ GNä, D 16, Verhaltensbefehl für Lt. A. Zingg vom 2. Oktober 1755, Artikel 3.

eines halben Jahres widerum nacher Haus zukehren sollte Lust bekommen, sollte er mit ehrlichem Abschied entlassen werden...“ aber sofort hinzugefügt, „jedoch, daß er zuvor ausbezahlt, was er der Companie schuldig seyn möchte, oder aber, wan er kein eigenes Gelt hätte, das seine Leuth bey Haus für ihme gut sprechen würden, in welchem Fahl aber das Handgelt auch widerumb solle zurückbezahlt werden... sollte er aber drey Jahr lang ausharren, solle ihme das Handgelt geschenkt seyn...“⁶.

Diese letzte Klausel war in allen Dienstverträgen enthalten und *das* Mittel der Militär-Unternehmer, ihren Söldnern das „Heimgehen“ in scheinbar legaler Weise zu verunmöglichen. Dadurch vermochten die Militär-Unternehmer die allgemeine Tendenz zur Abkehr von den Soldendiensten jedoch nicht aufzuhalten.

In der Folge versuchten die innerschweizerischen Obrigkeiten dem Übel abzuhelfen, indem nunmehr allerhand Gesindel von Standes wegen den Söldnerverbänden zugeführt wurde: Es sollten wirksame „Betteljagden“ durchgeführt werden, „denen Betleren das Haar gestutzt, oder einige geprüglet oder gar aus dem Land in Kriegsdienst geführt werden“⁷. Schon der Aufbau dieser obrigkeitlichen Verordnung ist charakteristisch für die damalige Situation auf dem Rekrutenmarkt und zugleich typisch für den schlechten Ruf, den die Solddienste selbst in Regierungskreisen erworben hatten. Die Verbannung lästiger Elemente in fremde Kriegsdienste als gleichsam schwerste Strafe von drei möglichen Varianten, beweist dies deutlich. Immer häufiger wurden fehlbare Landleute zur Strafe in fremde Dienste geschickt⁸. Gegen Ende des Jahrhunderts wurde die Verbannung von Dieben, Gaunern und Unzüchtlern in fremde Dienste geradezu zur Regel⁹. Damit stellten die „gnädigen Herren und Oberen“, gleichermaßen als Staatsmänner und Militär-Unternehmer, ihre eigenen Anwerbungsbedingungen in Frage, während sie die üblen Werbemethoden sanktionierten und somit direkt unterstützten. Noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts hieß es zwar in den Werbeanweisungen: „Sollen alle (wan es möglich) auf 4 Jahr engagiert werden und keine alte oder unansehnliche Leuth seyn, die ohne die vorderen Zähn, auch sonst von allen Leibschaden frey, und keine Zeichen auf dem Rückhen haben von Brandwunden oder Spißbrutten lauffen, dann der Hr. Inspector zu Barcelona alle

⁶ Ebenda, Dienstvertrag von J.F. Blöchiger von Eschenbach GL, vom 30. Januar 1756.

⁷ SASZ, RP Nr. 22, Sitzung vom 2. Februar 1778.

⁸ Blumer, J. J., Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien, 3 Bde., St. Gallen 1850–1859, 2. Band, II/10; Ferner: EA VII/1073 (1733).

⁹ SASZ, RP Nr. 32, Sitzung vom 30. April 1794: Der 40jährige Domini Heinzer wurde wegen Blutschande zur Strafe in spanische Kriegsdienste geschickt. SASO; Schweizer Regiment in Spanien, Korrespondenz 1793–1828.

durch ein Feldschärer visitieren läßt, und der mit dergleichen Zeichen gefunden nicht acceptieren darff...“¹⁰.

Im Grunde genommen hatten aber die einsichtigeren unter den führenden Politikern und Militär-Unternehmern erkannt, daß die Weiterführung des traditionellen Status des selbständigen Militär-Unternehmertums unter diesen Umständen kaum mehr gerechtfertigt war. Dies erleichterte dem Patriziat nicht nur den Entschluß, gegen Ende des Säkulums den traditionellen Verdienstquellen zu entsagen, sondern vielmehr den neuaufkommenden standesfremden Wirtschaftszweigen in zunehmendem Maße wohl passiv-zurückhaltend aber nicht ablehnend gegenüberzustehen. In diesem Sinne müssen die lautstarken Proteste gegen die Abschaffung des selbständigen Militär-Unternehmertums in neapolitanischen Diensten wohl eher als eine nach außen gerichtete Wahrung des staatlichen Prestiges, denn als ehrliche Angst vor dem Verlust der traditionellen Verdienstquellen gewertet werden. Es kann kein Zweifel daran bestehen, daß die Verbannung allerhand dubioser Gestalten in die Söldnerverbände, die allgemeine Abneigung gegen die fremden Dienste nur noch steigerte. Eine ähnliche Entwicklung nahmen die Dinge in den Dienstländern selbst. Bauern und Handwerker sollten von militärischen Pflichten befreit werden, „da sie der Wirtschaft des Landes von großem Nutzen seien... an ihrer Stelle müsse man Vagabunden, Müßiggänger, Ausländer ohne Beruf und nachlässige Studenten in die Heere stecken...“¹¹. Es mußte selbst für einen armengenössigen Landmann die größte Demütigung bedeuten, mit Taugenichts, Dieben und Gaunern in ein und derselben Kompanie zu stehen, im gleichen Quartier zu schlafen und obendrein Schulter an Schulter mit ihnen exerzieren zu müssen.

Finanzielle Überlegungen

Neben den moralischen Bedenken, waren es aber vor allem finanzielle Überlegungen, welche die Eidgenossen immer mehr davon abhielten in fremde Dienste zu ziehen. Die zweifelhaften Werbe- und Rekrutierungsmethoden, sowie die Strafpraxis der Obrigkeiten, blieben den Einheimischen ebensowenig verborgen wie die Tatsache, daß es in den fremden Diensten kaum mehr etwas zu verdienen gab. Bevor wir jedoch den finanziellen Aspekt näher untersuchen, wollen wir die beruflich-soziale Zusammensetzung der Söldnerverbände in Spanien und Neapel betrachten.

¹⁰ SALU, Neapel, A₁F₃, Sch. 2184, „Requisiten deren Recrouten...“ Artikel 5.

¹¹ Carrera, III/235.

Bereits 1696 verzichtete Frankreich – lange Zeit über der begehrteste Dienstherr eidgenössischer Soldknechte – auf die Bestimmungen, wonach die „roten Schweizer“ ausschließlich wirkliche Eidgenossen zu sein hatten¹². Daher konnte die Feststellung Choiseuls im Jahre 1763, man sei erstaunt darüber, daß es unter den achtzehntausend Schweizern keine dreitausend gebe, die es wirklich sind, Eingeweihte kaum überraschen¹³. Von dreihundertfünfzig Näfeldern standen 1798 ganze fünfzehn in fremden Diensten¹⁴. In Unkenntnis der Sachlage schrieb der Verfasser eines Berichtes über Theodor von Reding und die Schlacht bei Bailèn (1808): „Ce qui étonne, c'est la faible proportion des soldats d'origine suisse. Elle était, les officiers mis à part, de un tiers ou un quart, le gros étant fournis par des Allemands, des Italiens ou des Polonais...“¹⁵. Auf die wahrhaft raffinierten und ausgeklügelten Versuche der Militär-Unternehmer in spanischen und neapolitanischen Diensten, die wirkliche Nationalität ihrer ausländischen Soldaten zu verbergen, haben wir bereits hingewiesen¹⁶.

Tabelle 1: Spanische Werbungen 1757–1759 Regimente Alt- und Jung-Reding

Heimatkanton/ Heimatland	LU	SZ	UR	ZG	UW	GL	AI	GM	EV	CH	AU	Total
1757	22	31	2	9	2	1	3	33	–	9	43	
1758	21	73	7	6	6	1	1	138	4	41	268	
1759	14	23	–	1	2	–	2	34	–	10	38	
Total	57	127	9	16	10	2	6	205*	4	60*	349	845

Innerschweiz	Luzern Stadt	Land	Schwyz SZ, Arth, Steinen Sattel usw.	Einsiedeln, Höfe March, Küßnacht
1757	–	22	18	13
1758	3	18	22	51
1759	–	14	2	21
Total	3	54	42	85

Quelle: SASZ, Rekrutenprotokoll seit 18. November 1757 (Kriegszeit).

* Möglicherweise befinden sich unter diesen Rekruten weitere Ausländer, die falsche Nationalitätsangaben machten oder aber in der CH naturalisiert wurden.

GM = Gemeine Herrschaften;

EV = Ennetbirgische Vogteien;

CH = Übrige Eidgenossenschaft, inkl. zugewandte Orte;

AU = Ausländer (vorab Süddeutsche).

¹² Zurlauben, *Histoire Militaire*, II/5.

¹³ Siehe oben, S. 43/44.

¹⁴ Dürst, E., *Glarnerland*, S. 40.

¹⁵ Vgl. *Revue milit. suisse*, 109 Jg., Nr. 10, Oktober 1964, S. 449.

¹⁶ Siehe oben, S. 28, 49, 51, ferner: BAB Nr. 11a/70, 71, 76–82 und Nr. 11c/182.

Herkunft der Söldner

Die in unseren Archiven noch vorhandenen Werbelisten, die nur dann ein zuverlässiges Urteil erlauben, wenn einige hundert Namen angeworbener Rekruten gegeben werden, bestätigen die prekäre Lage auf dem schweizerischen Rekrutenmarkt im 18. Jahrhundert¹⁷:

Man könnte den praktischen Wert der obigen Zusammenstellung mit dem Hinweis in Frage stellen, daß alle diejenigen (Fahnenflüchtigen), die sich vor der obrigkeitlichen Strafverfolgung fürchteten, in den Werbelisten nicht aufgeführt seien; daher handle es sich bei dem erwähnten Beispiel bestenfalls um theoretische Werte. Ziehen wir aber die „Filiaciones“ (Personalien) der Söldner, die in Spanien bzw. in Neapel von jedem einzelnen Unteroffizier und Soldaten aufgenommen wurden, zu Vergleichszwecken heran, finden wir nicht nur die zahlenmäßige –, sondern auch die Herkunft nach Nationalitäten vollauf bestätigt¹⁸. Es wäre wohl interessant, die angegebenen Rekrutenzahlen mit der Gesamtbevölkerung, etwa eines einzelnen Kantons, in Beziehung zu bringen. Dabei stellt sich uns jedoch ein unüberwindliches Hindernis, nämlich die spärlichen Angaben über die Gesamtzahl der Bewohner innerschweizerischer Gebiete im 18. Jahrhundert, entgegen. Hinweise in Reiseberichten beruhen auf zu oberflächlichen Schätzungen, als daß wir sie als einigermaßen zuverlässige Quelle betrachten können, daher müssen wir kirchliche Volkszählungen, die allerdings mit Vorsicht aufzunehmen sind, zu Vergleichen heranziehen. Für die Verhältnisse im Kanton Schwyz besitzen wir Angaben, die „lauth Catalogo von Constantz“ in den Jahren 1743 und 1769 aufgenommen wurden: Die Bevölkerung des Bezirkes Schwyz samt den „Untertanengebieten Küßnacht, Einsiedeln, Höfe, March usf. (exklusiv Gersau), stieg von 26695 im Jahre 1743 auf 28504 Seelen im Jahre 1769, also um rund neun Prozent an¹⁹. Die wehrfähige – und damit für Solddienste in Frage kommende Mannschaft, dürfte ungefähr einen Drittel der Gesamtbevölkerung ausgemacht haben; zur Zeit des Siebenjährigen Kriegs demnach gegen neuntausend Mann²⁰. Daraus ergibt sich:

¹⁷ Vgl. auch SALU, Militärbücher, Cod. 1800/16, Rgt. Reding 1763/64 und Cod. 1795/18, Rgt. Pfyffer; SASO, BR. 6, Ausland und Rekrutentransportrodel, Nr. 6 (1783–1794), Nr. 7 (1794–1804), ferner: Rekrutenkontrolle der Schweizer Regimenter in spanischen Diensten 1798–1808 und SASZ, TH 11, Werbeliste 1778/79. Entsprechende Unterlagen in span. Archiven (Segovia und Simancas bestätigen die Ereignisse vollauf).

¹⁸ BAB Nr. 291 (1781–85), Nr. 292 (1790–95) und Nr. 293 (1778–1800), ferner: Segovia und Simancas, Estados.

¹⁹ Vgl. Bickel, W., Bevölkerung, S. 277/78; RASZ, R II, Volkszählung per Ende Dezember 1769.

²⁰ Wir rechnen für die Jahre von 1757–1759 mit einer Gesamtbevölkerung von 27500 Seelen

Tabelle 2

Kanton Schwyz, inkl. Küßnacht, Höfe usw. (exkl. Gersau)	Gesamtbevölkerung		Einheimische Dienstnehmer	Einheimische –, nicht eingeschriebene Dienstnehmer
	Total	Wehrfähige		
1757 bis 1759	27 500	9000	127	123*
Anteilprozent der Söldner („unverdaute Arbeitskräfte“ an der wehrfähigen Mannschaft)				rund 2,8%

* Dieser geschätzte Wert schließt alle diejenigen Schwyzer, Küßnachter, Märchler usf. ein, die in dem von uns betrachteten Zeitraum entweder nicht eingeschrieben wurden oder aber in allen nichtspanischen bzw. -neapolitanischen Diensten standen.

Prozentualer Anteil der Söldner an der Gesamtbevölkerung

Die errechneten Anteilprozent sanken gegen Ende des 18. Jahrhunderts weiter ab²¹. In den Krisenjahren 1770 und 1771 stieg der Anteil inner-schweizerischer Solddienstnehmer kaum merklich an, während die Zahl kantonsabwesender Männer (1772) etwa im Kanton Zürich 12,3% betrug, wovon acht Prozent in fremden Diensten standen²². Diese bedeutende Differenz zwischen einem stark „industrialisierten“ Kanton und den inner-schweizerischen Gebieten dürfte nach unserer Ansicht damit zusammenhängen, daß sich in einigen Gegenden des Kantons Zürich bereits ein grundbesitzloses Heimarbeitertum entwickelt hatte, das sich im Gegensatz zum innerschweizerischen Bauerntum nicht mehr selbst versorgte und daher in Hungerjahren weit schwerer getroffen wurde²³. Schwierig wurde die Lage aber auch in jenen Gebieten, wo anstelle der beweglicheren Egartenwirtschaft ohne dörflichen Wirtschaftszwang, unter anderem im Voralpengebiet und in Gegenden reiner Alpwirtschaft, die starre Dreizelgenwirtschaft mit Flurzwang vorherrschten: So stieg die Zahl luzernischer „labou-reurs“, die in den Krisenjahren 1770 und 1771 in fremde Dienste ziehen mußten, sprunghaft an²⁴.

(exkl. Gersau). Nach SASZ, Faßbind, Profangeschichte II/146, betrug die wehrfähige Mannschaft des Kantons Schwyz um 1800 rund zehntausend Mann, eingeteilt in elf Regimenten à sechs Kompanien zu je 150 Mann. Nach Bickel, W., Bevölkerung, S. 51, zählte der Kanton Schwyz 1798 30 500 Einwohner.

²¹ Siehe oben. Anmerkung 17; Für die Kantone Ur. UW, ZG, kath. GL dürften analoge Werte gelten.

²² SALU, Militärbücher, Rgt. Reding und Pfyffer; Dubler, Solddienst, S. 72.

²³ Vgl. Kistler, R., Wirtschaftsentwicklung, Gfd, BH 5, S. 19 (Nach Helv. Almanach von 1807), ferner: Braun, R., Lebensformen S. 80/81, 208 und 220.

²⁴ SALU, Rgt. Reding und Pfyffer, Werbelisten 1770, 1771 und 1772. Die „labou-reurs“ stammten meist aus den Gebieten um Hochdorf, Hitzkirch, Ruswil, Sursee usw.

Die Frage des Getreidenachschubs lösten die Innerschweizer in der Regel durch Importe aus Oberitalien, dem hauptsächlichsten Absatzgebiet der innerschweizerischen Viehzüchter. Zwar ließen sich dadurch massive Teuerungen nicht vermeiden, die Mehl- und Brotpreise stiegen im Vergleich zu 1769 in den Jahren 1770 bis 1772 um das doppelte an, erreichten

Tabelle 3

Berufsgruppe	Berufsbezeichnung		Prozentualer Anteil am Gesamtbestand der Söldnerverbände
	Spanisch	Deutsch	
I. Berufslose	(No tengo oficio)	Berufslos	40
II. Berufssöldner			25
III. Textilind. Berufe	Botonero Cordonnero Mediero de Telar Tejedor „ de velos „ de lino „ de panos Tintorero	Knopfmacher Sticker Webstuhlmacher Weber/Spinner Färber	20
IV. Handwerkliche Berufe	Albanil Alfarrero Alpargatero Armero Botero Calderero Cantero Carpintero Carretero Cubero Ebanista Guarnicionero Herrador Herrero Hornero Molinero Sastre 1 Sillero Soguero Tornero Zapatero 2	Maurer Töpfer Handschuhmacher Waffenschmied Weinschlauchmacher Kesselschmid Steinmetz Zimmermann Wagner Küfer Tischler Sattler Hufschmid Schmied Bäcker Müller Schneider Stuhlmacher Seiler Drechsler Schuhmacher	15

Quellen: BAB Nr. 291 (1781–1785) Nr. 292 (1790–95), Nr. 293 (1778–1800). SALU, Militärbücher, Rgt. Pfyffer 1763–1790.

Bemerkungen 1 und 2: Die Gruppe der Schneider und Schuhmacher ist in der Berufsgruppe IV am häufigsten vertreten. Ausgesprochen landwirtschaftliche Berufe sind eher selten.

alsdann aber wieder den Stand von 1769²⁵. Immerhin war die Erstarkung und Weiterverbreitung der textilindustriellen Heimarbeit in der Innerschweiz von einem vermehrten Bargeldzufluß begleitet so daß alle diejenigen die nicht in den Kreis der „manufacturierenden Bauren“ gehörten, die schlimmste Zeit, wenn auch armselig und hungrig, überleben konnten, ohne deswegen in fremde Dienste ziehen zu müssen.

Werfen wir nunmehr einen Blick auf die beruflich-soziale Zusammensetzung der Söldnerverbände in spanischen und neapolitanischen Diensten, so ergibt sich das in Tabelle 3 dargestellte Bild:

Die obige Zusammenstellung bestätigt unsere bisherigen Feststellungen, wonach das „billige Volk“ (vielfach Taugenichtse, Gesindel, Tagediebe usf.) mit vierzig Prozent relativ den größten Anteil an den Gesamtbeständen (exkl. Offiziere und Unteroffiziere) hatte. Zwar haben wir Jugendliche, die das 18. Altersjahr noch nicht erreichten, ebenfalls in diese Gruppe mit einbezogen. Ihr Anteil innerhalb der ersten Gruppe machte aber nur rund zwanzig Prozent aus. An zweiter Stelle folgen Berufssoldaten, die bereits mehrere Jahre in anderen Diensten gestanden hatten und von da in der Regel desertiert waren.

Von einigem Interesse ist der erhebliche Anteil textilindustrieller und handwerklicher Berufe. Während die Vertreter der textilindustriellen Berufe ungefähr zu gleichen Teilen ausländischer und schweizerischer Herkunft waren, dominierten die Ausländer eindeutig die vierte Gruppe unserer Zusammenstellung. Bereits 1745 stellten die Mitglieder der solothurnischen Interessengemeinschaft Wagner fest, „les capitaines suisses n’ont pas besoin d’engager tous de déserteurs puisqu’ils trouvent assez de gens de métier allemands qui se trouvent dans la Suisse...“²⁶, waren dem ausländischen Handwerkertum unter anderem in den Zunftaristokratien doch von innen her bestimmte Grenzen gesetzt, während man die „fremden Meister und Gesellen“ in der Innerschweiz immer nur als Beisassen und damit als rechtlose Minderheit betrachtete. Pfarrer Faßbind gab denn ein recht ungünstiges Bild vom schwyzerischen Handwerkerstand. Allein im Flecken Schwyz arbeiteten um 1800 einhundertdreißig Schuhmacher und Schneider und über sechzig Schreiner und Zimmerleute²⁷.

Leider erlauben es die bisher gesichteten Quellenbestände nicht, Ver-

²⁵ RASZ, GN-Nazar-Akten, Aufzeichnung des L.B. Betschart von 1769–1773. Ein „Immi“ Mehl kostete 1769 sechs Schilling, ein Brot dreizehn-. Bereits 1770 mußten 13, bzw. 26 Schilling bezahlt werden. Dadurch gerieten vor allem die Lohnarbeiter in Not.

²⁶ BAB Nr. 6, BAr 25, Quelques articles raisonnés touchant la Suisse, les recrues et la société.

²⁷ SASZ, Faßbind, Profangeschichte II/141; siehe auch oben, Siebtes Kapitel, Anmerkungen 27 und 28. „Es gibt ihrer zuviele im Gebiet. Deshalb sind viele arbeits- und damit brodlos...“

gleiche zwischen den „goldenen Jahren“ (1757 bis 1763) der schweizerischen Textilindustrie und der eher rückläufigen Entwicklung im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts, mit Bezug auf die textilindustriellen Berufe in den Söldnerverbänden, anzustellen. Immerhin steht fest, daß es in diesem Wirtschaftszweig gegen Ende des Säkulums häufig kriselte, ob schon die Exporte dank intensivem Schmuggelhandel einigermaßen konstant gehalten werden konnten²⁸, bevor die englische „Mule-Jenny“ eine akute Krise in der einheimischen Textilindustrie heraufbeschwor. Wir glauben die Ergebnisse der Tabelle 3 dahin interpretieren zu dürfen, daß für das letzte Viertel des 18. Jahrhunderts zwar nicht von einer akuten – aber zumindest schleichenden Krise in der schweizerischen Textilindustrie bzw. im textilindustriellen Heimarbeitertum gesprochen werden kann.

Berufsgruppen in den Regimentern

Was die Weber, Färber, Schneider, Zimmerleute, Schmiede usw. in den spanischen und neapolitanischen Garnisonen erwartete, war eine recht unerfreuliche Angelegenheit: Schlechte Quartiere²⁹, Ausbeutung durch die Hauptleute, ein mühsam-langweiliger Dienstbetrieb, Heimweh, eine der sozialen Herkunft entsprechend schlechte innere Einstellung zum Dienst und nicht zuletzt ein gespanntes Verhältnis zumindest zu den Offizieren höherer Grade, insbesondere den Kompaniekommandanten, während in Kriegszeiten die Angst vor der tödlichen Kugel des Feindes hinzukam. Die Militär-Unternehmer versuchten natürlich mit allen Mitteln, die Übelstände vor allem vor der einheimischen Bevölkerung zu verbergen. Soldatenbriefe erreichten ihre Adressaten nur selten; die verantwortlichen Militärs vernichteten die Klageschreiben entweder sofort oder behielten sie in den Akten zurück, wie jenen erschütternden Brief Meinrad Kamers an seinen Vater in Schwyz: In Genua hätte man sie (die Rekruten) eingesperrt, „als wan wir gestollen hätten... es gefällt mir gahr nit hir...“. Im Regiment sei alles sehr teuer, das „Schwartzbrod ist hir teurer als in Schweiz das weiße.... es ist kein Soldat bey unser Company der nicht rüdig ist... es ist

²⁸ Bodmer, W., Textilindustrie, S. 220ff.

²⁹ Simancas, Leg. Nr. 4238, Negociado de Junta de Ordenanzas vom 24. August 1763, Eingabe der Schweizer RtgS-Kommandanten: Infolge der reduzierten Bestände seien die Soldaten überbeansprucht. Dies erhöhe die Krankheitsanfälligkeit und damit Verluste. Man könne die Soldaten nicht beurlauben. Ausserdem müßten die alten Wollmatratzen endlich ersetzt werden, da diese die Ansteckungsgefahr ungemein erhöhten. Man sollte den Soldaten wenn möglich Einzelunterkünfte geben.

mich gerauen genug das ich von Haus gegangen bin, ich wollt 2 Finger ab der Hand geben ich were wider daheim...“³⁰. Die Militär-Unternehmer bzw. die aktiven Offiziere mußten sich immer wieder bemühen, die schlechte Moral der Truppe zu heben. Theodor von Reding machte sogar den Vorschlag, die blauen Uniformen der „spanischen“ Schweizer in weiße umzutauschen, „wo bei noch zu betrachten, daß weiß Camisol und Hosen den Soldaten ungemein erheben (und) zu mehrerer Propretet anleiten...“³¹.

Allen Anstrengungen der Militär-Unternehmer zum Trotz, ging das Angebot an einheimischen Dienstwilligen dennoch ständig zurück. Nicht nur die üblen Werbemethoden, schlechte Quartiere usf., förderten die allgemeine Abneigung gegen die fremden Dienste, sondern mit fortschreitendem 18. Jahrhundert begannen die „Landtskinder“ zu realisieren, daß es im Solde fremder Fürsten nichts mehr zu verdienen, sondern alles zu verlieren gab. Zumindest für einen Teil jener Eidgenossen, die in fremde Dienste zogen, spielte aber die wirtschaftliche Notwendigkeit und damit die Frage der Erschließung neuer Verdienstquellen immer noch eine primäre Rolle. Unsere Untersuchung wäre daher unvollständig, würden wir nicht einen Blick auf die Verdienstmöglichkeiten der „Gemeinen“ in spanischen und neapolitanischen Diensten werfen³².

Bevor der zukünftige Söldner seinen ersten Monatssold ausbezahlt bekam, wurde ihm auf dem Werbeplatz in der Eidgenossenschaft das traditionelle Handgeld ausbezahlt. Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß dieser Betrag, je nach Angebot und Nachfrage auf dem Rekrutenmarkt und den persönlichen Voraussetzungen der Rekruten variierte. Seit der Einführung der stehenden Heere im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts trug die Handgeldsumme nur mehr den Charakter einer Quittung, welche die Bereitschaft des dienstwilligen Landmannes zum Solddienst bestätigen und unwiderruflich machen sollte, während der Betrag in der klassischen Zeit der Reisläuferei gleichermaßen als finanzielle Entschädigung der Dienstwilligkeit und der vom Söldner selbst mitgebrachten Ausrüstung galt. Viele der angeworbenen Rekruten verwendeten die auf dem Werbeplatz empfangene Bargeldsumme zur Bezahlung ihrer Schulden oder zur Unterstützung ihrer Angehörigen im Lande³³. Mit fortschreitendem 18. Jahrhundert gingen die Militär-Unternehmer jedoch dazu über, den Handgeldbetrag nur teilweise

³⁰ BAB F. I. 61, Abyberg-Papiere, Korrespondenz 1753–1836, Brief aus Neapel vom 12. April 1781.

³¹ SASZ, TH 15, Schreiben Theodor von Redings an den Stand Schwyz vom 8. Februar 1792.

³² Mit den folgenden Ausführungen wollen wir keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da die Verdienstmöglichkeiten der Söldner in neapolitanischen Diensten erst anhand „schweizerischer“ Quellen untersucht werden konnten.

³³ Siehe oben, S. 63.

oder gar nicht auszuzahlen, damit die Anlaufsfiananzierung der Werbeaktionen bzw. die Anfangsinvestitionen an baren Mitteln erleichtert bzw. eingeschränkt werden konnten. In zunehmendem Maße mußten sich daher die Söldner mit Versprechungen zufrieden geben, was der „Lust der Landtskinder“ zum Eintritt in die Solddienste keineswegs förderlich war. Zwar versuchten die Militär-Unternehmer diese ungünstige Entwicklung dadurch aufzuhalten, daß sie den Rekruten zusätzliche Vergünstigungen, Erlaß der Reisespesen, Gratisabgabe von Ausrüstungsgegenständen usf., gewährten. Andererseits aber erkannten die Söldner, daß es kaum zur Auszahlung der Handgelder kam, da ihnen trotz Vergünstigungen immer noch der größte Teil der Werbeunkosten, Ausrüstung, Waffen usf. belastet wurde. Infolgedessen blieb die Verrechnung des in der Eidgenossenschaft versprochenen Handgeldes, mit dem persönlichen „Schuldenconto“ der Rekruten, unumgänglich. Einmal mehr war der Söldner der Geprellte. Der an und für sich geschickte Versuch der Militär-Unternehmer, die Barauslagen auf diese Weise möglichst niedrig zu halten, blieb den „Gemeinen“ allerdings nicht verborgen und wirkte sich daher auf lange Sicht zu Ungunsten der Kompanieinhaber aus, indem die Rekruten bald erkannten, daß das luxuriöse Leben auf dem Werbeplatz und unterwegs zum Regiment in hoffnungslose Verschuldung ausmündete. Manch einer überlegte es sich infolgedessen zweimal, ob er den Schritt in die Solddienste, von denen er höchstens durch Desertion wieder loskommen konnte, wagen wollte. Das folgende ausgewählte Beispiel des Jakob Jung, vermag die Frage der persönlichen Verschuldung zu illustrieren:

Tabelle 4 (Originaltext)

Jacobo Jung, gebürtig von Ermensee im Canton Lucern, engagiert zu Mury den 2. 2. 1758 als Gemeiner auf 3 Jahre mit 13 Francken Monatssold. Ist den 10. März 1758 durch den Sub-inspector in Barzellona admittiert worden.

	Gl.	s.	a.
Sein Conto bis zur Abfahrt von Genova			
Verzehrt an 1 Taggeldt zu Mury auf dem Werbeplatz	30		
Für sein Antheil an den Kösten den Spilleuthen und extra mit seinem Bruder verzehrt	3	21	+ 13 Franken
An ½ Taggeldt, sambt Schifflohn nach Schwitz	23		≈ 65 Reales
Item zu Schwitz an 1 Taggeldt	30		de Vellon
Item auf der Reis nachher Genova an 12 ½ Taggeldtern	9	15	≈ 8 Gl.
Wegen Schifflohn, Schlafgeldt, Holz, Passport und extra unterwegs auf Genova	2	38	2
Item zu Genova an 5 ½ Taggeldtern in der Laternen und alldorten auf dem Schiff ein Tag		10	3
Summa	21	24	5

Nach der Ankunft beim Regiment bezog der Rekrut den versprochenen Monatssold, Ausrüstungsgegenstände, Waffe usf. Nach Ablauf eines Jahres präsentierte ihm der „Manimanist“ die Rechnung:

Tabelle 5

Jahr	Monat	Prêt		Mundur, Extra	Summa		Gebühr (Sold)	
		Re	Di		Re	Di	Re	Di
				Laut Conto aus der Schweiz hat er allda empfangen und bis zur Abfahrt zu Genova... 21 ²⁴ / ₅ Gl. oder	162	3 ³ / ₄		
				Item laut Conto G. Cpt. Reding... vor Schifflohn und Verpflegung von Genova bis Barzellona 75 RV 10 Mr	70			
1758	März			Ferner hat er vor seiner Ausbarquierung, item in 2 ¹ / ₂ Tagen im Wirtshaus in Barzellona und von da bis zum Rgt. zusammen verzehret laut Billiet Nr. 7	27		47	7 ⁷
	Apr.			Vor seine Verpflegung im Lazareth in Barzellona mit anderen Unkosten zusammen 58 R 13 ¹ Di. Den 3oten eine Holtzmützen (?) 5 R 14 Di.			60	10 ¹⁰
	Mai	26	6	64	3 ¹	60	10 ¹⁰
	Juni	39	9			60	10 ¹⁰
	Juli	40	16 ¹ / ₂			60	10 ¹⁰
	Aug.	40	16 ¹ / ₂	Den 14. ein Hembt 14 R 8 Di. Den 15. Schuh 12 Rt 1 ¹ / ₂ Di. Den 22. Strümpfe	26	15 ¹ / ₂	60	10 ¹⁰
	Sept.	39	9	4	12	60	10 ¹⁰
	Okt.	40	16 ¹ / ₂			60	10 ¹⁰
	Nov.	40	16 ¹ / ₂			60	10 ¹⁰
	Dez.	40	16 ¹ / ₂			60	10 ¹⁰
1759	Jan.	40	16 ¹ / ₂	Den 29. Schuh	12	7 ¹ / ₂	60	10 ¹⁰
	Feb.	36	18	Ein Pr. gerade Gamaschen 10 R. Ein Pr. Hosen 18 R 14 ⁸ Di. Ein Hembt 12 E 2 ² Di.	40	16 ¹⁰	60	10 ¹⁰
	März	40	16 ¹ / ₂	Item empfangen ein Contobüchel An Mundur in Barzellona empfangen: Einen Hut sambt Cocarde 11 Re 14 Di Einen Rock 93 „ 9 „ Camisol 41 „ 12 „ Ein Pr. Hosen 19 „ Zwei Hemder 24 „ 16 „ Ein Pr. Strümpfe 7 „ 22 „ Ein Pr. Schuh 12 „ 8 „	1	16	60	10 ¹⁰

Jahr	Monat	Prêt		Mundur, Extra	Summa		Gebühr (Sold)		
		Re	Di		Re	Di	Re	Di	
				2 weiße Cravatten	2 Re				
				Ein Halbschloss	1 „				
				Ein Pr. Stiefleten	8 „ 22 1/2 Di				
				Einen Habersack	7 „ 2 „				
				Eine Bajonettkuppel	5 „ 16 „				
				Eine Patronentasche	19 „ 4 „				
				Einen Flintenriemen	2 „	259	7 1/2		
				Item empfangen ein neues Ge- wehr		91	8		
		426	13 ¹⁶			758	6 ¹¹	767	10 ³¹
				Nebestehendes Prêt anhero mit Trift ihn Invaliden und Regi- ments-Unkosten von 10. 3. 1758 ... 31. 3. 1759		426	13 ¹⁶		
						54	4 ⁰		
				Die Gebühr von dem Empfang abgezogen bleibt er mit Ende des März 1759 noch schuldig		1239			
						767	10 ³¹		
						472	10 ³¹		

Quelle: SASZ, TH 16/17, Kompanie Rodel, Kompanie Landamann Karl D. Jütz.
 Erläuterungen: Prêt = Täglicher Barvorschuss zum Ankauf der Verpflegung usw.
 Mundur = Ausrüstung
 Re/Di = Reales/Dineros im Unterschied zu
 RV/Mr = Reales de Vellon/Maravedis

Die in der Tabelle IV zusammengestellten Aufwendungen variierten je nach der Aufenthaltsdauer am Werbeplatz. Von den über die ganze Eidgenossenschaft verteilten Werbeplätzen, wurden die Rekruten in der Regel „zum Rendez-vous général“ nach Schwyz geführt. Unterwegs wurde übernachtet, getrunken, Feste gefeiert, ab und zu die Wirtsleute bestohlen usw., was das „Conto aus der Schweiz“ weiter in die Höhe trieb³⁴. Oft bereits auf dem Werbeplatz, meist aber in Schwyz, erhielten die Rekruten (deren Kleidung immer einiges zu wünschen übrig ließ) die sogenannte kleine Ausrüstung: Schuhe, Strümpfe, Hemden, Hosen etc. ausgehändigt. Verließ der Transport der Rekruten ohne Zwischenfälle, dauerte die Reise von Schwyz nach Genua im Mittel zwölf Tage. Die Rekruten der tschudischen Regimenter in neapolitanischen Diensten blieben in den 1775er Jahren gegen dreißig Tage unterwegs, da die traditionelle Konvention mit der Republik Genua abgelaufen und damit die übliche Marschrouten gesperrt war: Die Reise führte (zu Fuß) quer durch Oberitalien und später entweder über Siena–Viterbo–Rom–Gaeta, oder Verona–Ravenna–Ancona–Ortona–Benevent, nach Neapel³⁵. Die finanziellen Aufwendungen für jeden einzelnen

³⁴ Vgl. GNä, D 15 und 16.

³⁵ GNä, D 16.

Rekruten wuchsen dementsprechend an. Hinzu kamen Brückenzölle, Kursverluste etc., die den Rekruten ebenfalls belastet wurden. Zwar versuchten insbesondere die Regimentsinhaber der schamlosen Ausbeutung der Rekruten durch ihre Hauptleute entgegenzuwirken. So lautete etwa der vierte Artikel der tschudischen Kapitulation von 1734: „Dem gemeinen Soldaten solle ein Hauptmann für gehabte Werbungskosten mehrers nicht anrechnen können als das Taggeldt... alle übrigen Kösten so bey der Werbung nothwendiger Weis auflaufen, solle dem Hauptmann sein Conto tragen...“³⁶. Aber die Regimentskommandanten setzten sich nicht durch. Selbst die Kontrollen der spanischen und neapolitanischen Inspektoren vermochten den Mißbräuchen kein Ende zu bereiten. Die persönliche Verschuldung der Söldner nahm mit fortschreitender Dienstzeit eher noch zu³⁷. Entschloß sich der Söldner nach Ablauf der normalen (drei- bis vierjährigen) Dienstzeit weiter im Dienst zu verbleiben, gewährte ihm der „Manimanist“ in der Regel neues Handgeld oder eine geringfügige Soldaufbesserung³⁸. Dadurch wurde das Problem der persönlichen Verschuldung etwas erleichtert. Dennoch trug die drei- oder vierjährige Minimaldienstzeit nur mehr theoretischen Charakter, was Pfarrer Faßbind von Schwyz zur bissigen Bemerkung verleitet haben mag, „...die Officiers besaßen die Wissenschaft, ihnen (den Söldnern) das Heimgehen unmöglich zu machen, wenn schon laut Capitulation nur auf 4 Jahr hin gedinget wurde...“³⁹.

„Manimanist“ und Kapitänleutnant Kennel erklärte den schwyzerischen Ratsherren: „Übrigens sollte der Soldat nicht nur auf 3 Jahr engagiert werden, indeme er, wan er schon hause und nichts Überflüssiges vom Hauptmann neme, nicht möge wett werden, so mithin den Abschied nicht erhalten könne“⁴⁰. Oberst Dominik von Weber ergänzte: „Heutzutage kostet die Aufwerbung eines Mannes, bis er zum Regiment kommt, 60 Ducaten und noch mehr“. Man könne aber in der kurzen Zeit von vier Jahren kaum die Hälfte dieser Spesen „ricupieren“. Der Dienst werde daher insbesondere für die Kompanieinhaber immer unrentabler⁴¹.

Die Schulden der Söldner bildeten einen wichtigen Aktivposten in der Jahresbilanz der einzelnen Kompanien. Man faßte die Beträge unter dem Begriff „Kompaniebuch“ zusammen. Wurde eine Kompanie verkauft, so galt das Kompaniebuch als integrierender Bestandteil der Kaufsumme und mußte vom Käufer, wie alle andern Beträge (Söldner, Ausrüstung, Waffen

³⁶ GNä, B 21, Kapitulation vom 7. Oktober 1734, Artikel 4.

³⁷ GNä, D 15, S. 96 ff. und S. 166 ff.

³⁸ Ebenda.

³⁹ SASZ, Faßbind, Profangeschichte II/148.

⁴⁰ SASZ, RP Nr. 23, Sitzung vom 30. April 1779.

⁴¹ FAW, M I/J, Schreiben vom 7. Februar 1789 an Franz Xaver von Weber.

etc.) übernommen und bezahlt werden. Daß der Käufer einer Kompanie, angesichts der unverhältnismäßig hohen Desertionsziffern dabei ein nicht geringes Risiko einging, liegt auf der Hand. Dieselben Risiken beunruhigten auch den Inhaber einer Kompanie oder Halbkompanie, wobei nicht nur Mannschafts-, sondern auch Materialverluste stark ins Gewicht fielen; einerlei ob das Material in Feldzügen verloren ging oder etwa „hat müssen verbrennt werden, weil er (der Söldner) ein Hecticus war“⁴². Welche Möglichkeiten besaß der Söldner, die anlässlich seiner Anwerbung entstandenen Schulden abzutragen?

Vor 1755/57 wurden in die Soldverträge zwischen den spanischen und neapolitanischen Dienstherrn einerseits und den (inerschweizerischen) Regimentskommandanten andererseits keine besonderen Soldtarifbestimmungen aufgenommen⁴³. Infolgedessen konnten die Hauptleute den Minimalsold ihrer Untergebenen je nach Gutdünken festlegen, was die finanzielle Frage, insbesondere für die „Gemeinen“, weiter verschlimmerte. Erst seit dem Beginn des Siebenjährigen Krieges wurde ein monatliches Minimalbetreffnis von fünfundsechzig Reales de Vellon (ca. sechs bis acht Gulden) pro Füsilier und siebzig Reales de Vellon pro Grenadier üblich.

Vergleichen wir nunmehr den Monatssold eines Füsiliers mit dem monatlichen Verdienst einheimischer Arbeitskräfte, so stellen wir fest, daß die Söldner (bereits in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts) in der Einkommensklasse männlicher Berufe auf einer der untersten Stufen standen: Ein Tagelöhner verdiente vor 1750 ungefähr zwölf bis fünfzehn Schilling, monatlich also über sieben Gulden⁴⁴. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts kam ein guter Knecht auf jährlich fünfzig bis einhundert Gulden⁴⁵. Ein qualifizierter Weber verdiente bis zwei Gulden wöchentlich, ohne die Mitarbeit seiner Angehörigen hinzuzurechnen⁴⁶. Ein fleißiger Spinner brachte es auf fünfzehn Schilling pro Tag oder neun Gulden im Monat.

Obschon Lohn- und Preisangaben immer mit einer gewissen Vorsicht aufzunehmen – und entsprechende Hinweise in den Quellen wenig zahlreich sind, wird dennoch deutlich, daß der Landmann – nur aus finanziellen Überlegungen heraus – nicht mehr unbedingt in fremde Dienste ziehen mußte. Mit anderen Worten: Dem Moment der wirtschaftlichen Notwendigkeit

⁴² SASZ, TH 16/17, Kompanierodel Jütz, Soldat Nr. 55, Mathias Thürauf aus Halbstatt im Bistum Bamberg.

⁴³ BAB Nr. 4a, 4b, 4g, 4h, 4i, 4u, 5, 11g/356m, 357; SASZ, TH 11, Kapitulation vom 6. August 1779.

⁴⁴ SASZ, Faßbind, Profangeschichte II/142, 165.

⁴⁵ Ebenda.

⁴⁶ Kundert, F., Lebensmittelversorgung, S. 26; Hösli, J., Alpwirtschaft, S. 8 ff.; Dürst, E., Glarnerland, S. 46/47; Faßbind, R., Schappe-Industrie, Gfd. 108/37.

kam immer mehr sekundäre Bedeutung zu, was sowohl durch die zahlenmäßige Schwäche eidgenössischer Knechte in den Söldnerverbänden, als auch durch die strafrechtliche Praxis der „gnädigen Herren und Oberen“ bestätigt wurde⁴⁷. Neben dem gewöhnlichen Monatssold, erhielten die Söldner in spanischen Diensten kleine Prämien ausbezahlt, um dadurch das Krebsübel der Truppen – die Desertion – einzudämmen⁴⁸. Ab und zu, etwa bei wichtigen Inspektionen, wurden Extratrinkgelder verteilt. Beide Arten von Nebenverdienst änderten jedoch das Gesamtbild der schlechten finanziellen Lage der Söldner nicht. 1792 schrieb Alange nach Madrid: „Der Schweizer Soldat bekommt 65 RV Monatssold. Davon muß er für die tägliche Brotration sowie für die Kosten an den Unterhalt der Invaliden monatlich ca. 52 Reales de Vellon ausgeben. Somit verbleiben ihm lediglich 13 Reales de Vellon für andere Ausgaben. Es ist klar, daß er „el mas miserable del ejercito“ ist⁴⁹.

Nur in Ausnahmefällen besaßen einige Soldaten die Möglichkeit, außerhalb des Solddienstes gewissen Tätigkeiten nachzugehen. So etwa qualifizierte Berufsleute. In der Regel ließ man die Leute jedoch nicht laufen, da die Militär-Unternehmer Desertionen befürchteten. Gesuche der spanischen Regierung um Mithilfe der Schweizer Söldner bei öffentlichen Bauten wurden stets abgelehnt.

Es kam allerdings vor, daß Söldner zur außerdienstlichen Arbeit gezwungen wurden, nämlich immer dann, wenn ihr Soldbetreffnis die aufgelaufenen Schulden (auch auf Jahre hinaus) nicht mehr wettzumachen vermochte⁵⁰.

Der verhältnismäßig schlechte Verdienst und insbesondere die unumgängliche Verschuldung der Söldner, waren denn auch die Hauptursachen der hohen Verluste durch Desertionen. Diejenigen Rekruten, deren „Cuentos (Schuldenkonti) am stärksten belegt sindt“, suchten vor allen andern das Weite⁵¹.

⁴⁷ Siehe oben, Viertel Kapitel und Achstes Kapitel, Anmerkungen 7, 8 und 9, S. 127.

⁴⁸ SASZ, TH 11, Kapitulation von 1778 (Projekt), Artikel 42, Die Auszahlung der Prämien trat am 4. Oktober 1766 in Kraft.

⁴⁹ Simancas, Leg. Nr. 6196, Alange an Caamaño vom 13. Oktober 1792; Ferner: Simancas, Rgt. Betschart (1786 Kp. Rechnung): Den Soldaten werden Abzüge gemacht für den Lehrer, der ihre Kinder unterrichtet.

⁵⁰ Simancas, Suppl. Leg. Nr. 503, Real Cedula von 18. März 1783, 19. August 1771, 5. Juni 1780; Leg. Nr. 4239, Vgl. Befehl vom 28. Februar 1764; Leg. Nr. 5255 (Fechos 1778) und Leg. Nr. 5263 (Fechos 1787); Leg. Nr. 5251 (Verhör Nicolas Le Bon, Soldat in der Kompanie A. Krutter vom 23. Oktober 1768).

⁵¹ SASZ, TH 15, Schreiben der Witwe Hptm. Rickenbachs an den Stand Schwyz vom 4. April 1796.

Die Frage der Pensionierung

Wir haben bereits von der verklausulierten Entlassungsformel, „wenn er der Kompanie nichts mehr schuldig“, gesprochen. Sofern ein Söldner, nach Ablauf einer bestimmten Dienstzeit, den „ehrlichen Abschied“ zugesichert erhielt, stellte sich unmittelbar die Frage nach dem Ruhegehalt. Ob die Militär-Unternehmer ihren Untergebenen bereits in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts Pensionen ausbezahlen, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Spätestens ab 1755 bezogen die entlassenen Söldner der tschudischen Regimenter in neapolitanischen Diensten eine jährliche Pension von zweiundfünfzig Gulden⁵². In spanischen Diensten kam ein geregeltes Pensionierungswesen erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts zustande. Dabei hatte ein Füsilier Anrecht auf einen monatlichen Betrag von vierzig Reales de Vellon, sofern er sich über mindestens zwanzig Dienstjahre im selben Truppenverband ausweisen konnte⁵³. Zwar bemühten sich die Militär-Unternehmer, die Ruhegehälter einheimischer Söldner immer pünktlich zu bezahlen⁵⁴. Seit den verlustreichen Kämpfen gegen die französischen Revolutionsheere (1792 bis 1794) kam die Auszahlung der Pensionen jedoch ins Stocken und riß 1808 vollständig ab⁵⁵. Damit ist ein ernstes sozialpolitisches Problem angeschnitten, welches die „gnädigen Herren und Oberen“ immer wieder aufs neue beschäftigte: die Frage der entlassenen, in die Heimat zurückgekehrten Söldner. Viele Rekruten ließen sich bereits in jugendlichem Alter anwerben, standen alsdann während Jahrzehnten in fremden Diensten, teilten vielfach die Quartiere mit allerhand dubiosen Gestalten und kehrten meist als moralisch-sittlich angeschlagene Kriegsgurgeln in ihre Heimat zurück. Allerdings dürfen die Folgen dieser Entwicklung nicht dramatisiert werden. Vielmehr ist in Betracht zu ziehen, daß manch einer sein Elternhaus nie mehr wiedersah. Fahnenflüchtige mußten sich zwangsläufig still verhalten, während sich die Zahl der regulären Heimkehrer in bescheidenen Grenzen hielt⁵⁶. Dadurch, daß im Grunde genommen anständige, aber unbemittelte Eidgenossen in fremde Dienste ziehen mußten und sowohl im Lande ihres Dienstherrn, als auch in der

⁵² Vgl. GNä, D 15, Persönliche Dienstverträge.

⁵³ BAB Nr. 4p, Kapitulation der Regimenter Reding und Betschart vom 6. August 1795, Artikel 30.

⁵⁴ Etwa RASZ, C.B. Nr. 2 (1791–1800).

⁵⁵ SASZ, TH 15, Urner Schreiben an den Stand Schwyz vom 30. Dezember 1794 betreffend Franz Karl Stutzer; ferner: SASZ, TH 14, Schreiben Gangginers an den Stand Schwyz vom 18. Januar 1816.

⁵⁶ SASZ, Fußbind, Profangeschichte II/147 ff. Die fremden Dienste seien vor allem deshalb verwerflich, „weil eine große Anzahl schönster junger Männer ins Ausland gelockt wurden, dort starben oder verdorben zurückkehrten“.

Heimat mit allerhand Gesindel gleichgestellt wurden, gerieten gerade die Heimkehrer in eine gesellschaftliche Isolierung hinein, die ihren Lebensabend nicht unbedingt erleichterte.

Wir haben im letzten Abschnitt unserer Untersuchung jene Gründe und Ursachen aufzuzeigen versucht, welche aus der Sicht des Landmannes die wichtigsten Triebfedern darstellten, die Solddienste nach Möglichkeit zu meiden: die üblen Rekrutierungsmethoden, die Anwerbung krimineller und dubioser Elemente in- und ausländischer Herkunft, der unbefriedigende Dienstbetrieb, die Frage der persönlichen Verschuldung, der schlechte Sold und schließlich die besseren Verdienstmöglichkeiten in der Heimat. Glücklicherweise trug gerade die Einführung der textilindustriellen Heimarbeit in der Innerschweiz Wesentliches dazu bei, vielen Einheimischen den Entschluß in der Heimat zu bleiben, zu erleichtern. Es ist keineswegs ein Zufall, wenn Augustin von Reding, der Begründer dieses neuen Wirtschaftszweiges von den breiten Volksmassen als Wohltäter verehrt wurde. Vielen brachte er Arbeit und Verdienst. Er unterstützte den Neubau der Schwyzer Pfarrkirche mit namhaften Beträgen. Die Schwyzer ließen ihn 1772 – als einzigen – in ihrer Pfarrkirche beisetzen.

Schlußbetrachtung

Obschon die fremden Dienste im Solde Frankreichs die übrigen Dienste seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert an Bedeutung (die bis zum 10. August 1792 unvermindert anhielt), weit überragten, gelang es anderen europäischen Mächten immer wieder, Schweizer Militär-Unternehmer zu verpflichten.

Im Anschluß an den Spanischen Erbfolgekrieg (1701–1714), der Frankreich politische und vor allem wirtschaftliche Rückschläge eintrug, den europäischen Machtbereich der einstigen Habsburg-Großmacht Spanien aber auf die iberische Halbinsel beschränkte, begannen innerschweizerische und solothurnische Militär-Unternehmer – im Schatten ihrer „französischen“ Berufskollegen von Freiburg, Bern, Luzern usf. – den Solddienst in Spanien und in den dreißiger Jahren des 18. Jahrhunderts auch in Neapel-Sizilien wieder aufzunehmen. Dabei vermieden es die Nideröst, Sury, Aregger, Tschudi, Reding etc., die Soldverträge „nach dem alten Pfad“, d. h. mit obrigkeitlicher Assistenz abzuschließen. An die Stelle zwischenstaatlicher Vertragsinstrumente traten „Partikularkapitulationen“, welche direkt zwischen dem ausländischen Dienstherrn und den verschiedenen Regimentsobersten abgeschlossen und unterzeichnet wurden. Damit fehlte den „interessierten Ständen“ jene rechtliche Grundlage, die ein wirkungsvolles Eingreifen in den Gang der (außereidgenössischen) Solddienstangelegenheiten ermöglicht hätte. Zwar besserten sich die Zustände in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, indem sich besonders die schwyzerischen Obrigkeiten ein vermehrtes Mitspracherecht sichern konnten. Trotzdem blieb die örtliche Einflußnahme, insofern sie sich in der Auseinandersetzung Kanton – Dienstherr niederschlug, weiterhin stark beschränkt. Auf diese Weise entstand jene günstige Ausgangslage, die es den Dienstherrn erlaubte, die Freiheit des Handelns in solddienstlichen Fragen jederzeit zu wahren und damit die direkte Einflußnahme auf die innere Verwaltung der schwyzerischen Söldnerverbände im Laufe des 18. Jahrhunderts ständig auszubauen.

Die innerschweizerischen Militär-Unternehmer bekamen die Auswirkungen dieser für sie ungünstigen Entwicklung recht bald zu spüren. Zudem machten die Dienstherrn von dem sich stets entwickelnden Geld- und Kreditwesen intensiven Gebrauch, wodurch die selbständige Geschäftsführung der Söldnerführer allmählich verloren ging. Mit anderen Worten: Mit fortschreitendem 18. Jahrhundert galt die Wendung „point d'argent, point de Suisses“ weit mehr für die selbständigen schwyzerischen Militär-Unternehmer als für die Dienstherrn.

Der Verlust ihrer früheren finanziellen Stellung, die derjenigen der Marchands-Banquiers stark ähnelte, beschleunigte die Entlassung der bislang selbständigen Militär-Unternehmer; der Kompanieinhaber wurde so allmählich zum bloßen Angestellten und Materialverwalter seines Dienstherrn „degradiert“. Diese Entwicklung lag durchaus im Sinne merkantilistischen Gedankengutes und wurde überdies durch zusehends strenger werdende Kontrollen des Dienstbetriebes unterstrichen. Infolgedessen zeichnete sich ein deutlicher Rückgang der Gewinnmargen ab, von dem legale und illegale Einnahmemöglichkeiten gleichermaßen betroffen wurden.

Aber noch gaben sich besonders die innerschweizerischen Militär-Unternehmer nicht geschlagen: Sie versuchten die finanziellen Ausfälle durch verstärkte Ausbeutung ihrer Söldner und durch Anwerbung von „billigem Volk“ aufzufangen. Dabei griffen sie zu üblen Tricks und Schlichen, die selbst gegenüber dienstherrlichen Beamten angewandt wurden. Der einfache Soldat litt schwer darunter, umsomehr als die meisten Kompanieinhaber ihre Einheiten einem „Manimanisten“ (geschäftliche und taktische Führung der Einheit) in „Admodiation“ (Pacht) gaben, der seinerseits bestrebt war, dem „Proprietair“ in der Heimat eine möglichst aktive Jahresbilanz präsentieren zu können. Damit hoffte der Manimanist (über seinen üblichen Monatssold hinaus) vom Besitzer der Kompanie eine „Gratifikation“ für gute Dienste zu erhalten. Auf die Dauer erwiesen sich diese Praktiken jedoch als wenig zweckmäßig, weil die Bereitwilligkeit der einheimischen Bevölkerung zum Dienstnehmen dadurch keineswegs gefördert wurde.

Von großer Bedeutung aber war die zunehmende wirtschaftliche Prosperität in der Eidgenossenschaft des 18. Jahrhunderts. In den vierziger Jahren begann das Verlagswesen auch in der Innerschweiz Fuß zu fassen. Angesichts der defizitären Entwicklung im Sektor Militär-Unternehmertum, stiegen sogar einige Kompanieinhaber – im Anschluß an die schmerzliche Kapitalverluste während des österreichischen Erbfolgekrieges (1742 bis 1748) – mit mehr oder weniger Erfolg ins Verlagsgeschäft um. Der Großteil des innerschweizerischen Patriziats blieb indessen der traditionellen Lebensweise und damit den militärischen Unternehmungen treu. Die „gnädigen Herren und Oberen“ standen dem neuaufkommenden Wirtschaftszweig zwar nicht ablehnend gegenüber, profitierten doch auch sie als Inhaber von Gülden und Schuldbriefen, vom vermehrten Bargeldzufluß, den die textilindustrielle Heimarbeit mit sich brachte.

Andererseits aber mußte die Werbekapazität der Landsgemeindekantone, infolge der neuen Verdienstmöglichkeiten erst recht geschwächt werden. Daher beobachteten die Militär-Unternehmer (als Geschäftsleute und

politische Führer) die Entwicklung des neuen, standesfremden Wirtschaftszweiges mit einem lachenden und einem weinenden Auge.

Indes fanden die Tschudi, Reding, Weber, Betschart, Jauch etc. auch hier ein Rezept: Siedlungsauswanderungen wurden energisch verboten. Außerdem verlegten die Militär-Unternehmer das Schwergewicht ihrer Rekrutenwerbungen in das Gebiet der ennetbirgischen Vogteien und vor allem in die gemeinen Herrschaften, wo stets ein reger Zufluß vorab süddeutschen und spanischen „Rekrutenmaterials“ anzutreffen war. Dennoch überstieg der Bedarf an Söldnern mit fortschreitendem 18. Jahrhundert das Angebot an ausländischen und insbesondere einheimischen Dienstlustigen so, daß es zu Werbemethoden übelsten Stils kam. Dabei wurde das zweifelhafte Werbegeschäft der Militär-Unternehmer und ihrer Werbeagenten von den örtlichen Obrigkeiten weitgehend geduldet, ja sogar unterstützt, indem man allerhand Gesindel zur Verbüßung irgendwelcher Strafen in die Söldnerverbände „verbannisierte“.

Die Reaktion der unfreiwillig geworbenen Rekruten ließ nicht auf sich warten: Die Desertionen nahmen in noch nie erlebtem Ausmaß zu. Die Rekruten desertierten teils bereits auf dem Werbeplatz in der Eidgenossenschaft, teils unterwegs zum Regiment oder im Lande des Dienstherrn. Für viele wurde das „Durchgehen“ geradezu zum Handwerk.

Dadurch wurde das gesamte Werbegeschäft erheblich verteuert. Die dienstlustigen „Landskinder und Eidgnossen“ wurden derart zur Mangelware, daß die Militär-Unternehmer ein kostspieliges, feinmaschiges Werbeagentennetz aufbauen mußten. Hinzukam, daß der „Gemeine“ seinen Dienst tief verschuldet antrat, da ihm die Unkosten der Anwerbung weiterhin belastet wurden und er verdienstmäßig eher unter der Einkommensklasse einheimischer Tagelöhner, Spinner, Weber oder gar „manufacturierender Bauren“ stand.

Damit waren jene beiden wichtigsten Ursachen gegeben, die Eingriffe der Dienstherrn ins Solddienstwesen sowie die innereidgenössisch-wirtschaftliche Entwicklung, welche den Zerfall des selbständigen Militär-Unternehmertums und des Solddienstes förderten und deren Abschaffung herbeiführten. Mit Ausnahme einiger privilegierter Regimentsinhaber und höherer Offiziere, welche dank ihrer Stellung über weitergespannte Einnahmemöglichkeiten verfügten, wurde der Solddienst mit fortschreitendem 18. Jahrhundert für alle Beteiligten zu einem Verlustgeschäft. Daran konnte auch der Versuch nichts ändern, die „einträglicheren“ Offiziersstellen ausschließlich Patriziern vorzubehalten und damit den „ehrlichen Bürgergeschlechtern“ den Aufstieg zu Kompanieinhabern zu verunmöglichen. Die gleichberechtigte Offiziersbeförderung – unabhängig von Stand und

Rang – wurde gegen Ende des 18. Jahrhunderts in spanischen und neapolitanischen Diensten zur Tatsache. Der Kampf der bürgerlichen Subalternoffiziere um Gleichberechtigung trug diesen politisch zwar kaum etwas ein, wirkte aber zweifellos als Katalysator im Rahmen der sozialpolitischen Umwälzungen der Helvetik.

Die Abhängigkeit vom selbständigen Militär-Unternehmertum mußte im Zuge seines Zerfalls bzw. seiner Abschaffung für das innerschweizerische Patriziat den wirtschaftlichen und damit politischen Tod herbeiführen. Mehr noch: Durch den Verlust der wichtigsten wirtschaftlichen Basis schied die bislang politisch und gesellschaftlich tonangebende Führungsschicht aus und damit wurde der ständischen Pyramide des innerschweizerischen Ancien Régime die Spitze weggeschnitten. Obschon die „gnädigen Herren und Oberen“ zahlreiche Versuche zur Erhaltung ihrer traditionellen Existenzgrundlage und Lebensweise unternahmen, blieb die doppelseitige Entwicklung gegen die althergebrachten Lebensformen stärker: Von außen her liefen die Dienstherren gegen die selbständigen Regiments- und Kompagnieinhaber Sturm, von innen her verhinderte die zunehmende wirtschaftliche Prosperität den erfolgreichen Fortgang der militärunternehmerischen Geschäfte. Nachdem die gesellschaftlichen Nivellierungen im Zuge der helvetischen Umwälzung den früheren aristokratischen Vorherrschaftsanspruch endgültig beseitigten, zog sich das Patriziat allmählich resignierend auf die ihm noch verbliebenen Güter zurück.

Anders die Genossen der „Oberen Allmeind“ und mit ihnen der Großteil der „altgefryten Landleute“: Der Zerfall des selbständigen Militär-Unternehmertums berührte ihre wirtschaftliche Lage nicht. Sie wurden lediglich der üblen Werbemethoden gewahr, die sie, in Unkenntnis der Zusammenhänge, bei jeder Gelegenheit gegen die einstigen „Herren“ politisch ausspielten und ihnen die alleinige Verantwortung dafür zuschrieben. Zwar ließen sich immer wieder einzelne Landleute in die fremden Dienste anwerben, vor allem dann, wenn ihnen Vergünstigungen, Beförderung und bessere Verdienstmöglichkeiten in Aussicht gestellt wurden. Dennoch sank der Anteil der einfachen Landbevölkerung am Solddienst in dem von uns betrachteten Zeitabschnitt auf ein unbedeutendes Minimum ab. Von einem Bevölkerungsdruck in der Innerschweiz des 18. Jahrhunderts, der die Abwanderung „unverdauter Arbeitskräfte“ unausweichlich gemacht hätte, kann daher nicht gesprochen werden. Wenn von einer „wirtschaftlichen Notwendigkeit“ der Solddienste die Rede sein soll, so darf dieser Begriff ausschließlich mit den aristokratischen Militär-Unternehmerfamilien des Ancien Régime in Verbindung gebracht werden.

Wir sind im Verlaufe unserer Forschungsarbeit vielen Hinweisen be-

gegnet, welche auf ähnliche Entwicklungen des selbständigen Militär-Unternehmertums und des rückläufigen Rekrutenangebotes in den französischen und in anderen Diensten hinweisen. Die Beantwortung dieser Fragen dürfte für die Wirtschafts- und Sozialgeschichte der militärisch-politisch orientierten Ämteraristokratien in den Kantonen Solothurn, Freiburg, Bern, Luzern etc. von großem Interesse sein.

Abkürzungen

AHM	= Archivo historico nacional, Madrid
AM	= Abgelassene Missivschreiben (SASZ)
BAB	= Bundesarchiv Bern
EA	= Eidgenössische Abschiede
EM	= Eingegangene Missivschreiben (SASZ)
FAW	= Familienarchiv von Weber, Schwyz
Gfd.	= Der Geschichtsfreund, Mitteilungen des Histor. Vereins der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, Einsiedeln 1844 ff.
GNä	= Gemeindearchiv Näfels
KAG	= Kantonsarchiv Glarus
KAZ	= Kantonsarchiv Zug
KBZ	= Archiv der Bürgergemeinde Zug
JHVG	= Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus, Zürich und Glarus 1865 ff.
MHVS	= Mitteilungen des Histor. Vereins des Kantons Schwyz, Benziger, Einsiedeln, 1882 ff. Ab Heft 9 ff. Steiner, Schwyz. Ab Heft 53 ff. Buchdruckerei Einsiedler Anzeiger, Einsiedeln
LG	= Landsgemeinde
PA	= Privataarchiv Aschwanden, Zug
RASZ	= Von Reding-Archiv, Waldegg/Schmiedgasse, Schwyz
RM	= Ratsmanuale
RP	= Ratsprotokoll
RV	= Reales de Vellon
SAE	= Stiftsarchiv Einsiedeln
SALU	= Staatsarchiv Luzern
SAOW	= Staatsarchiv Obwalden
SASO	= Staatsarchiv Solothurn
SASZ	= Staatsarchiv Schwyz
SAZH	= Staatsarchiv Zürich
SEGOVIA	= Archivo General Militar, Segovia
SIMANCAS	= Archivo General Castillo de Simancas
SZG	= Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, 1951 ff.
USA	= Staatsarchiv Uri
ZBZ	= Zentralbibliothek Zürich
ZSG	= Zeitschrift für Schweizerische Geschichte, 1921 ff.

Quellen- und Literaturverzeichnis

A. Ungedruckte Quellen

1. Bundesarchiv Bern:
BAB Schweizer Regimenter in Spanien 1734-1835 Nr. 3, 4a-p, 5-10, 11a-i, 12-18, 33, 90-101, 207-210, 217-222, 280, 290-293; Mskr. Slg., Ab Yberg-Papiere F.I. 61, Korrespondenz 1753-1806
2. Familienarchiv
von Weber, Schwyz:
FAW Mappen II/A und IV/A, L/G, L/H, L/J
3. Gemeindearchiv Näfels:
GNä B21, Landsgemeindeverhandlungen 1734-1744
B22, Landsgemeindeverhandlungen 1730-1754
C 25-39, Korrespondenzbücher
D 15, Kompanie-Schlussrechnungen 1775-1797
D 16, Installationen, Werbung usw. 1755/56, 1765
4. Kantonsarchiv Glarus:
KAG Akten betreffend den neapolitanischen Dienst
5. Kantonsarchiv Zug:
KAZ Aktensammlung Abtlg. G (vor 1798)
Theken 132 und 133 (Spanien betreffend)
Theke 134 (Neapel/Sizilien betreffend)
6. Privataarchiv Aschwanden:
PA Akten betreffend die Urner Familie Jauch in neapolitanischen Diensten
7. Von Reding-Archiv,
Schwyz:
RASZ *Waldegg* Akten betreffend Nazar und Alois von Reding
Schmiedgasse Akten R II (1700-1750)
R III (1751-1800)
C.B. 1 (1747-1787)
C.B. 2 (1791-1800)
C.B. 3 (1800-1860)
Verschiedene Aktenstücke unter anderem Theodor von Reding betreffend
8. Stiftsarchiv Einsiedeln:
SAE Reflexiones variae pro emol. Monasterii, Diarium des P. M. Schlageter 1763-69
Summarium des Amtes Einsiedeln, Band XVII / Rubrik RP Nr. 10-36
9. Staatsarchiv Luzern:
SALU Diplomatie A¹F¹, Nr. 102 und 111
Militärwesen A¹F³, Nr. 2184
Militärbücher Rgt. Reding, Cod. 1800/16
Rgt. Pfyffer, Cod. 1795/18
10. Staatsarchiv Obwalden:
SAOW Fremde Kriegsdienste (FKD), Neapel vor 1798

11. Staatsarchiv Solothurn: Militär
SASO
Soldatenregister 1711-38, 1721-35, 1784-98
Briefe solothurn. Of. in span. Diensten von 1751-58
Schweizer Rgt. in Spanien 1793-1828
Rechnung d. Kp. Brunner in neapolitanischen Diensten 1734-43
Schweizer Militärs in span. Diensten 1745/46
Rekrutenkontrolle (span. Dienste) 1798-1808
Ausland / BR 6
Spanische Kommission, Rekrutentransportrodel Nr. 6/1783-94,
Nr. 7/1794-1804
Acta Spanien Nr. 9/1700-1797
Protokoll d. span. Emigration 1767/68
Handschriftliche Nachlässe
Nr. 6 Buch (18. Jh.)
Nr. 20 Sury (17.-19. Jh.)
12. Staatsarchiv Schwyz: SASZ
I. Ratsprotokolle 1710-98
V. Slg. d. Landsgemeindeprotokolle 1640-1794
VI. Ratsmanuale 1708-1771
VII. Missiven- u. Korrespondenzbücher 1750-90
VIII. Seckelmeisterrechnungen, Landrechenbücher
IX. Protokolle des Siebner- und Neunergerichts
XIII. Militaria: Rekruten-Protokoll 1757-61, Prot. d. span.
Rgtr. Karl u. Joseph v. Reding 1757-62, Prot. d. Wer-
bungskammer 1816-27, Mannschaftskontrolle (Jahr-
gänge 1704-1806)
XVIII. Varia: Rechenbuch der Frau Majorin Ab Yberg
Inneres: Nr. 360 Auswanderung 1768-1847
Anderweitige Beziehungen: Nr. 66 Mailand/Spanien 1731-98,
Nr. 69 Neapel/Sizilien 1745-90, Nr. 72 Spanien 1636 bis
1796
Finanzwesen: Nr. 494-498
XX. Fremde Kriegsdienste: Theken 11-16 (Spanien), Theken
7-9 (Neapel-Sizilien), Theken 23-34 (Frankreich)
Ferner: Landleuterödel 1761/65, 1777/79, 1790, 1797;
Faßbind, Profangeschichte, 3 Bde. Manuskript.
Ferner: Briefe Theodor von Reding, Masch.-Schrift
von Hrn. Staatsarchivar Dr. W. Keller.
13. Staatsarchiv Zürich: SAZH
Eidgenössisches: b) einzelne Orte, Schwyz 1418-1797 (A 235/4)
Beziehungen zum Ausland:
A 167/5, Solddienste 1749/1797
A 168/1, Fremde Kriegsdienste 1669-1797
14. Zentralbibliothek Zürich: ZBZ
L. 107 Coll. Helv. für Joh. Leu-Lexikon, 2. Schwyz 1730-1760,
fol. 340-467
15. Archivo historico nacional, Madrid:
Secc. Estado, Legajos 2951; 3740 (1+2 Rgtos suizos); 4102
(Ensenada); 4509, 4629 (1+2), 4658 (1+2) (Korresp. Caamaño).
46c8 (Rgtos. suizos); 4665 (Suiza. Cartas) und 4700 (Suiza,
Cartas), 1743 bzw. 1749
16. Archivo general Militar, Segovia:
Suiza, Legajos 1-25.

17. Archivo general, Castillo de Simancas:	Secretaria de guerra moderna (Catalogo 52)	
	- Consejo de guerra, Legajos	1558-1589 (195)
	- Hacienda militar	2351-2408 (205)
	- Inspecciones	3810-3872 (210)
	- Junta de ordenanzas	4238-4242 (213)
	- Quintas, Levas, Vagos etc.	4938-5238 (229)
	- Suizos	5239-5265 (230)
	- Vestuario	5352-5362 (232)
	- Vestuario	543- 546 (336)
	- Infanteria (suizos)	6189-6211 (259)
	- Consejo de Guerra	6502-6508 (268)
	Suppl.:	
	- Hacienda militar	252- 262 (315)
	- Infanteria	270- 336 (318)
	- Dir. gen. de infanteria	337- 462 (319)
	- Junta de ordenanzas	496- 503 (325)
	- Marcha de tropas	509- 510 (328)
	- Levas, Quintas y reclutas	522- 541 (334)

B. Gedruckte Quellen

- Abschiede, Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede, hrsg. auf Anordnung der Bundesbehörden, Bde. 6, Abt. I u. II., Frauenfeld/Einsiedeln 1867/1882; Bde. 7, Abt. I u. II., Basel 1860/67; Bd. 8, Zürich 1856, zitiert: EA.
- Affsprung, J. M., Reise durch einige Kantone der Eidgenossenschaft, Leipzig 1784.
- Bericht des Grafen Karl von Zinzendorf über seine handelspolitische Studienreise durch die Schweiz 1764, in: Basler Zschr. f. Gesch. u. Altertumskunde 35, 1936.
- Besenal, P. V. de, Mémoires (Unter dem Lilienbanner, dt. Übers., Bern 1940).
- Bräker, Ulrich, Der arme Mann im Tockenburg, Zürich 1789 (Neuaufgabe, Winkler-Verlag, München 1965).
- Capitulation pour le Régiment d'Erlach au Service de S.M.T.C., Berne 1764.
- Capitulation du Régiment Suisse de Lochmann du 8 May 1764.
- Coxe, William, Briefe über den natürlichen, bürgerlichen und politischen Zustand der Schweiz, Zürich 1781, (dt. Übers.).
- Ebel, J.G., Schilderung der Gebirgsvölker der Schweiz, I. Teil/Leipzig 1798, II. Teil/Leipzig 1805.
- Ein Wort an meine Mitlandleute im Kanton Schwyz wegen dem Kriegsdienst in Neapel, Schwyz 1822.
- Fäsi, Joh. Conr., Staats- und Erdbeschreibung der ganzen helvetischen Eidgenossenschaft, der selben gemeinen Herrschaften und zugewandten Orten, 4 Bde., Zürich 1765-1768.
- Fieffé, Eugène, Histoire des Troupes étrangères au services de la France. Depuis leur origine jusqu'à nos jours, Paris 1854.
- Hirschfeld, C.C.L., Briefe, die Schweiz betreffend, 2. Ausgabe, Leipzig 1776.
- Lehmann, H.L., 1. Über die Schweiz und die Schweizer, Berlin 1795/62; 2. Die sich frey wähnenden Schweizer. Ein wichtiger Beytrag zur Beurtheilung der von der großen Nation verübten Gewalttätigkeiten, Leipzig 1797/98.
- Meiners, CH., Briefe über die Schweiz, 4 Bde., Berlin 1784-90, zitiert: Meiners.
- Meister, Leonhard, Kleine Reise durch einige Schweizer-Cantone, Basel 1782.
- Ordonnance du Roi concernant le Régiment des Gardes-Suisses (1. 6. 1763).

- Ordonnance du Roi concernant les Régiments Suisses et Grisons (1. 8. 1763).
- Rede des Ph. Ant. von Segesser gegen das Verbot fremder Kriegsdienste (gehalten in der Sitzung des Nationalrates den 25. Juli 1859), Schwyz o. J.
- Rufer, Alfred, Aktensammlung der Helvetischen Republik 1798 bis 1803, Bde. 12 bis 15, Freiburg 1940–64.
- Schinz, Hans-Rudolf, Beyträge zur nähern Kenntnis des Schweizerlandes, 5 Hefte, Zürich 1783 bis 1787.
- Schlözer, A. L., Briefwechsel, 32. Heft, 7. Schweizer-Blut und Franz-Geld politisch gegeneinander abgewogen von einem alten Schweizer, Göttingen 1780, hrsg. von Joh. Hch. Waser 1742–1780, S. 67–82.
- Schultheiße, an die hochwohlgebohrenen gnädigen Herrn Herrn... und innere Rätthe der Stadt und Republik Luzern, Luzern 1789.
- Schutz-Rede für Herrn Emmanuel Fellenberg, oder: Ursprung und Veranlassung seiner Ansichten über den fremden Kriegsdienst, Luzern 1831.
- Strickler, Johannes, Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798 bis 1803), 11 Bde., Bern 1866–1911.
- Trümpi, Christoph, Neuere Glarner Chronik, Winterthur/Glarus 1774.
- Über das moderne Reislafen (Bernhard Meyer von Schauensee) 1796.
- Über den neapolitanischen Kriegsdienst, Uri 1824.
- Zurlauben, Beat Fidel Anton von, S. Literaturverzeichnis/Darstellungen.

C. Darstellungen

- Aellig, Johann, Jakob, Die Aufhebung der schweizerischen Söldnerdienste im Meinungskampf des neunzehnten Jahrhunderts, Diss. phil. I Basel 1954.
- Allemann, Gustav, Söldnerwerbungen im Kanton Solothurn von 1600–1723, Diss. phil. I. Bern, Solothurn 1946.
- Arx, Ferdinand, von, Bilder aus der solothurnischen Geschichte, 2 Bde., Solothurn 1939.
- Aschwanden, Paul, Carlos Maria Jauch von Uri. Der letzte General in Spanien, in: Gfd. 94/1939, S. 223–240.
- Bickel, W., Bevölkerungsgeschichte und Bevölkerungspolitik der Schweiz seit dem Ausgang des Mittelalters, Zürich 1947.
- Bircher, Ralph, Wirtschaft und Lebenshaltung im schweizerischen „Hirtenland“ am Ende des 18. Jahrhunderts, Diss. volksw. Zürich, Lachen 1938.
- Birchler, Linus, Die Kunstdenkmäler des Kantons Schwyz, 2 Bde., Basel 1927–30.
- Blumer, J. J., Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien oder der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell, 3 Bde., St. Gallen 1850–59.
- Bodmer, Walter, Die Entwicklung der schweizerischen Textilwirtschaft im Rahmen der übrigen Industrien und Wirtschaftszweige, Zürich 1960, zitiert: Textilindustrie.
- Bodmer, Walter, Tendenzen der Wirtschaftspolitik der eidgenössischen Orte im Zeitalter des Merkantilismus, in: SZG, 1. Jg., 1951, S. 562–598.
- Bonjour, Edgar, Geschichte der schweizerischen Neutralität. Drei Jahrhunderte eidgenössischer Außenpolitik, Basel 1946.
- Borrer, Paul, Familiengeschichte der von Sury, Solothurn 1933.
- Braun, Rudolf, Industrialisierung und Volksleben, Veränderungen der Lebensformen unter Einwirkung der verlagsindustriellen Heimarbeit in einem ländlichen Industriegebiet (Zürcher Oberland) vor 1800, Diss. phil. I. Zürich, Winterthur 1960, zitiert: Lebensformen.
- Büsch, Otto, Militärsystem und Sozialleben im alten Preußen, 1713–1807, Die Anfänge der sozialen Militarisierung der preußisch-deutschen Gesellschaft, Berlin 1962.

- Burckhardt, August, Bürgermeister Johann Rudolf Fäsch der Jüngere (1680–1762), in: Basler Biographien, Band III, Basel 1905.
- Burin, des Roziers, Marcel, Les capitulations militaires entre la Suisse et la France, Paris 1902.
- Businger, Ludwig, Das Kriegsrecht der Schweizer in fremden Diensten, Diss. iur. Bern, Stans 1916/17.
- Castell, Anton, Geschichte des Landes Schwyz, Einsiedeln 1954.
- Carrera, Pujal, Jaime, Historia de la economia española, 4 Bde., Barcelona 1943–45, zitiert: Carrera.
- Der Kanton Unterwalden, histor., geograph., statist. geschildert, (Gemälde der Schweiz VI), St. Gallen und Bern 1836.
- Dettling, Martin, Schwyzerische Chronik oder Denkwürdigkeiten des Kantons Schwyz, Schwyz 1860.
- Dierauer, Johannes, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 5 Teile in 6 Bänden, 2.–4. Auflage, Stuttgart 1920/24.
- Dubler, Hans, Der Kampf um den Solddienst im 18. Jahrhundert, Diss. phil. I Bern, Frauenfeld 1939, zitiert: Solddienst.
- Dürst, Elisabeth, Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Glarnerlandes an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert. Der Übergang von der Heimindustrie zum Fabrikssystem, Diss. phil. I Zürich, Glarus 1951, zitiert: Glarnerland.
- Faßbind, Thomas, Geschichte des Kantons Schwyz. Von dessen erster Gründung bis auf die helvetische Staatsumwälzung, 5 Bde., Schwyz 1832–38, insbesondere: 5. Band, Von der Schließung des goldenen Bundes 1586 bis zur gewaltigen Staatsumwälzung der löbl. Eidgenossenschaft 1798.
- Faßbind, Rudolf, Die Schappe-Industrie in der Innerschweiz, Stans 1950, in: Gfd. 107/1954, S. 5–76 und 108/1955, S. 5–62, zitiert: Faßbind, Schappe-Industrie.
- Feller, Richard, Bündnisse und Söldnerdienst, in: Schweizer Kriegsgeschichte, Heft 6, Bern 1916.
- Gagliardi, Ernst, Geschichte der Schweiz, 3 Bde., Zürich 1938.
- Gubler, Robert, Bevölkerungsentwicklung und wirtschaftliche Wandlungen im Kanton Luzern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, in: Gfd. 105/1952, S. 203–260, Gfd. 106/1953, S. 38–139 und Gfd. 107/1954, S. 77–126.
- Hamilton, Earl, Jefferson, Wars and Prices in Spain, 1651–1800, Cambridge, Mass., Harvard University Press 1947.
- Hauser-Kündig, M., Das Salzwesen in der Innerschweiz bis 1798, Zug 1927.
- Hegner, Benedikt, Rudolf von Reding, 1539–1609, Offizier, Staatsmann und Gesandter, in: MHVS 59/1966.
- Hegner, Regula, Geschichte der March unter schwyzerischer Oberhoheit, in: MHVS 50/1953.
- Hefti, Joachim, Geschichte des Landes Glarus von 1770 bis 1798 mit Ausschluß der Untertanengebiete, in: JHVG, 40. Heft 1915, S. 1–266.
- Herr, Richard, The Eighteenth-Century Revolution in Spain, Princeton Univ. Press, 1958.
- Heß, Grete, Schon damals, Lebensbild einer Schweizer Söldnerfamilie, Stans 1947.
- Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz (HBL), 7 Bde. und Supplemente, 1921–34.
- Hösli, Jost, Glarner Land- und Alpwirtschaft in Vergangenheit und Gegenwart, Diss. phil. II Zürich, Glarus 1948, zitiert: Alpwirtschaft.
- Immich, Max, Geschichte des europäischen Staatensystems von 1660 bis 1798, Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte. (Below und Meinecke), München 1905.
- Inderbitzin, E., Der Viehhandel im Rechte des Kantons Schwyz, Schwyz 1898.
- Kälin, P., Die Aufklärung in Uri, Schwyz und Unterwalden im 18. Jahrhundert, in: MHVS 45/1945, zitiert: Kälin, Aufklärung.
- Keller, Willy, Theodor von Reding (1755–1809) Lebensbild eines Schweizer Offiziers in fremden Diensten. MHVS 54/1961, S. 158–181.
- Kiem, P. M., Die Alpenwirtschaft und Agrikultur in Obwalden seit den ältesten Zeiten, in: Gfd. 21/1866, S. 144–232.

- Kistler, Robert, Die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons Schwyz, in: Beiheft Nr. 5 zum Geschichtsfreund, Stans 1962, zitiert: Kistler, Wirtschaftsentwicklung.
- Kothing, M., Das Landbuch von Schwyz im amtlich beglaubigten Text, Hrsg. von M. K. mit einem Vorwort von J. C. Bluntschli, Zürich und Frauenfeld 1850.
- Kothing, M., Das Hypothekarwesen im Kanton Schwyz, in: Zschr. f. schweiz. Recht, Bd. 6, Basel 1857.
- Kubly-Müller, J. J., Die Landammänner von Glarus, in: JHVG, 47. Heft/1934, S. 151-314.
- Kundert, Fridolin, Die Lebensmittelversorgung des Landes Glarus bis 1798. Eine volkswirtschaftliche Studie, Diss. phil. I Bern, Glarus 1936, zitiert: Lebensmittelversorgung.
- Lusser, K. F., Der Kanton Uri, histor., geograph., statist. geschildert, (Gemälde der Schweiz IV), St. Gallen und Bern 1834.
- Lüthy, Herbert, La banque protestante en France de la Révocation de l'Edit de Nantes à la Révolution, 2 Bde., Paris 1959-61.
- Maag, Albert, Geschichte der Schweizertruppen im Kriege Napoleons I. in Spanien und Portugal (1807-1814), 2 Bde., Biel 1892/93.
- Maier, Franz, Marquis de Courteille der französische Botschafter in der schweizerischen Eidgenossenschaft von 1738 bis 1749, Diss. phil. I Bern, 1950.
- Marty, A., Die Viehwirtschaft der Urschweiz und Luzerns, insbesondere der Welschlandhandel 1500-1798, Diss. Zürich 1951, zitiert: Marty, Viehwirtschaft.
- May, de Romainmotier, Histoire militaire de la Suisse et celle des Suisses dans les différens Services de l'Europe, 8 t., Lausanne 1788.
- Meyer von Knonau, Der Kanton Schwyz, histor., geograph., statist. geschildert, (Gemälde der Schweiz V), Bern 1835.
- Nabholz Hans, von Muralt Leonhard, Feller Richard, Bonjour Edgar, Geschichte der Schweiz, Zürich, Band II: Vom 17. bis ins 20. Jahrhundert, 1938.
- Neuhaus, Leo, Historische Einleitung, in: Schweizer Regimenter in Spanien, Bundesarchiv Bern, Mskr.
- Neuhaus, Leo. Die Schweizerregimenter im spanischen Dienst 1734-1835. MHVS 53/1959. S. 46-71.
- Ochsner, Martin, Pfarrer Thomas Faßbind von Schwyz, in: MHVS 32/1924.
- Ochsner, Martin, Volkszählungen im Kanton Schwyz, in: Zeitschrift für Statistik und Volkswirtschaft, 48. Jg., Band II, Bern 1912.
- Peyer, Hans Conrad, Von Handel und Bank im alten Zürich, Verlag Berichthaus, Zürich 1968.
- Raemy, Tobie de, Notice sur la famille Fontaine de Fribourg, in: Annales fribourgeoises, 8^e année, No. 1, Jan./Fév. 1920.
- Rappard, William E., Le facteur économique dans l'avènement de la Démocratie moderne en Suisse, Genf 1912.
- Rappard, William E., La Révolution industrielle et les origines de la protection légale du travail en Suisse, Bern 1914.
- Redlich, Fritz, The german military enterpriser and his work force. A study in european economic history, in: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte Nr. 47/Wiesbaden 1964, S. 1-532 und Nr. 48/Wiesbaden 1965, S. 1-277.
- Ringholz, O., Geschichte der Pferdezucht im Stifte Einsiedeln, in: Landwirtschaftliches Jahrbuch der Schweiz, Bern 1902.
- Ringholz, O., Geschichte des fürstl. Stiftes U.L.F. v. Einsiedeln, Einsiedeln 1902-04.
- Schafroth, M. F., Fremddienst von innen betrachtet, (SA), Frauenfeld 1939.
- Schaufelberger, Walter, Der alte Schweizer und sein Krieg, Diss. phil. I Zürich, 1952.
- Schindler, Walter, Zur Geschichte von Schweizer Handel und Industrie unter Berücksichtigung der Privilegien der eidgenössischen Kaufleute in Frankreich im 17. und 18. Jahrhundert, Württemberg 1922.
- Schilter, Dominik, Der Linden- und Hartenhandel in Schwyz von 1763-65, in: Gfd. 20/1866, S. 345 ff.
- Soldevila, F., Historia de España, 9 Bde. Barcelon 1963² (Insbes. Bd. V).

- Steinauer, D., Geschichte des Freistaates Schwyz vom Untergang der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft bis auf die Gegenwart, Einsiedeln 1861.
- Steiner, Hans, Das eheliche Güterrecht des Kantons Schwyz mit vergleichenden Hinweisen auf das eheliche Güterrecht des schweizerischen Zivilgesetzbuches, Diss. staatsw. Zürich, Aarau 1909.
- Stone, Lawrence, The Crisis of the Aristocracy 1558–1641, Oxford 1965.
- Styger, Dominik, Die Beisaßen des alten Landes Schwyz, Diss. iur. Bern, 1914.
- Vischer, Christoph, Die Stellung Basels während des polnischen und österreichischen Erbfolgekrieges 1733–48, Diss. phil. I Basel, Basel 1938.
- Vogt, Willi, Die Schweiz im Urteil einer Reihe ausländischer Publikationen aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Diss. phil. I Zürich, Zürich 1935.
- Volkart, A., Dreifelder und Egertenwirtschaft in der Schweiz, in: Festschrift zur Feier des 70. Geburtstages von A. Kraemer, Frauenfeld 1902.
- Waeber, Hedwig, Die Schweiz des 18. Jahrhunderts im Urteile ausländischer Reisender. Das staatliche Leben, Diss. phil. I Bern, Bern 1907.
- Weber, Max, Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus, (SA), 1934.
- Wehrli-Keyser, H. J., Über die landwirtschaftlichen Zustände im Kanton Zürich in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: 15. Neujahrsblatt zum Besten des Waisenhauses Zürich für 1932.
- Wielandt, Friedrich, Münz- und Geldgeschichte des Standes Schwyz, Einsiedeln 1964.
- Zbinden, Karl, Die schweizerische koloniasatorische Auswanderung von 1767/69 nach der Sierra Morena in Spanien, in: ZSG, 26. Jg. 1946, S. 1–77.
- Züblin, Georg, Die Falschwerbung und das Delikt der Annahme unerlaubten fremden Militärdienstes nach schweizerischem Recht, Stans und Aarau 1927/28.
- Zurlauben, Beat Fidel Anton, Baron de, Histoire militaire des Suisses au Service de la France; avec les pièces justificatives, 8 t., Paris 1751–53, zitiert: Histoire militaire.
- Zurlauben, Beat Fidel Anton, Baron de, Code militaire des Suisses pour servir de suite à l'histoire militaire des Suisses au Service de la France, 4 t., Paris 1758–64.
- Zurlauben, Beat Fidel Anton, Baron de, Tableaux topographiques, pittoresques, physiques, etc., de la Suisse (publ. J. B. de la Borde), 4 vol., Paris 1780. 1788.

Anhang

„Project ein Schweitzer Regiment von 4 Bataillonen auff die Proprietet und Protection eines hochlobl. Standts Schweytz in Diensten Ihro königl. cath. Mayestät auffzurichten“

- Artikel 8: „Zu völliger Auffwerbung diseres Regiments wird verlangt eine Zeit von 18 Monathen vor welcher Verfließung dis Regiment nit obligiert seyn solle von seinem Sammelplatz hinweg oder in Campagne zu marchieren.“
- Artikel 10: „Für die völlige Auffwerbung und Mondierung diseres Regiments werden Ihro Mayestät auff jeden Kopf 4 Golddublonen oder 300 Real de Vellon, macht auff jedes Battallon 2800 Dublonen oder 210'000 Real und in toto 11200 Dublonen oder 840000 Real de Vellon anticipieren werden die einte Hälfte bey der Approbation und Underzeichnung diser Capitulation durch ihren dermahligen Residenten in Lucern, die andere Helfte aber alsdan und ohne weiteren Verzug auff dem Sammelplatz werden bezahlen lassen, so bald dis Regiment auff 1000 Kopf wird angewachsen seyn, worvon die einte Helfte für das Donatif dienen und verehrt, die andere Helfte aber nach Verfließung von 4 Jahren nach geschlossenem Friden der königlichen Thresorey widerumb auf einmahl paar restituiert und abgezahlt werden solle, da sich anbey der Canton obligiert bey Auffrichtung dis Regiments alle Recrouten in der Schweytz bekleyden zu lassen.“
- Artikel 11: „Ihro Mayestät werden bey Auffrichtung dises Regiments demselbigen die complete Anzahl Gewehr und Bayonetten auff dem Sammelplatz anschaffen lassen . . .“
- Artikel 21: „Hingegen solle disem Regiment erlaubt seyn für seinen complete Standt zu recroutieren an allen Orthen und Endten ausgenommen in dem Königreich Spanien . . . so solle niemant mehr solche (Rekruten) disem Corpo zu entziehen . . . bemächtigt seyn under dem Vorwand, daß solche nicht in den Cantonen angeworben werden . . .“

(Erläuterungen)

. . . „das völlige Donatif in zwey Terminen in toto 11200 Golddublonen (würde genügen), umb die Werbung und dis völlige Werckh möglichst zu be-

fördern und auff einen sicheren Fueß zu gründen . . . , als sobald nun bey Approbation der Capitulation die erste Helffte des Donativs in 5600 Dublonen wird gefallen und obbemelter Persohn (d. i. der vom Stand ernannte Chef der Werbeaktion) eingehändigt worden seye, könnte besagte Summa widerumb in 3 Theill repartiert und auff folgende Weis am vorthieillhaftigsten angewandt werden. *1mo* der erste Antheill per 1700 Dublonen müeßte anfänglich an die Mondierung nachfolgender Gestalten verwendet werden; zu disem Ende dan der schon ernannte Director sich die Mühe geben müeßte eine Reis auff Zürich oder Basel vorzunehmen umb allda in einer Tuchfabrique im Namen meiner gnädigen Herren und Oberen ein Accord dahin zu schließen, das auff Conto meiner gnädigen Herren und Oberen und auff jemahliges Verlangen so vill Stuckh Tücher sambt allübrigem und den veraccordierten Preiss möchten verabfolget werden, als für 1500 Gemeine, 50 Sergenten, und 40 Tambouren Mondierungen . . . zusammen niemahls auff 35 Mgl. (Münzgulden) ersteigen könnte . . . indeme alles und jedes in Schweytz oder in dem Canton man könnte verarbeithe lassen . . .“

2o der zweyte und größere Antheill 3100 Dublonen müeßte für die Werbung destiniert werden . . . da nemlichen alle Officiers so in disem Regiment dienen wolten, vermittelst einer gewüssen Summa als wie gl 30 höchstens für jeden Kopf (für Handtgelt und all andere Umbkosten ohne die große Mondierung bis auff den Sammelplatz zuführen) eine gewüsse Anzahl Recrouten und zwar ein Hauptmann 12, ein Capitänlieutnant 10, ein Oberlieutnant 8, ein Underlieutnant und ein Fendrich 4 Mann zu stellen obligiert werden könnten, welches auch ein jeder Officier umb so ehender thun könnte als er deswegen keinem merklichen Schaden exponiert, auch allen Fahls, dafern er hierbey etwas weniges einbüeßen solte, solches sein Platz wohl ertragen, und ihme widerumb einbringen wurde, welchenfahls ohnfehlbar das kurtzest und sicherste Mittel, ia alleinignugsam nebst der Prima Plana (Stab) die sambtlichen Compagnien auff die Gratification zubringen . . . dieser Betrag der gl. 30 auff jeden Kopf derjenigen Mannschaft, so die sambtl. Officiers stellen sollen betrifft auff 624 Köpf in toto gl. 18720, oder 1970½ Dublonen welche von der Totalsumma der 3100 Dublonen so für die Werbung zu employeren, noch abzuziehen, nach solchem Abzug also noch dem Generaldirector 1129½ Dublonen in Händen verbleiben, welche für die (weitere) Werbung . . . müeßen angewendet werden . . .“

3tio . . . „Wann sodann die anderte Helffte des Donativs in 5600 Dublonen wird bezahlt . . . worden seyn, könnte bemehlte Summa . . . widerumb am füeglichsten in 2 Theill zertheilet, und hiervon der erstere in 1600 Dublonen zu Abzahlung der noch rückständigen Mondierung angewendet, anbey ein frischer Tractat . . . errichtet werden . . . der Ueberrest in 4000 Dublonen sowohl als wie die schon von der ersteren Helffte übergebliebenen 1000 nach Abzug der 129½ Dublonen so für den Macherlohn von der Mondierung ferner kann verwendet werden, müeßte für die Continuirung der Werbung employert werden . . .“ (am besten würde man sechs oder mehr Offiziere mit der Weiterführung der Werbung beauftragen, ihnen eine bestimmte Summe Geldes einhändigen und so) „mit obigen 5000 Dublonen a 1800 Mann“ (anwerben, da die Anwerbungen eines Rekruten kaum höher als auf 28 Gulden zu stehen komme).

„Wie vill auff das gantze Quantum ein Recrout bis auff den Sammelplatz zu führen kosten möge:

Erstlich rechne 20 Täg bis selbiger dahin kombt.

Jedes Taggelt à s. 30 macht	gl. 15
2 do. Rechne jedem ein Hemdt à gl. 1½, ein Paar Schuch gl. 1, s. 30 und ein Paar Strümpf s. 30	4
3 tio. Für andere Unkosten und selbige dahinzuführen	3
4 to. Durch einander an Handtgelt, jedem im Schweytzerland zu geben	6
Betrifft auf den Kopf	<hr/> gl. 28

„Erstlich können auff das gantze quantum die taggeldter zimlich vermindert werden sonderheitlich wan jedes mahl von allen Werbplätzen die Leuth nacheinander auff Schweytz als dem Rendez-vous general und weiteres sobald ein Transport beysammen nach dem Sammelplatz verschickt werden, zweytens betreffend die kleine Mondur kan irgendein Accord gemacht werden die völiche Fourniture auff eine gewisse Zeit und in einem oder mehr Terminen zu bezahlen, ferner sich eine zimliche Anzahl sonderbahr under den Landtskindern befinden wird, so dessen nicht nothwendig haben werden, welches dan anfänglich zu erspahrung einer zimlichen Depense dienen wird . . . viertens wird das durcheinander angesetzte Handtgeldt umb so ehender zulänglich seyn, als einer zimlichen Anzahl keines gegeben wird, denen frembden Recrouten aber nicht mehr als 3 od. höchstens 5 span. Thaler müeßen accordiert, und hiervon im Schweytzerlandt (bevor sie auff dem Sammelplatz ankommen) nur die Helfte oder nichts bezahlt werden, mithin die Landtskinder wan man auch deren den halben theill rechnen will ohne fernere Umbkosten hierinfahls umb so vill destobesser könnten tractiert werden, undt jedem 2 alte Dubl. oder gl. 15 für das Handtgelt versprochen, und ihnen hiervon $\frac{2}{3}$ bey Haus bezahlt werden . . . daß sonsten die Recrouten in dem Landt sollen mondiert werden ist dahin angesehen, weilen die Mondierung allda von der ersten Hand kann genohmen, und mit vill geringeren Kösten angeschafft werden, zugleich auch ein solches zur Facilitier- und Beförderung der Werbung nicht wenig dienlich seye und so wohl denen Landtskindern als Ausländern zum Dienstnehmen desto größere Lust machen könnte . . . ja auch anstatt hierbey große Risque wegen der Desertion zu beförchten villmehr zuglauben daß solche hierdurch zimlich wurde verhinderet werden . . . Umsomehr als wenig Transports abreisen wurden, worunder sich nicht einige L(ands)t Kinder befinden thäten, welchen letzteren auch die Lust hierzu zu vermehren nicht wenig contribuieren möchte, denenselbigen vor ihrer Abreis doppelte Capitulation zugeben, und die Einte zu ihrer Sicherheit auff der Cantzley aufzubehalten . . .“